Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-39526/fragment/page=0001

Pa 1046

Martin Cromers,
Bischoffs von Ermland,
Beschreibung
Des
Königreichs Polen,
Mit einigen Anmerckungen
herausgegeben
von
Andreas Schott.

LEIPZIG,
Bey Jacob Schuster, Anno 1741.

Universitäts- u. Landesbibliothek
HALLE
(SAALE)

Universitäts- und Landesbibliothek • Sachsen-Anhalt • Magdeburg • Auktionierung

Dem
Hoch-Edelgebohrnen, Vesten
und Hochweisen Herrn,
HERRN

Valentin Schlieff,

Hochverdienten Raths-Verwandten
der
Rechten Stadt in Dantzig,
Seinem
Hohen Gönner,
widmet diese Uebersetzung
Andreas Schott.

Hoch-Edelgebohrner, Vester und Hochweiser Herr,

Hoher Gönner.

Ihro Hoch-Edelgebohrnen Hohen Nahmen habe die Ehre eine geringe Uebersetzung zu widmen. Wenn meine Arbeit der tieffen Einsicht eines so **Grundgelehrten Gönners**, oder wenigstens der Schuldigkeit, wozu Dero gütiger Zuschub, und Dero niemahls ermüdete Willfährigkeit mich seit einigen Jahren verpflichtet hat, nur zum theil hätte gemäß seyn sollen, so würde wohl niemals mich der Glückseligkeit haben rühmen können, **Ihro Hoch-Edelgebohrnen** geneigten Händen etwas über-

überliefert zu haben. Allein ich hielt es für unbillig, mit einem so langwierigen Stillschweigen meine Pflicht zu bedecken, da Ihro Hochweise Herrlichkeit bereits auf den hohen Schulen durch Dero milde Beyhülffe mein Studiren befördert hatten; Ja es schiene mir sträflich, meine öffentliche Danckſagung so lange zurück zu halten. Ich glaubte also bey gegenwärtiger Schrift etwas anzutreffen, das einem genauenund geschickten Kenner der Polnischen u. Preussischen Staats-Verfassung wohl dürfte für die Augen geleget werden. Denn da der Hochwürdige Verfasser selbige auf Anrathen eines der ansehnlichsten Reichs-Räthe, den seine Satzungen in unsern Gegenden bekannt gemacht haben, in Ordnung gebracht hat; Da diese Schrift einem grossen Könige, der nach dem Polnischen auch den Frantzösischen Thron bekleidete, zu einem Unterricht wegen derjenigen Länder, wel-

welche er zu beherrschen, und zu vertheidigen durch einen einmüthigen Beyfall beruffen war, dienen solte; Da auch hierinnen die vollständigste Beschreibung vom Lande Polen, ingleichen eine ziemliche Nachricht von Preussen zu finden ist: So solte Dieselbe von meiner besondern Verpflichtung ein öffentliches Zeugnis ablegen. Und wie konte ich auch etwas, das mit den Polnischen Sachen eine gantz genaue Verknüpffung hat, jemanden besser als Ihro Hoch-Edelgebohrnen widmen? Ich sage dieses nicht deswegen, als wenn Dero gründliche Gelehrsamkeit sich nur in diese enge Schrancken einschliessen solte. Denn wer die Ehre hat, Dieselben zu kennen, und Dero Stärcke in der Rede-Kunst, Ubung in den Sprachen, Kentnüß der Rechte, ungemeine Belesenheit, ja die Fertigkeit in allen Wissenschaften zu bewundern, der urtheilet gantz anders. In demjenigen, was die Polnische und Preussische Geschichte und

Rech-

Rechte betrift, habe Ihro Hoch-Edlen Herrlichkeit meine wenige Einsicht zu dancken; denn durch Dero Anrathen, und bey dem freyen Zutritt, womit Dieselben zu Dero zahlreichen und auserlesenen Bücher-Vorrath mich beehrten, wurde am ersten zu dieser Wissenschaft aufgemuntert. Konte ich also wohl die obgleich schlechte Frucht von meiner Bemühung jemanden anders mit mehrerem Rechte in Unterthänigkeit anbiethen? Ja was noch mehr: Da Ihro Hoch-Edelgebohrnen den eiteln Ruhm, welchen andere durch herausgegebene Schriften zu erhalten bemühet sind, auf alle Weise fliehen, so ist es Deroselben doch nicht möglich gewesen, verborgen zu bleiben, indem des Herrn von Huyssen Excellentz diejenigen Anmerckungen, welche Dieselben zu Dero Gebrauch bey dem Schediasmate de Scriptoribus Historiæ Polonicæ sich gesammlet hatten, in der Auflage des Dlugossi schon

vor

vor 30. Jahren einrückten; da auch der Herr D. Krause in der Vorrede vor dem zweyten Theile Dero Nahmen so wohl als auch den schuldigen Ruhm zwar kurtz, aber gewiß mit Nachdruck anbrachte. Selbige Anmerckungen wurden damals mit allgemeinen Beyfall angenommen, und es wäre zu wünschen, daß dieses **Ihro Hochweise Herrlichkeit** bewegen könte, den Nutzen der gelehrten Welt dadurch zu befördern, daß sie durch einige tausend Zusätze von dem reichen Vorrathe, der die Erläuterung des Polnischen und Preußischen Staates an die Hand geben kan, sich einen Begrif machen möge. Mir soll diese und auch die bereits herausgegebene Samlung wenigstens dazu behülflich sein, daß also durch die ungemeine Käntnüs, welche **Ihro Hochweise Herrlichkeit** besonders auch in Dingen besitzen, die zum Polnischen Wesen gerechnet werden können, meine Zuschrift vollkom-

men gerechtfertiget werde. Doch solte ich auch billig, da mir die Ehre nehme, Denenselben eine Schrift zuzueignen, der alten Gewohnheit nachleben, nach welcher die Zueignungs-Schrift eine gebührende Lobes-Erhebung in sich zu enthalten pfleget. Ich könte auch solches leichte thun, da **Ihro Hochweise Herrlichkeit** ausser denen Fürtreflichkeiten, die man bey Denenselben erblicket, auch diese Glückseligkeit geniessen, daß Dieselben aus einer uhralten Hochadlichen Herkunft, und aus einem Höchstansehnlichen Geschlechte, welches mit denen Fürnehmsten Häusern aus Preussen zu allen Zeiten verbunden gewesen, abstammen. Allein Dero ungemeine Bescheidenheit, ja, ich möchte fast sagen, Dero Befehl erlaubet mir nicht zu Dero Ruhme zu sagen, daß Dieselben ein Vater derer Wittwen und Wayfen, ein Versorger derer armen Studirenden, eine Stütze des Vaterlandes, ein lebendiges Archiv und ein Muster derer

Tu-

Tugenden seynd. Ich wil also davon schweigen, indem ich gewiß bin, daß **Ihro Hochweisen Herrlichkeiten** hohe Verdienste gar zu bekandt sind. Doch werden selbige noch bekandter werden, wann erstlich Dero **Herr Sohn**/ dem ich bereiths mit Vergnügen entgegen sehe, durch Seine Ruhm-volle Lebens-Arth, durch Seinen unermüdeten Fleiß, und künftighin auch durch heilsahme Rathschläge zeigen wird, daß er ein **Würdiger und Geschickter Sohn eines Grossen Vaters** sey. GOTT erhalte Denselben als einen sehr wohl gerathenen Zweig des **Schlieffischen** Stammes; doch gebe auch der **Allerhöchste**, daß **Ihro Hochedlen Herrlichkeit** Kräfte durch die Ankunft des Herren Sohnes verjünget,

und daß Dieselben nebst Dero Hohen Angehörigen bey ungekränckten Wohlergehen zu späthen Jahren erhalten werden mögen. Wie glücklich wäre ich nicht, wann Dieselben auch in denen folgenden Zeiten Dero Gnade mich nicht unwürdig schätzen wolten? alsdenn könte ich mich freudig, aber doch in tiefster Ehrfurcht nennen

Ihro Hoch-Edelgebohren und Hochweisen Herrlichkeit

Meines Hohen Gönners

Dantzig, den 5. April. 1741.

unterthänigsten Knecht

Andreas Schott.

Vorrede.

Ob gleich das Polnische Land wenig in der deutschen Sprache beschrieben ist, so hat doch keiner bißher, so viel als wir wissen, sich gewaget, diejenige Beschreibung, welche der ehmalige Bischoff von Ermland Martinus Cromerus abgefasset hat, zu übersetzen. Das Ansehen des Verfassers, sein deutlicher Vortrag, und die Bemerckung auch geringer Umstände, so an andern Orten vergeblich gesuchet werden, konte zu dieser Arbeit einen kräfftigen Bewegungs-Grund abgeben. Denn solte man wohl von einem Manne, der in Polen gezeiget, selbst in dem Polnischen Rathe gesessen, auch ausser Landes die Reichs-Angelegenheiten zu besorgen, für würdig gehalten worden, sich etwas anders als einen gegründeten Abriß vermuthen? würde derselbe mit seiner Schrifft dem Übersetzer nicht grösseren Beyfall zuwege gebracht haben, als durch den Connor geschehen, denn der Herr Schurzfleisch bey Liefland, und der Herr D. Schultz beym Lande Preussen merckliche Fehler gezeiget haben. Selbst das erste Schickfahl von diesem jetzo übersetzten Wercke konte bereits ein Zeugniß von dessen besonderen Werthe geben. Denn ob der gelahrte Bischoff gleich dasselbe nach seiner ersten Ausarbeitung des Druckes nicht wehrt achtete, so hatte doch der Cujawische Bischoff Stanislaus Karnkowski hievon gantz andere Gedancken. Er munterte ihn nicht allein auf, selbiges aufs neue zu übersehen, sondern übersandte auch dasselbe an den neuerwehlten König von Polen Henrich, damit er aus dieser Quelle einen deutlichen Begrif von demjenigen Lande, welchem er nunmehro fürzustehen hatte, schöpfen möchte. Daher kam es denn daß man dieses Buch auch bald im Druck sahe. Denn kaum hatte Wechelus der berühmte Buchdrucker davon eine Abschrifft erhalten, als er es 1575 bey seiner Wandalia soll angehänget haben. Doch damit war Cromerus nicht zufrieden: Ob solches ihm würcklich wegen derer Druckfehler, oder ob es wegen anderer Umstände empfindlich gewesen, kan man nicht gewiß sagen. Das erste giebet er selbst für die Ursache der zweiten Auflage von 1577 an, welche zu Cölln von Materno Cho-

lino,

lino, dem er die Abschrifft zuschickte, in 8vo besorget wurde. Schon 1578 erfolgte in 4to bey eben demselben eine neue Auflage: Ja nach 4 Jahren, nemlich 1582 rückte Johannes Pistorius es mit in sein Corpus Historicorum Polonicorum ein: Und 1989 ward diese Schrifft mit seinem grösseren Historischen Wercke zusammen in Cölln herausgegeben. Hernach kahm es bey denen kleinen Staaten, welche die Elzevirii in Holland 1627. drucken liessen, mit für. Daß also das erste Schicksahl und die Menge derer lateinischen Ausgaben von diesem Buche, wohl jemand zu einer deutschen Auflage hätte bereden können. Auch die Umstände des Verfassers konten die Wichtigkeit dieser kleinen Schrifft erheben. Denn er war in Polen ohngefehr 1512 gebohren. Ob er von Adel oder ein Bürgerlicher gewesen, ist noch nicht ausgemacht: Er schreibet sich zwar selbst den Adel zu, indem er zu denen Vorfahren seiner Mutter dasjenige Geschlechte, welches 5 weisse Rosen im Wappen führet, und ein anderes von Justrzebiec, hingegen zur Väterlichen Seiten die von Pierzchala und Osmorog (p. 98.) rechnet. Allein andere wollen dieses in Zweiffel ziehen, daß er einen Bürger im Städtchen Biecz zum Vater gehabt. Genug, daß er ein Adliches Wappen führet, dessen er p. 98. 99. gedencket, welches wir auch auf dem Titul-Blate haben setzen lassen. Er legte auf der hohen Schule zu Krakau den Grund zu seinem künftigen Glücke, und brachte es durch seine Gelahrsamkeit dazu, daß Er Doctor Juris Utriusque wurde. Seine schlechte Glückes-Umbstände mögen ihn vielleicht bewogen haben, sich dem Geistlichen Stande zu widmen. Auch dabey fand er seine Rechnung. Es währete nicht lange, so erhielt er ein Canonicat zu Krakau, und ward Königlicher Secretarius, machte sich auch beym Könige Sigmund August so beliebt, daß Er ihn 1549 nach Elbing und Dantzig schickte, umb daselbst die Huldigung einzunehmen. Seine Geschicklichkeit brachte ihm die Ehre der Gesandschafft im Jahr 1553 zuwege, da er sich biß ins siebende Jahr am Hoffe des Römischen Königs und nachmahligen Kaysers Ferdinandi aufhalten muste. Auch bey Friedens-Zusammenkünfften wurde er gebrauchet, und wohnte sowohl 1565 einer solchen zu Rostock, als auch 1570 zu Stettin bey.

Doch

Doch erwarb er sich nicht allein die Gnade seines Königes, sondern auch die ansehnliche Freundschafft des Ermländischen Bischoffs und Cardinals Stanislai Hosii. Dieser wolte ihm deutliche Zeichen von seiner Gewogenheit geben, machte ihn daher zum Cantor des Ermländischen Stiffts, und da er sich fürgenommen hatte nach Rom zu gehen, so setzte er ihn gar als seinen Coadjutor ein, und der König nöthigte das Capitul ihn dafür zu erkennen. Allein die Räthe derer Lande Preussen widersetzten sich diesem Zumuthen, beschwereten sich theils auf dem Reichstage, theils in Briefen gegen den Hosium, wegen des Eingriffs in ihre Landes-Rechte, nahmen Cromerum nur für einen Canonicum des Stiffts an, und drangen allezeit darauf, daß er abgesetzet werden solte. Hatte nun Cromerus also einen mächtigen Widerpart, so war gewiß sein Beystand auch nicht geringe. Drey auf einander folgende Könige unterstützten ihn. Selbst einige im Preußischen Rathe, worunter der Dantziger Castellan Johann Kostka besonders zu mercken, vertraten ihn, und Stan. Hosius blieb biß an sein Lebens-Ende ihm beständig gewogen. Dieses erfolgte ohnweit Rom 1579 den 5 Aug. da denn Cromerus vom Pabste und vom Könige zum Ermländischen Bißthum erhoben, und den 6 December in währenden Reichstage zu Warschau vom Cujawischen Bischofe geweyhet wurde. Hierauf kam 1580 den 7. Octobr. an den Preußischen Landes-Rath ein Königlicher Befehl, daß man ihn für einen rechtmäßigen Ermländischen Bischoff und Preußischen Landes-Præsidenten erkennen, auch ihn aller derjenigen Vorzüge geniessen lassen solte, die einem Ermländischen Bischoffe von Alters her gebühret. Der König verschrieb ihn gleichfals auf alle Landtäge, allein er enthielte sich derselben, und ließ endlich die Sache, wie er sahe, daß die Räthe auf ihr Vorrecht fest hielten, ruhen, biß er selbst 1589 den 23 Mertz zur Ruhe kam, und mit seinem Tode aller Zwistigkeit ein Ende machte. Folglich konte ja wohl dieser Mann, der bey denen Polnischen Staats-Angelegenheiten gleichsam aufgewachsen war, und zuletzt auch in Preussen vielem Persöhnlich beygewohnet hatte, von diesen Ländern eine genaue Beschreibung verfertigen. Wir sind also dadurch bewogen worden gegenwärtige Uebersetzung auf uns zu nehmen. Die

Auflage

Auflage von 1577 legten wir zum Grunde, woraus auch die kurtzen Abschnitte am Rande genommen sind. Doch haben wir die beyde Vorreden, welche daselbst befindlich sind, ausgelassen. Denn in der ersten stehet nichts, was wir nicht bereits berühret haben solten, und in der andern wird Cureus von Cromero in einigen Kleinigkeiten widerleget. Dagegen sind von uns einige kleine Anmerckungen beygefüget worden, welche wir entweder wegen der Polnischen Sprache, die nicht jedwedem bekannt ist, oder aber wegen anderer Neben-Umstände nicht füglich weglassen konten. Besonders sind selbige bey der Beschreibung von Preussen nöthig gewesen, welche der Herr Verfasser ungemein kurtz abgehandelt hat. Solche Sachen, die etwa unglaublich scheinen möchten, (als wegen des grossen Raumes, den die Büffel zwischen ihren Hörnern haben) muß ein jeder selbst zu prüfen wissen. Genug, daß wir unter denen Polnischen Landes-Beschreibungen die beste ausgesuchet haben, welche mit wenig Wörtern das meiste saget. Wir glaubten ein solches Werck könte zur Einleitung in die Geschichte dienen. Und da wir uns fürgenommen hatten, die Polnische Geschichte des Fürtreflichen Herrn D. Lengnichs, welchem die Preußische Geschichte bereits einen unsterblichen Ruhm erworben, ins Deutsche zu übersetzen, so liessen wir diese beyde Schrifften zusammen gehen. Bey der Letzteren haben wir nicht die geringste Aenderung fürgenommen. Solte aber des geschickten Herrn Verfassers Sinn in einem und andern von uns nicht genau getroffen seyn, so ist dieses gewiß nicht aus der Absicht geschehen, daß wir mit Fürsatz seine Gedancken verfälschen wolten. Die Eilfertigkeit, und die Entlegenheit des Ortes, an welchem der Druck ist besorget worden, müssen uns zu einer völligen Entschuldigung dienen; Wenigstens wird das letzte die Druckfehler, welche hinten angemercket sind, gut machen. Doch wo jenes die Abweichungen nicht völlig entschuldigen kan, so wisse der geneigte Leser, daß derjenige, welcher die erhabene, sinnreiche, reine und lebhaffte Schreib-Art dieses Gelahrten Mannes vollkommen ausdrucken will, auch des Großen Lengnichs Geist bey dieser Arbeit haben müsse.

Be-

Beschreibung des Königreichs Polen.

Das erste Buch

Von der Lage des Landes, und von dem Polnischen Volcke.

In denen 30. Büchern, welche wir von dem Ursprung und von denen Thaten derer Polen abgefasset haben, stehet, daß die Polen von denen Slaven und Sarmatiern herstammen: Sie sollen vormahls aus Sarmatien ausgegangen seyn, über den Weichsel-Strohm sich gesetzet, in denen Plätzen, welche vorhero die Veneder und Wenden in Deutschland inne hatten, sich niedergelassen, und die Grentzen ihrer Wohnungen, und ihres Gebieths weit und breit gegen Westen und Norden ausgebreitet haben: Also daß dieses Volck gegen Norden zu vor dem Sarmatischen Gebürge an fast die Gegenden an beyden Seiten des Flusses, gegen Westen aber bis an das Ende des Hercynischen Wal-

Ursprung derer Polen.

Die alte Grentzen von Polen.

des, welcher Böhmen umgiebt, und von da weiter an der Elbe herunter bis an den Ausfluß der Weser, und bis an die Ost-See alles unter seiner Bothmäßigkeit hatte.

Nahmen derer Völcker.

Überhaupt sollen sich jene Völcker Slaven und Slawinen genennet, bey denen Benachbahrten aber bald Veneden oder Winiden, bald Wenden nach denen Nahmen derer jenigen Völcker, die selbige Oerter bewohnet hatten, geheissen haben. Besonders aber hiessen diejenigen, welche gegen Westen nahe an Deutschland waren, theils Soraben, theils Obrotiten, Luticier oder Luzitzer, Winulen, Raner, Wilzen, Rugier, Wetalaben, Retarier, Licikaviker, Hewelden, auch Vuloinen, welcher Nahme mit dem Nahmen derer Polen eine Aehnlichkeit hat. Man hat vorzeiten fürgegeben, daß diese alle von Slavischer Herkunfft gewesen, auch deren ihre Sprache gebraucht, und theils durch den innerlichen Aufstand ihrer Befehlshaber und Hertzoge, auch durch ihre getroffene Vergleiche, theils durch die Kriege, so sie geführet, mit denen benachbarten Sächsischen und Deutschen Ländern und Völckern sich vermischet haben sollen.

Nahme derer Polen.

Von der Benennung selbst derer Polen ist es nicht bekannt, ob selbige von der Landes Spra-

Sprache herrühre, oder ob solche allen Völckern zusammen, oder einem insbesondere zugeeignet, imgleichen ob dieselbe von Alters her im Gebrauch gewesen, oder wenn solche aufgekommen sey. In denen ausländischen Jahrbüchern finden wir dieselbige niemahls vor 700. Jahren angemercket. Ja es ist auch nicht eine einzige von ihren Benennungen aufgezeichnet worden, wie wir solches an einem andern Orte angedeutet haben. Einige meinen demnach, daß die Polacken von ihrem Heerführer Lech oder Lach die Benennung als des Lachs (*) Nachkommen haben. Andere wollen selbigen Nahmen von der Ebene ihrer Felder, (**) welche sie bewohnen, oder vom Jagen, (***) dem sie starck nachhängen, hergeleitet wissen, und nennen sie daher Polacken und Polanier, oder mit Veränderung eines Buchstabens Polonier, und das Land Polonien. Dieses Land nun hat nicht allezeit einerley Grentzen gehabt. Die Grentzen von Polen, wie sie

(*) Im Polnischen heisset: Po Lachu. Nach Lechen.

(**) Ein Feld wird in dieser Sprache Pole genennet.

(***) Lani nennet man im Polnischen ein Rehe.

theils erweitert, theils geschmälert.

habt. Denn die Polen haben vormals ein sehr grosses Theil von Rußland, das sie nebst Podolien unter ihre Bothmäßigkeit gebracht hatten, auch ein Theil von Preussen, und den Strich von Podlachien, welchen sie denen Heydnischen Jazigen oder Jazwingen abgenommen, zu ihrem Reiche gerechnet. Doch hat Polen noch grössern Schaden, als den die Absonderung dieser gegen Abend liegender Völcker verursachet, davon schon vormals ist gedacht worden, erlitten; Denn in denen neuern Zeiten ist fast gantz Schlesien von Polen abgekommen, imgleichen ein sehr grosser Theil von Pommern und von Caschuben, so noch übrig war, diesem Reiche gäntzlich entrissen worden. Reussen, ein ansehnliches Stück von Podolien, Wolhynien, der Strich von Podlachien, der Culmische Bezirck, Dobrzyn und fast gantz Masuren waren auch bereits abgefallen. Allein diese Landschafften wurden in denen beyden letzten Jahrhunderten wieder zurück erobert. Auch ein Theil von Schlesien und Caschuben, und dasjenige Stück von Pommern, so heut zu tage Preussen heisset, kam wieder an Polen. Die Russen dagegen brachten fast den gantzen Strich von Podlachien, der zu Litthauen gehöret, nebst Wolhynien

nien, und einem grossen Theil von dem benachbahrten Reussen und Podolien vor einigen Zeiten, weil die Polen sich auf ihr Bündnüß und ihre Freundschafft verliessen, und dabey sicher waren, wieder an sich, wobey ihnen entweder die Litthauischen Könige Zuschub gethan haben, oder wenigstens nicht entgegen gewesen sind, wie solches an seinem Ort von uns ist gezeiget worden. Doch diese Völcker haben sich letzthin zu Ende der Regierung Königs SIGISMUNDI AUGUSTI, wie wir schon unser Werck ausgefertiget hatten, von denen Litthauern getrennet, und sind freywillig zu dem Pohlnischen Reiche und Gesetzen zu gleichem Rechte getreten. Die Litthauer selbst folgten ihrem Beyspiele nach, erneuerten und erweiterten die alten Bündnüsse, und vereinigten sich mit denen Polen. Sie behielten aber ihre Verordnungen, ihre Amts-Personen, und ihre besondere Gerichtsbahrkeit. Wir haben dasjenige, was Polen verlohren, so wie wir oben gedacht haben, in dieser Beschreibung nicht fürgebracht, und wollen den erwehnten Zuwachs, weil wir nunmehro durch andere Bemühungen abgehalten worden, Frembden überlassen, damit sie selbigen in einem besondern Wercke fürtragen. können Auch Liefland übergehen wir

Die Litthauer sind zu denen Polen getreten.

Wie Polen beschrieben wird.

wir hier mit Stillschweigen, obgleich davon ein sehr grosses Theil unter eben desselbigen Königes Bothmäßigkeit vor wenig Jahren als es die benachbahrten Fürsten vorhero jämmerlich zerrüttet hatten gekommen ist.

Das Hertzogliche Preussen, Die Gesch. 27. B.

Von dem Hertzoglichen Preussen werden wir gleichfals keine genaue Nachricht mittheilen. Denn ob selbiges gleich rechtmäßiger weise mit Krieg überzogen, und bezwungen worden, auch seith mehr als 100. Jahren unter den Schutz des Königs von Polen sich begeben, so hat es doch weder die Sprache, noch auch die Verfassungen, und die Gesetze derer Pohlen angenommen. Die alten Preussen sind auch allda gäntzlich ausgegangen, und das Land wird von Leuten, die von deutscher Herkunfft abstammen, bewohnet und beherrschet: Nur muß man das Stück ausnehmen welches an Masuren grentzet, das die Polen von Alters her bewohnet haben, und welches auch zu Polen vormals ist gerechnet worden.

Lauenburg und Bütau.

Auch das Theil von Pommern, so näher diesseit lieget, worinnen die Stadt Lauenburg und das Schloß Bütau sich befindet, werden wir deswegen nicht berühren, weil die vorigen Könige selbiges denen Hertzogen von Hinter-Pommern zur Lehen gegeben haben. Doch sind sie noch

Die Pom. Hertzoge Lehns-Leut von Polen.

jetzo

jetzo Lehns-Leute vom Könige von Polen, und schwören ihm öffentlich, so wie der Hertzog von Preussen, und der Hohmeister, ehe noch derselbige zu unserer Zeit diese Würde erhielt, nebst denen fürnehmsten Creutz-Herren, oder denen deutschen Rittern des H. Marien-Ordens, als sie über selbige Landschafft zu gebiethen hatten, eydigten. Die Wallachey werden wir gleichfals auslassen, welche in denen letzten 2. Jahr hunderten ein Lehen von denen Pohlnischen Königen gewesen, aber ihre eigene Gesetze, Sprache und Befehlshaber, so Woywoden heissen, gehabt hat. Vorhero waren 2., der so jenseith des Gebirges war, und der Moldauer; Dieser heisset bey uns insbesondere der Woywode von der Wallachey, Jener von der Multa. Hernach kam der dritte beym Schwartzen Meer dazu, von Bessarabien, als das Moldauische Fürstenthum unter die Brüder vertheilet wurde. Die Türcken haben Bessarabien schon längst weg, und die Woywoden von denen übrigen beyden Ländern sind ihnen auch unterthan, da sie doch bey vieler Menschen Angedencken denen Königen von Polen, zuweilen auch denen von Ungarn den Eyd der Treue geleistet haben. Polen also, welches ein Reich

Der Hertz. von Preuße u. die Hohmeister Poln. Lehns Leute.

Die Wallachey und ihre Landschafften. Gesch. 15. B.

Bessarabien Gesch. 3. B.

Die Wallachey ein Poln. Lehn.

Die Lage von Polen. Die Länge. ausmachet, und einerley Pflicht hat, in so weit es auch von uns beschrieben wird, und nach der Länge kan bewohnet werden, gehet nach der Meinung derer Erdmesser, und besonders nach der Abzeichnung, so mein guter Freund Wenceslaus Gradek gemacht hat, von Süd-Westen gegen Nord-Osten herum, vom 38. biß zum 52. oder 53. Grad, (denn in der Scythischen Wüsteney sind die Grentzen ungewiß,) und macht mehr als 200. Polnische Meilen aus: (Auf deren jede gehen 4. welsche; Doch sind die Rußische und Podolische Meilen noch länger.) Man kan auch aus gewissen schrifftlichen Urkunden darthun, daß das Schloß Oczakow, so am Ausfluß des Borysthenes im 54. Grade der Länge liegt, einmahls denen Königen von Polen zugehöret habe.

Polnische und Rußische Meilen.

Die Breite von Polen. Die Breite von Polen aber von Westen gegen Osten trägt ohngefehr 30. Meilen aus. Gegen Westen ist die geringste Erhöhung des Poli oder der Himmels Gegend 52., die gröste 54. Grad und beynahe 40. Minuten. Hingegen gegen Osten trägt die gröste fast 51. Grad, und die niedrigste 49. Grad aus. Allein der Strich von Pocutien in Reussen fänget vom 48. Grad an. Ubrigens hat Polen in der Mitten, wo es sich am wei-

weitesten biß auf 100. Meilen erstrecket, und gegen Mittag etwas krum, gegen Mitternacht aber bey der Ost-See und auf denen äussersten Grentzen hinter Masuren weiter hinaus gehet, in der Gegend von Scepusium seine niedrigste Erhöhung des Poli von 49. Graden, und seine gröste fast von 55. Graden an dem See-Ufer und in der Gegend von Putzig: So daß seine Lage den Abdruck eines gespannten Bogens geben kan, dessen gezogene Sehne gegen Süden und Süd-Westen einiger massen gehet, wohingegen die Krümme gegen Norden und Nord-Westen sich giehet. Die Lage.

Wenn jemand Podlachien, das benachbahrte Reussen, Wolhynien, Podolien, Liefland, das Hertzogliche Preussen, Litthauen nebst Samoyten, und weiß Reußland, so an Moscau stößt, (welches alles nunmehro ein Reich ausmachet) zusammen rechnet, so wird dieses Land gegen Morgen und Mitternacht viel länger und breiter hinaus gehen. Denn am Dnieper liegen Städte und Schlösser, Kiiow, Kaniow, und die Circassier, welche weiter als biß an den 54. Grad der Länge gehen. Das Hertzogliche Preussen und Samoyten erreicht auf der Seiten gegen Norden den 56. und bey dem angrentzenden Weiß-Reußland kömmt es Die Gröſſe des Reichs Polen.

biß auf den 57. Grad der Breite. Liefland so hieran stößt, gehet in dem Theil, welches dem Hertzog von Curland (der ein Stück davon besitzet) unter des Königes von Polen Schutz ist, über den 61. Grad hinaus. Und also macht die Länge des Königreichs Polen, wenn man den Strich von denen Grentzen der Marck Brandenburg biß an den Dniper gerade abmisset, wenigstens 240. Meilen, (wo 15. Meilen auf 1. Grad gehen:) Die Breite aber von der Grentze von Pocucien an bis nach Pernau in Liefland wenigstens 200. Meilen aus. Polen, in der Lage, wie wir es jetzo darstellen, da von Westen der Anfang gemacht wird, grentzet an die Marck Brandenburg, und an Hinter-Pommern; Von Mitternacht stösset daran die Ost-See, die auf jener Seiten die Schweden zu ihren Grentzen haben. Von hier strecket sich das Hertzogliche Pteussen und das daran grentzende Litthauen gegen Süd-Osten zu. Alsdenn kommen die grossen Wüsteneyen derer Scythen oder in der Tattarey gegen Osten, und darauf lencket es sich gegen Nord-Osten nach Bialogrod, so denen Türcken zugehöret. Gegen Süden ist die Wallachey oder Moldau; hierauf folgt Ungarn, und gegen Süd-Westen das

Der Hertz. von Curland.

Die an Polen angrentzende Völcker.

das Theil von Schlesien, so unter Böhmen liegt, und zu der Marck gehöret. Von Schlesien, von der Marck, von Hinter-Pommern und von Litthauen wird es fast überall durch sumpfichte und dicke Wälder abgesondert; die See scheidet es von Schweden. Gegen Ungarn finden sich grosse Gebürge, ingleichen gegen Westen nach der Moldau zu. Denn von dem übrigen Theil der Moldau, das gegen Osten und gegen das grosse Welt-Meer gehet, wird es durch den Dniester und durch das angrentzende Podolien geschieden. Und wo ich nicht irre, so ist dieses auch die Grentze zwischen Podolien und Bialogrod, welches denen Türcken zugehörig, gleichwie der Dniepr und der Meer-Busem vom Schwartzen Meere von denen Tartarn zu Oczakow oder gewiß von allen beyden sie scheidet: denn es ist, wie wir schon erwehnet haben, wegen der Weitläufftigkeit und Einöde ungewiß. Doch zahlen die Türckischen Schäfer aus dieser Wüsteney dem Könige von Polen einen Tribut wegen der Weyde. Das Hertzogliche Preussen ist mit dem Königlichen (denn durch diesen Nahmen muß es von jenem unterschieden werden) dermassen verwickelt, daß man selbige Länder kaum mit grosser Mühe aus-

Die Grentzen.

auseinander theilen kan. Doch von Masuren scheiden es die Wälder. Die fürnehmste Stücke von Polen bestehen also in Groß- und Klein-Polen, Reußland, dem Königlichen Preussen, Podolien, Masuren und Cujavien. Diese Landschafften werden wiederum in Herrschafften, oder, wie man sie zu nennen pflegt, in Woywodschafften und Bezircke vertheilet. Groß-Polen hat 2. Woywodschafften, nemlich die von Posen, und Kalisch. Die Landschafft liegt gegen Abend, stößt an Schlesien, an die Marck, und gegen Süd-Westen an Hinter-Pommern. Die Woywodschafft von Posen liegt nahe gegen Abend, die von Kalisch hingegen gegen Morgen und Mitternacht, in welcher Gegend die Paluken, Crayner und Kaschuben wohnen, welche ansehnliche Ländereyen besitzen. Klein-Polen liegt gegen Morgen, und ist in die Woywodschafft von Krakau, Sendomir, und Lublin, welche vormahls zu Sendomir gehöret hat, vertheilet. Diese liegen alle gegen Norden und Nord-Osten in der Ordnung, wie sie fürgetragen worden. Die Landschafft stößt gegen Norden an Masuren und an den Bezirck

Die Länder und Herrschafften von Polen

Groß-Polen.

Die Woywodschafften Posen und Kalisch.

Die Paluken, Crayner Kaschuben.

Klein Polen

Die Woywodschafft von Krakau Sendomir, Lublin.

von

von Podlachien, welcher vormahls zu Litthauen gehörete, gegen Osten an Rußland, und gegen Süden an Ungarn, grentzet auch mit Schlesien. Zur Krakauischen Woywodschafft gehöret die Landschafft Skiritz, und die so am Gebürge liegt, welche beyde an Scepusium und an Ungarn grentzen. Der Skiritzer Strich gehet gegen Westen, und ist näher nach Krakau. Der Strich unterm Gebürge aber stößt an Reußland, und an die Woywodschafft Sendomir. Zur Lublinischen Woywodschafft wird annoch dasjenige, was von Podlachien übrig geblieben, und denen Litthauern nicht entrissen worden, gerechnet; Der Nahme kommt von denen Wäldern (*) her, welches natürlicher klingt, als wenn man selbigen von Podlasse, das nach der Rußischen Mund-Arth so viel heisset, als: an Pohlen grentzend, herleitet. Es wäre denn, daß man Podlasse also erklähren wolte, daß es hiesse: denen Pohlen unterworffen. (**)

Der Strich von Skiritz und am Gebürge.

Polesse oder Podlasche.

Das-

(*) Es ist solches gantz deutlich im Polnischen, da spricht man: Pod Lasem, oder po Lesie, welches bedeutet: Am Walde, in der Gegend des Waldes.

(**) Und das müsste alsdenn hergeleitet werden von denen Wörtern: Pod Lachem.

Schlesien. Dasjenige Theil von Schlesien, so annoch zu Polen gehöret, ist mit der Cracauischen Woywodschafft dergestalt verknüpffet, daß es meistentheils und fast gäntzlich davon umgeben wird. Es hat keine Woywodschafft, sondern wird meistentheils zur Cracauischen gerechnet. Darinnen sind 3 Bezircke, der von Oswięczim, von Zator und Severien, davon die erste beyde vormals ihre Hertzoge gehabt haben. Jetzo sind es Königliche Starosteyen. Severien stehet unter dem Bischoff von Cracau. Gegen Süden und Westen liegt dasjenige, was zu Schlesien gerechnet wird, das übrige gehöret zu Böhmen, als Teschen, und der Strich so vormals Piltzen hieß, imgleichen das Fürstenthum oder Hertzogthum Ratibor und Oppeln. Gegen Süd-Osten stößt es etwas an den Strich von Scepusium. Scepusium Dieses ist ein ansehnliches Stück Landes, so vormals denen Polen zugehörete, und von ihnen an die Ungarn kahm, wie wir solches an einem andern Orth gemeldet haben Hernach wurde ein Theil davon nebst 13. Städten und dem

Gesch. 5. und 17. B.

Unter Lecho, das so viel heisset, als: unter Lechs Nachkommen.

dem Schloß Liblo oder Lubowle wieder in einem gewissen Vergleich an den König von Polen durch die Könige von Ungarn abgetreten, und wird solches heut zu tage in dessen Nahmen durch einen Starosten verwaltet. Es liegt bey der Cracauischen Woywodschafft und bey dem Strich von Skiritz. Zwischen Groß- und Klein-Polen, als denen vornehmsten Polnischen Ländern finden sich die Woywodschafften von Siradien, Lenczicz und Rawa, die keine Gemeinschafft miteinander haben. Die erstere gehet gegen Mittag und gegen Schlesien, die von Lenczicz und Rawa aber gegen Mitternacht, und stößt die letztere an Masuren. Doch gehet die von Lenczicz mehr gegen Abendwerts. Zuweilen werden diese 3. nebst Cujavien und Masuren zu Groß-Polen, gleichermassen als Reussen und Podolien zu Klein-Polen gerechnet. Cujavien stößt gegen Morgen an Masuren, und an die Woywodschafft Rawa, gegen Süden an Lenczicz und Kalisch. Es begreiffet in sich 2. Woywodschafften, die von Brzest, welche gegen Süd-Osten liegt, und die von Jungenleßlau, so gegen Nord-Osten sich befindet. Hievon macht

Die Woywodschafft von Lencz. Siradien und Rawa.

Was unter Groß- und Klein-Pohlen verstanden wird.

Cujavien.

Die Woywodschafft Brzest u. Jungenleßlau.

Do-

Dobrzyn

Dobrzyn ein zirmlich Stück aus, welches fenseit der Weichsel liegt, und von dem Städtchen seinen Nahmen hat; dieses grentzt auf der Seite gegen Morgen an Masuren, und gegen Mitternacht an Preussen. Masuren stößt auf eben derseiben Seiten an Preussen, gegen Morgen an Litthauen, und an den Strich von Podlachien, gegen Süd-Osten an Klein-Polen und an die Woywodschaft Sendomir, gegen Süden aber an Rawa. Es hat 2. Woywodschafften, die von Płocko, welche gegen Westen liegt, und die von Masuren, welche diesen Nahmen deswegen behält, weil sie am längsten unter ihren Hertzogen, die von denen Polnischen Fürsten abstammeten, geblieben, und vor einiger Zeit, der wir uns noch erinnern können, vermöge derer alten Vergleiche nach dem Lehns-Recht, weil die Hertzoge ausgestorben, an Polen gekommen ist. Sie liegt gegen Osten. Auch die Woywodschafft von Rawa ist vorzeiten ein Stück von Masuren gewesen, und hat ihre Hertzoge gehabt, imgleichen die von Płocko und die meisten andere Woywodschafften. Das Königliche Preussen stösset ausser der Seite gegen Süden, welche wir bereits angemer-

Masuren.

Die Woywodschafft von Płocko und Masuren.

Das Königliche Preussen.

mercket haben, von der Abend-Seite an Hinter-Pommern; Gegen Mitternacht hat es die Ost-See, gegen Osten das Hertzogliche Preussen. Es sind darinnen 3 Woywodschafften, die Culmische, Marienburgische und Pomerellische. Diese liegt gegen Abend. Die andern beyde liegen gegen Morgen, und sind durch den Weichsel-Fluß von jener abgesondert. Die Culmische streckt sich gegen Süden, und die Marienburgische gegen Norden. Ermland, so auch ein Theil vom Königlichen Preussen ausmachet, und gegen Nord-Osten liegt, ist von dem Hertzoglichen gantz umbgeben, auch vorzeiten von demselben ziemlicher massen mitgenommen worden. Es stößt an die Marienburgische Woywodschafft, wird aber zu keiner Woywodschafft gerechnet, sondern stehet unter einem Bischoffe, und dem Dohm-Capitul, welche unter des Königs von Pohlen Schutz sich befinden. Der Michelauische Bezirck, welcher in der Culmischen Woywodschafft ist, grentzt mit Masuren und Dobrzyn, und war vorzeiten ein Stück von Masuren. Das Hertzogliche Preussen, (welches wir auch hier kürtzlich berühren wollen, damit die Beschreibung

Die Culmische, Marienburgisch. und Pomerell. Woywodschafft.

Ermland.

Der Michelauer Bezirck.

Das Hertzogliche Preussen.

bung von Pohlen desto deutlicher werde) stösset ausser dem Königlichen Preussen noch gegen Norden an das Eyß-Meer, ans Curische Haff und an die Liefländischen Ufer. Gegen Morgen liegt Samoyten und das übrige Litthauen, hingegen gegen Mittag Masuren. Es ist darinnen keine Woywodschafft, man hat aber daselbst viele Aemter, oder gleichsam Vogtheyen. Vormals, ehe Preussen sich zum Christenthum bequehmte, ist es mit andern Grentzen umbgeben, auch anders eingetheilet gewesen. Denn es hatte 10. Landschafften oder Bezircke, als: Pomesanien, worinnen Marienburg, Christburg, und Qvidzin oder Marienwerder liegt; Pogesanien, allwo Elbing und Holland ist; Ermeland oder Warmien, welches noch in unserer Sprache seinen alten Nahmen behalten hat: Natangen, allwo Balge, Brandenburg, und Creutzburg ist: Samland, worinnen Königsberg und Lochstadt sich findet: Nadrauen, allwo Tapiau, Insterburg und Wonsdorff ist: Schlawonien, worinnen man Ragnit und Labiau siehet: Sudauen, welches seinen Nahmen noch behält, und nach Norden auch

Die alte Abtheilung von Preussen.

Nord-

Nord-Osten zwischen denen beyden Haffen und der See weg gehet: Barthenland, worinnen Rastenburg, Bartenstein und Resel ist; und Salinden; doch weiß ich nicht, ob Ptolomæus nicht gesetzet hat, daß Galindische Völcker allhier gewesen sind. Unter diesen Bezircken war der von Sudauen der fürnehmste, welcher an Macht und Gütern die andern übertraff, und 6000. Mann zu Pferde, auch eine grosse Menge Leute zu Fuß aufbringen konte. Von denen andern konte ein jeder Bezirck wenigstens 3000. Mann zu Pferde und 10000. zu Fuß stellen, wo ich demjenigen Glauben beymessen soll, was ich in einem alten deutschen Buche gelesen habe. Ubrigens gehörete der Culmische Strich und Pomerellen nicht zu Preussen, sondern zu Polen. Doch wir wollen weiter fortgehen. Reußland, welches einige das Rothe nennen, stößt gegen Westen an Klein-Polen, gegen Norden an Weiß-Reußland und Wolhynien, gegen Osten an Ungarn und an die Ceruler, so daselbst sich aufhalten; auch grentzt es an ein Stück von der Moldau in demjenigen Strich, welcher Pocutien heisset. Denn das übrige Theil von der Moldau und von der Wal-

Das Königliche oder Roth-Reußland.

Pocutien.

lachey, womit Podolien zusammen komt, gehet nahe nach dem Östlichen Reussen zu. In Reußland sind 2. Woywodschafften, die von Belsk, welche sich gegen Wolhynien und Litthauen lencket, und die, welche besonders den Nahmen der Woywodschafft von Reußland, oder Lemberg hat, welche starck gegen Osten gehet. Nur der Strich von Chelmno, der nicht geringe ist, gehet gegen Norden noch über Belsk heraus, und grentzet mit Podlachien. Sonsten stößt an die Oestliche Seite von Reußland und von gantz Polen Podolien, welches Norden- und Ostenwerts von weiß Reußland, an denen andern Oertern gegen Morgen aber von dem weiten tattarischen und türckischen Gefilde, (wie wir schon gesagt haben) und Mittagwerts von der Moldau umbgeben wird. Es ist überhaupt nur eine Woywodschafft, und heisset die Podolische. Vormals hatte Podolien und Reußland, von der letztern Landschafft aber so wohl dasjenige Stück, was itzo zu Polen gehöret, als auch das andere, so unter denen Litthauern und Moscovitern ist, ihre eigene Hertzoge, wie wir solches gantz deutlich in der Geschichte angeführet haben. Als diese sich recht weitläufftig

Podolien,

Die Hertzoge von Reussen.

Die Gesch. von Pol. 3B.

tig ausgebreitet hatten, rieben sie sich theils selbst durch innerliche Unruhen und einheimische Kriege unter einander auf, theils wurden sie von denen Polowken, welche zum Gothischen Volcke mögen gehöret haben, und von denen Tattarn ausgerottet, theils geselleten sie sich zur Polnischen und Litthauischen Herrschafft, theils nahmen sie auch den Nahmen und die Rechte derer Moscoviter, die von ihnen hergekommen waren, an. Noch heut zu tage sind davon einige übrig, welche den Hertzoglichen Nahmen behalten; doch haben sie weiter nichts zu bedeuten. Und bey denen Polen ist das Andencken derer Hertzoge gantz verloschen. Dieses sind also die Grentzen von Polen, insoweit wir dasselbige beschrieben haben, und dieses sind seine Landschafften. Das Land an sich ist fast gantz eben, besonders gegen Westen und Norden; Podolien, so gegen Morgen liegt, ist gleichfals also beschaffen, und zeigt dieses Land bereits in seinen Nahmen (*) seine Fläche an, die es in Ansehung derer benachbahrten Gebürgischen Länder, als Moldau, Rußland und Ungarn hat. Klein-Polen und

Die Polowker sind Gothen.

Die Beschaffenheit des Poln. Erdreichs. Podolien, woher es seinen Nahmen hat.

(*) Po dole heisset so viel als Na dole, Nach unten.

Reußland hat auch da, wo es nach Ungarn zu gehet, mehr Gebürge und Gebüsche. Je mehr aber das Land weiter herum gehet, destomehr Fläche hat es, ist auch besser bebauet, und hat ein besseres Erdreich, doch die Woywodschafft Sendomir, so in der Mitten liegt, ist nur zum Theil etwas bergigt, oder vielmehr abschößigt. Beynahe gantz Preussen, die Marienburgische Woywodschafft ausgenommen, hat gegen der Seiten zu, wo das Haff und die See liegt, kleine Hügel, auch ein sehr fruchtbahres Land und dabey eine schöne Aussicht. Cujawien ist auch zum theil also beschaffen. Die Sarmatischen Gebürge, welche Polen und Rußland von Ungarn scheiden, sind hoch und bewachsen. Den alten Erdmessern und Geschichtschreibern sind selbige bereits bekandt gewesen. Unter solchen ist besonders das Carpatische Gebürge berühmt, das wir, wo ich nicht irre, Krempak zu nennen pflegen. Die andere heissen in der Land-Sprache Biesciadi, Modra, Turca, Vapienna, und sind denen Ausländischen unbekandt. Mitten in Klein-Polen aber liegt das Lyseker (*) oder kahle Ge-

Die Poln. Gebürge.

(*) Kahl nennet man im Polnischen Łysy.

Geburge, worauf das Kloster, welches vom H. Creutze, davon ein Stück allda gezeiget wird, seinen Nahmen führet, anzumercken ist. Ingleichen ist allda das Waweliſche Gebürge, welches seinen Ruhm mehr dem Krakauischen Schloß als seinem eigenen Nahmen zuschreiben kan, wie auch dasjenige, auf welchem das Kloster von Częstochowa liegt, welches die daſigen Mönche im lateinischen, wie ich meine, das helle Gebürge (**) genannt haben. In denen vormaligen Zeiten ist fast ganz Polen voll Wälder gewesen; doch weiß man nicht, ob die Bewohnung, oder dasjenge Ungemach, welches dieses Land theils durch Pestilentz, theils durch Kriege ausgestanden, zu denen Flächen Anlaß gegeben habe. Jetzo, da das Land durch die Bemühungen SIGISMUNDI des Aelteren, und seines Printzen SIGISMUNDI AUGUSTI, welche beyde als unvergleichliche, sanfftmüthige und weise Könige die Regierung geführet, einen sehr langmühtigen Frieden gehabt, wird es an allen Orten fleißig gebauet, und trägt also reichlich Früchte und Getreyde, hat auch sehr viele

Die Fruchtbarkeit.

(**) Clarus Mons.

Die Wälder Wiesen. Doch hat man noch jetzo an denen Wäldern keinen Mangel. Denn sie werden nicht gäntzlich ausgehauen und ausgerottet, theils wegen derer Weyden, und wegen derer Bienen-Stöcke, theils wegen des Bau- und Brenn-Holtzes, theils auch weil das Erdreich sehr steinig und sandig daselbst ist. Die meisten Wälder bestehen aus Fichten, Eichen, Büchen und Tannen. Die Fichten-Wälder sind meistentheils auf ebenen und sandigen Plätzen, die Büchen- und Tannen-Wälder auf dem gebürgichten, die Eichen-Wälder an beyderley Oertern, wo das Erdreich etwas fett ist. Auch sind sowohl in der Ebene als auf denen bergigten Plätzen Wälder, die mit vielerley Bäumen besetzet sind, und zugleich schöne Weyden haben. Die Bienen machen ihre Stöcke in denen Büchen, Linden, Fichten und Eichen, aus welchen Bäumen man zugleich Balcken zu Häusern, und Holtz zu Schiffen, Mastbäume, Dielen, und kleine Gefässe zubereitet, zu welchem denn auch die Eiben- und Hartz-Bäume dienlich sind. Von denen Eichen und Büchen haben die Schweine und das Wild eine gute Mast. Alle Bäume überhaupt dienen auf den Heerd, in die Oefen und Backöfen zum Breñen. Deñ in diesen

Län-

Ländern ist die Kälte bisweilen so starck, daß die Bäume gantz austrocknen, und das Wasser, welches aus der Höhe kömt, bereis gefrohren ist, ehe es noch an die Erde reicht. Auf denen Seen, Sümpfen und Flüssen, welche im Winter 2. biß 3. Monath, auch wohl bißweilen gar 5. biß 6. Monath lang starck mit Eyse bedecket sind, können Leute sowohl zu Fuß als zu Pferde, als auch mit kleinen und Fracht-Wagen die weitesten und sichersten Reisen verrichten. Ich bin selbst einmahl den letzten Martz mit Wagen und Pferden, und mit einiger Anzahl Reuter in Masuren über die Weichsel übers Eiß gekommen. Auch im verwichenen Winter fing sich zu Anfang des Novembers in Preussen das Fischen auf denen Seen unterm Eise an, und währete den gantzen Martz durch; der Frost aber dauerte bis zu Ende des Aprils. Bey dieser so rauhen Witterung giebt es dennoch viele Obstgärten, welche voller Früchte sind, besonders an der Weichsel, und in denen Vorstädten von Krakau, Sendomir, Warschau, Thorn, Dantzig: ingleichen von Elbing, Frauenburg, Wehsk und Bochna, die etwas weiter von der Weichsel ab liegen, auch in dem gantzen Strich, der unter denen Bergen liegt, und in Skiritz

Die grosse Kälte und Eiß.

Obstgärten

ritz sind selbige in Menge. Die Birnen, Aepfel, Pflaumen, Pfirschen, Kirschen und Nüsse sind fast so gut, als die Ungarischen und Welschen. Es giebt auch Weinstöcke, davon die Trauben in Klein-Polen einen angenehmen Geschmack haben, besonders wenn das Sommer- und Herbst-Wetter sich gut anläst, doch ist der ausgepreste Wein etwas scharff, wenn er von denen Hefen abgezogen ist. Bey Crossen in Schlesien, auf denen Grentzen von Groß-Polen ist der Wein häuffiger, und schmeckt auch angenehmer, wenn er ausgepreßt ist. Auch bey Thorn hat man, wie ich höre, nicht ohne guten Nutzen den Wein angefangen zu bauen Auf dem Polnischen Erdreich kan man auch Castanien, Maulbeeren, Quitten, Feigen, Mandeln, Pfeben, Melonen, Kräuter und allerhand Art Blumen, auch anderes, so denen Gärten in Welschland zur Zierath dienet, und zu denen fürnehmsten Tafeln gehöret, hervorbringen, wenn man nur dasselbe fleißig wartet, und die Kälte abhält. Ertz und allerhand Metalle findet man auf denen Bergen: Es giebt Bley das mit Silber vermischt ist, bey Ilkuss, Szlakow, Chranow und Nowagora, welche Städte in der Krakauischen Woywodschafft liegen, und auf denen Schlesischen

Die Weingärten.

Ertz.

sischen Grentzen giebt es gleichfals: Queckſilber wird bey Tuſtan in Reuſſen gefunden: Ertz, der Laſurſtein und Bley bey Chęcin: Eiſen auf denen meiſten Buſchichten Plätzen: Vitriol bey Wiſlicz und anderer Orten: Saltz bey Bochna und Weliſka in der Krakauischen Woywodschafft, auch bey Halicz, Kolomey, Solo, (das vom Saltz seinen Nahmen führet,) und in andern mehreren Plätzen von Reußland. In Reußland wird selbiges aus einem Wasser gekocht, das man aus sehr tieffen Brunnen schöpfet: Man läst es theils gantz klein, so wie das Mehl und der Schnee aussiehet, bleiben, theils macht man daraus Stücke. Aber im Krakauischen Striche hauet man es mit einem Eisen in einigen unterirrdischen Hölen, die weit und breit ausgeholet werden, und worauf dennoch Dörffer, Kirchen und Städte gebauet sind, aus, gleich als ob man ein Stück aus einem Felsen loß machet, da es denn so fest als ein Stein ist. Hernach wird es zuschlagen, gemahlen, und zum ordentlichen Gebrauch eingerichtet, theils wird es auch aus Wasser gekocht, darinnen die Stückchen und Brocken vom Stein-Saltze, welche bey dem Hauen wegfallen, ge-

Die Saltzgruben.

geworffen werden. Im Stücke sieht das Stein-Saltz fast gelblich, und unrein aus. Das weisse ist seltener, und hat solches die Klarheit vom Crystall an sich. Von dem gemeinen aber ist eine Art weisser als die andere. Wenn es gekocht ist, und die Unreinigkeit abgehet, wird es ungemein weiß, so daß es fast dem Schnee gleichet. Man sagt, daß in denen Bochnischen Saltz-Gruben etwas gefunden werde, daß einem Klumpen Pech ähnlich ist, und Carfunckel genennet wird. Wenn man dasselbige reibet und einnimmt, so öffnet es den Leib. Man höret auch daselbst zuweilen ein Geschrey, als ob Hunde, Hähne oder andere Thiere in denen tiefften Gruben wären, und dieses wird vor eine Vorbedeutung eines bevorstehenden Ubels und Unglücks gehalten. In Groß-Polen giebt es auch bey Pinsk Saltz-Gruben, die aber nicht viel ausgeben. Jugleichen in der Nachbahrschafft vom Bezirck Oswięcim und von Scepusium finden sich saltzigte Wasser, wovon man auch Saltz gekocht hat, das dem Könige, wie wir es selbst gesehen haben, gegeben wurde. Doch sind daselbst keine Saltzgruben. In denen Einöden von Podolien und an denen am Borysthenes grentzenden Oertern ist eine See, davon

Eine Saltz-See in Podolien.

das

das Wasser, wenn die Sonne bey heiterer Zeit recht heiß scheinet, in festes Saltz sich verwandelt, so daß die Menschen darauf mit Wagen und Pferden, als auf dem Eise fahren, und dasselbe in Stücke hauen, auch nach ihrem Belieben wegführen können. Sobald es aber regnet, gehet dieses Eiß voneinander, und leiden diejenigen, welche darauf sich befinden, Gefahr. Bey Biecz oder Becz einem Städtchen in der Gegend unterm Gebürge fing man vor einiger Zeit an, Vitriol auszugraben, und solchen also zu kochen, daß harte und grüne Stücke daraus wurden. Die Deutschen nennen es nebst denen Polen Kupferwasser. Vorzeiten aber wurde es bey Scepusium in denen Erz-Bergwercken gemacht. Auch der Marmor und Alabaster wird an einigen Oertern gegraben. Beym Städtchen Szrem in Groß-Polen ist ein Hügel, worauf (welches zwar eine unglaubliche Sache ist, so aber doch von andern bekräftiget wird) Töpfe, Kannen, Schüsseln und irdene Gefässe von verschiedener Form von sich selbst wachsen, welche unter der Erden, wenn sie gegraben werden, gantz weich sind, kommen sie aber an die Lufft, so werden sie gehärtet. Ich habe ein und anderes gesehen, wovon man fürgab, daß

Vitriol.

Töpfe wachsen aus der Erden.

daß es daselbst ausgegraben seyn solte, welches aber grob und etwas ungestalt war. Ferner wird auch bey der Ost-
Börnstein. See, welche an Preussen stößt, Börnstein, (welches die Ausländischen auch Ambra nennen) gesamlet. Die Wellen werffen es ans Ufer aus, da gehen denn die Leute gantz nacket mit kleinen Netzen demselben entgegen, und bringen es heraus; in der erst ist es weich, wird aber durch die Lufft gehärtet, und bildet man hernach theils auf der Drehbanck, theils durch Schnitzen daraus unterschiedene Sachen. Man findet selbiges auch in einigen Seen, die von der See weit entfernet sind, als in der Pisser-See, die im Ermländischen Bißthum liegt, doch trägt es sehr wenig aus. Ja es soll sich auch in einigen hohen Oertern antreffen lassen, wenn das Erdreich etwas tieff ausgegraben wird. Wir wollen an diesem Orte es unerörtert lassen, ob solches aus einem zusammen gepreßten Meer-Schaum, aus einer Fettigkeit oder aus einem Hartze, so von denen Bäumen herab fliesset, oder auch aus etwas anders bestehe. Genug, es ist nicht schwer aber hell, gelb oder weiß an Farbe, doch ist das weisse im höhern Werthe. Man sagt, daß die vergiffteten Thiere durch den Geruch des

Börn-

Börnsteins, wenn man damit räuchert, getödtet werden. In einigen Stücken sind Ameisen, Fliegen, Flöhe und anderes Ungeziefer zu sehen, welche nicht durch die Kunst, sondern entweder durch das Spiel der Natur, oder zufälliger weise hereingekommen sind. Ganz Polen ist auch ziemlich Wasser-reich, doch hat es sehr wenig schiffbahre Flüsse. Die fürnehmsten sind: Die Weichsel, Donaiecz, So, Wiepiz, (ist so viel als wenn man ein Schwein (*) nennet) Warta, Noteſz, Dnieſter, Pruth, Bug Boh oder Bog, Przipecz, Narva, und Drewentz. Denn die Oder, welches eben derselbe Fluß seyn soll, den die alten Guttalus geheissen haben, der an der Grentze von Mähren und Schlesien ist, und durch Schlesien an der Seiten von Polen, auch durch die Marck und durch Hinter-Pommern fließt, ergießt sich unter Szekin in die Ost-See. Vormals hatte er so wohl seinen Ursprung, als auch seinen Lauf im Polnischen Gebiethe. Der Dnieper fließt bey Weiß-Reußland,

Die Flüsse.

Die Oder.

(*) Wieprz heisset eigentlich im Polnischen ein Schwein.

land, und bey Podolien, welches an jenes grentzet, stürtzt sich hernachmals, nachdem er vorhero eine ziemliche Weite gelauffen, bey der Tattarischen Festung Oczakow ins Schwartze Meer, und hat seinen Ursprung in Moskau. Bey denen alten Griechen und Lateinern heißt er Borysthenes, so wie alle Geschicht-Schreiber es bejahen; Bernhard Vapowski ist der eintzige der von dieser Meinung abgehet, und diesen hat die wenige Aehnlichkeit des Nahmens, wie es scheinet, bewogen, daß er geglaubet, der Fluß Berezina sey dieser Borysthenes; Derselbe aber fliesset nach Nord-Westen zu in den Dniepr, und ist weit geringer auch unbekannter als dieser.

Berezina.

Die Weichsel entspringet auf dem Sarmatischen Gebürge in der Gegend von Teschen, fließt zuerst gegen Nord-Westen und Norden, lencket sich darauf etwas gegen Osten, und laufft hernach von Sendomir wiederum gegen Norden durch Klein-Polen durch. Von Warschau ab gehet dieser Fluß wieder gegen Westen, bald hernach gegen Nord-Westen, fließt zwischen Masuren, und scheidet Dobrzyn vom übrigen Cujavien. Auf der Preussischen Grentze lencket er sich wieder gegen Norden, und gehet mitten durch diese Landschafft. Über Marienburg theilet er

Die Weichsel.

er sich in 2. Arme, und wird durch sehr hohe Dämme von einander gesondert, macht also eine Insul, welche das grosse Werder genennet wird, aus, und verliehret dabey seinen Nahmen. Denn der Arm zur lincken Hand, welcher grösser ist, heisset Leniwke, und der zur Rechten die Nogat. Dieser hat 3. Ausflüsse ins Haf, jener aber fließt durch 2. Abtheilungen theils ins Haff, theils in die See bey Dantzig, und hat daselbst den 41. Grad der Länge und den 54. Grad der Breite. Der Ursprung der Weichsel befindet sich gleichfals im 41. Grad der Länge, und im 49. Grad, 20. Min. der Breite. Sie fließt über 100. Polnische Meilen fort, und unterwegens vereinigen sich mit ihr unterschiedene kleinere Flüsse, als: die Sol, Premse, Skawa, Donaiecz, Wisloka, und Rop, welche sie ziemlich wasserreich machen, zu diesen kommen noch die Nida, So, Wieprz, Pilcz, in welche die Drzewicz und Wolborz fließt, nebst der Bziura, Narwa und Bug, Drzewancz, Berda, Ossa und Motlau. Sie gehet bey Oswięcim, Zator, Krakau, Kazimierz, Sendomir, Warschau, Płocko, Wladislaw, Thorn, Culm, Graudentz, Marienwerder, Neuburg,

Die Flüsse, so in die Weichsel fliessen.

Die Städte, Flecken und Schlösser so an der Weichsel liegen.

Mewa, Marienburg, Dirschau, und Dantzig vorbey, welches ansehnliche Städte und Plätze sind. Auch fliesset sie bey dem Schloß Lipowiec, Nepolomiec, Korczyn, Zawichost, Czerwensk, Mnichewo, Zakroczym, Wyszegrod, Sochaciow, Dobrzyn, Bobrowniki, Raciąz, Słuszowa, Dybow, Nieszowa, Stargard oder Althauß und Schwetz, und bey denen angräntzenden Dörffern vor-

Donaiecz, bey. Die Donaiecz, (davon der Nahme so viel bedeutet, als die kleine Donau) entspringet aus eben demselben Sarmatischen Gebürge nicht weit vom Anfang der Weichsel etwas mehr nach Osten zu, und fließt durch Scepusium und durch den Strich unterm Gebürge fort, gehet bey denen Schlössern Sorsztyn, Muszyn und Melsztyn, auch bey dem Städtchen Sandecz vorbey, vereinigt sich mit dem

Poprut Flusse Poprut, und ohnweit dem Dorffe Opatowiec endlich mit der Weichsel.

Die So Die So hat ihren Anfang auf dem Gebürge Bielsciada im 44. Grad der Länge, und im 48. Grade 30. Min. der Breite, und fließt gegen Norden und Nord-Osten herab. Nachdem sie bey einigen Städten und Schlössern in Reußland, als: Liesk,

So-

Soben, Sanok, Brozowo, Przemysl, Radymno, Jaroslaw, Lezaisko vorbeygegangen, auch unterwegens mit einigen kleinen Flüssen, und dem Flusse Wisłok, (welcher von jenem Wisłoka unterschieden ist) ingleichen Wiar vermehret worden, kömmt sie bey der Stadt Sendomir beynahe in 44. Grade der Länge und in 50. Grade 30. Min. der Breite gleichfals zur Weichsel. Die Warta entstehet beym Städtchen Kromolowo in der Krakauischen Woywodschafft im 40. Gr. 50. Min. der Länge, und im 50. Gr. 30. Min. der Breite, gehet durch die Woywodschafft Siradien, und durch Groß-Polen fast immer gegen Nord-Osten zu, fliesset bey denen Flecken und Städten Olsztyn, Częstochowo, Mestowo, Siradien, Warta, Wneowo, Kolo, Komin, Pysdr, Szrem, Kurnik, der Stadt Posen, Oborniki, Stobnica, Wronki, Sierakowo, Mezichod, und denen dabey liegenden Schlössern, auch bey der Stadt Landsberg in der Alten Marck vorbey, und vereinigt sich mit denen kleinern Flüssen, dem Nyr, Wreszmo, Welin, Prosno, Obra, und Notesz: Bey der Stadt Küstrin stürtzt sie sich in die Oder, welche von Schlesien her ihr entgegen kömmt, Die Warta

allwo der 37. Grad der Länge, und der 52. Grad 50. Min. der Breite ist.

Der Notesz

Der Notesz hat seinen Anfang von der Gobler-See bey Kruszwicz einem Städtchen in Kujawien, fliesset gleichfals durch Groß-Polen gegen Westen zu, ziehet umb Pakosz herumb, und bey denen Schlössern und Städtchen Labyszyn, Nakel, Pila, Uszcze, Drzen vorbey.

Der Dniestr

Der Dniestr, von dem man sagt, daß die Alten ihn mit dem Nahmen Tyra beleget haben, entspringet in Reußland auf dem Sarmatischen Gebürge, nicht weit von der Quelle des Tybisk und der So, fliesset anfänglich gegen Norden, lencket sich hernach gegen Osten, verschlingt einige kleinere Flüsse, als die Bystrycz, Lippe, Szereth in Reußland, welcher von dem in der Wallachey unterschieden ist, Zbruco, Smotrik, Uszcz, und Moraka, gehet bey Zydaczowo, Halicz, Czeszibiesz, Czerwon, Chocim, auch andern Städtchen in der Wallachey vorbey, und scheidet hinter Pocutien die Wallachey einen ziemlichen Strich weg von Podolien; Zuletzt gehet das Wasser etwas gegen Süden, und ergießt sich jenseit Bialogrod einer Scythischen oder Türckischen Stadt, welche auch Monkastro genennet wird, in

in das Schwartze Meer, oder in den See Obidowo, der daran stößt im 53. Grade der Länge, und im 47. Grade 30. Min. der Breite. Der Bug entspringet gleichfals in Reußland ohnweit dem Städtchen Oleſko im 46. Grade der Länge und im 49. der Breite, lencket ſich erſtlich nach Weſten, bald darauf nach Nord-Weſten bey Wolhynien, zuletzt wieder nach Weſten, und gehet durch den Bezirck von Podlachien, (wobey er ſich zugleich mit denen Flüſſen Wolodaroa, Belz, Rata Swinia, und Muchawiec vereiniget) bey denen Städtchen Buſk, Grodek, Grodko, Lubomlo in Reußland, Brzeſt, Janowo, Drohyczyn in Podlachien, und Kamieniec in Maſuren vorbey; fließt auch beym Dorffe Seroczek im 43. Gr. der Länge und im 52. Gr. 40. Min. der Br. in die Narwa, welche von Norden und von Nord-Oſten herkömmt, behält aber das ſchwärtzliche Waſſer etwas an ſich. Weiter nach unten hat die Narwa ihre völlige Farbe, und gehet beym Städtchen Nowydwor in die Weichſel. Der Fluß hat dieſe beſondere Eigenſchafft an ſich, ſo wie ſolches auch Dlugoſſus angemercket hat, daß er keine vergiffte Thiere leidet, ſo gar daß auch die Schlangen, welche an denen Schiffen, die übern Bug

Der Bug.

Die Narwa

duldet nichts vergiftetes.

kommen, sich angehänget, mit Zischen davon fliehen, sobald sie nur das Wasser von der Narwa empfinden.

Der Przypecz

Der Przypecz entspringet im Chelmischen Striche nicht weit von Lubomlo aus einem Sumpfe im 47. Grade der Länge und im 50. Gr. der Breite, gehet an der Westlichen und Nordlichen Seite von Wolhynien durch Weiß-Reußland einen ziemlichen Strich gegen Osten zu, aber ganz anders als der Bug, vereinigt sich mit einigen kleinern und folgenden grössern Flüssen, als: dem Styr, Tur, Sluko, Swislok, und kömmt obenwerts von Kiow in den Dniepr oder Borysthenes im 51. Gr. der Länge und fast im 53. Gr.

Der Bog

der Breite. Der Boh oder Bog aber hat seinen Anfang auf denen Podolischen Grentzen aus einem Sumpfe im 49. Gr. der Länge und im 49. Gr. 30. Min. der Breite, fliesset gleichfals durch Weiß-Reußland von der Mittags-Seiten einen ziemlichen Weg nach Osten zu, lencket zuletzt seinen Lauf gegen Süden, und stürtzet sich auch in den Borysthenes unweit von dem Orte, wo selbiger in das Meer seinen Ausfluß hat, im 55. Gr. der Länge, und im 48. Gr. der Breite.

Der Prut

Der Prut fält von der Höhe des Sarmatischen Ge-

Gebürgs im 46. Gr. 50. Min. der Länge, und im 47. Gr. 30. Min. der Breite ab, gehet gegen Norden in Pocutien, bey Kolomei und Sniatyn vorbey, von da durch die Wallachey oder Moldau erstlich gegen Osten, hernach gegen Süden nach der Bulgarey zu, und fließt in die Donau im 52. Gr. der Länge und fast im 45. Gr. der Breite. In Preussen haben die Alle und Passarie nicht weit von einander ihren Anfang, und fliessen gegen Mitternacht. Die Passarie entstehet unter Olsztyniec oder Hochstein (wie es im deutschen heisset) einem Städtchen so zum Hertzoglichen Preussen gehöret, gehet bey denen Städten: Morungen, Lipstadt, Braunsberg und Heiligenbeil vorbey, und kommt im 42. Gr. 30. Min. der Länge, und im 54. Gr. der Breite ins Haff. Die Passarie.

Die Alle, oder Alne hat ihren Anfang oberwerts bey Allenstein, einem Schlosse und Städtchen, das zum Ermländischen Capitul gehöret, und von diesem Flusse seinen Nahmen hat, gehet bey denen Städten Wartemberg, Gutstadt, Heilßberg, oder Allesberg im Ermländischen, bey Bartenstein, Schippelbein, Friedland, und Allenburg im Hertzoglichen Preussen vorbey, und vermischet sich Die Alle.

Der Pregel bey Wela mit dem Pregel, der von Süd-Osten werts durch das Hertzogliche Preussen fließt, da sie denn beyde unter der Stadt Königsberg im 43. Grad der Länge, und im 54. Gr. der Breite in das Haff kommen. Die Drewancz, welche ohnweit von ihnen entspringet, und gantz anders, nemlich gegen Süden fliesset, gehet oben bey Thorn in die Weichsel. Dieses sey nun von denen Flüssen genug. An fischreichen Seen hat besonders Preussen einen Uberfluß. Der Haff, dessen wir eben itzo gedacht habē, ist darunter die namhaffteste See, und wird selbiges auch das frische Haff genennet. In der Länge trägt solches 15. Meilen zwischen der Stadt Dantzig und Königsberg aus, und hat seine Oefnung in die Ost-See, von welcher es durch eine schmale Insul, welche die Nehring heisset, geschieden ist: In der Breite macht es ohngefehr 2. Meilen aus. Gegen der Stadt Elbing zu ist ein kleiner Strich davon zu sehen, welcher der Stadt den Hafen macht, indem der Fluß Elbing sich damit vereiniget. Tolkemit aber, Frauenburg (allwo der Ermländische Dohm als ein Schloß erhaben liegt) Balge, Brandenburg und Fischhausen, welches Städte und Schlösser sind

Die Drewancz

Seen.

Der Haff.

Die Insul Nehring.

sind, fließt es vorbey, und vermischt sich, nachdem vorhero die Weichsel und der Pregel, wie schon ist gesagt worden, nebst andern kleinen Flüssen dazu gekommen, bey dem Schloß Lochsteten mit der See. Die andere See im Hertzoglichen Preussen, welche auch ein Haff, aber das Cuhrische heisset, ist noch grösser; in selbige fliesset der Niemen, (oder wie er bey uns Deutschen genennet wird, der Memel,) der durch Litthauen kömmt. Zwischen diesen beyden Haffs, und der See ist eine Halb-Insul, welche die Cuhrische Nering heisset, worauf Städte und Schlösser stehen. Nach diesem folgt die Drusner oder Drausener See in der Marienburgischen Woywodschafft, von welchem der Fluß Elbing seinen Ursprung hat. In der Culmischen ist die Partcziner, Lubner, Reusner, und Wieczininer; In der Pomerellischen die Stworzonagacer See, welches so viel als einen geschütteten Damm bedeutet, welche zwischen denen Städtchen Conitz, Schlochau, und Tuchel sich findet, und 7. Meilen lang 5. aber breit ist. Der Fluß Berda hat von derselbigen seinen Ursprung, welcher durch einige kleinere als die Krempsker, Lubower, und Cha-

Das Cuhrische Haff.

Der Fluß Elbing.

rzikower See weg in die Weichsel unter Bydgoszcz kömmt. Die Usdicer, Lubsker, und Osieciner See in demselbigen Striche sind gleichfals nicht gering, doch sind auch noch andere kleinere allda. Auch in dem Ermländischen Bezircke giebt es nicht wenige Seen. Die fürnehmste sind die Dadaier, Zainer, Wadanger, Pisser, Blancke, Sinser, Lingenauser, Lemangler, Ellinger, Plauciker, Wulpinger, Kleberger, Kosniker, Obeler, Morunger-See nebst einigen mehreren. Auch im Hertzoglichen Preussen giebt es viele und grosse Seen, welche wir aber nicht berühren wollen. In Groß-Polen und Cujavien finden sich gleichfals einige die Fischreich sind. Die Gopler-See ist hierunter die ansehnlichste, welche 5. Meilen in die Länge und eine halbe Meile in die Breite gehet. Hernach kommen die Blędner, Powitzer, Slesiner, Saner, Piedniczer, Niezamysler, Wonieśker, Lomuniczer, Pczewer, Lubstauer, Drausker, Noblimer, Tulanger, Jelener und Lednicer See: Auf dem festen Lande, welches diese See umgiebt, soll vorhero der Gnesnische Dohm gestanden haben, und weil es schwer hielte dahin zu kommen, so meinet man, daß er

Die Ermländische Seen.

Die Gopler See.

auf

auf denjenigen Platz, wo er jetzo stehet, verleget sey: wie solches Dlugossus angeführet hat. In Kujawien ist die Turer, Lansker, Bielsker, Lubotiner, Orlier, Berdower, Borimower, und Krewianter See: Im Dobrzynischen Striche die Gorzner, Mokower, und Skampsker-See, welche etwas kleiner sind als die vorigen. Statt der Seen hat man in Klein-Polen, Schlesien, Reußland und Podolien grosse und durch angewandte Bemühungen eingerichtete Fisch-Teiche. Fischteiche. Doch finden sich auch, besonders im Striche von Lublin und Chelmno einige Seen. Von welchen besonders die Bialer oder Weiße See anzuführen ist, die Die Bialer-See also Spottweise genennet wird, denn diejenigen, welche sich im April und May Monath in solchem Wasser waschen, werden gelb. Es sind darinnen recht fette Fische, die man Bressem nennet, im Polnischen heissen sie: Kleszcz. (*) Im Belzischen Striche ist die Krinitzer-See, Die Krinitzer-See welche zwar nicht breit, aber sehr tief ist. Von dieser hat Dlugossus angemercket, daß zu gewissen Zeiten, im andern oder

3ten

(*) Auch heisset der Fisch im Polnischen: Leszcz.

3ten Jahre, die Wellen mit Brausen sich erheben, da denn das Wasser fast biß auf den Grund sich verläufft, und in die Hölen eines nahe anliegenden Berges gehet. Alsdenn werden die Fische mit leichter Mühe in dem niedrigen Wasser gegriffen. Nach einigen Tagen fließt aber dasselbige wieder zu. In denen übrigen Seen, wie auch in denen grössern Teichen und Flüssen, kan man bey Winters-Zeit fast bequehmer als im Sommer fischen: denn das Eiß wird an einigen Oertern durchgehauen, und das Netz durch das gröste Loch ins Wasser gelassen. Man bindet auch lange Seilen an Stangen an, und ziehet also das Netz durch Menschen und Pferde hin und her eine ziemliche Ecke; hernach treten die Fischer zusammen, und nehmen das Netz, das mit vielen Fischen angefüllet ist, heraus. In denen Seen und Teichen giebt es aber vielerley Arten von Fischen. Denn es sind allda Hechte, Bressem, Börsse, Karaussen, Sanathe, Zerthen, (welche die Deutschen von zart wegen ihrer leckern Bissen also geneñet haben) Welze, Schleihen, Aale, Plätze, Karpen, die im Italiänischen von der Königin, und im Lateinischen von Cypern den Nahmen führen, so wie Johann Dubravius Bischoff von Olomuk meinet. Doch sind diese in denen Seen nicht

Die Arten derer Fische

nicht so häuffig, als in denen Teichen, darinnen sie gantz klein gleichsahm als in Fischhalter mit Fleiß gesetzet werden. In einigen Seen giebt es auch Marenen, welche Polnisch Sielawy heissen. Dieser Fisch ist süß und schmackhaft, einem Heringe sehr ähnlich. Man findet auch die vorigen Fische fast alle in denen Flüssen, und ohne diesen noch Forellen, Barben, Gründlinge, Neunaugen, (so auch Lampreten heissen), Alsen, woran die Leber fürs beste gehalten wird, (im Polnischen heisset der Fisch Mientus:) ingleichen Aalruppen, Kaulbörse, Rothfische, Uckley und Weißfische, welche man nicht füglich in allen Sprachen nennen kan. Doch wird es erlaubet seyn, selbige bey dem gewöhnlichen Nahmen zu lassen, und sie nur einiger maassen mit der Mund-Arth zu vereinbahren, indem Albertus Magnus und andere Verfasser, die von solchen Sachen geschrieben haben, auf gleiche Art verfahren sind. Wir haben auch solches schon vorhero bey denen Seen und Städten gethan. Der Fluß Nida hat besonders Krebse und Aale in sehr grosser Menge. Im Haff und in einigen andern Seen in Preussen giebt es auch Aale und Stint. Doch hat das Land nicht viele See-Fische. Die Nahmhaftesten sind darunter wohl die Heringe, welche insonderheit gesaltzen

Die Fische in denen Flüssen.

saltzen in gantz Polen starck gegessen werden, wie auch in Litthauen, Böhmen, Schlesien, Mähren und Ungarn. So grosse Menge hat man von diesen Fischen. Doch in Preussen fänget man deren sehr wenige. Denn die meisten und besten werden aus Juttland und Schonen über die Ost-See zu Schiffe gebracht. Pomucheln und Halb-Fische hat man gleichfals. Vom Lachse und Stöhre weiß ich nicht wo ich sie hin, nemlich ob ich sie zu denen See- oder zu denen Strohm-Fischen rechnen soll: denn sie werden an beyden Oertern gefangen. Auf der See schwimmen sie zu gewissen Zeiten gegen den Fluß herauf, und werden durch nichts alsdenn aufgehalten. Man fängt sie in denen Ströhmen in Fisch-Kasten. Je weiter sie von der See oder vom Haff weg sind, je angenehmer schmecken sie. Und überhaupt sind diejenige Fische, welche in Ströhmen so wohl als in Seen und in dem Meere sich aufhalten, schmackhafter, wann sie in Ströhmen, als wenn sie auf dem Meere oder in denen Seen gefangen werden. Wir können hier die besondere Eigenschaften einiger Wässer nicht mit Stillschweigen vorbeygehen. In Scepusium ist ein Bach, der auf dem hohen Gebürge entspringet, davon die Tropfen die

Lachse und Stöhre.

Die besondere Eigenschafften

die Härte eines Steines an sich nehmen, so daß selbige hernach gleichsahm zu einer Stützen dienen, durch welche die Röhren, worinnen das Wasser zu denen Mühlen geleitet wird, erhalten werden. Auch ist ein Brunnen oder See, worinnen ein vergifftetes Wasser ist, das einen tödtlichen Dampf von sich giebt, von dessen Geschmack, ja auch von dessen Geruch ersticken Thiere und Vögel. An einigen Oertern in Polen findet man auch Quellen von warmen Bädern, die nach Schwefel und Allaun riechen, wodurch die Krätze und Geschwäre an Menschen und Vieh geheilet werden. Nunmehro wenden wir uns von denen Wässern, und von denen Dingen die in Wasser leben, zu denen Thieren, die auf der Erde sich befinden. Da hat nun dieses Land eine ziemliche Menge von Wildpreth, als Hasen, Rehe, Eichhörner: An einigen Orten aber giebt es auch Caninchen: Imgleichen findet man hin und wieder Hirsche, wilde Schweine, Bären und Wölffe. Besonders aber ist der Nepoloniker und Radomische Wald wegen derer Hirsch-Jagten berühmt. In dem Hertzoglichen Preussen aber und im benachbahrten Masuren ist so wohl davon als auch von denen Wald-Eseln und Büffeln eine ziemliche

von Wasser.

Warme Bäder.

Wildpreth.

liche Menge, wie auch in Podolien, allwo dieses Wild so wohl, als auch die wilden

Büffel. Pferde Heerde weise gehen. Der Büffel ist ein grosses und sehr schnelles wildes Thier, hat starcke und einwerts kurtz gebogene schwartze Hörner, womit es ein Pferd samt dem Reuter geschwind fassen und in die Höhe werffen, auch mittelmäßig-dicke Bäume aus der Erden reissen kan. Seine Grösse ist daraus zu schliessen, daß 2. auch wohl 3. Menschen auf seinem Kopffe zwischen denen Hörnern Raum haben. Das Fell ist sehr rauch und zottig, und unterm Kinn hat er Wammen. Sein Fleisch halten grosse Herren und Fürsten, wann es eingesaltzen, vor etwas niedliches. Das Horn giebt einen Klang von sich, daher es denn die Jäger gebrauchen. Im Polnischen auch bey denen neuern Griechen heisset er

Der Wald-Esel. Zubr. Einen Wald-Esel nennen die

Das Elend. Polen Los, welcher dem Elend gleich kommen soll. Von solchen haben Plinius und andere ältere bereits Meldung gethan. Es hat dieses Wild einen langen Rücken, und lange Ohren, ist etwas grösser als ein Pferd, dunckeler und blaulichter Farbe, und das Männlein hat Hörner. Der Huff von he-

denen Hinter-Füssen, wo er zu Anfang des Herbsts ihm, wenn er noch lebet, abgenommen wird, ist vor die hinfallende Seuche dienlich. Auf denen gebürgigten Oertern, die gegen Ungarn zu grentzen, giebt es auch Rehe. Wilde Ochsen, die auch Au- Aur-Ochß.
er-Ochsen und im Polnischen Tur heis- Tur.
sen, sind allein in denen Masurischen Wäldern bey Wyskitki zu finden, das Fleisch von diesem Thiere ist sehr gut von Geschmack: Zur Bekleidung sind dagegen die Panterthiere mit ihrem Felle sehr dienlich, wo selbige nur nicht mit grösserm Rechte Lüchse genennet werden können: Die Polen nennen sie Rys. Am Bauche und an denen Füssen sind sie fleckigt, dahero auch selbige Theile am meisten gelten. Die Marder, so auf Polnisch Kuny heissen, die Wölffe, Füchse, Vielfrässe, Fisch-Otter und Castore, welche letztere auch im Wasser Der Castor
leben, sind gleichfals zu finden. Die Schwäntze von denen Castoren werden vor etwas schmackhafftes gehalten, und wird solches Stück daher auch zu denen Fischen gerechnet, das übrige Fleisch davon ist nicht zu genüssen. Dieses Thier bauet sich an denen Ufern derer Flüsse und Seen eine hölzerne Wohnstadt, welche

durch unterschiedene Cammern, davon eine über der andern ist, abgetheilet wird. Solchen Platz verändert es, wann das Wasser anfängt zu wachsen, und bleibt in einer solchen Lage, daß sein Schwantz allein im Wasser schwimmet, wogegen der übrige Cörper auf dem trocknen lieget. Es hat ein rauchliches aber weiches Fell auf dem Rücken, wovon man sich Faden und Borten machet, daraus Kleider und Hüte zubereitet werden. Auch bedienet man sich derer Bären-Pfoten und Klauen, und die Felle brauchet man zu Wildschurs, welches Peltze seyn, die umgekehrt getragen werden. Diejenigen haben schon ihre Bedienten damit zu bekleiden angefangen, die ein grosses Ansehen in ihren Ausgaben sich machen wollen. Die Caninichen, Hasen und Eichörner gebrauchet man zu Kleidern und zur Speise. In Podolien giebt es auch Thiere, die denen Caninchen und Eichörnern an Grösse gleich sind, welche sich in Hölen aufhalten, und ein fleckigtes Fell haben, das die Frauens-Leute zu ihrer Kleidung und zu ihren Mänteln gebrauchen. Man nennet dieselben insgemein Krzeziki. Litthauen hat besonders wegen seiner weit-

läuff-

läufftigen Wälder einen viel grössern Uberfluß an allerhand Wildpreth. Die Aur-Ochsen Jagd verdienet noch, daß wir sie allhier beschreiben. Diese werden auf denen Podolischen Feldern voneinander abgesondert, und einzeln durch einige Schützen zu Pferde, die im Kreyse nach der Ordnung gestellet sind, getödtet. Hievon reutet einer nach dem andern auf dieses wilde Thier zu, wirfft nach demselbigen ein Spieß, und fliehet Spornstreichs davon. Selbiges wird durch den Stoß und durch die Wunde in eine Raserey gebracht, und verfolgt denjenigen, der es verwundet hat; unterdessen wirfft ein anderer aufs neue; welchen es auch wiederum verfolgt, und den ersten aus der Acht läßet, bis es endlich vor Müdigkeit, und vielen Wunden nicht weiter kommen kan, und niederfält. Wenn man aber diese Thiere im Walde an einem Orte antrifft, werden sie durch einige Bäume, welche die Bauren, so dazu versamlet worden, vorher umgehauen, gleichsam als durch einen Zaun theils in ziemlicher Anzahl, theils einzeln, doch so daß sie nicht entfliehen können verschlossen: Hieauf bauet man in der Geschwindigkeit dem Fürsten, denen Grossen, und dem Frauenzimmer eine Schaubühne oder einen erhabenen Sitz, wovon sie gantz sicher

Die Aur-Ochsen-Jagd.

zuschauen können, und ein jeder von denen Jägern wird mit seinem Spieß an einen Baum hingestellet. Hernach jagen die, welche zu Pferde sitzen, das Wild auf, indem sie die Hunde darauf hetzen, da es denn aus dem Gehecke in die Mitte getrieben wird. Derjenige Jäger, dem das Thier am nähesten komt, wirfft seinen Wurff-Spieß hinterm Baum auf dasselbe, worauf solches auf den Baum, hinter welchem der Jäger sich verdeckt hält, mit denen Hörnern loßgehet, und weil selbiger dicker ist, als daß er ihn mit seinen beyden Hörnern fassen kan, so dringet er mit der Stirn und mit dem gantzen Leibe daeauf zu, wobey die Hörner jederzeit herfürragen. Der Jäger drückt unterdessen das Eisen immer dem Thiere tieffer in den Leib hinein, und gehet von der Seiten weg, wann es sich ihm nähert, und um den Baum herum läufft: Die grossen Hunde thun auch das ihrige mit beissen, biß es endlich todt oder ermüdet danieder fällt. Wo etwa der Jäger fehl getroffen, oder seinen Spieß am unrechten Orte angebracht hat, oder auch von dem Thiere ergriffen und niedergerissen ist, so wirfft einer von denen nähesten dem Thiere ein Stück roth Tuch vor. Denn durch diese Farbe wird es am meisten wild gemacht.

Und

Und da gehet es von dem ersten ab, und auf diesen loß, der sich hinterm Baume verborgen hält, und das Thier mit dem Wurff-Spiesse erlegt. Vor seine Zunge nimmt man sich in acht, daß man der nicht zu nahe komme, denn es strecket selbige weit heraus, und ziehet damit den Menschen an sich, wenn es auch nur einen Zipfel vom Rocke berühren kan, indem sie sehr scharf ist. Die Bären, wenn sie gleich groß sind, werden doch auch lebendig gefangen; Man belegt sie nemlich mit Netzen, und denn lauffen einige Jäger zugleich zusammen, drucken den Kopf und die Füsse von dem Thiere mit höltzernen Gabeln gegen die Erde, damit es gebunden werde. Wenn es gebunden ist, wird es in eine höltzerne Küste verschlossen, daß es sich nicht zu sehr bewegen kan, und hernach weiter fortgeführet. Wenn man hernach Lust dazu hat, so läst man den Bären aus, entweder, daß ihn andere sehen können, oder aber in der Stadt oder auf dem Felde eine Jagd damit anzustellen. Doch wird er so gebunden, daß der Strick, welcher aus der Küste hervor raget, mit einmahl kan loßgemachet werden. Wir haben selbst einmahl gesehen, daß man zum Zeitvertreibe ein kleines Pferd, das ein Wallache war, mit einem recht grossen

Die Bären-Jagd.

Bären zusamen ließ. Selbiges nahm einen ziemlichen Zulauff, und schlug den Bären, welcher mit einem langen Stricke an einen Stamm angebunden war, mit denen Hinterfüssen, und lieff hernach von ihm weg. Doch wir wollen weiter gehen, und dergleichen Vieh beschreiben, das denen Menschen zum Gebrauche dienlich ist. An Ochsen, und Pferden hat Polen einen Uberfluß: Camele aber, Esel und Maul-Esel findet man daselbst nicht. Sie werden von andern Oertern zwar dahin gebracht, dauren aber allda nicht lange. Auch giebt es viel Schafe und Ziegen: Ingleichen eine ziemliche Menge von Vögeln. Auser denen Vögeln, die gemästet werden, als da sind die Hauß-Hähne, Kalckunen, (die vor kurtzen eingeführet wurden,) Gänse, Enten und Tauben, sind diese auch in ziemlichem Werthe, nemlich: Der Trappe, der wegen seines schwehren Cörpers langsahm ist, auch kaum von der Erden auffliegen kan, und deswegen im lateinischen Biskarda heisset, der Pfau, der Kranich, der Schwan, das Rebhun, die Wachtel, die Staare, und der Auerhahn, welcher im Polnischen

Zahm Vieh

Die Vögel.

Glu-

Głuszec von Głuchy, welches taub bedeutet, seinen Nahmen führet. An die Raub-Vögel, als: Adler, Falcken, Sperlinge, Wayhen, Geyer, Sperber, Reyher wollen wir nicht gedencken, denn es giebt auch viel kleine Vögel, die zum essen tauglich sind. Unter diesen ist besonders derjenige, welcher fast um Lowicz herum allein mit dem Schnee sich einstellet, und auch wieder zugleich weggehet, der sogenannte Schnee-Vogel, welcher nicht viel grösser ist als ein Sperling. Die Krams-Vögel sind seltsahmer, wie auch die Schnepfen. Diese letztern findet man in denen Wäldern, und sind etwas kleiner als die Hennen, man hat sie auch auf denen Rußischen und Podolischen Feldern. Hier giebt es gleichfals Wachteln mit grünen Füssen, wovon man den Krampf bekommt, wann man sie speiset. Die grösten und zartesten Vögel fliegen zu Anfang des Winters Schwarmweise fort, und kommen im Früh-Jahr wieder. Andere die kleiner sind, als die Schwalben und Mauer-Schwalben, verwickeln ihre Füsse in die Flügel, und stürtzen sich in die Seen, Sümpfe und Teiche; im Früh-

Der Schnee Vogel.

Schnepfen.

Die Rußischen Wachteln.

Vögel die wieder lebendig werden.

linge kommen sie wieder heraus, wickeln sich loß, und fliegen davon. Wenn sie im Winter in denen Netzen durch die Fischer herausgezogen werden, geben sie kein Lebens-Zeichen von sich: So bald sie aber ans Feuer, oder in warme Stuben kommen, leben sie wieder auf, und fangen an zu fliegen: Allein es darf sie nur die Kälte, oder die Hitze des Feuers, oder auch der ungewöhnliche Dampf etwas angreifen, so sterben sie. Die andere Vögel, welche die Kälte besser ertragen können, halten sich in denen Wäldern, oder bey denen Häusern und Dörffern auf. Dieses mag also zur Beschreibung von Polen, was die Lage und die Fruchtbahrkeit des Landes anbetrifft, genung seyn. Die Polen selbst haben nicht allein einerley Ursprung, sondern auch fast einerley

Die Poln. Sprache.

Sprache mit denen Böhmen, Reussen, Moscoviten, Croaten, Mähren, Schlesiern, Caschuben, Bulgarn, Raitzen, Serben, Illyriern, und überhaupt mit allen, die von denen Slaven oder Venedern herkommen, wie wir bereits an einem andern Orte gezeiget haben. Die

Die Poln. Gesch. 3 B.

Art zu reden ist aber so unterschieden, daß einige unter diesen Völckern sich mit genauer Noth und sehr schwer verstehen können. Doch gehet sie von allen andern

Spra-

Sprachen gäntzlich ab; ausser daß einige Wörter, dadurch Werckzeuge, und andere Sachen, die man bey Handwerckern und im gemeinen Leben gebrauchet, von denen Benachbahrten, und, wo ich nicht irre, von denen alten deutschen Einwohnern beybehalten sind. Es giebt auch noch heute so wohl einige deutsche Handelsleute als auch Handwercker, welche in denen Städten sich hin und wieder niedergelassen haben; Besonders aber sind fast gantze Flecken und Städte in der Gegend unterm Gebürge, und in dem benachbahrten Reußland und Scepusium, auch auf der äussersten Gräntze von Groß-Polen mit solchen Leuten besetzt, die deutsch sprechen: welches davon herrühret, weil vormals, so wie nach Schlesien und Preussen, also auch hieher deutsche Colonien gebracht sind, und weil sich gemeine Leute, welche die Noth dazu getrieben, auch dann und wann eingestellet haben. Allerdings einige Adeliche Geschlechter leiten ihren alten Ursprung von denen Deutschen her. welches man aus denen Wappen, und denen Nahmen schliessen kan. Doch sind diese nebst denen Städtischen und Landleuten durch die Länge der Zeit, durch die ziemliche Weile ihres Auffenthalts, auch durch getroffene

Die deutsche Sprache wird gebrauchet.

Heyrathen fast zu Polen geworden. Die Polen lernen auch gerne die deutsche Sprache, weil sie mit denen Deutschen viel zu thun und zu handeln haben. Doch legen sie sich noch mehr auf die Lateinische Sprache, umb sich damit bey denen Kirchen-Gebräuchen, in Geistlichen Aemtern und in der Schreib-Art auszuhelffen, denn vormals ist die Sprache in gemeinen und bürgerlichen Schrifften und Brieffen, als auch in denen Reichs-Handlungen, Urkunden, Befehlen, Ausschreiben, und Schlüssen derer Fürsten, Richter und Obrigkeiten gebraucht worden. Auch heute zu tage bedienet man sich derselbigen, wiewohl nicht so sehr. Es kommt daher, weil unsere Land-Sprache an Wörtern nicht so reich ist als andere Sprachen; und man auch dieselbige nicht so leicht lesen, und schreiben lernen kan. Doch die Preußischen Inwohner, weil sie gröstentheils Deutsche, oder von denen Deutschen abstammen, haben die deutsche Sprache in ihren Gerichtlichen Abfertigungen, reden aber sonsten meistentheils Polnisch und Deutsch. Die alten Preussen, wovon man noch sehr wenige findet, haben ihre besondere Sprache gehabt und behalten, welche von denen andern beyden gäntzlich unterschieden ist.

Die Lateinische Sprache wird gebraucht.

In,

In Reußland, besonders im Südlichen, ist die Polnische Sprache bereits mehr im Gebrauch, als die Land-Sprache gekommen, nachdem dieses Volck zum Polnischen Reiche ist gerechnet worden; denn die Polen setzen sich gerne allborten, weil das Erdreich sehr fruchtbahr ist, und man da mit denen Tattarn zu kriegen hat. Auch giebt es in Reußland und Podolien Armenianische Kaufleute. Doch sind die Juden weit häuffiger, welche in denen übrigen Gegenden von Polen, (Preussen nicht gerechnet) hin und wieder Städte und Dörffer bewohnen. Beyde reden ihre Sprachen, doch brauchen sie auch die Polnische und Reußische. Die Juden aber bedienen sich der Deutschen. Auch Italiänische Kaufleute und Handwercker haben bey unsern Zeiten in denen fürnehmsten Städten sich eingefunden, und ist diese Sprache bey denen Polen, die auf Geschicklichkeit halten, im Gebrauch. Denn sie reisen gern in Welschland. Die Polen wohnen von Alters her besonders in Dörffern, und Flecken, auch in Städten: wobey insgemein Schlösser und Festungen anzutreffen sind, worauf die Herren und Staroſten sich aufhalten. Viele befestigte und bebauete Städte haben sie nicht.

Armenianer.

Juden.

Die Art zu wohnen.

Die Städte.

Krakau. nicht. In Klein-Polen ist Krakau die Haupt-Stadt, welche den Sitz des Königs und des Königreichs abgiebt. Diese hat so wohl wegen der Schönheit und Festigkeit derer gemeinen und öffentlichen Gebäude, als auch wegen des Uberflusses an allen Dingen, die zum gemeinen Leben und dessen Unterhalt nothwendig sind, und wegen des Vorraths von ausländischen Wahren, wegen der grossen Handlung, wegen der vielen Bequehmlichkeiten die man alldorten findet, wegen der Menge, Höflichkeit und Artigkeit derer Menschen vor andern leichte den Vorzug, und kan mit denen berühmtesten Städten von Deutschland und Welschland wohl zusammen gesetzet werden. An deutschen Kaufleuten hat sie von Alters her einen Uberfluß. Auch an Italiänischen hat sie keinen Mangel. Zu ihrer Bequemlichkeit dienet auch der Weichsel-Fluß, worauf man aus dem benachbahrten Schlesien Fische, Holtz, Bau-Geräthschafft, und andere Sachen zuführet. Einige Sachen führet man auch nach Preussen und anderswo hinaus, wogegen denn frembde Waaren herein gebracht werden. Es sind auch allda weitläufftige und wohlbesetzte Vorstädte, welche theils mit köstlichen Baum- und Obst-Gärten, theils

mit

mit Fischteichen, und mit Vorwercken angebauet sind, und eine gereinigte Lufft haben. Es hängen daran 2. Städte, als von der Seiten gegen Süden Kazimierz, welche durch eine hölzerne Brücke, worunter die Weichsel fliesset, mit selbiger verbunden wird. Doch ist zwischen der Stadt und der Brücken auf dem festen Lande ein kleines Dorff, das Stradomo heisset. Dieses machet die Weichsel, welche an dreyen Oertern da herum lauft, weil die Kudawa ihr begegnet, und in selbige sich ergiesset, zu einer Insul. Von Norden her aber stösset das Städtchen Kleparz an die Obst-Gärten von der Stadt, welches aber keine Mauren hat, so wie umb Kazimierz und Krakau sind: auch ist ein weitläufftiges Schloß an der Südlichen Seiten auf einem Hügel oder Felsen, welches über die Weichsel und Stradomo hervor ragt, an Mauren und Thürmen befestiget ist, und kostbahre Gebäude, als einen Königlichen Pallast, eine Dom-Kirche, worinnen der Bischofliche Sitz ist, überdem 2. andere Kirchen, und andere gemeine wohl gebauete Häuser hat. Die Königliche Burg hat der König SIGMUND der ältere zu einer Zeit, die wir noch gedencken können, auf die

Kazimierz.

Stradomo.

Art

Art eingerichtet, daß sie die Gestalt, Grösse und Ansehen hat, worinnen man sie jetzo erblicket. Auch ist bey der Stadt eine hohe Schule, die in allen Wissenschafften, und in der Unterweisung sehr grossen Ruhm sich erworben hat. Doch war sie vormals so wohl an Lehrenden als auch Lernenden zahlreicher und wegen des Vortrages berühmter, da die fürnehmsten Männer dieser blühenden Zierde des Vaterlandes mehreren Zuschub und Gewogenheit gönneten, imgleichen wie die Lehre von Luthero in denen benachbahrten Ländern noch unbekannt war, indem selbige entweder von denen Türcken gedrücket, oder fast unterdrücket waren. Die Stadt liegt nicht weit von denen Schlesischen, Ungarischen und Reußischen Gräntzen im 48. Grad der Länge und im 50. Grad der Breite. Nechst dieser sind in Klein-Polen und in dem Krakauischen Bezircke auch einige artige Städte, als Lublin, welches 36. Meilen gegen Nord-Osten zu fast im 45. Gr. der Länge, und noch weiter als im 51. Gr. der Breite lieget. Es ist zwar nicht weitläufftig, aber sehr gut ausgebauet, und ist deswegen berühmt, weil die ausländische so wohl Christliche als auch heydnische Völcker dahin ihre

Hohe Schul in Krakau.

Lublin.

Hand-

Handlung treiben. Hernach ist Sendomir, Sandecz, Tarnowka, Biecz oder Becz, Viszlicz, und Ilkusz nebst Oswięcim in Schlessen. In Groß-Polen ist die Stadt Posen, welche mit Krakau um den Vorrang streitet: Sie liegt von ihr 50. Meilen, im 39. Gr. der Länge, und im 52. Grad 30. Min. der Breite. Auch diese ist durch die Handlung und Kaufmannschafft, so die Deutschen allda getrieben haben, empor gekommen. Sie hat gleichfals eine hohe Schule, die zu unserer Zeit der Bischoff Johann Lubranski durch seine Bemühung und auf eigene Unkosten gestifftet hat, welche aber seine Nachfolger nicht weiter befördert haben. Doch wird sie jetzo durch die Besorgung und durch den Zuschub des Bischoffs Adam Konarski wieder errichtet. Auch ist daselbst ein Schloß, eine Dohm-Kirche, nebst einem Bischöflichen Sitz, und die Städte Szrodka und Waliszewo gehören dazu, von welchen die Warta, welche mitten durch fließt, sie scheidet. Hernach sind folgende Städte: Kalisch, Gnesen, die das Alterthum, der Ertz-Bischöfliche Sitz, und der Dohm berühmt macht, Wschowa, welche Fraustadt bey denen Deutschen heisset, Ko-

Posen.

Adam Konarski, Bischoff von Posen.

Kosteno und Slupko, so dem Bischoffe eigen sind. In Reußland liegt die Stadt
Lemberg. Lemberg fast im 46. Gr. der Länge und im 49. der Breite, 50. Meilen von Krakau. Die Stadt ist ziemlich befestiget, hat 2. Schlösser neben sich, treibt eine gute Handlung, und ihre Bürger sind sehr höflich auch artig; Der zweyte Ertz-Bischoff, imgleichen ein Armenianischer und Rußischer Bischoff haben allhier ihren Sitz. Auch sind daselbst die Städte: Przemysl und Krosno; worunter Przemysl ein festes Schloß, und 2. Bischöffe, einen lateinischen oder Catholischen, und einen Rußischen hat. Zu Chelmno gehören gleichfals 2. Bischöffe; weil aber die Stadt oder der offene Flecken schlecht bewohnt, und denen Anlänffen derer Tattarn ausgesetzt ist, so ist der Sitz des Catholischen Bischoffs nach Krasnostawo verlegt. In Podolien liegt die Stadt
Kamieniec Kamieniec, (wobey ein Schloß ist, welches die Natur so wohl als auch die Kunst starck befestiget hat,) 30. starcke Meilen von Lemberg gegen Osten zu fast im 49. Grad der Länge, und im 48. Grad 30. Min. der Breite. Auch diese hat ihren
Warschau. Bischoff. Ferner liegt Warschau in Masuren im 43. Grad der Länge, und

im

im 52. Gr. 20. Min. der Breite, fast gleich weit, nemlich 40. Meilen von Krakau und Posen ab. Hernach kommt Plocko, welches durch den Dohm, und weil es einen Bischoff hat, berühmt ist; Selbiger Bischoff besitzt auch die Stadt Pultowsk nebst dem Schlosse; imgleichen ist allda die Stadt Lomza. In Kujavien ist Brzest, und Wladislaw, welches ein Bischöflicher Sitz, und eine Stadt so dem Bischoff zugehörig, wobey ein Schloß, welches neulich durch den Bischoff Stanislaum Karnkowski in einen prächtigen, und bequehmeren Stand ist gesetzet worden. In Preussen liegt Dantzig, so fast 80. Meilen von Krakau, und 40. von Posen, auch 1. Meile von der See im 41. Gr. 30. Min. der Länge, und im 54. Gr. 20. Min. der Breite entfernet ist. Sie bestehet aus 3. Städten, hat einen schönen Hafen, gute Schiffarth, und treffliche Speicher, besitzt einen Uberfluß von vielen Waaren, so theils über See aus denen Westlichen und Nordlichen Theilen zugeführet, theils zu Lande aus allen Theilen der Welt, theils auf denen Flüssen, besonders bey der Bequehmlichkeit des Weichsel-Flusses, der allda vorbey fliesset, hingebracht werden; Sie ist

Plocko.

Wladislaw.

Dantzig.

wohl befestiget, und durch den Fleiß und durch die Mühe derer Bürger und Einwohner gut angebauet. Der Stadt Dantzig kömmt jetzo in dem Ansehen Thorn am nähesten, welches 24. Meilen weiter ins Land hinein gegen Posen und Cracau zu von selbiger entfernet ist, und an der Weichsel im 41. Gr. der Länge, und im 32. Gr. der Breite liegt, auch in 2. Städte abgetheilet ist. Vormahls war sie so wohl in der Handlung als auch in andern Sachen berühmter. Allein wie Dantzig empohr kam, so hat ihr Wachsthum der Stadt einen grossen Schaden zugefüget, und verursachet, daß sie nicht mehr so volckreich ist. Sie hatte vorhero der Stadt Culm ein gleiches Schicksal zubereitet, welche vor Alters in einem solchen Ansehen war, daß gantz Preussen, auch beynahe Masuren daselbst ihre Gesetze fand: Dahero auch noch das Culmische Recht seinen Nahmen hat. Vor kurtzen sind daselbst auch die Wissenschaften im Ansehen gewesen. Nunmehro ist sie bey ihrer Grösse schlecht mit Einwohnern besetzt: Und da sie vormals unterm Könige gestanden, so hat jetzo der Bischof darüber zu gebiethen, welcher von dieser Stadt der Culmische heisset. Doch ist

Thorn.

Culm

Das Culmische Recht.

sein

sein Sitz in Culmsee, welche Stadt eine Meile davon liegt. Elbing, so auch eine Stadt in Preussen, hat doppelte Städte, ist wohl befestiget und volckreich: Doch ist ihrer Aufnahme von der einen Seiten Dantzig, und von der andern Königsberg hinderlich, indem beyde Städte in der Nachbarschafft liegen, und bessere Häfen, auch mehrere Bequehmlichkeit haben. Es ist aber Königsberg die Haupt-Stadt vom Hertzoglichen Preussen, bestehet in 3. Städten, hat ein prächtiges Schloß, und ist darinnen auch ein Dohm und ein Sitz des Samländischen Bischoffes, welches wir uns noch erinnern können, gewesen; Zu Lande liegt die Stadt 18. Meilen, übers Haff aber etwas näher von Dantzig ab im 43. Gr. der Länge, und im 54. Gr. 50. Min. der Breite. Der Pregel fließt zwischen die Städte durch, und vergießt sich eine Meile ohngefehr davon ins Haff. Auch an kleineren Städten, welche so wohl zierlich als auch feste sind, hat Preussen keinen Mangel. In dem Königlichen Preussen ist Marienburg die fürnehmste Stadt, so wohl, weil sie mit Mauren und Thürmen befestiget, als auch weil daselbst ein weitläufftiges und sehr festes Schloß ist: Sie

Elbing

Königsberg

Marienburg

liegt an der Nogat einem Arm von der Weichsel 6. Meilen von Dantzig. Weil das Land im nah anliegenden Werder, dessen wir bereits Erwehnung gethan haben, sehr fruchtbahr, und mit vielen Dörffern besetzet, so ist die Stadt gut angebauet, bewohnet und volckreich. Selbiges Werder ist auf einem sumpfigen Boden, davon die Weichsel zurück getreten war, durch grosse Mühe und mit vielen Dämmen zurechte gebracht worden, und wird die Uberschwemmung mit besonderm Fleiß nicht ohne Lebens-Gefahr durch die Leute verhindert. Es heisset das grosse Werder. Das kleinere wird dasjenige flache Land genennet, welches bey Dantzig zwischen dem andern Arm der Weichsel, und zwischen denen angrentzenden Bergen biß an die See zu lieget; selbiges ist gleichfals sumpfig gewesen: Nunmehro aber machen es die gezogene Grabens zu schönen Wiesen. Der Stadt Marienburg giebt Allesberg oder Heilsberg sehr wenig nach, allwo der Bischoff von Ermland sich aufhält: Denn sein Sitz ist über Frauenburg, gleichwie wir oben angeführet haben. Zu Anfang aber war er nach Brauns-berg verleget; welches gleichfals in 2. Städ-

Das grosse Werder.

Das kleine

Heilsberg.

Frauenburg.

Brauns-berg.

Städte abgetheilet, wohl befestigt, volckreich und gut versorget ist, so daß es unter denen fürnehmsten Städten von Preussen kan gerechnet werden. Der Cardinal und Ermländische Bischoff Stanislaus Hosius hat diese Stadt vor kurtzem nebst dem Dohm-Capitul in besondere Aufnahme durch die eingeführete Wissenschafften gebracht, worinnen wir ihm gleichfals hülfreiche Hand geleistet haben; imgleichen befestigt auch dieses allda die Catholische Religion, daß ein Jesuiter-Collegium daselbst aufgerichtet ist. Der Cardinal Stanisl. Hosius.

Diesen Städten kommen folgende fast gleich: Guttstadt, Allenstein, Rössel, Wormdit, Mehlsack, Wartemberg, Seeburg, so in demselbigen Ermländischen Bezircke liegen; In Pomerellen Tuchel, Conitz, Stargard oder Althauß, Neuburg, Mewa, Dirschau. Städte in Preussen.

In dem andern Preussen: Neumarck, Brodnica, (Straßburg) Stuhm, Graudentz, Lübau, Resen, und hiezwischen liegt Marienwerder, oder Qvidzin, so nur neulich der Sitz des Pomesanischen Bischoffs war, und zum Hertzoglichen Preussen itzo gehöret. Zu jenes seinem Sprengel rechnet man auch Der Sitz des Pomesanischen Bischoffs.

das grosse Werder, und die Landschafft um Stuhm. Nunmehro ist aber da kein Bischoff. Diese Städte nun sind selbst mit Mauren umgeben, und haben auch meistentheils feste und wohl ausgebauete, aber sehr alte Schlösser. In dem übrigen Theil von Polen giebt es auch viel Städte, oder vielmehr Flecken, davon die meisten keine Mauren, und nur von Holtz gebauete Häuser, ausser denen Kirchen und beyliegenden Festungen oder Schlössern aufzuweisen haben. Auch giebt es Schlösser, die an hohen Oertern und Felsen erbauet sind, dabey man keine Städte findet, als: Melsztyn, Teneczyn, Landskron, Ogrodenek, Lipowiec, Olsztyn, Pilcza, Szorstyn, Soben, Ociech, Wisnica. Ferner findet man allda Klöster, die theils befestiget, theils zu der Bequehmlichkeit derer Inwohner gebauet, imgleichen mit Marckflecken und Dörffern, die nicht weit von einander liegen, umgeben sind, als: zu Tynec, Mohylow, Miechowo, Andrzeiowo, Brest, Stanantko, Kopriwniko oder Pokrzywno, Lyssek, Częstochowo, Witowo, Sulkowo, Landen, Lubin, Czerwensk, Paradys, Mogilno, Tremesna, Seczechowo, Wangrowka, und Sarnowko; auch zu Peplin, Oliva,

Polnische Schlösser

Klöster.

Zu-

Zukau in Preussen. Die meisten Dörfer liegen nahe an denen Seen, Bächen und Flüssen, da denn die Häuser derer Landleute etwas von einander auf zweyen Seiten gebauet sind. Die Hütten sind von Holtz, oder Leimstock gemacht, gantz niedrig, meistentheils mit Stroh, und sehr selten mit Schindeln bedeckt, ausgenommen die Höffe und Wohnungen von denen Herren, welche grösser und zierlicher sind. Doch wohnen die deutsche Bauren in denen Preußischen Dörffern ordentlicher: Die Städtschen aber haben steinerne Häuser, welche mit guten Balcken versehen, und zu aller Bequemlichkeit eingerichtet, nichts destoweniger meistentheils mit Stroh, und nicht viel mit höltzernen Schindeln gedecket sind. Die Städte sind weit besser: nur daß sie engere Häuser haben. Die übrigen fürnehmste Städte in Polen haben weitläufftigere auch zierliche Häuser aufzuweisen. Denn da die deutschen Kaufleute mit Kalck und Steinen prächtiger angefangen haben zu bauen, so fallen die Polen jetzo auch darauf, und suchen denenselben darinnen noch vorzuthun. Sie sind nicht allein bemühet, wie sie in denen Städten zierlich wohnen können, sondern suchen solches auch bereits in denen Flecken

Dörffer.

Wie die Städte beschaffen.

durch den Fleiß und durch die Bemühung derer welschen Handwercker zu bewerckstelligen. In gantz Polen bedienet man sich
Die Stuben. die meiste Zeit durch derer Stuben, aber nicht in Caschuben, auch nicht in einem gewissen Striche von Preussen; allwo die Baureu zu Winters-Zeit in der Mitte der Wohnung ein Feuer anmachen, und dabey nebst Pferden, Ochsen und andern Vieh, imgleichen mit denen zahmen geflügelten Thieren, im Schlamm, Stanck und Dampf (ob man gleich daselbst auch sehr weite Rauchfänge hat) ihre Lebens-Zeit zubringen: so wie solches gleichfals in Samoyteu, und in einigen andern Ländern, welche nach Norden zu liegen, im Gebrauch ist. Doch sind auch hier die Stuben, besonders bey denen Bauren, ziemlich beräuchert, (indem die Hitze von denen Backöfen, worinnen die Speisen und das Brod zubereitet werden, darinnen bleibet, und die Stuben meistentheils keine Rauchfänge haben) auch wegen derer Gänse, Enten, Hennen mit denen Küchelu, und wegen derer Lämmer, Kälber, Ferckel, die bey der Winters-Zeit und bey der Kälte daselbst gelitten werden, sehr unrein. Die Polen bedienen sich auch insgemein so wohl im Sommer als im
Die Bäder. Winter derer geheitzten Bäder, um ihre Lei-

Leiber darinnen vom Schweiß und von der Unsauberkeit zu reinigen. In selbigen waschen sich die Männer und Frauen besonders. Die Kleidung ist nicht einerley, oder auf gewisse Art eingerichtet, auch hat jeweder Stand, Alter und Geschlecht unter ihnen keine vorgeschriebene Richtschnur. Die meisten tragen frembde Kleider. Die Frauens-Leute haben theils unterschiedene Tracht, theils ahmen sie denen Manns-Personen in denen Ober-Kleidern nach. Doch ist dieses eine Neuigkeit. Sie bedecken ihren Kopf auch mit Flöhren, und mit röthlichen Kappen, oder Kapers. Die Mädchens gehen von Alters her mit blossen Köpfen, welche mit Kräntzen von Golde, Edelgesteinen, Seide, Bluhmen oder Kräutern geschmücket sind, unter die Leute. Jetzo aber gehen dieselbe so wohl als auch die Frauens mit seidenen verbrähmten Mützen, beynahe wie die Manns-Leute. Das Volck, welches vormahls meistentheils außm Pöbel, und Bauers- oder Land-Leuten bestand, nehrete sich mit Speck, Milch-Speise, Fischen und Garten-Gewächse. Nunmehro essen auch viele das Schöpsen- Kalb- und Rind-Fleisch. Und wird allerdings auf denen Dörffern der Marckt hievon bey denen Kirchen und nahe daran in de-

Die Kleidung.

Die Art zu leben.

nen Feyertagen gehalten. Die Stadt-Leute und der Adel leben schon herrlicher. Heut zu Tage halten sie auf gute Bissen, und sind ihre Tische mit Flügelwerck, Wildpreth, Vögeln und niedlichen Fischen angefüllet. Wobey sie das Gewürtze, den Zucker und andere Specereyen nicht spahren. An vortreflichen Garten-Gewächsen lassen sie es auch nicht fehlen. Imgleichen zum Nachtisch hat man unterschiedenes, was so wohl im Lande gewachsen, als auch aus der Frembde gebracht ist. Das weisse Brod und der Wein ist bey denen, die wohl zu leben wissen, nur vor kurtzen aufgekommen. Doch jetzo gebrauchen schon die gemeine Leute beydes auf ihren Gastmahlen, besonders bedienen sich die aus Klein-Polen des Weines, weil sie an Ungarn und Mähren sehr nah sind. Roggen-Brod und Bier siehet man übrigens in gantz

Bier. Polen überhaupt. Das Bier aber wird in Preussen von Maltz, in Polen hingegen meistentheils von Weitzen, der gantz klein geschrotet wird, und von Hopfen gebrauet. Dann und wann vermischt man den Weitzen mit Rocken, Harffsel, oder Ha-

Meth. ber. Auch trinckt man den Honig, wann er mit Hopfen und Wasser abgekocht ist; besonders bey denen Reussen u. Podoliern,

allwo

allwo man einen grossen Vorrath von Biene und dem schönsten Honig hat, welcher vom wilden Poley und andern wohlriechenden Kräutern auch Blumen zusammengetragen wird. Imgleichen in Preussen und Masuren ist kein Mangel an Honig, da er denn auch gekocht wird. Man nennet dieses Getränckе insgemein Meth. In Warschau wird derselbe meistentheils mit dem Kirschen- und Hinbeeren-Safft, oder mit Gewürtze angemacht, und nach der Arth seiner Zurichtung entweder Kierstrang, Matynik oder Troynik benennet. Die Menschen sind meistentheils weisser Farbe, haben gelbe, oder vielmehr weißliche Haare, eine mittelmässige Leibes-Grösse, die auch wohl schon mehr als mittelmässig heissen kan; ihre Leiber sind starck, ausser bey denen Frauens, besonders aber bey dem Adelichen und Bürgerlichen unverheyratheten Frauenzimmer, als welches sich befleissiget schlanck zu seyn, wie solches schon vor alten Zeiten vom Weiblichen Geschlechte angemercket ist. Sonsten bekümmern sie sich nicht viel um eine schöne Gestalt, oder um eine zarte Haut. Denn sie halten das vor unanständig, wann man das Gesichte schmincket, und die Haare färbet.

Beschaffenheit derer Cörper.

Terentius.

Hin-

Hingegen haben so wohl Manns- als Frauens-Personen von Natur eine gute Gestalt, und eine gesunde rothe Farbe.

Gemüther und Sitten derer Polen

Die Polen sind von Gemüth offenhertzig und aufrichtig, und sind eher der Gefahr des Betrugs unterworffen, als daß sie andere betrügen solten: Sie lassen sich nicht leichte zum Zorn reitzen, aber langsahm versöhnen: Sie sind nicht hartnäckig und Eigensinnig; Lassen sich auch geschwinde bereden, wenn man nur höfflich und freundlich mit ihnen umgehet. Besonders aber werden sie durch Beyspiele gereitzet, und sind ihren Fürsten und Obrigkeiten ziemlich gehorsam. Man findet bey ihnen Artigkeit, Höfflichkeit, Freundlichkeit und Gastfreyheit, indem sie nicht allein Fremde und Unbekandte gern aufnehmen, sondern auch dieselben zu sich bitten, und ihnen mit aller Güte begegnen. Sie machen mit allen Gesellschafft und Vertraulichkeit, gewöhnen sich auch bald die Sitten derer jenigen an, mit welchen sie umgehen, besonders wann selbige Fremde sind, ahmen ihnen auch nach. Die Jugend wird etwas zu frey und ohne besondere Aufsicht erzogen, doch ersetzet in ihnen das gute Naturel, was dabey fehlet. Die Armen und Reichen,

Die Gastfreyheit u. Höflichkeit.

Die Erziehung.

Ade-

Adelichen und Gemeinen, besonders die Städtischen sind gewohnt ihre Söhne in Schulen zu denen Lehrmeistern zu schicken, und ihnen in ihrer zarten Jugend die Lateinische Sprache beybringen zu lassen. Einige halten zu Hause ihre Hoffmeister vor die Kinder. Dahero wird man auch mitten unter denen Lateinern nicht so viel von gemeinen Leuten finden, mit welchen man Lateinisch sprechen kan, als unter denen Polen. Die Adeliche Fräuleins und andere Jungfern, lernen auch entweder zu Hause oder in denen Klöstern Polnisch und Lateinisch lesen und schreiben: Die erwachsene besorgen die Haushaltung, besonders aber die Küche und Viehzucht, lassen Wolle und Flachs spinnen, Leinwand machen, und befleissigen sich auch aufs sticken. Die Mannsleute gehen dem Ackerbau oder einem Handwercke nach, treiben die Kaufmanschaft, und bekleiden entweder Obrigkeitliche, andere erhabene, oder auch geistliche Stellen, oder suchen dieselbe wenigstens zu erhalten. Viele leben zu Hause mit ihren Eltern, gehen ihnen zur Seite, und geben hernach, wenn selbige gestorben, selbst Haus-Väter ab. Die meisten besuchen gerne fremde Länder, wobey sie darnach wenig fragen, wenn ihre Wirthschaft sich verschlimmert, wogegen sie

Die Reisen in frembde Länder.

sie sich die Armuth nebst denen andern Beschwerlichkeiten, welchen Reisende unterworffen sind, gerne gefallen lassen. Denn sie bewundern dasjenige mehr, was sie draussen finden, als was sie im Lande schon haben. Dahero sie auch die Sprachen von denenjenigen Völckern, zu welchen sie reisen, bald und mit grossen Triebe erlernen. Sie sind auch bemühet aus der Fremde eine Veränderung in der Lebens-Arth und in der Kleidertracht mitzubringen, und suchen sich dadurch ein Ansehen zu machen. Und ist die Liebe zur Veränderung schon bis auf die Neigungen in Glaubens-Sachen ausgedehnet worden.

Die Beschäftigungen.

Sie haben gute Köpfe, die balde was begreiffen, und zu allem angestrenget werden können. Doch legen sie sich mehr darauf, die fremde Erfindungen sich bekandt zu machen, als daß sie selbst was neues hervorbringen, und in einigen Stücken einen besondern Vorzug suchen solten. Dieses rühret daher, weil sie sich nicht gerne auf eine Sache und Wissenschafft allein legen, sondern alles wissen wollen; oder aus Nachlässigkeit, aus Liebe zur Bequehmlichkeit, und weil sie die Arbeit sehr verabscheuen, welches sich in denen meisten Stücken bey diesem Volcke besonders zeiget, imgleichen weil die Leute,

denen

denen die Wissenschaften, wobey man theils mit dem Kopf, theils mit denen Händen beschäftiget ist, am meisten angelegen seyn solten, mit ihrer wenigen Einsicht zufrieden sind, und sich nicht viel um die Fürtreflichkeit derer Künstler und der Arbeit bekümmern; oder auch weil die begüterte sich dem Müssigang und dem Wohl-Leben ergeben, und denen Aermern die Mühe überlassen, sich im Verstande und in denen Künsten empor zu schwingen. Da ist denn dizes eine nothwendige Folge, (weil es schwer zugehet, wie ein gewisser Weltweiser spricht, daß ein Armer gut arbeiten solte,) daß dieselben auf Lebens-Mittel gedencken müssen, und in solche Dinge verwickelt werden, die mit ihrer Wissenschaft und Beschäftigung gar nicht verknüpfet sind. Und wenn sie denn genug vor sich gebracht haben, und denen anderen fast gleich kommen, so haben sie mit der Sorge vor ihr Haußwesen, mit der Abwartung des gerichtlichen Verfahrens, oder auch mit denen Anfoderungen derer Höheren zu thun, wozu sie theils durch den Ehrgeitz, theils durch diesen Bewegungs-Grund gebracht worden, weil sie sich und die ihrigen durch eine gewisse Stütze vor denen Anfällen und Beschimpfungen derer Frembden vertheidigen Aristoteles.

digen wollen. Anbey weiß ich nicht, wie es zugehen mag, daß besonders heut zu tage weder die Gemüths- und Seelen-Gaben, wenn sie der Mensch allein besitzet, noch auch die Gesetze und die gemeinschafftliche Rechte zulänglich sind, ihm den Unterhalt und genugsahme Bequehmlichkeit zu verschaffen, oder auch darinnen ihn zu erhalten. Doch scheinen die Polen nicht so geschickt zu seyn zur Hand-Arbeit, als vielmehr zu Wissenschaften, die das Nachsinnen erfordern. Wo sie darinnen keine Fertigkeit erlangen, so rühret dasselbe vielmehr daher, daß sie selbige verachten, als daß sie solche nicht begreiffen solten. Vormahls haben sie meistentheils sich derer ausländischen Handwercksleute bedienet, und gebrauchen auch jetzo deren noch sehr viele. Diejenigen, welche sich aus ihren niedrigen und schlechten Zustande in die höhe schwingen wollen, oder welche aus eigenen und derer Eltern ihrem Triebe dem Geistl. Stande gewidmet sind, bringen es vor andern in denen freyen Künsten und Wissenschaften ziemlich hoch. Doch haben sich die Polen biß zu unseren Zeiten mehrentheils auf nachdenckliche Wissenschaften gelegt.

Neigung zu Wissenschaften.

Ju

In denen vorigen Zeiten hat es uns auch nicht gefehlet an fürtreflichen Mathematicis, Sterndeutern, Rednern und Weltweisen, auch Gottesgelahrten, besonders an denen Schul-weisen, oder Scholastikern, welche man vor 170. Jahren, als die hohe Schule zu Krakau aufgerichtet wurde, von Paris und Prag berieff, denn alle bey dem gemeinen Mann, bey denen Fürnehmen, ja selbst bey denen Königen in grossem Ansehen waren. Auf die lateinische und gelehrte Sprachen hat man sich lange nicht gelegt: Doch ist dieses nicht allein bey uns, sondern auch bey andern geschehen, und war mit diesem Schicksahl eine gewisse Zeit verknüpfet. Dahero auch unsere Lande sich darinnen nicht fest setzen konten, als sie mit dem Christlichen Glauben zu denen ersten Anfangs-Gründen geleitet, und von dem wüsten Leben abgeführet wurden. Diesemnach setzten diejenigen, welche damals Gelehrte hiessen, auch würcklich waren, fast gar nichts auf, oder wolten nichts ausgeben, was sie für sich und für ihre Lehrlinge abgefasset hatten. Die Ausgaben waren auch nicht so leicht, weil Polen keine Buchdruckereyen besaß. Folglich verlosch das Andencken derer Gelehrten Männer mit ihnen zu-

Die Krakauische hohe Schule.

Die Gelehrsamkeit.

gleich. Nunmehro, da man bemercket hat, daß die Käntniß von Sprachen, die Beredsahmkeit und die Deutlichkeit in Begriffen sehr beliebt ist, so haben auch die Polen sich darauf mit grossem Fleisse gelegt, doch bedienen sie sich ihrer Fertigkeit mehr in bürgerlichen und gerichtlichen Sachen, als daß sie nur blossen Ruhm damit zu erjagen bemühet seyn solten. Unterdessen hat es bey uns Leute gegeben, und es giebt auch noch heutzu tage welche, die in der lateinischen Sprache, in der Rede-Kunst, ja in allerley Wissenschafften es sehr hoch und weit gebracht haben. Indem diese auf die Bequemlichkeiten des Lebens sehr wenig, desto mehr aber auf die gründliche Wissenschafften, auf ihren Ruhm, und auf das gemeine Beste ihr Augenmerck gerichtet haben, so sind selbige so weit gekommen, daß sie, obgleich die Einheimischen sie nicht so hoch schätzen, doch von denen Frembden, welche ein vernünfftiges Urtheil fällen, bewundert werden. Unterdessen wird es nicht nöthig seyn, daß wir dieselben allhier benennen. Auch der Artzeney-Kunst befleißigen sie sich jetzo, weil dieselbige nunmehro, da die Kranckheiten wegen der zärtlichen und wollüstigen Lebens-Art mehr überhand genommen haben, höher gehalten wird.

In

In andern Sachen geben sie sich weniger Mühe, weil selbige einen geringeren Vortheil, und schlechtere Ehre im gemeinen Leben nach ihrer Meinung zuwege bringen. Denn es ist dieses nicht etwas neues, daß die meisten Menschen das Zeitliche zu ihrem Endzweck in der Arbeit und im Studiren gemacht haben, und daß sie jenem Vater ähnlich seyn, von welchem ein gewisser Poëte spricht:

Ovidius.

Der Vater sagte offt zu mir: Was qvälst du dich mit Dingen,
Die dir bey aller Müh und Fleiß geringen Vortheil bringen?

Befleißigung der Wirthschafft.

Man hat auch vor weniger Zeit sich besser auf die Wirthschafft zu legen angefangen, und mag dieses ohngefehr seinen Anfang genommen haben, wie die innerliche Ruhe die Wollust und den Pracht hervor brachte. Doch ist man mehr bemühet dasjenige, was man besitzet, beyzubehalten, und einzurichten, als was neues sich anzuschaffen. Unsere Vorfahren haben sich zwar nicht auf grosse Reichthümer beflissen, indem sie zufrieden waren, wenn sie nur so viel hatten, daß sie ohne grosse Mühe und Arbeit mit denen Ihrigen sich wo nicht überflüßig, doch wenigstens auch nicht schlecht und kärglich den Tag über be-

Der Unterscheid von denen Zeiten.

helffen konten. Diesemnach war damals zu hause mehr Ruhe. Man war nicht so sehr auf frembde Sachen bestrebt: Man hatte nicht so viel Verdruß vor Gerichte: Man hörete weniger vom Zancken und Todtschlagen: Man erlebte nicht so vielen Betrug und Meineyd. Hingegen war die Einigkeit und Freundschafft unter Brüdern, Bluts-Freunden, Verwandten, und Schwägern weit stärcker. Man bezeigte denen Eltern und denen grauen Haren mehrere Ehrfurcht. Von Grentz-Streitigkeiten wuste man nicht. Denn wenn in solchen Sachen ein Streit entstand, den die Nachbarn und nechste Freunde untereinander nicht abmachen konten, so wurde selbiger durch die übrige Verwandten, und durch die älteste Nachbarn, welche dazwischen kamen, und zum besten sprachen, beygeleget. Da auch das Soldaten-Wesen theils nach der Verfassung dieses Volckes, theils nach der Beschaffenheit einiger Zeiten in denen vorigen ja fast in allen Jahr hunderten hier in grosser Hochachtung gewesen, so haben sich denn gleichfals viele Helden, besonders zu unsern Zeiten gefunden, die nur vor kurtzem gestorben sind. Und obgleich jetzo die Ruhe und der Friede eine lange Weile geherrschet hat, so giebt es deren doch

Die Beylegung derer Zwistigkeiten.

Die Neigung zum Soldaten-Wesen.

doch noch einige bey uns. Auch bey denen geringeren Polen ist der Heldenmuth, und die Liebe zum Soldaten-Leben nicht so gar erloschen, daß selbiger bey einer Gelegenheit, wo die Tapferkeit sich äussern kan, verborgen bleiben solte. Verschiedene Leute lieben das Nachsinnen und die Bewegung. Vielleicht thun sie solches deswegen, weil die Tugend keine Belohnung hat, und weil sich sehr viele auf den faulen Müßiggang und auf grosse Gastereyen legen. Bey diesen und bey denen Mahlzeiten, die an denen Feyertagen pflegen ausgerichtet zu werden, kommen die Nachbarn und nähesten Freunde unter sich in eines Mannrs Hause entweder allein oder auch mit denen Frauen zusammen. Man hält es auch für keine Schande, wann Jungfern dabey sind, und Junggesellen mit denenselben in Beyseyn derer Eltern, Verwandten, oder anderer betagten Leute sich unterreden, bey Tische lustig machen und tantzen. Auf diese Art werden auch allerdings viele Heyrathen gestifftet. Die Streitigkeiten und Feindseligkeiten werden auch offt bey solchen Gelagen beygelegt, und die Freundschafft, wann sie entweder verfallen ist oder kaltsinnig wird, bekömmt daselbst ihre neue Kräffte. Doch entstehet auch zu-

Der Nutzen und Nachtheil von denen Gelagen.

weilen beym unmäßigen Sauffen, unter denen Gästen, die Verwandte und Fremde zusammen sind, ein Blut-Bad, da denn insgemein der Zanck sich bey dem Gesinde entspinnen. Denn wenn die Herren sauffen, lassen die Bediente es sich auch gut schmecken. Ja man hält denjenigen vor einen geitzigen Wirth, der nicht darauf siehet, daß die Bedienten von denen Gästen voll auf haben. Denn je fruchtbahrer diese Landschaffeen sind, je mehr legen sich auch dit Leute auf den Fraß, auf grosse Gastgebothe und Saufgelage, so daß viele dieses für den eintzigen Vortheil, welchen ihre Arbeit und Reichthum ihnen verschaffet, ansehen. Doch pflegen die Manns-Leute nicht allein auf denen Gastmahlen dem Sauffen zu gantzen Humpen nachzuhängen, und sich selbige zuzubringen, sondern sie thun solches auch in denen Krügen, wo das gemeine Volck zusammen kömmt: Und dieses Laster ist schon so weit gekommen, daß viele bereits dieses am Sonntage versauffen, was sie in denen Wochen-Tagen sich verdienet haben. Weil aber die Lebe zum Sauffen und Müßiggange, und die Faulheit bey einigen sich auch in der Wochen einstellet, so ist die Wirthschafft bey vielen zu Hause sehr schlecht bestellt: Besonders

Der Übermuth von denen Polck.

Das starcke Trincken

da

da sich keiner darum bekümmert, was der gemeine Mann schaffe, und womit oder wie er sich ernähre: Ueberdem haben auch die Herren und die Obrigkeitliche Personen von diesem Sauffen ihren Nutzen. Denn die allgemeinen und besondern Steuren werden aus denen Krügen um ein grosses Theil verbessert. Bey denen Fürnehmeren ist das Zutrincken aber doch allmählig durch diejenigen abgekommen, welche unter solchen Völckern herumgereiset sind, die viel von der Artigkeit halten. Hingegen steigt der Uebermuth im Essen und Trincken von Tage zu Tage. Auch in der Bedeckung des Leibes, in der Zahl, Menge, und Pracht derer Kleider gehet man immer weiter. Man gebraucht nicht allein ausländische Tücher und Peltze, sondern die Gewohnheit hat auch schon Seide und Purpur, und den Putz mit Gold, Silber, Perlen und Edelgesteinen aufgebracht, da denn die geringeren sich geschwinde nach denenjenigen, die doch an Geschlecht, Ehren und Gütern weit höher sind, richten, indem man weder Kleider- noch auch andere Ordnungen hat, welche einem jeden Stande, und einer jeden Person seine Art zu leben, und sich zu kleiden fürschreiben könten. Damit aber die Beschreibung des Polnischen

Volckes desto deutlicher und vollständiger sey, so wollen wir auch die Stände und Arten derer Leute fürtragen, auf welcher Beschreibung sich hernach die Vorstellung des gemeinen Wesens gründen wird. Das Polnische Volck wird demnach theils nach seinem Geschlecht oder Herkunfft, theils nach der Religion oder nach seiner erwehlten Lebens-Art eingetheilet. Nach seinem Geschlechte giebt es den Ritter-Stand oder den Adel, und das gemeine Volck; Nach der Religion findet man den Geistlichen und weltlichen Stand. Wir werden den weltlichen Stand denjenigen nennen, welcher mit der Verwaltung derer Kirchen und Kirchen-Gebräuche, auch mit denen Geistlichen Dingen nichts zu schaffen hat; insgemein heisset man die beyde Stände, den GOtt gewidmeten und Layen- den Geist- und weltlichen Stand. Von jenen wollen wir hernach, jetzo aber vom Adel und vom gemeinen Manne sprechen. Der Polnische Adel ist dazu abgesondert, daß er das übrige Volck und die Landschafft in der Ordnung erhalten und vertheidigen muß. Dahero auch diejenigen, welche

Die Stände unterm Volcke.

Der Adel.

che zu diesem Stande gehöreten, vormals Gewapnete hiessen, und heute zu Tage weil sie zu Pferde im Felde erscheinen müssen, Ritter genennet zu werden pflegen. In der Landes-Sprache heissen sie Szlachta, von der Fürtreflichkeit ihres Geschlechtes, und hat selbiges Wort vermuthlich von dem deutschen: Die Geschlechter, seinen Ursprung; ingleichen Ziemianie, oder gleichsam Ackersleute, oder aber wie es insgemein erkläret wird, Landleute,* so vom Lande und von denen Aeckern herrühret, die sie von Alters her besitzen, und bearbeiten, welche sie auch entweder durch Erbschafft, durch einen Kauff, oder durch die Gnade des Fürsten an sich gebracht haben. Dieser Adel nun hat viele und grosse Vorzüge, welche demselben theils durch die Freygebigkeit derer Könige und Fürsten bestätiget worden, theils auch durch den Gebrauch und durch die Sitten aufgekomen sind. Wir haben sie gröstentheils sowol hier, als auch im historischen Wercke beygebracht, wann es sich hat wollen thun lassen.

Gewapnete

Ritter.

Ziemianie

Die Vorrechte des Adels.

(*) Ziemia heisset im Polnischen: Das Land, die Erde.

sen. Der Adel ist allein dem Könige unterwürffig. Doch wird derselbe auch durch die Königlichen und im Königreich gesetzten Aemter nach der Vorschrifft derer Gesetze gerichtet, so wie wir solches im folgenden Buche zeigen werden. Von denen übrigen, besonders bürgerlichen hat keiner den Adel und ihre Aecker und Dörffer unter sich. Es wäre denn, daß solches von Alters her in Reußland wegen der alten Gerechtigkeit, welche die Hertzoge daselbst gehabt, beybehalten würde. Auch unter dem Krakauischen Bischoff sind welche in der Herrschafft Severien; Ingleichen unter dem Bischof von Ermland, und dem dasigen Dohm-Capitul; wie auch unter dem Płockischen Probste, und vielleicht auch unter andern. Doch ist einem Adlichen oder Ritter erlaubt, das so genannte Schultzen-Amt auf frembden so wohl zum Dorffe als auch zur Stadt gehörigen Gütern mit dem guten Willen des Eigeners anzunehmen. (Von diesen Aemtern wollen wir im folgenden Buche handeln.) Er kan auch für sich in eine Stadt, oder in einen Flecken ziehen, und behält alle Vorrechte, die auf seine Persohn haften, der Flecken mag gleich zugehören wem er will, wenn er nur den Glantz seines Adels nicht ver-

verlustig gehet. Der Adel wird aus dem Geschlechte, aus dem Verdienste und aus der gewöhnlichen Lebens-Arth hergeleitet. Denn diejenigen sind auch von Adel, deren Vorfahren oder Eltern wegen ihrer Verdienste mit dem Adel beschencket, in den Ritter-Stand aufgenommen, und mit einem Geschlechts-Wappen begnadiget worden, oder auch die dieses durch ihre eigene Verdienste sich erworben haben. Doch wird dieses für fürtreflicher gehalten, wenn man vom Adelichen Geblüthe abstammet, als wenn man erstlich ein Edelmann wird. Es muß aber ein Edelmann von einem Adelichen Vater und von einer Adelichen Mutter aus einem rechtmäßigen Ehebette gezeuget werden. Doch kan der Bürgerliche oder gemeine Stand der Mutter, ihren Kindern im Adel keinen Abbruch thun, wofern der Vater nur ein Edelmann ist. Die natürlichen Kinder, werden zu denen Geschlechtern nicht gerechnet, und genieſſen auch nicht die Adelichen Vorrechte, wann sie gleich von Adelichen und Durchlauchtigen Personen abstammen. Ferner kan der Fürst allein diese Ehre vergeben, oder jemand zum Edelmann machen: Und dieses thut er entweder aus eigenem Triebe, und beson-

Wer ein Edelmann heisset.

Die natürlichen Kinder.

Durch wen und wie der Adel gegeben wird.

sondern Wohlwollen, oder wegen des Vorschlages und wegen derer Vorstellungen einiger grossen und vornehmen Männer aus einem guten Geschlechte, welche ihr Wappen und ihre Freundschaft dem neuen Edelmann mittheilen. Doch können solche neue Edelleute vermöge einer neueren Satzung keine Land-Güter sich anschaffen und besitzen. Ihre Nachkommen aber haben mit denen übrigen Edelleuten ein gleiches Recht.

Wie er verlohren geht

Den Adelichen Stand verliehret man ferner durch einen Spruch des Fürsten, entweder wegen einer verübten Schandthat, oder wegen eines schweren Verbrechens. Man beflecket den Stand, oder begiebt sich gleichsahm desselbigen, wann man das Soldaten- und Land-Leben verläst, und dagegen in einem Handwerck, oder bey einer Krähmerey, die mit geringem Maaß und Gewicht zu thun hat, oder auch in einer Bierschencke einē niederträchtigen Gewinst und Nutzen vor sich suchet.

Der Adel ist gleich.

Der Polnische Adel ist überhaupt in gleichen Ansehen. Man macht keinen Unterscheid unter die Vornehmen und Gräflichen Geschlechter, indem vor einiger Zeit alle unter einander gleich gemacht wurden. Vor kurtzen haben noch einige wenige durch derer

rer Eltern und ihre eigene Ruhmwürdigkeit und Verdienste, auch durch die Gewogenheit des Fürsten die Gräfliche Benennung erhalten. Grafen.

In Polen sind auch niemahls andere Hertzoge, welche ihre besondere Länder und Herrschaften besitzen solten, gewesen, als welche von dem Fürsten Boleslao Krzywonsty abstammen, weil derselbe das Fürstenthum unter Printzen vertheilete; Aber diese sind bereits ausgestorben. Die Russen haben vor alten Zeiten ihre Hertzoge gehabt, und diejenigen, welche schon lange zu Litthauen sind gerechnet worden, auch heutiges Tages dahin gehören, wie auch die Welhynier haben sie noch zur Zeit, denn man hat ihnen dieses Vorrecht, damals als sie überwältiget würden, oder sich ergeben müsten, nicht entreissen wollen. Von denen Preußischen und Cuhrländischen Hertzogen wollen wir hernach gedencken. Hertzoge

Es giebt aber viele Adeliche Polnische Geschlechter und gleichsahm Stämme, deren Unterscheid nicht in denen Oertern und Landschaften, sondern in einigen Adelichen Kennzeichen, welche man Wappen zu nennen pfleget, und in ihren Benennungen zu suchen ist. Diese Adeliche Geschlechter woher sie ihren Nahmen haben.

Be-

Benennungen begreiffen wieder unterschiedene Abstammungen und Geschlechter, welche durch die Zunahmen, und durch die Freundschaftliche Verknüpffungen von einander abgehen, in sich. Man stelle sich also nur das Geschlecht derer Leliwiker für, welches einen halben Mond, zwischen dessen Spitzen ein Stern zu sehen, im blauen Felde führet: dieses ist mit Tarnowo, Pilecz, und Melsztyn, auch andern guten und ansehnlichen Geschlechtern verbunden. Die Adelichen Wappen und Schilder leiten ihre Benennung entweder von denen Dingen, die darauf zu sehen sind, als das Wappen des Geschlechtes Topor vom Beile; oder von einem gewissen Umstande her: so bekömmt das Geschlecht von Jelicz seinen Nahmen vom Durchstochenen Gedärme. Die wenigsten können deutlich erkläret werden. Vielleicht rühren sie von denen ersten Vorfahren dieses Volckes her. Denn vormahls wurden die Ritter nicht nach denen Schlössern, Flecken und Dörffern, worüber sie zu gebiethen hatten, genennet, so wie es wohl heut zu Tage im Gebrauch ist: Sondern man nahm und wehlete einen Nahmen ohne Unterscheid, und dieser wurde auf die späte

Die Beschaffenheit und der Ursprung derer Adliche Zunahmen

Nach-

Nachkommen unverändert, wann die Güter gleich verlohren giengen, oder vertauschet wurden, fortgepflantzet. Wovon man jetzo noch viele sowohl an andern Orten, als auch in dem Striche unterm Gebürge, und von Skiritz, auch in Reußland findet. Dergleichen sind Herborth, Dunin, Jordan, Gladis, Pienianski, Pirszchla, Kmuta, Farurey, und mehrere von dieser Art. Heut zu Tage wollen die meisten von denen Slössern, Städten und Dörffern genennet seyn, dabey sie das Wort durch eine kleinen Zusatz von ski oder ki verändern. Die Lateiner machen aus diesem Zusatz ein ius so wohl im Reden als auch im Schreiben. Also kömt von Choina, der Polnische Nahme Choinski, und das Lateinische Chonius; von Krasno, Krasinski und Krasinius; von Lasko, Laski. Doch heisset dieses im Lateinischen nicht Lascius, sondern Lascus. Welches wir denn auch in unserer Geschichte beybehalten, und dadurch theils der Deutlichkeiten im Ausdruck, theils dem Geschmack derer Fremden uns bequehmet haben. Denn wir haben befunden, daß die alte Griechische und Lateinische Geschicht-Schreiber mit denen Barbarischen und ungewohnten Nahmen auf gleiche weise verfahren sind. Zuweilen bedienet man

sich

sich auch des Nahmens von einem Schlosse, Städtchen oder Dorffe, wo man entweder gebohren ist, oder auch worüber man zu gebiethen hat, ohne einigen vorigen Zusatz und Veränderung statt eines Zunahmens, und setzet das Wort: Von, oder In zu, welches denn besonders bey denen grossen und fürnehmen Herren im Gebrauch ist. Als wann einer in Tenczyn, von Gorka und von Felszteyn heisset. Dieser Unterscheid aber wird nicht so wohl bey denen Polen, als vielmehr bey denen Deutschen und Böhmen beobachtet, welche auch dergleichen Benennungen gebrauchen. Das Wörtlein: In nehmen sie bey denenjenigen, welche über Plätze zu gebiethen haben, die andere Beywörter aber geben sie auch solchen, die nur daher gebürthig sind, wenn sie gleich keinen Fußbreit Erdreichs daselbst besitzen.

Die Wappen und Kenzeichen des Polnischen Adels.

Die Adelichen Wappen, welche wir mit vieler Mühe und Nachsuchung ausgeforschet haben, sind mit folgenden Benennungen belegt, die wir nach Alphabetischer Ordnung fürtragen wollen, doch werden wir die Polnische Mund-Art beybehalten: Abram oder Waldorff: Amadæi: Bialina: Biberstein: Boduła: Bogoria: Boycza: Brog: Bozezdars:

dars: Bwincia oder Bwincza *: Byliny: Ciołek: Kopaczina: Columna: Cielątkowa: Korwicz oder Bies: Cholewa: Kotfic: Korab: Korciak, oder Korczak: Dąbrowa: noch eines von Dąbrowa: Dębno: Doliwa: Dolega: Drzewica: Druzina: Dria: Działosza: Godziemba: Gozdawa: Grabie: Gripha, das auch Swoboda heisset: Gryzima: Grzymała: Habdank: Herburthowa: Helm: Janina: Jastrzębiec: Jelita, oder Kozlarogi: Jednorozec: Junosza: Korzbok: Kierdeia: Labęc: Laryssza: Leliwa: Lada: Lewart oder Leopard: Łodzia: Lzawa: Lis oder auch Mzura (auch Bzura): Mozela: Morskikot: Madrostki: Nałęcz: Niesobia: Nieczwia (oder Ostrzew): Nowina: Oliwa: Osmorog: ** Odrowąz: Ostoia: Orla: Ołobok: Owada: Oksza: Piława: Pierzchała: Powała oder Ogonczyk: Poboz oder Pobog: Pogonia: Pulkozia: Prawda: Pomian: Przeginia: Prus: noch eines von Prus, so auch Nawilki genennet wird: Prosnia: Rawicz: Radwan: Roża: Rogala: Ruchaba: Rola: Szeliga: Slepowron: Sokola: Zerwikaptur: Szylde: Starykon: Starza oder Osoria: Strzemię: Strzegomia: Szternberg:

(*) Oder vielleicht: Boncza.
(**) Heisset auch: Gierale.

Srzeniawa: Sulima: Swierczek: Syrokomla: Schomberg oder Kotwitz: Swinka: Tarnowa: Topor: Topacz: Trzaska: Trąby: Warnia: Wieniawa: Wczele: Wieruszowa: Węzyk: Wadwicz: Wierzinkowa: Zabawa: Zadora oder Plomien: Zagroba. Zwey Nahmen wissen wir nicht; Davon hat das eine Wappen einen weissen Adler, wovon das halbe Vordertheil vom Kopfe bis auf den Schwantz aufgerichtet stehet, und 2. Sterne auf dem Rücken zu sehen sind: Das andere hat 5. weisse Rosen, die ein liegendes Creutz vorstellen. Von diesem, und von dem Geschlechte Jastrzębiec stamme ich wegen Mütterlicher Abkunfft her. Mein Vater aber kommt von denen von Pierzchala und von Osmorog. Hierbey will ich doch auch meines Wappens gedencken, womit der gütige König SIGMUND AUGUST mich nebst meinen Brüdern und allen unsern Nachkommen beehret hat: Dieses ist ein halber Adler von vorne, in seiner natürlichen Farbe, mit ausgestreckten Flügeln und mit einem Krantze von Lorbeeren um den Halß auf einem rothen Schilde; Hierunter hat der Glorwürdigste FERDINAND, Erwehlter Römischer Kayser, als ich auf Befehl des vorhin erwehnten Königes bis ins siebende Jahr an seinem Hofe Gesandter

ter war, das erbliche Wappen vom Oesterreichischen Hause, ein über quer gezogenes rothes Band auf einem weißen Felde gegeben, und zwey Köpfe vom schwarzen Adler, den der Käyser führet, über den gekrönten Helm gleichfals hinzugethan. Ich für mein Theil meine, daß man sich wohl so viel über die Ehre, so man sich selbst erwirbt, als über diejenige, welche die Vorfahren jemanden hinterlassen, zu erfreuen habe. So viel sey von denen Adelichen Polnischen Geschlechtern genug. Die ordentliche Beschreibung von denen Wappen, dem Ursprunge, und denen Geschlechtern würde eine langwierige und mühsahme, ja ich möchte fast sagen, eine ewige Arbeit ausmachen.* Der Adel wohnet von Alters her zerstreuet auf dem Lande, und hält ein jeder Edelmann sich auf seinem Dorffe, Schlosse oder Festung auf, versiehet seine Wirthschaft durch seine Leibeigene, oder für Sold in Diensten stehende Leute, erhält sich nicht allein mit seinen Hausgenossen vom Ackerbau, von demjenigen Nutzen, welchen ihm das Hornvieh, die Schafe und die Bienenschwärme geben, von der Jagd und vom Vogelstellen, sondern samlet sich auch auf eine billige weise Reich-

Der Edelleute Art zu wohnen u. zu leben.

(*) Man hat dieselbige in des Okolski Orbe Polono, und in andern neueren Schriften.

thümer, indem er dasjenige verkauffet/ was in seinem Hauswesen nicht aufgewendet werden kan, und schaffet sich auch dafür andere Sachen an, die ihm abgehen.

Die Bemühungen des Frauenzimmers.

Die Haus-Mütter und Adeliche Fräuleins besorgen das Woll- Flachs- und Hanff-Spinnen, stehen der Vieh-Zucht vor, und ist es ihnen keine Schande, wann sie dasjenige, was ihnen von dergleichen Sachen beym Hauswesen zu viel ist, zu Gelde machen. Auch zur Küche sehen sie: doch werden von dieser Arbeit die fürnehmen und Staats-Frauen ausgenommen, welchen selbige zu gering ist, indem sie dazu ihre Bedienten gebrauchen. Auf der Reise bedienet sich das Frauenzimmer derer Kutschen, und halbverdeckten Wagen, oder derer so genannten Chaisen. Die Manns-Leute thun ein gleiches, oder reuten lieber. Denn man hält es für niederträchtig, wenn man einen weiten Weg zu fusse gehen soll, es wäre dann, daß die Armuth diese Sache zu einer Nothwendigkeit machte. Heut zu Tage fangen diejenigen Edelleute, welche prächtiger und artiger ihre Lebens-Art einrichten wollen, an, in denen Städten sich niederzulassen, und das Land nebst denen Aeckern zu verlassen.

Die Begleitung.

Zur äusserlichem Zierde wird auch dieses erfordert, daß ein Edelmann nebst seiner Frauen von einigen Manns-

Manns-Leuten, die Frau hingegen von einigen Mädchens zu Fusse begleitet wird. Dahero einjeder zu Hause nach seinem Vermögen einige Dienstbothen hält: Und diese pfleget man auf gleiche Art, und in einerley Farbe, doch ohne Verschwendung, und nicht mit grossen Aufwande zu kleiden. Auch werden viele Pferde auf denen Ställen gehalten. Denn wann der Herr fähret oder reutet, so begleiten ihn die fürnehmste Bediente nur in der Stadt und biß auf die Vorstädte zu Fusse. Die ansehnlichsten Herren sind, wann sie zu Fuß oder zu Pferde sich aus ihrer Wohnung machen, fast mitten unter ihren Begleitern, da denn diejenigen, welche etwas mehr gelten, vorangehen, und der übrige Hauffe mit denen Knaben nachfolget. Dem andern Adel folgen die Begleiter hinten nach. Bey denen Adelichen Frauens und Fräuleins gehen die Manns-Leute voraus, und die Frauens-Leute hinter drein; doch werden die Töchter, diejenigen, welche an Kindes-Statt gehalten werden, und die unverheyrathete Schwestern hievon ausgeschlossen, welche nach denen Vorgängern kurtz vor der Mutter und vor der Schwester kommen. Bey denen Bedienten und Begleitern siehet man theils auf ihre Geschicklichkeit zum Aufwarten, theils auf die Leibes-Be- Die Bediente und Begleiter.

schaffenheit, Aussicht, Artigkeit und Herkunfft. Es giebt auch einige Adeliche junge Herren und Kinder, die von denen Eltern und Verwandten so wohl deswegen, damit sie die Höflichkeit erlernen, und durch die Erfahrung klüger werden, als auch wegen ihrer schlechten Umstände, und damit sie sich gegen diejenigen, welche ihnen mit ihrer Gewalt schaden könten, in Gegenverfassung setzen möchten, nicht allein bey denen grossen Herren und Bischöffen, Priestern und Gelehrten in Schutz, sondern auch bey ihres gleichen, und zuweilen bey geringern, besonders bey solchen, welche Obrigkeitliche Aemter bedienen, oder am Fürstlichen Hoffe einen Stein im Brethe haben, auch wegen ihrer Güter, wegen ihres Fleisses, wegen der Gelehrsamkeit, und weil sie beym Volcke sehr gelitten sind, viel gelten, in Dienst und ins Haus vor einen sehr kleinen oder gar keinen Lohn gegeben werden, oder sich selbst begeben. Dieser Dienst hält so lange an, als es dem Herrn und Diener oder Untergebenen gefält. Viele begüterte Leute nehmen auch von freyen Stücken die Kinder von ihren Anverwandten und Freunden aus einer rühmlichen Absicht, nemlich dieselbe gut zu erziehen, an ihren Tisch, und in ihre Dien-

ste

ste auf und an. Auf gleiche weise dienen auch die Frauensleute beym Frauenzimmer. Diese Atth zu dienen aber gereicht zu keiner Schande oder Unehre, sondern wird vielmehr für eine Freyheit, und für eine gesellschaftliche Lebens-Art gehalten. Hiebey gehet auch oft ein Wechsel vor, daß man diejenigen in seinen Diensten hat, deren Eltern man vorhero selbst hat aufwarten müssen. Es wird auch diese Gewohnheit die junge Edelleute zu erziehen, für sehr gut gehalten, weil sie gleichsahm mit einer Billigkeit bey der Ungleichheit des Schicksahls verknüpffet ist. Denn dadurch werden viele aus ihrem niedrigen Stande, und schlechten Umständen nicht allein zu mittelmäßigen, sondern auch zuweilen zu denen allerhöhesten Ehren-Stellen, und zu denen ansehnlichsten Reichthümern und Gütern, theils durch ihre eigene Geschicklichkeit, theils durch die Gutthätigkeit ihrer Herren gebracht. Besonders aber geschiehet dieses entweder durch getroffene reiche Heyrathen, oder aber durch erlangte geistliche Würden. Der Adel hat allezeit viel auf die Ehre gesehen. Denn man hat stets vor etwas unanständiges und schändliches gehalten, siehet es auch, da die Leute doch mit grösserer Begierde als vormahls nach Sachen

Die Bemühungen des Adels.

streben, und grosse Freyheiten sich nehmen, noch heut zu Tage dafür an, wann einer vom andern betrogen, das Versprechen von jemanden nicht gehalten, ein Meineyd begangen, und die Unwahrheit gesprochen wird. Wann dergleichen Dinge jemanden von seines gleichen zur Schande fürgeworffen werden, so machet man solche Vorwürffe nicht für Gericht, und durch den Spruch der Obrigkeit, sondern mit dem Schwerdt und mit der Faust ab. Diejenigen, welche solche Sachen verschmertzen, haben davon eine grosse Schande. Doch ziehet man auch den Ort, wo es geschiehet, in Erwegung.

Die Gemeinen.

Die Gemeinen und Bürgerlichen halten nicht so viel auf das Ansehen, und auf den äusserlichen Pracht, ausser denen Bürgerlichen Frauen, welche auch sehr wohl gekleidet gehen, und gleichfals eine oder mehrere Mägde hinter sich zu Fuß hergehen lassen. Doch sind Männer und Frauens ohne Unterscheid des Geschlechtes, arbeitsahmer und sorgfältiger, nur daß die Frauens sich nicht aufs Handwerck legen, ein Fuhrwerck halten, oder auch in fremde Länder wegen des Handels reisen. Doch besuchen sie die benachbahrten Städte in denen Grentzen des Königreichs, und führen zu Hause die Handlung.

lung. Im Gerichte dürffen sie auch nicht die Sachen führen. Unter die Gemeinen aber rechne ich alle diejenigen, welche nicht Ritterlichen Standes oder von Adel sind, sie mögen Ackers-Leute, Gärtner, Zeidler oder Bienen-Hütter, Hirten, Handwercker, Tage-Löhner, Bierschencker, Vorkäuffer, Fuhrleute und Kaufleute seyn, auch entweder auf dem Lande, wie wir oben gesagt haben, oder auch in denen Flecken und Städten wohnen. Und zwar so werden die Städte und Flecken von denen Kaufleuten, Handwerckern und Marcktheltern, die Dörffer aber und Vorwercke auf denen Vorstädten von Ackers-Leuten, Gärtnern, Vieh-Hirten und Zeidlern bewohnet. Die Krüger, Müller, Arbeits-Leute, Fuhr-Leute und Pferde-Vermiether sind an beyden Orthen. Vielmahls sind die Leute in denen Städten und Flecken in bessern Umständen, als die auf dem Lande. Den jährlichen Zinß müssen beyde ihren Herren erlegen, hingegen fast alle Bauers- und Land-Leute scharwercken ihnen noch dazu entweder auf dem Lande und beym Acker, oder beym Hauswesen theils selbst, theils mit ihrem Vieh, oder Gesinde. Sie dörffen auch

Wer die Gemeinen sind.

Der Unterscheid zwischen Stadt- und Land-Leuten.

ohne des Herren wissen an keinen andern Ort ziehen, so daß sie fast so gut als Leibeigene, und von denen Knechten, besonders nach denen heutigen Zeiten, wenig unterschieden sind. Sie heissen Kmiecie, im lateinischen Kmetones. Doch befinden sich die Gärtner, welche zu denen Gärten gehören, noch in schlechtern Umständen. Beyde werden Chłopi genennet. Welche Benennung ein Edelmann nicht duldet, weil sie schimpflich ist. Die Herren haben über ihr Leben und Tod zu gebieten, ausser bey denenjenigen nicht, welche von Jugend auf sich denen Wissenschaften, und dem geistlichen Stande gewidmet haben. Unter denen Bürgerlichen giebt es einige, welche ihre Wirthschafft und das Hauswesen durch die Bedienten und Schaffner verwalten, selbst aber dem Müßiggange sich ergeben, oder auf gute Wissenschaften sich legen, und sich ordentlich pflegen. Viele leben auch wollüstig und verschwenderisch: dahero denn die Preise von denen Sachen in die Höhe steigen, und viele von ihnen an den Bettel-Stab gebracht werden. So viel von denen Gemeinen und vom Adel. Nunmehro kommen wir auch zum Geistlichen oder Kirchen-Stande. Damit aber die-

dieses desto ordentlicher abgehandelt werde, so wollen wir erstlich etwas von denen Religionen erwehnen. Das Polnische Volck hat seit Sechshundert Jahren, da es einmahl dem Teuffel und dem Götzen-Dinst abgesaget, beständig am Christlichen Glauben gehangen, und selbigen mit aller Ehrfurcht beobachtet, auch biß auf unsere Zeiten Ketzerische Neuigkeiten verabscheuet und nicht gelitten. In der Zeit aber, die wir selbst noch gedencken können, ist erstlich das Lutherische, und bald darauf das Berengarische oder Calvinische Uebel von denen Kaufleuten, und von der studirenden Jugend, die theils die Leichtsinnigkeit, theils die Begierde zu neuen Dingen verleitet hat, von draussen herein gebracht; wodurch denn viele Gemüther sind verführet worden. Eben also ist es schon vormals zu denen Zeiten WLADISLAUS JAGELLO, am Ende seiner Regierung, und bey dem Anfang der Regierung seiner Söhne WLADISLAW und CASIMIR (da man so wohl dieser ihre als auch jenes seine Jahre verachtete) mit dem Hussitischen und Wiclefitischen Uebel ergangen, doch ist durch den Muth, durchs Ansehen, durch die Bemühung und durch den Fleiß derer

Die Religion, und GOttes-Furcht derer Polen.

Ketzereyen in Polen.

Für-

Fürsten und Bischöffe, imgleichen durch die Gottseligkeit, durch den Eifer, und durch die Beständigkeit derer andern grossen Männer verhindert worden, daß es nicht weiter einreissen konte. Dahero haben sie nebst der alten Religion, auch ihre Würde und Maht, und ihren Staat behalten. GOtt gebe, daß diejenigen, welche jetzo leben, auch dieses alles unverändert auf ihre Nachkommen bringen mögen! Doch sind ausser diesen, die ich schon gedacht habe, auch die Picarder, Wiedertäuffer, Arianer, Socinianer, Tritheiten, Photinianer, Ebioniten, Recuriten, und ich weiß nicht, was vor Irrgläubige, weil ihnen einmahl Thor und Thüre eröffnet ist, in Polen leyder mit Hauffen eingedrungen, und fängt ein jeder unter dem Deckmantel, oder vielmehr bey dem Mißbrauch der Freyheit an, sich eine Religion zu machen, und also sein eigener Herr und Gesetzgeber zu seyn, wobey einige von Adel die Anführer sind. Doch diesen Zustand haben wir an einem andern Orte mit mehreren Wörtern beseufftzet.

Die Religion derer Preussen.

Die Preussen sind etwas später Christen geworden: haben aber geschwinder und begieriger die Lehr-Sätze Lutheri angenommen, besonders haben es diejenigen gethan, welche in denen Städten

ten wohnen, und von deutscher Abkunfft sind, welches denn von der Menge derer deutschen Kauff- und Handwercks-Leute, und von dem Umgange mit denenselben, theils auch von dem Nachschlagen derer aus Deutschland hereingeführten Schrifften herrühret. Denn da dieser Hauffen Leute gleichsam in die Freyheit gekommen, und das Joch derer Geistlichen Ermahnungen einmahl von sich geworffen, so haben die Obrigkeitliche Personen, welche entweder aus Furcht, oder aus einer verkehrten Uebrführung ihres Gemüths, oder wegen des Eydes, den sie ihren Lehrmeistern in Deutschland geleistet, sich auch dazu verstanden, solchen Muthwillen gar nicht im Zaume gehalten, sondern noch vielmehr gestärcket und gereitzet. Doch bleiben noch viele bey denen löblichen Satzungen ihrer Vor-Eltern; besonders an denenjenigen Oertern, allwo die Obrigkeiten sich ihres Amtes bedienen, und nicht in ein fremdes Amt greiffen. Die Masuren halten weit fester an ihre alte Religion und Kirchen-Gebräuche, und haben fast einen Abscheu vor die ungeistliche Neuerungen. Die Frömmigkeit derer Masuren.

Auch die Russen verwickeln sich nicht darinnen: Diese folgen denen Griechen nach, welche sie anfänglich zu ihren Anfüh- Die Religion und Trennung derer Russen.

führern gehabt, und mit diesen sondern sie sich durch ein schändliche Trennung von uns, das ist von dem Beyfall der Römischen und Catholischen Kirchen mit einer solchen Hartnäckigkeit ab, daß sie auch mit denen Lateinern nichts gemeinschaftliches haben wollen. Dun so nennen sie uns, die wir bey dem Gottes-Dienst öffentlich die lateinische Sprache gebrauchen, und die höchste Macht und Würde des Römischen Pabstes mit dem gantzen Hauffen aller Christlichen Völcker erkennen, so wie auch die weisen und heiligen Vorfahren derer Griechen und die Unsrigen es gethan haben. Doch gehen sie von uns nicht in sehr vielen Stücken ab, und zwar mehr in Kirchen-Gebräuchen und Satzungen, als in Glaubens-Sachen. Die Ehescheidungen erlauben sie auch aus sehr geringen Ursachen. Viele von ihnen sind in der Zeit, da sie unter der Polnischen Bothmäßigkeit sich befinden, zu uns, und zu dem Bekäntniß, auch zu denen Satzungen der Römischen Kirchen übergetreten, und genieſſen gleiche Rechte mit denen Polen. Die Armenianer, welche einige Städte in Reußland und Podolien inne haben, bedienen sich gleichfals ihrer eigenen Kirchen-Gebräuche und ihrer Sprache beym Gottesdienste. Doch gehen sie,

Lateiner.

Armenianer.

wie

wie wir gehöret haben, nicht sehr von der Römischen Kirche und von dem Römischen Pabste ab; sondern erkennen vielmehr seine oberste Gewalt über die gantze Christliche Kirche. Die Hebräer aber, mit welchen, nachdem sie von andern Oertern weggejaget worden, die Städte in Reußland und Litthauen, auch fast in gantz Polen angefüllet sind, behalten ihre Religion, welche man mit mehrerem Rechte einen Aberglauben und eine Gottlosigkeit nennen kan. Es heisset auch, daß die Czeremysser-Tattarn in einigen Podolischen Städten ihre Gebräuche, und den Greuel des Mahomets beybehalten haben, welches man von denen Litthauischen gleichfals spricht. In deren ihrem Götzen-Tempel haben wir vor vielen Jahren bey Trocko nichts als einen Turban gesehen, so wie ihn diese Leute insgemein tragen, welcher auf einem erhöheten Stuhle lag. Doch wir wollen diese Barbarischen Einwohner mit ihren falschen Religionen verlassen, und uns zu unserm Vorhaben wenden. Bey denen Russen und bey denen Armenianern ist diesemnach so gut als bey denen Polen, welche von Alters her Christi des Sohnes Gottes und ihres einigen Meisters

Die Juden.

Tattarn.

sters Lehr-Sätzen zu folge der Gottesfurcht sich befleißigen, eine gewisse Ordnung unter denenjenigen Leuten, welche bey dem Gottesdienste und bey denen Kirchen-Gebräuchen beschäfftiget sind, und aufwarten. Diese sind nicht durch das Geschlecht, sondern durch die Macht, Absonderung und Einweyhung unterschieden, womit sie denn diejenigen, welche von Alters her dazu berechtiget sind, und schon von der Apostel Zeiten an es gethan haben, (ich meine die Bischöffe) von dem übrigen Hauffen trennen. Diese Ordnung wird, wie wir bereits oben gedacht haben, der Heilige, Kirchen- oder Geistliche Stand genennet. Worunter nicht allein die Bischöffe und Priester, sondern auch die übrige Kirchen-Bediente, die Münche und Nonnen, welche man aus dem gemeinen und Adelichen Stande hiezu erkieset, verstanden werden. Denn aus beyden Ständen hat man von Alters her hierzu sich begeben können. Nur bey unserer Eltern und Groß-Eltern Zeiten hat man den Anfang gemacht, die Gemeinen (ausser einigen Gottes Gelahrten, Rechtskündigen und Artzeney-Beflieſſenen) nicht so

Der heilige und geistliche Stand.

Die Bürgerlichen werden zu einigen geistlichen Würden nicht gelassen.

so wohl von denen Bischöflichen Aemtern, oder vielmehr von derer Bischöffe ihrer Herrschaften, als auch von denen fürnehmsten Ehren-Stellen bey denen einträglichen Dohm- oder Pfarr-Kirchen, welche Probsteyen oder Canonicate heissen, auszuschliessen. Welches nunmehro auch auf die Abteyen und solche Klöster (allwo man allen irrdischen Dingen besonders abgesagt hat) ausgedehnet wird. Dieser heilige Stand wird von dem übrigen Hauffen durch die Kleidung und äusserliche Tracht unterschieden: Auch untereinander gehen die Bischöffe anders, als die übrige Geistlichen, und beyde haben vor denen München wieder etwas besonderes, auch die Münchs- und Nonnen-Orden sind, theils in der Einrichtung, theils in der Farbe derer Kleider, theils in der gantzen Lebens-Art sehr ungleich. Weil aber die Polen dieses alles mit denen übrigen Christlichen Völckern gemein haben, so wird es nicht nöthig seyn, selbiges allhier weitläuftig anzuführen. Nachdem wir also die Stände aus einander gesetzet haben, so wollen wir das übrige, was noch zur Polnischen Wirthschaft gezogen werden kan, auch kürtzlich berühren. Bey dem grossen Uberflusse, Unterscheid des Geistl. Standes.

Das Münz-

 Wesen.

der in allen Sachen war, ist in denen vorigen Zeiten auch ein weit grösserer Mangel an Silber, Gold, und überhaupt an Geld-Müntzen gewesen, besonders da man von keinen Gold- und Silber-Bergwercken wuste, und weil auch unsere Vorfahren sich wenig um den See-Handel bekümmerten. Die Polen hatten auch nicht ihre eigene, sondern bedienten sich eine Zeitlang derer auswärtigen, und zwar am meisten derer Böhmischen Müntzen. Hernach lies der König CASIMIR mit dem Zunahmen der Grosse, meines Erachtens vor 200. Jahren Kupfer und Silber nach Art derer Böhmen gleichfals prägen. Die Güldene Müntze, oder Ducaten hat der König SIGMUND, ein Vater von diesem Könige SIGMUND AUGUST zu erst schlagen lassen, welches wir noch gedencken können; und sind selbige an Schroot und Korn denen Ungarischen gleich. Doch haben wir auch eine Goldene Müntze gesehen, welche von seinem Bruder ALEXANDER herrührete. Das Geld ist aber jetzo dermassen in die höhe gestiegen, daß ein Ducaten nunmehro fast noch einmahl so viel gilt, als er zu denen Zeiten unserer Vor-Eltern gol-

Müntze.

Ducaten.

golten hat. Und dieses rühret theils von dem grossen Aufwande, und von dem öfteren Gebrauch des Geldes, theils auch daher, weil es in fremde Länder ausgeführet wird, und weil die übrige Geld-Müntzen jetzo schlechter so wohl an Gewicht, als auch wegen des Zusatzes von Kupfer seyn sollen. Diese Müntzen sind aber vielerley. Der Groschen ist eine Silberne Müntze, welche von Kupfer einen Zusatz hat; vormahls giengen 28., heutzu Tage aber werden 52. oder 53. ja schon 54. und 55. auf einen Ducaten gerechnet; 60. Groschen gehen auf ein Schock, 48. auf eine Marck, 30. auf einen Gulden, 12. auf einen Ferding, und ein halber macht einen Scot aus. So heissen diejenige Stücke insgemein, welche die Geld-Müntzen ausmachen. Doch hat man auch nach denen Groschen noch kleinere Müntzen.. Ein Dreypölcher, welcher vorzeiten fast um das neunte part grösser als ein Creutzer in Deutsch-Land gewesen, ist nunmehro ihm gleich gemacht worden. Von Schillingen gehen 3., von Pölchern 6., und von Hellern 18. Stück auf einen Groschen.

Groschen. Schock. Marck. Gulden. Ferding. Skot. Dreypölcher. Schilling. Pölcher. Heller.

Selbige sind heut zu Tage von Kupfer, welches oben auf etwas weiß gemacht ist. Vormahls aber war dabey auch etwas Silber, so wie man anjetzo es bey denen Groschen und Dreypölchern findet. Die Düttchen. Dreygröscher oder Düttchen, und Sechser, wovon jene so viel als 3., und diese so viel als 6. Groschen gelten, sind von Silber. Beyde hat zu erst König SIGMUND der Aeltere schlagen lassen. Es sind aber jetzo wenige davon zu sehen. Denn die geitzige Juden, Kaufleute und Müntzer schleppen sie heraus, und schmeltzen sie um. Hingegen brauchen wir bey uns sehr starck das ausländische Geld, welches von allen Orthen für die Wahren einkömmt. Handlung. Die Polen treiben auch so gut, als sie es jemals mögen gethan haben, vielfältige Handlung mit denen übrigen Völckern. Doch werden alsdenn die Wahren starck durch einen Tausch umgesetzet. Ausgeführte Wahren. Besonders aber führen sie Roggen, Weitzen, Gerste, Haber und anderes Gewächse, Flachs, Hopfen, Ochsen-Häute, Talch, Juchten, Honig, Wachs, Börnstein, Pech, Asche, Mast-Bäume, Bretter

ter und anderes Schiff- oder schlechs Bau-Holtz; auch Bier und ein gewisses Kraut, * dessen man sich das Garn und die Seide zu färben bedienet, aus. Nunmehro aber werden gleichfals viele Ochsen, Schöpsen und Pferde nicht allein an benachbahrte, sondern auch an entlegene Völcker überlassen. Die Pferde werden von denen ausländischen, theils wegen ihres schnellen Lauffes, und wegen der Daurhaftigkeit, theils wegen ihres Trabens gesuchet. Hingegen bringet man von andern Orthen Seidene und reiche Zeuge, auch Stücke Tuch und feine Leinwand, Teppiche auch andere Beschläge und Sachen, womit man die Wände, die Pferde und Menschen ausputzet, ins Land; weil diese Sachen in Polen nicht so sauber gearbeitet werden können, ob man gleich das Zubehör daselbst

Wahren die herein kommen.

(*) Bey denen Färbern heisset es Schart; in Büchern: Scharten-Kraut, und Färber-Scharten, und färbet man damit gelb. Vermuthlich kömmt es aus dem Polnischen Siarka, Schwefel.

selbst hat, und solches denen Fremden überlassen kan. Perlen und Edelgesteine, Zobel-Luchs-Hermelin-Hamster-Fuchs- und Wolfs-Peltze, Bären- und mehrere Felle von anderen Thieren, davon es in denen Wäldern, welche gegen Norden und Osten weiter herein liegen, eine grosse Menge giebt, bringet man gleichfals ins Land. Ingleichen Dorsch und gesaltzene Heringe, auch andere gesaltzene, oder im Winde und an der Sonnen gehärtete und getrocknete See-Fische. Auch Silber, Kupffer, Meßing und Stahl, das theils verarbeitet, theils roh ist. Aus der Wallachey, Moldau und Bessarabien, in welchen Ländern fette Weyden sind, kommen noch mehrere Ochsen, und aus Ungarn mehr Pferde. Den meisten Wein bekommt man aus Ungarn und Mähren. Aus Oesterreich, Rhetz, Sclavonien, Welschland, Creta und Griechenland kommt auch Wein, aber sehr sparsahm. Nach Dantzig wird Rhein- und Frantzimgleichen der Spanische Wein, auch Canarien- und Palmen-Sect zu

Schif-

Schiffe gebracht. Imgleichen kommen die Gewürtze, und allerhand eingelegte Sachen, auch Lecker-Bißlein, die man zu Speisen gebraucht, welche nebst dem Wein, und denen goldenen und seidenen Zeugen dieses Volck und Königreich in grosse Ausgaben verwickeln, von weiten aus denen Morgen- und Abendländischen Gegenden her. Wegen dieser Sachen und Waaren, die sowohl heraus- als auch herein gebracht werden, treiben die Polen ihren Handel und zwar zur See, mit denenjenigen Völckern, welche an der Ost- und Nord-See liegen, als nemlich: mit denen Pommern, Mecklenburgern, Holsteinern, Dähnen, Frießländern, Holländern, Brabantern, und andern Niederländern, Frantzosen, Liefländern, Moscovitern, Schweden, Norwegen, Engel- Schott- und Irländern auch Portugiesen: Imgleichen übers schwartze Meer mit denen Völckern, die unter der Türckischen Bothmäßigkeit sich befinden; Zu Lande aber mit denen Deutschen, Mähren, Schlesiern,

Böhmen, Ungarn, Welschen, Moldauern, Moscovitern, Armenianern und Türcken. Doch wir wollen jetzo dieses Buch beschliessen, und in dem folgenden die Polnische Regierungs-Verfassung beschreiben. Wobey wir denn zu erst von denen Obrigkeiten und öffentlichen Aemtern, hernach von denen Gerichten, Reichs-Tägen und Krieges-Zügen also zu handeln gedencken, daß wir die Preussen, um alle Verwirrungen zu vermeiden, zu Ende anführen werden.

Beschreibung des Königreichs Polen.

Das zweyte Buch

Von Staate, und von denen Beampten in Polen.

Die Polen wehlen eine Monarchie.

Von denen dreyen ersten Regierungs-Formen, welche deutlich in die Augen fallen; da nemlich entweder einem oder wenigen die oberste Gewalt aufgetragen ist, oder auch da viele, und wo alle in ihren Rechten einige Gleichheit genießen, haben die Polen jederzeit die erste beliebet, und die oberste Gewalt nur Einem zugestanden, (wann man die zwey Veränderungen, welche wir in der Geschichte bemercket haben, davon ausnimmt;) sind auch fast zu allen Zeiten mit guten, gelinden, und solchen Fürsten versorget gewesen, welche die Tyranney verabscheueten. Das Land begnügte sich auch so lange mit dem Titul und mit der Beherrschung eines Fürsten oder Hertzoges, biß das Otto, dieses Nahmens der III.

Die Gesch. von Polen. 2. B.

Der Ursprung derer Polnischen Königs.

Die Gesch. 3. B. Römischer Käyser BOLESLAUM mit dem Zunahmen CHROBRY (welchen man insgemein Chabry nennet,) bald nach dem eingeführten Christlichen Glauben, nemlich im Jahr 1001. nach Christi Geburth, mit der Königlichen Krone, und Würde beschenckte. Doch ist diese Würde bey dem Volcke hierauf nur biß an den Vierten König geblieben. Denn die Die Gesch. 4. B. Polnische Fürsten haben nach dem Tode BOLESLAI des II., welcher ein Groß-Enckel von jenem war, mehr als 200. Jahre lang des Königlichen Tituls sich Das Königreich wieder hergestellet. enthalten. Hernach aber ist 1295. derselbe beym PRÆMYSLO wiederum aufgekommen, und währet noch biß auf den Die Gesch. 11. B. heutigen Tag. Denen Fremden und Ausländern ist die Krohne durch freye Stimmen von diesem freyen Volcke zugestanden worden, da sie anfänglich keinen fremden Fürsten gehabt, auch 400. Jahr über aus keinen andern Geschlecht, als aus demjenigen, welches von PIASTO seinen Ursprung hat, sich jemand gewehlet haben. Die Gesch. 14. 15. B. Uber 180. Jahre haben die Nachkommen derer Groß-Hertzoge von Litthauen aus dem JAGELLONIschen Stamme in unverrückter Folge geherrschet, doch nicht durch Erb- sondern durch Wahl-Recht.

An-

Anfänglich war des Fürsten seine Gewalt weit grösser, und fast durch keine Gesetze eingeschräncket, indem er eine völlige Macht in allen Stücken, und besonders auch über aller ihr Leben und Todt zu gebiethen hatte. Nachdem man sich aber zum Christlichen Glauben bekehret, so wurde diese Macht erstlich durch Gottesfürchtige Vorstellungen und Lehren derer Bischöffe und Geistlichen (welche bey dem rohen und unwissenden Volcke in grossen Ansehen standen) gemildert, auch durch die Sitten und durch die Nachahmungen derer übrigen Christlichen Völcker geringert. Hierzu kahmen hernach die Verdienste und die Bereitwilligkeit des Adels in denen Krieges-Zügen; vielleicht mögen auch die Zwistigreiten mit dem Adel verursachet haben, daß die Könige und Fürsten viel von Ihrem Rechte ab- und demselben nachliessen. Heut zu Tage ist die Königliche Gewalt über den Geistlichen und Adelichen Stand, und über die denenselben zugehörige Leute und Güter in sehr enge Schrancken eingeschlossen. Über die Geistlichen hatte der König schon von der Zeit an, als die Christliche Religion ihren Anfang nahm, kein Recht. Einem Edelmann aber kan der König nicht anders als auf den Reichs-Tage gemeinschaft-

Die Macht des Königes

Die Gräntzen der Königl. Mächt

schaftlich mit denen Räthen Leben und Ehre absprechen, doch werden hievon einige Sachen ausgenommen. Ohne Zuziehung derer Räthe kan er keinen Krieg führen, kein öffentliches Bündniß mit jemand schliessen, keine Schatzungen, Steuren und neue Zölle auflegen, nichts von denen Königlichen Güttern veräussern, auch keine Haupt-Sache die das gemeine Wesen angehet, fürnehmen und abmachen. Neue Gesetze aber zu machen, ausserordentliche Geld-Steuren aufzulegen, Müntze zu schlagen, einen Nachfolger sich zu wehlen, stehet ihm nicht einmahl frey, wann er gleich die Räthe hiebey auf seiner Seiten hat, denn der übrige Adel, und Ritter-Stand muß hierin gleichfals einwilligen. Von selbigem werden auch jetzo beynahe die öffentliche Beamte, und die Räthe erwehlet; so daß es fast scheinet, als ob die Einrichtung des gemeinen Wesens ihnen zukommt. Diesemnach ist das Polnische Königreich und Gemeine Wesen von dem alten Lacedæmonischen, oder von dem heutigen Staate derer Venitianer nicht viel unterschieden. Die Macht den König zu wehlen, hat der Rath, (wovon wir im nechstfolgenden handeln wollen:) doch hat der Ritter-Stand

Die Wahl des Königs.

sich

sich diese Macht gleichfals angefangen zuzueignen, so daß die Meinung derer Räthe nur alsdenn gültig ist, wenn der übrige Adel miteinstimmet. Doch gehet man nicht leicht von denen Männlichen Nachkommen des verstorbenen Königs ab, wenn noch welche fürhanden sind. Der neue König muß einen Eyd, und zwar ohngefehr hierüber ablegen: Daß er nach denen Gesetzen und Verordnungen derer Vorfahren seine Regierung einrichten, einem jeden Stande und Menschen sein Recht, Vorzug und Freyheiten, welche die vorigen Könige zugestanden, beybehalten, die Grentzen des Königreichs und die Königliche Güter nicht schmälern, sondern vielmehr das verlohrne nach allen seinen Kräfften zurück zu schaffen bemühet seyn wolle. Dagegen eydigt ihm der gantze Rath. Vormals ward er in der Gnesnischen, heut zu tage aber wird er in der Krakauischen Haupt-Kirchen nach Christlichem Gebrauch von dem Ertz-Bischoff von Gnesen, und von denen beyden nechsten Bischöffen eingeweyhet: Wenn er hernach vor dem grossen Altar mit dem heiligen Oele zwischen denen Schultern gesalbet ist, auch daselbst das hochwürdige Abendmahl genossen, wird ihm eine goldene Krohne aufgesetzet, in die rechte

Der Eyd des Königes

Die Krönung.

Hand

Hand ein Scepter, und in die lincke ein goldener Apfel gegeben, hernach steigt er auf einen erhabenen Thron, der in der Geschwindigkeit aufgerichtet ist, und wird darauf, wann alles ordentlich zum Ende gebracht, in den Königlichen Pallast mit der Krohne zurück geführet. Den folgenden Tag begiebt er sich zu Pferde auf den Marckt der Stadt mit der Krohne und in einem prächtigen Aufzuge, wobey die fürnehmsten Räthe auch zu Pferde erscheinen, wovon die Bischöffe ihm zur Seite bleiben, die weltlichen hingegen in einer grossen Anzahl vor ihm sind. Von diesen tragen 3. Beambte gantz nahe vor ihm den Apfel, den Scepter und den blossen Degen. Auf dem Marckte tritt er mit denenselben auf eine erhabene Schaubühne, welche auf eine kurtze Zeit aufgebauet worden, und lässet sich auf einem erhöheten Throne nieder. Der Raht sitzt nach dem Range ihm zur Seiten, doch etwas niedriger. Hierauf stehet er auf, und schlägt mit dem Degen gegen alle 4. Ende der Welt, setzet sich wieder nieder, und macht einige, indem er sie sanffte schlägt, oder mit dem Schwerdt zwischen die Schultern berührt, zu Edelleuten und Rittern, welches eben so gut ist, als wann er sie mit einer Feld-Binde beschen-

schencken möchte. Die Obrigkeiten aus der Stadt und denen Städtchen eydigen alsdenn dem neuen Könige. Hernach wenn alles richtig zum Ende gebracht ist, so gehet man mit eben solchem Aufzuge ins Schloß zurück, und macht sich bey denen angestellten Gastereyen lustig. Der Königin ihre Krönung ist hievon nicht sehr unterschieden; hiebey ist der König selbst gegenwärtig, führet sie, und verlanget vor ihr die Krönung. Der König führet sie aber auch in der Krohne mit einem gleichen Aufzuge auf den Marckt, und hat gleichfals eine Krohne auf. Jedoch schwöret man der Königin nicht, und wird ihr auch keine Macht oder Gewalt überlassen. Die Königlichen Zölle sind vormals ansehnlicher und einträglicher gewesen, als sie heut zu tage sind. Dann die Land-Leute und die eigenthümliche Bauren musten jährlich einen Schoß; Poradlne genannt, zahlen, welches im lateinischen Kastrale, auch Regale zu heissen pflegt; Von einem Acker Landes, oder von einer Hufen, daher man diesen Schoß mit dem Nahmen derer Hufen-Gelder belegt, gaben sie 12. und zwar breite Pragische Groschen, welche umb die Helffte diejenigen, so

Die Krönung der Königin.

Die Königlichen Zölle

Poradlne oder Hufen Gelder.

Die Pragische oder breite Groschen.

so jetzo bey uns gang und gebe sind, im Werthe übertreffen. Ja wenn man das Korn und Schroot im Silber betrachtet, so war der Grosche damals viermal so gut, als wie er jetzo ist, welches diejenigen, welche der Sache kündig sind, bejahen. Sie hatten auch andere Auflagen an Geld, Vieh, Getreyde, Haber und andern Sachen. Solche gaben nicht allein die Land-Leute, sondern auch die Stadt-Einwohner. Ja die Edelleute und Ritter waren auch nicht gäntzlich frey. Denn diese musten einer nach dem andern dem Könige, wann er unterwegens war, Pferde geben, und seine Hunde nebst denen Jägern ernehren. Nicht einmahl die Kirchen- und andere Geistliche Güter waren anfänglich von dergleichen Auflagen und Schatzungen gantz und gar befreyet. Die Benennungen davon siehet man in denen alten Fürstlichen Uhrkunden, als da sind: Przewod, Powoz, Stroża, Stan, Powolowe, Targowe, Krowa, Podwody, Woiennia, Narzas, Sep, Podworowe, Opolie * Der Fürst konte aller Ort frey fischen und jagen: An-

(*) Diese könten in deutschen ohngefehr: die Fähr- Pferde- Wach- Stand- Vieh-Marckt- Kuh-Vorspann- Soldaten-Mieth- Getreyde- Schloß- und Halben-Gelder oder Zölle heissen.

Andere aber dorfften dieses auch nicht einmahl auf ihrem eigenen Grunde und Boden ohne besondere Fürstliche Erlaubniß thun. Die Straff-Gelder bekahm gleichfals der Fürst. Bey diesen Umständen nun, da auch alle Sachen, die zum gemeinen Leben gehöreten, einen sehr niedrigen Preiß hatten, und der Handel zur See mit denen auswärtigen Völckern noch nicht blühete, oder angegangen war, so wurde das Getreyde und die andern Früchte aus denen Fürstlichen Gütern nebst demjenigen, was von denen Steuren und Auflagen eingebracht wurde, nicht verkaufft: Doch brachte man dieses alles nicht an einem Orte allein (denn dieses würde denen Land-Leuten zu einer grossen Last gewesen seyn) im Lande zusammen, sondern man verwahrete es in denen Starosteyen. Und weil man sich einbildete, daß der Fürst der Faulheit nicht nachhängen, und an einem Orthe fest sitzen bleiben, sondern in dem gantzen Königreiche herumreisen, seine Grentzen besorgen, allen zu dienen sich willig erfinden lassen, derer Bedrängten ihre Klagen anhören, Recht sprechen, und die Niedrigeren für der Gewalt derer Höheren bedecken müste, so wurde er an allen Oertern, wo er hinkahm, mit seiner Reuterey und Hofstadt

Der Fürst reisete in Polen vormahls herum.

von denen Früchten und Einkünften derselben Staroſtey erhalten, und dieſes geſchahe, ſo lange er entweder daſelbſt bleiben wolte, und ſo lang es auch nothwendig war, daß er ſich allda aufhielt, oder aber ſo lange als die Scheuren und Keller noch zureichten, wie auch nach der denen Staroſten in Anſehung ihrer Staroſtey oder derer Einkünfte fürgeſchriebenen Zeit.

Der Irrthum von einigen Geſchicht-Schreibern

Und daher kömmt es, daß einige ausländiſche Geſchicht-Schreiber, welche derer Polniſchen Sachen nicht kündig ſind, ſchon vor unſerer Zeit dieſes alſo gedeutet, und fürgetragen haben, als ob der König von Polen wegen Armuth in ſeinem Reiche beſtändig herum reiſen müſte, damit er gleichſahm gutwillig von denen Seinigen erhalten würde. Hernachmals als die Fürſten entweder an einem Orte blieben, oder aber durch dem Krieg in der Fremde lange aufgehalten wurden, fing man an die Früchte von denen Gütern zu verkauffen, welche die Staroſten von demjenigen, womit ſie ſich nebſt denen Ihrigen ordentlich unterhalten, noch überlieſſen. Dem Geiſtlichen und Ritter-Stande, auch ihren Unterthanen und Bauren ſind die meiſten Steuren und Auflagen aus Fürſtlicher Gnade allmählich erlaſſen worden. Denn jetzo haben die Leute,

te, so dem Geistlichen und Ritter-Stande zugehören, nicht nöthig dem Könige etwas zu zahlen. Auch diejenigen, welche in denen Städten unter ihnen sind, ingleichen ihre Land-Leute geben nichts mehr, als nur 2. Groschen Landmüntze von der Hufen und zwar von demjenigen Acker, welchen der Bauer für sich selbst bepflüget. Denn diejenigen Aecker, welche denen Geistlichen und Edelleuten, auch denen Vorstädten zu gut bearbeitet werden, oder die Schultzen-Länder (von welchen wir hernach schreiben werden) sind auch von dieser Auflage frey Ja die Land- und Städtische Leute von denen Geistlichen und Edelleuten scharwercken nicht einmahl dem Fürsten, es wäre denn bey denen Schlössern, welche bey unruhigen Zeiten verbessert werden müssen, oder auch, wann neue Vestungen aus einen Rathschlusse aufgebauet werden. Vor einigen Zeiten haben die Aebte und Pröbste in denen Klöstern dem Könige wiederum gewisse Steuren angefangen zu entrichten, welche insgemein Stand-Gelder heissen. Auch ihre Bauren werden aufs neue angehalten, dem Fürsten zu scharwercken, Fuhren zu thun, und einiges Getreyde zu liefern, damit sie unter

Das Hufen-Geld oder Königlicher Schoß.

Die Arbeit derer Unterthanen von denen Geistlichen und vom Adel.

Die Stand-Gelder.

der Aufsicht derer Königlichen Starosten auch für denen Anfällen derer bösen Leute desto gesicherter seyn mögen. Ausser diesem aber besorgen die Bauren, welche zu denen Starosteyen gehören, die Fürstliche Wirthschafft, indem sie in denen Starosteyen die Aecker bearbeiten, und die Steuren erlegen. Doch wird selbige Wirthschafft heut zu tage besser und ordentlicher beobachtet, als wohl vormals geschehen. Der Fürst hat auch von denen

Die Bergwercke.

Bergwercken eine kleine Einnahme. Bey denenselbigen bedienet man sich solcher Leute, die vor ihre Arbeit bezahlet werden. Was diese kosten, wird richtig berechnet, und das übrige gehet dem Fürsten zu gut. Doch sind unter allen Bergwercken in Polen die einträglichsten wohl

Des Adels Vorzug bey denen Saltz Gruben.

die Saltz-Gruben. Bey denenselben hat der Adel diesen Vorzug, daß er zu gewissen Zeiten im Jahr das Saltz für seine Haushaltung wohlfeiler kauffen kan, als

Zölle.

andere Leute. Auch von denen Zöllen, die wegen derer Waaren und Fuhrleute einkommen, hat der König etwas gewisses. Von denen andern Leuten hat keiner ohne besonderer Erlaubniß des Fürsten das Recht Zölle anzulegen oder einzufordern: Dieses geschiehet sonsten, wann

die

die Wege, Brücken und Dämme eine ausserordentliche Verbesserung erfordern. Das Fähr-Geld aber kan ein jedweder auf seinem Grunde ansetzen. Man hat zweyerley Zölle: Die alten und die neuen. Der alte ist sehr gering, und wird von denenjenigen, welche binnen Landes Handlung treiben, gezahlet. Der neue aber ist etwas grösser, welcher wegen derer Ochsen, Pferde, Leder, Getreyde, Wolle, Wachs, Talch und wegen anderer Waaren, die so wohl in die frembde Länder heraus, als auch von andern Oertern herein gebracht werden, gegeben wird. Der Geist- und Adeliche Stand ist von beyden frey, doch müssen sie keine Kauffmannschafft treiben, das ist, solche Sachen, die sie selbst erkauffet, und die nicht aus ihrer Haushaltung herrühren, verhandeln. Wenn er aber gekauffte Ochsen den Winter über auf seinem Stall mit seinem Futter gemästet, so wird es dafür angesehen, als ob selbige bey ihm zu Hause aufgewachsen wären. Auch einige Grosse Städte sind von dem alten Zoll befreyet. Wegen des neuen Zolles ist in denen vorigen Zeiten zwischen dem Ritter-Stande und dem Könige ein Streit gewesen. Jetzo gehören diese Zölle stets

Die alte u. neue Zölle.

Die Veräusserungen sind dem Könige verboten.

dem Fürsten zu. Doch kan sie der König nicht verkauffen, oder erblich jemanden überlassen, vermöge des Gesetzes, so der König ALEXANDER gemacht. Selbiges Gesetz ward zwar geschwinde aus der Acht gelassen, aber vor einigen Jahren desto schärffer hervorgesucht; da denn viele dadurch in Verdruß verwickelt wurden, und unterschiedene Bewegungen daraus erfolgten, welche noch nicht gäntzlich beygeleget sind. Ausserordentlich wird dem Könige nichts, ausser von denen Juden gezahlet. Von diesen Zöllen erhält sich der König nebst seinem Hause: davon giebt er seinen Hoffbedienten die Besoldungen: davon besorgt er die Gesandschaften, den Mitgift und die Ausstattung seiner Printzeßinnen, die Befestigungs Wercke derer Festungen, die Verbesserung derer Land-Wege, das Geschütz und das Krieges-Geräthe, die Belohnung dererjenigen, die sich bey ihm und bey dem Gemeinen Wesen verdient gemacht haben, und andere nöthige Sachen mehr: davon sind vielen Räthen, öffentlichen Beamten, und einigen Geistlichen ihre gewisse und immerwährende Einkünfte von Alters her ausgemacht worden, welche theils daher rühren, daß die Fürsten aus Gottseliger Absicht, oder aus Freygebigkeit selbige ihnen

Die Satzung König Alexanders

Die Ausgaben des Fürsten.

nen ertheilet, theils, weil sie ihnen für ein gewisses Stück Geldes, daß man nothwendig gebraucht hat, verkauffet sind. So viel haben wir von dem Fürsten oder von dem Könige und von dessen Zöllen schreiben wollen. Nunmehro kommen wir auf die Gesetze. Bey denen Polen hat man in denen uhralten Zeiten keine geschriebene Gesetze gehabt. Man findet also keine ältere, als die, welche der König CASIMIR der Grosse abgefasset hat, deren auch sehr wenige sind. Von dessen Söhnen JOHANN ALBRECHT und ALEXANDERN sind auch nicht viele dazu gekommen In denen letztern Zeiten SIGMUND des Aelteren, und bey der Regierung seines Sohnes SIGMUND AUGUSTS wuchß und breitete sich die Begierde neue Gesetze zu ordnen, und die alten zu verändern, immer mehr und mehr aus. Dahero die letztern beynahe nichts gelten, und die neuen kaum recht angenommen werden, beyderley also, diese wegen ihrer Neuigkeit, jene aber wegen Länge der Zeit, insgemein in Verachtung gerathen, woraus dem gemeinen Wesen ein sehr grosser Nachtheil zuwächset. Die Macht Gesetze zu ordnen stehet bey dem Könige, Rath und Land-

Die Gesetze derer Polen

Land-Bothen zusammen, doch nur auf denen Reichs-Tägen. Sie werden Reichs-Satzungen genennet. In denen vorigen Zeiten war der König oder der Fürst gleichsam ein lebendiges Gesetz. Weil aber derselbe allein in einem so weitläufftigen Königreiche nicht alles zu thun, einzusehen, ja nicht einmahl die Schwierigkeiten derer Rechts-Sachen recht auseinander zu wickeln vermögend war, die höchste Gewalt auch sehr leicht den schlüpfrigen Weg zu der Tyranney bahnet, so wurden die Räthe oder Senatores ihm an die Seite gesetzet, welche seine Anschläge und Handlungen auf das Beste des gemeinen Wesens richten, seine Sprüche nach der Richtschnur der Gerechtigkeit und Billigkeit einschräncken, und mit heilsamen Ermahnungen und Rathschlägen, gleichsam als mit würcklichen Gesetzen nach denen fürfallenden Umständen sein Gemüth lencken, folglich seine Gewalt mäßigen solten. Der Königl. Rath, welcher jetzo weit ansehnlicher und stärcker ist als er vormals gewesen, bestehet aus einer gewissen Anzahl Männer, die wir Reichs-Senatoren oder Reichs-Rähte nennen. Diese müssen nun erstlich eydigen, ehe sie zu solcher Versamlung

Die Reichs Räthe oder Senatores.

oder

oder Berathschlagung einen Zutritt haben. Ihr Amt bleibt ihnen so lange sie leben, und ist mit gewissen Ehren-Stellen und Aemtern, die theils Geistlich theils weltlich sind, verknüpfet. Es sind von Alters her im Rathe, Zwey Ertz-Bischöffe, Sieben Bischöffe, Funfzehen Woywoden, und Fünf und Sechzig Castellæne. Die Ertz-Bischöffe sind, der von Gnesen in Groß-Polen und der von Lemberg in Reußland. Die Bischöffe sind: Der von Krakau in Klein-, der von Posen in Groß-Polen: Der von Wladislaw in Cujavien und Pomerellen, welcher aber schon seith einiger Zeit den Rang über den Posnischen hat: Der von Plocko in Masuren: In Reußland der von Przemysl und Chelmno: und in Podolien der von Kamieniec. Diese alle halten beständig eben dieselbe Ordnung, worinnen wir sie jetzo fürgebracht haben, im Rathe, beym Stimmen, und bey öffentlichen Handlungen. Von denen Preussen wollen wir hernach an seinem Orte handeln. Ueberdem giebt es 3. Rußische und Griechische Bischöfe in Reußland, welche die Reussen selbst Wladyki nennen, nemlich den von Lemberg, Przemysl, und Chelmno; welche

Der Unterscheid und die Zahl derer Räthe.

Die Ertz-Bischöffe.

Die Bischöfe

Die neue Ordnung und Zahl derer Räthe ist bey diesem Wercke hinten angehänget.

Die Rußischen Bischöffe.

nebst ihren Anhängern, und andern Russischen Bischöffen, die in dem Litthauischen Gebiethe sich befinden, unterm Metropopoliten von Kiow und unter dem Patriarchen von Constantinopel, was ihren Glauben und die Einweyhung betrifft, gehören. Auch die Armenianer haben ihren Bischoff. Doch gehöret dieser so wenig, als die Rußischen, zum Reichs-Rathe. In denen vorigen Jahrhunderten, als die Grentzen vom Königreiche Polen, weiter gegen Westen zu giengen, hatten auch die Bischöffe von Breßlau, Lubusz und Camin im Rathe ihren Sitz: und werden die beyde erstere noch heut zu tage zum Gnesnischen Sprengel gerechnet. Zu unsern Zeiten haben auch beyde ihre gewisse Güter in Polen besessen. Nunmehro ist das Caminische Bißthum in derer Pommerischen Hertzoge, und das von Lubusz in derer Marggraffen von Brandenburg ihrer Gewalt: Das Breßlauische stehet unter denen Böhmischen Königen. Nach denen Bischöffen folgen die Woywoden im Rathe nach

Woywoden

dieser Ordnung: Der von Krakau und Posen, welche den Sitz und die Stimmen mit einander wechseln: Hernach der

von

von Sendomir, Kaliſch, Siradien, Lęczycz, Brzeſt, Wladyſlaw oder Jungenleßlau, Lemberg oder Reußland, Podolien, Lublin, Belſk, Płocko, Maſuren, und Rawa. Hernach die Caſtelláne von Cracau, Woynicz, Sandecz und Biecz in dem Cracauiſchen Strich oder Woywodſchafft; Der von Polen, Miedzyrzecz, Rogozno, Szrzem, Przemęcz, Krzywno, und Santok in der Poſniſchen; Der von Sendomir, Wyſlicz, Radom, Zawichoſt, Zarnowo, Małogoſt, Polaniec, Czechowo in der Sendomiriſchen: Der von Kaliſch, Gneſen, Landen, Nakel, Biechowo, Kamien in der Kaliſcher: Der von Siradien, Roſpirz, Spicimierz, Wielun und Konar in der Siradiſchen: Der von Lęczycz, Brzezinia, Inowłoc und Konar in der Lęczyczer: In der Brzeſter der von Brzeſt, Kruſzwicz, und Kowal: In der Jungenleßlauer der von Jungenleßlau, Bydgoſzcz und Konar: Der von Dobrzyn, Rypien und Slon im Dobrzyniſchen Striche: In Reußland der von Lemberg, Przemyſl, Halicz, Sanok, und Chelmno: In Podolien der einige von Kamieniec: In der Lubliniſchen Woywod-

Caſtelláne.

wodschafft der von Lublin: In der Belzischen, dee von Belz: In der Płockischen der von Płocko, Racząz, und Sieprz: In Masuren der von Czyrn, Wisna, Warschau, Wyszegrod, Zakroczym, Ciechanowo und Liwa: In der Rawischen der von Rawa, Sochaczow, und Gostyn. In Schlesien der eintzige von Oświęcim, allwo kein Woywode ist.

Die Ordnung derer Castellane.

Von diesen Castellänen halten diejenige, welche wir zuerst bey jeder Woywodschafft genennet haben unter sich die Ordnung, so wir bereits bey denen Woywoden angemercket haben. Doch nehmen wir hievon den Craeauischen aus, als welcher seith einiger Zeit im Sitz und Stimmen die Woywoden unter sich hat. Auch der von Woynicz, und der nechste nach ihm, nemlich der von Gnesen ist zwischen die Castelläne von Kalisch und Siradien wegen eines gewissen Vorrechtes gesetzet worden. Von denen übrigen wird wohl diese Ordnung die richtigste seyn, daß nach dem Rawischen, welcher von denen obersten der letzte ist, am nechsten der von Sandecz, hernach der von Miedzyrzecz, Wyslicz, Biecz, Rogozno, Radom, Zawichost, Landen, Szrzem, Zarnowo, Małogost, Wie-

Derer Castelläne von Woynicz und Gnesen ihre Stellen.

Wielun, Przemysl, Halicz, Sanok, Chelmno, Dobrzyn, Polaniec, Przemęcz, Krzywno, Czechowo, Nakiel, Rospirz, Biechowo, * Oswięcim, Brzezinia, Kruszwicz, Bydgoszcz, Kamien, Spicimierz, Inowłoc, Kowal, Santok, Sochaczow, Gostyn, Wisna, Warschau, ** Raciąz, Sieprz, Wyszegrod, Rypien, Zakroczym, Ciechanowo, Liwa, Slon: *** Die letzten sind die 3. von Konar, davon der aus der Siradischen den obersten, der aus der Lenczyczer den mittelsten, und den untersten Platz der aus der Jungenleßlauer Woywodschafft hat. Es sind auch im Rath einige Personen die Aemter haben, und dem Könige an die Hand gehen, welche man Reichs-Beampte nennet: Nemlich der Groß-Marschall, Cantzler, gehören.

Die Beamten welche zum Rath

(*) Hier ist die Ordnung vom Verfasser anders, als sie in denen Reichs-Ges. f. 180. stehet, gestellet. Es soll diesemnach heissen: Biechowo, Bydgoszcz, Brzezinia, Kruszwicz, Oswięcim, Kamien &c. Cromerus hat es auch selbst in dem hinten angehängten Verzeichnüsse verbessert.

(**) Auch dieser muß vor dem Castellan von Gostyn kommen.

(***) Nach diesem folgt der von Lubaczowa.

ler, Unter-Cantzler und Schatzmeister. Auch ist ein Hoff-Marschalck unter denen Hoff-Beampten, oder bey der Fürstlichen Hoffstatt. Man meinet auch, daß die beyde Staroſten von Groß-Polen und Krakau zum Rathe mit gehören. Allein es geschiehet sehr selten, daß diese nicht zugleich die Ehren-Stelle eines Raths dabey haben solten. Diese Beampten nun haben alle ihren Sitz und Stimmen nach denen Castelläne im Rathe, nach der Ordnung, wie sie von uns beschrieben sind: Es wäre denn, daß sie eine ansehnlichere Ehren-Stelle bekleideten, welches insgemein geschiehet. Alle diese aber gehören bey denen Polen zu einer öffentlichen Berathschlagung, und dieses ist der Königliche oder Reichs-Rath, welcher aus 96. Räthen bestehet; wovon einige die Grössere, und die andere die kleinere Räthe heissen. Die Grössere sind die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Woywoden, und die fürnehmste Castelläne aus einigen Woywodschafften, ohngefehr biß an die Siradische; *

Die Zahl derer Räthe.

Eintheilung

Die

(*) Man kan sich selbige am besten aus der angehängten Ordnung bekannt machen,

die andern alle gehören zu denen Kleineren, welche in denen neueren Zeiten in den Rath genommen sind, und zuweilen von sehr geheimen Berathschlagungen ausgeschlossen werden. Zu diesem Rathe werden auch die Preußische Räthe gerechnet. Allein wir werden hernach so wohl von diesen, als auch von der gantzen Preußischen Staats-Verfassung besonders handeln. Vor kurtzem (da wir dieses Buch schon geendiget hatten) sind auch die Litthauischen alte Räthe nebst einigen, welche der König SIGMUND AUGUST dazu gethan, mit zu jenen gekommen. * Auch diese wollen wir an einem andern Orte fürnehmen. Ferner werden die Secre-

allwo die grossen und kleine Castelläne unterschieden sind.

(*) Selbige sind gleichfalß am vorhin gedachten Orte zu finden. Ausser diesen aber waren vormals auch 3. Woywoden und 3. Castelläne in Liefland, als: der von Wenden, Derpt und Pernau. Januszowski Stat. f. 1005. Allein da diese Oerter in frembde Hände geriethen, so muste 1673. solche Verfassung geändert werden, und statt derer vorigen setzte man den Bischoff, Woywoden und Castellan von Liefland ein. s. Die Reichs-Ges. von 1677. fol. 26.

Die Secretarien oder die Ober-Schreiber.

cretarii zwar auch unter einem Eyde in dem Rathe gelitten, doch nur als Zuhörer, und als solche, die gleichsam mit angeführet werden. Denn sie haben weder Sitz noch Stimme im Rath. Von diesen hat einer die Würde und den Nahmen des Ersten, Ober- oder Grossen Secretari, von welchen wir hernach mehr anführen wollen. Auch sind 2. Referendarii, oder solche, die wegen derer Bitt-Schreiben die Sorge auf sich haben. Ingleichen meinet man, daß die Unter-Cämmerer einen Zutritt zu demjenigen Orthe, wo die Beratschlagung gehalten wird, haben, nemlich daß sie die Thüre öffnen und zuschliessen dörffen, doch solte dieses einem jedweden nur in seinem Bezircke frey stehen. Nunmehro ist es auch schon gebräuchlich, daß derer Räthe, besonders derer Fürnehmsten ihre Söhne, wenn sie jung sind, in die Rath-Stube gelassen werden. Doch pflegt man dieselben gleichfals mit unter der Zahl derer Secretarien in Eid zu nehmen, damit sie desto freyer bey denen Rathschlägen seyn dörffen. Die Räthe werden von dem Fürsten zur Berathschlagung gefordert; worunter denn diejenigen, welche an Orth u. Stelle sich befinden, so oft als es nöthig ist,

Die Referendarii.

Die Art den Rath zu beruffen.

ist, die andern aber, welche etwas weit entfernet sind, nur aus wichtigen Ursachen beruffen werden, als auf den Reichs-Tag, wegen einer feyerlichrn Handlung, wann der Fürst, oder eines von seinen Kindern sich vermählet, oder wann ein Hertzog, der entweder mit dem Reiche in Bündnüsse stehet, oder gar demselben unterworffen ist, dem Fürsten den Eyd der Treue leistet Mit denenjenigen, welche gegenwärtig sind, berathschlaget sich der Fürst nach Beschaffenheit der Sache: Es wäre denn, daß ein wichtiges Geschäffte, (als: den Reichs-Tag auszuschreiben,) vorfallen möchte, wozu der Rath und der Beyfall von mehreren erfordert würde. Da wird denn ein jeder von denenjenigen, welche abwesend sind, insonderheit von denen grösseren Räthen durch den König in Briefen besonders um Rath gefragt. So viel von der Art, Zahl, Ordnung und von dem Amte derer Senatoren oder Reichs-Räthe; doch wollen wir noch dieses hinzufügen, daß sie auch dem Fürsten und dem Staate so oft, als es nöthig ist, im Lande bey denen Gerichten, besonders bey denen Untersuchungs-Gerichten, oder Commissionen; ausser Landes aber in Gesandschafften, oder wenn man etwas anders

Derer Räthe gemeinschaftliche Verrichtungen.

öffentlich mit einer Pracht bewerckstelligen will, ihre Dienste widmen. Da sie aber gewisse Aemter und Ehren-Stellen bekleiden, so haben sie auch ausser der gemeinschaftlichen Raths-Würde, und ausser der Sorge für das gantze gemeine Wesen besondere Verrichtungen, welche ihnen nach dem Unterscheide derer Aemter und Ehren-Stellen obligen. Was die Ertz-Bischöffe und Bischöffe vor Bemühungen haben, kan einem Christen nicht unbekandt seyn: In Polen haben sie auch keine besondere Arbeit, die bey denen andern Völckern nicht wenigstens eingeführet seyn solte: Ausser der Ertz-Bischof von Gnesen ist beständig ein Abgesandter vom Römischen Pabste, und heisset: Ein stets verordneter Gesandter des Römischen Hoffes. Unter welchem Nahmen er auch eine grössere Macht und eine weniger eingeschränckte Gerichtsbarkeit besitzet, die wir an gehörigen Orte beybringen wollen. Von demselbigen Päbstlichen Stuhle ist ihm auch die Ehre eines Primas, (oder des obersten Geistlichen) zugestanden worden, da er ausser diesem nach der alten Gewohnheit dieses Volckes, und vermöge seines Ranges der Fürnehmste im Reiche, (oder Primas Regni,) und

Der Ertz-Bischoff von Gnesen ein Legatus Natus.

Primas.

und im Rathe ist. Diesemnach hat Er, wann der König abwesend, oder der Thron entledigt ist, die Macht, den Reichs-Tag anzusetzen, den Rath zusammen zu ruffen, und die Rathschlüsse abzumachen und auszufertigen. Doch wir wollen in unserer Arbeit weiter gehen. Des Woywoden seine Verrichtung ist, daß er die Mannschaft aus seiner Woywodschaft in denen Krieges-Zügen anführet, dahero er auch in Polnischen Wojewoda heisset, welches einen Führer im Kriege, oder derer Völcker * bedeutet. Im Lateinischen ahmet man bey dem Worte: Palatinus, wodurch ein Woywode bezeichnet wird, denen Römern nach, bey welchen unter denen Käysern der Nahme und die Würde derer Comitum Palatii ** nicht unbekandt war. Bey denen Friedens-Zeiten muß ein jeder Woywode ferner in seiner Woywodschaft die Zusammenkünfte des Adels besorgen, bey denenselben und denen Gerichten den Ausschlag geben,

Des Woywoden sein Amt.

Wojewoda

(*) Von Woyna, der Krieg, und Wodz, ein Anführer.

(**) Diese haben eigentlich mit der Fürstlichen Haußhaltung zu thun, s. Brunemannum ad Cod. fol. 83.

und selbige regieren; denen Sachen, welche zu Marckt kommen, ihre Preise ausser der Zeit, wann der Reichs-Tag ist, oder Krieg geführet wird, setzen; auch wegen des Gewichtes und wegen der Maaß gute Aufsicht haben. Die Juden stehen gleichfals unter dem Schutze und Gerichte des Woywoden. Die Castellæne sind gleichsahm Stadthalter von denen Woywoden, und giebt einjeder davon einen Führer und Regierer des Adels unter seinem Woywoden ab. Sie heissen auch im Polnischen Kasztellanowie, welches Wort man denen Lateinern bey denen Castellis oder Festungen abgeborget hat, weil so wohl Festungen, als auch Städte und deren ihre Ländereyen einem jeden besonders anvertrauet sind; nicht daß sie etwa die Herrschaft, das Gericht und die Einrichtung darüber haben solten, sondern wegen ihrer Krieges-Bedienung, deren wir jetzo gedacht haben: Einige haben auch daher ihre angewiesene jährliche Einkünfte. Imgleichen führet er davon seine Benennung; er heisset nemlich der Castellan von Woynicz, von Szrzem, oder von einem andern Orte. Sie werden auch in der Landes Sprache Herren genennet, da denn der Orth, worüber er ist, in

Des Castellans Amt und Nahmen.

der

der Benennung des Castellans noch mit ki oder ski verlängert wird, als Pan Poznanski, Pan Płocki: (der Herr von Posen, der Herr von Płocko) der eintzige Castellan von Cracau hat ausser dem Nahmen und ausser denen Einkünften mit denen andern nichts gemein, sondern ist bey seiner Ehren-Stelle von allen andern Aemtern gantz frey; im Rathe aber muß er doch mit sitzen. Vermöge derer Gesetze kan auch derjenige kein Woywode oder Castellan in derjenigen Woywodschaft seyn, in welcher er keine eigene Herrschaft oder Land-Güter besitzet. Sie heissen beyderseits insgemein Dignitarze, weil sie eine Würde und Ehren-Stelle bekleiden, wobey denn der Nahme von der Woywodschaft oder ihrem Bezircke gleichfals gesetzet wird. Im deutschen müsten sie ohngefehr: die ansehnlichste Herren, genennet werden. Die Reichs-Beamten aber haben von denen Aemtern und Bedienungen, welche ihnen aufgetragen sind, und zur gantzen Republique gerechnet werden, diese ihre gewöhnliche Benennung. Denn die besondere Nahmen haben wir bereits oben angeführet. Es muß aber zu selbigen noch das Wort: Reichs- oder Krohn- kommen, daß man nemlich

Des Castellans v. Cracau sein Vorzug.

Das Gesetz wegen derer Woywoden und Castellane

Die Dignitarii.

Die Reichs-Beamten.

sage: Reichs- oder Krohn-Marschall, Reichs- oder Krohn-Cantzler; und auf gleiche Arth verfähret man mit denen übrigen. Eines jeden seine Bedienung bestehet darinnen ins besondere. Der Marschall ist ein Aufseher über den Königlichen Hoff, und ein Mittglied des öffentlichen Rathes; Er hat das Recht, auf Befehl des Königes oder des Primas, den Rath zu beruffen, das Stillschweigen aufzulegen, und zum reden die Erlaubniß zu geben, die Macht zum stimmen zu ertheilen, ausländische Gesandten zum Verhör zu bringen, diejenigen, welche zu denen Rathschlägen nicht gehören, hinaus zuwerffen, die Königlichen Schlüsse in denen Sachen, welche Ehr und Leben angehen, fürzutragen, die Raths-Schlüsse dem Volcke bekandt zu machen, bey denen öffentlichen Gepräntzen alles zu ordnen; die Fremden, so fürnehmen Standes sind, zu empfangen; denen unruhigen und aufrührischen Köpfen, nicht allein in der Gegend wo der Rath versamlet ist, und auf öffentlichen Plätzen, sondern auch in denen Fürstlichen Speise- und Wohn-Stuben, inhalt zu thun; diejenige Verbrechen, welche an dem Orthe oder in der Gegend, wo der Fürst seine Hoff-

Des Reichs Marschalls sein Amt.

Hoffstatt oder sein Quartier hat, begangen werden, zu beahnden; und endlich die Quartiere auf dem Reichs-Tage, ingleichen denen Königlichen Bedienten anzuweisen, auch den Preiß denenjenigen Dingen, die verkauffet werden, zu setzen; dahero ihm auch die Marckt-Auflage, oder der Marckt-Zoll zukömmt. Der Marschall hat ferner über die Königliche Hoffstatt, über die Tafel-Bedienten, und über die andern Hoff-Aemter, besonders über diejenigen, welche zu denen weltlichen gerechnet werden, die Aufsicht, Untersuchung und Gewalt: Diesemnach führet er in denen öffentlichen Zusammenkünften einen Höltzernen Scepter oder Stab, und träget solchen vor dem Könige, wann derselbe ausgehet. Der Cantzler und Unter-Cantzler sind in der Benennung und in ihrem Range unterschieden, haben aber gleiche Gewalt und Bedienung, indem sie die Urkunden, Ausschreiben, Befehle, Brieffe und andere Königliche Schriften verfertigen und siegeln; diejenigen aber, welche an den König kommen, annehmen und fürlesen. Folglich haben sie in ihrer Verwahrung die Königliche Siegel; das grosse hat der Cantzler, das kleinere der Unter-

Das Amt des Cantzlers u. Unter-Cantzlers.

Cantzler. Ihre Macht gehet so weit, daß sie viele Sachen, ohne den Fürsten darüber zu befragen, siegeln, ihm hingegen Dinge, die wieder das Gesetz lauffen, abschlagen können. Sie antworten auch im Nahmen des Königes, und tragen dasjenige für, worüber im Rath die Berathschlagung soll gehalten werden; endlich schreiben sie auch die Rath-Schlüsse, und die Verordnungen auch Gutachten, welche der König gegeben, und die auf denen Reichs-Tägen bestanden sind, und machen dieselben bekandt. Die Klagen derer Privat-Personen, und die Sachen, worinnen man sich bey denen Stadt- und Unter-Gerichten, auch bey denen Sprüchen derer Staroſten auf das Königliche Ober-Gerichte beruffen hat, machen sie ab. Sie haben unter ihrer Aufsicht die Ober- und Unter-Schreiber, Geistliche. Prediger, Hoff-Sänger und Kirchen-Gebräuche; besonders kommt dieses demjenigen zu, welcher Geistlichen Standes ist. Denn vermöge eines, nicht eben sehr alten Gesetzes, muß einer von ihnen ein Geistlicher, der andere ein Weltlicher seyn, da vormahls die Geistlichen allein diese Bedienung hatten. Sie haben aber die nechste Anwartung auf ihre

re Stellen nach dem Unterscheid ihres Standes. Doch darf ein Geistlicher, wo er ein Bißthum hat, (es wäre denn, daß er das Bißthum von Przemysl, Culm, Chelmno und Kamieniec besässe,) auch ein Weltlicher, welcher ein Woywode oder Castellan ist, dieses Amt nicht verwalten, es müste denn dieses durch eine besondere Nachsicht und Erlaubniß ihm zugestanden werden. Es ist auch gebräuchlich, daß der Unter-Cantzler in die Stelle des Cantzlers wegen des Vorranges im Sitzen und im Stimmen tritt. Des Schatz-Meisters Verrichtung kan man aus seiner Benennung schon haben. Er verwaltet den Königlichen Schatz, verwahret die Reichs-Zeichen oder Insignia, als nemlich: die Krohne, den Apfel, Scepter und Degen, das Königliche Silberwerck und die Einkünfte, auch die öffentliche Schriften und Urkunden; setzt diejenigen, welche die Fürstliche Renten eintreiben, die Wirthschafft besorgen, und die Ausgaben einrichten, ein, und hat darüber zu gebiethen; nimmt die Rechnungen ab; ordnet das Müntzwesen; zahlet denen Soldaten und der Hoffstatt die Besoldungen aus; muß aber auch dem Fürsten Rechnung ablegen. Von

Die Verrichtung des Schatz-Meisters.

Die Reichs Insignia.

dem Hoff-Marschall, denen Staroſten, Referendarien und Ober-Schreibern wollen wir hernach Meldung thun. Unter die Reichs-Beamten und Bedienten werden auch die zwey Feld-Herren gerechnet, davon der eine ein Groß-Feld-Herr, der andere ein Unter-Feld-Herr heiſſet. Jener hat nechſt dem Fürſten den oberſten Befehl und die Einrichtung beym Kriege, und iſt ein Stadthalter des Fürſten. Er führet die Völcker an, wehlet den Platz zum Lager, ſtellet die Schlacht-Ordnung, läſſet zur Schlacht und zum Abzuge das Zeichen geben, beſorget in Krieges-Zeiten die Lebens-Mittel und den Proviant, ſetzet denen Wahren den Preiß, richtet Gewichte und Maaß ein, und beſtraffet die Verbrecher. Der Unter-Feld-Herr iſt gleichſahm ſein Stadthalter, den ihm der Fürſt zugeordnet hat; derſelbe hat fürnemlich auf die Wachen und auf die Kundſchaften die Aufſicht, und führet beſonders wann der andere nicht da iſt, die im Solde ſtehende Soldaten an. Doch hat keiner von beyden einen Sitz im Rathe: Sie ſollen auch nur auf eine Zeitlang ihre Bedienung haben, und ſind vormals nicht unter die Reichs-Beamten mit gezeh-

Die Feld-Herren.

zehlet worden. Vielweniger sind diejenige vor Alters Reichs-Beamten gewesen, welche man in der Zeit, die wir noch gedencken können, darunter angefangen hat zu rechnen. Selbige haben keinen Sitz unter denen Räthen, auch keine Bedienung die das gantze Königreich betrifft. Diese sind aber der Schwerdt-Träger, Mund-Schencke, Tafel-Decker, oder Vorschneider, Truchses, Unter-Truchses, und Küchen-Meister, welcher die Aufsicht über die Zubereitung derer Speisen und über die Königlichen Köche hat. Einige andere Aembter.

Dazu können auch die Ober-Aufseher übers Land in dem Krakauischen Bezircke gerechnet wrrden, oder dieses Land hat allein keinen von denen vorigen Beampten. Nunmehro wollen wir auch denen, die dieser Sachen kündig sind, hierinneu folgen, daß wir nebst denen Land-Ehren-Stellen und Beamten ihre Verrichtungen anführen. Diejegen werden aber Land-Aemter oder Land- und eines Landes Beamten genennet, welche nicht das gantze Reich, sondern eine Woywodschaft oder Staroskey besonders angehen. Sie heissen gemeiniglich Land-Aemter, und diejenigen, Land-Beamten.

gen, welche selbige besitzen heissen, Land-Beamten. Diese bestehen aber im Unter-Cämmerer, Starosten, Schwerdt-Träger, Fähndrichen, Ober-Mundschencken, Unter-Mundschencken, Vorschneider, Truchses, Unter-Truchses, Rottmeister, Richter, Unter-Richter, Schreiber, Schatz-Meister, Jäger- und Stall-Meister. Ein jeder hat seine gewisse Verrichtungen und Bemühungen von Alters her in seiner Woywodschafft, und in seinem Striche oder Lande, (wie man es insgemein nennet,) davon jede Landschaft vormals, als das Reich noch in viele Herrschaften vertheilet war, ihren Hertzog hatte. Solche waren aber seine eigene Bediente. Jetzo hat ein grosses Theil davon nur den alten Nahmen und das blosse Ansehen behalten: Als da sind die Schwerdt-Träger, Ober- und Unter-Mund-Schencken, Vorschneider, Ober- und Unter-Truchsesse, und Schatz-Meister: doch werden sie zu denen Königlichen Befehlen, bey denen ausserordentlichen Gerichten, die man Commissionen nennet, gebrauchet, und wohnen denen Unterredungen bey. Man glaubet

auch

auch, daß ein jeder in dem Bezircke, wovon er den Nahmen führet, zu der Zeit, wann der Fürst denselbigen besuchet, sein ihm zukommendes Amt verwalten kan: Nemlich, daß der Posnische Schwerdt-Träger in der Posnischen Woywodschaft den Degen bey einer öffentlichen feyerlichen Handlung vor ihm her träget; daß der Vorschneider oder Tafel-Decker die Tafel anordne: der Truchses die Speisen auftrage: der Unter-Truchses vor dem Truchses mit einem Stabe vorher gehe, der Unter-Mund-Schenck vor das Getränckе sorge: der Schatz-Meister aber das Geld und das Silberwerck verwahre. Die übrigen verwalten würcklich annoch meistentheils ihr Amt. Denn der Fähndrich trägt bey denen Völckern aus seiner Woywodschaft in Krieges-Zeiten die Fahne vorher: Der Rott-Meister behält währenden Krieges in seiner Woywodschafft über das Schloß die Aufsicht, und darff also nicht zu Felde ziehen: Der Jäger-Meister hat über die Jagten und über die Wälder: der Stall-Meister über die Stutterеyen und Pferde zu gebiethen: der Richter sitzt nebst dem Unter-

Schwerdt-Träger.

Vorschneider oder Tafeldecker.

Truchses.

Unter-Truchses.

Unter-Mund-Schenck.

Schatzmeister.

Fähndrich.

Rottmeister

Jägermeister.

Stallmeister.

Richter.

Unter-Richter. ter-Richter, welcher sein Mithelffer aber nicht sein Verweser ist, und nur unter ihm seine Stelle hat, bey Gericht, um daselbst des Adels Privat-Sachen und Streitigkeiten anzuhören und zu richten.

Der Notarius oder Schreiber. Der Schreiber schreibet bey Gerichte, und träget alles in die Gerichts-Bücher. Doch hat er im Gerichte auch die Freyheit zu stimmen, wiewohl mehr aus Gewohnheit, als daß die Gesetze es ihm verstattet hätten. Übrigens hat vormals

Der Unter-Cämmerer ein jeder Unter-Cämmerer (dessen wir hier zuletzt Erwehnung thun, ob er gleich in dem Range über alle gehet;) in seinem Bezircke über das Fürstliche Schlaf-Gemach und über die Cammer-Bedienten die Aufsicht gehabt. Nunmehro ist er nur dabey, wenn die Grentzen vom Lande und von denen Landgütern in Richtigkeit gebracht werden. Er stehet so wohl, als der Richter, Unterrichter und Schreiber unterm Eyde. Auch hat er andere, die sein Amt verwalten, und sind in jeder Landschafft davon einige, welche aber gleichfals eydlich verpflichtet sind; Sie

Cämmerer heissen Cämmerer, vielleicht deswegen, weil vormals der Unter-Cämmerer die Fürstliche Cammer-Bediente zu ihrer Verrichtung selbst wehlete. Heute zu

tage

tage nimmt er sich dieselben nach seinem Gefallen von dem Adel aus einer jeden Landschafft, lässet sie eydigen, und verändert selbige, wann es ihm beliebet. Der Krakauische Unter-Cämmerer hat dieses für andern voraus, daß er wegen derer Salz-Gruben in selbiger Gegend die Einrichtung und Aufsicht hat. (Die Verrichtungen derer Staroſten wollen wir gleich fürnehmen.) Ubrigens sind nicht alle diejenigen, deren wir oben gedacht haben, in allen Woywodschafften: wie denn auch in einigen selbige nicht eintzeln sind. In der Krakauischen Woywodschafft hat man Einen Unter-Kämmerer, Schwerdtträger, Truchses, Rottmeister, Richter, Unter-Richter und Schreiber. In der Posnischen hat man zwar die übrigen auch Eintzeln, allein der Unter-Kämmerer hat Zwey Richter, Unter-Richter und Schreiber: Denn der Strich von Fraustadt, welcher vor einiger Zeit von Polen abgesondert war, hat selbige Bedienten für sich besonders. Auch in der Sendomirischen Woywodschafft sind alle Bedienten eintzeln, ausser daß der Prossowische Landes-Strich sich vor kurtzem einen beson-

Der Cracauisch. Unter-Cämmerer.

Die Bedienten in der Krakauisch. Woywodschaft.

In der Posnischen.

In der Sendomirisch.

sondern Rottmeister genommen hat.

In der Kalisen. In der Kalischer sind sie gleichfals alle eintzeln.

In der Siradischen. Die Siradische hat keinen Tafeldecker und Unter-Truchses: einen Schwerdtträger, Mundschencken und Truchses: Zwey Unter-Cämmerer, Fähndriche, Richter und Schreiber: Denn diese hat der Wielunische Strich seith der Zeit, da er von Pohlen abgekommen ist, für sich besonders gehabt. Imgleichen sind in selbiger Woywodschafft Zwey Rottmeister, davon einer der Grössere, der andere der Kleinere heisset.

In der Lęczycz er. Die Woywodschafft von Lęczycz hat keinen Schwerdtträger, Tafeldecker und

In der Brzester. Unter-Truchses, die übrigen sind alle eintzeln. So ist es auch in der Brzestcr.

In der Jungenl. Allein die Jungenleßlauer hat einen Schwerdtträger, und keinen Tafeldecker, auch keinen Unter-Truchses. Von denen übrigen allen sind Zwey. Denn der Strich von Dobrzyn hat seinen besondern Unter-Cämmerer, Fähndrich, Mundschencken, Rottmeister, Richter, Unter-Richter und

und Schreiber. Reußland hat Fünf Unter-Cämmerer, Fähndriche, Mundschencken, Truchsesse, Rottmeister, Richter, Unter-Richter, und Schreiber: Nemlich die von Lemberg, Przemysl, Sanok, Haliez und Chelmno: Schwerdtträger, Tafeldecker, und Unter-Truchsesse giebt es gar nicht. In denen Reußischen.

Auch in Podolien ist keiner von diesen Dreyen: die andern sind einzeln, die Rottmeister ausgenommen, deren Zwey sind, der von Kamieniec und Trebowla. In der Podolischen.

Die Lublinische Woywodschaft hat gleichfals keinen Schwerdt-Träger, Tafeldecker und Unter-Truchses; nur einen Fähndrich, Mund-Schencken und Truchses, die andern aber alle gedoppelt. Denn die Landschaft Lukow hat ihren besondern Unter-Cämmerer, Rott-Meister, Richter, Unter-Richter und Schreiber. In der Lublinischen.

Die von Belsk zehlet einen Unter-Cämmerer, Fähndrich, Mund-Schencken, Truchses, Richter, Unter-Richter und Schreiber, die andern hat sie gar nicht. In der Belskischen.

Die von Plo-

In der Plockischen. Plocko hat einen Unter-Cämmerer, Mund-Schencken, Truchses und Rott-Meister, zwey Richter, Unter-Richter und Schreiber; (denn der Zawcrische Strich hat vor diesem seine eigene) der Tafel-Decker und Unter-Truchses fehlet daselbst. In der Rawischen. In der Rawischen Woywodschaft aber gehet der Tafel-Decker und Schwerdt-Träger ab. Es ist daselbst nur ein Unter-Truchses; die andern alle sind zu dreyen, welche durch die Landschaften von Rawa, Gostyn, und Sochaciow unterschieden sind. In der Masurischen. Masuren hat eylff Landschaften auch eylff Richter, nemlich den von Czyrn, Wisna, Warschau, Nursk, Wyszegrod, Zakroczym, Ciechanowo, Lomża, Ostrolęko oder Zębrowo, Rożan und Liwa: eben so viel Unterrichter und Schreiber; aber einen Unter-Cämmerer weniger, denn die Landschaft Zębrowo hat keinen: auch acht Mund-Schencken und Truchsesse, weil selbige in der Landschaft Rożan, Liwa und Zębrowo abgehen: der Landschaft von Lomża fehlet auch der Fähndrich: der Unter-Truchses aber

ist

ist weder in dieser, noch auch in der von Nursk und Wyszegrod. Ferner sind in Masuren so viel Unter-Mundschencken und Schatz-Meister, als Unter-Truchsesse, nemlich, Fünffe. Die Rawische Woywodschaft hat gleichfals einen Unter-Mund-Schencken, und die von Brzest einen Schatz-Meister: in denen übrigen ist keiner von beyden. In der Krakauischen ist allein ein Küchen-Meister, wo derselbe nur nicht der Krohn-Küchen-Meister seyn wird. In Reußland ist ein Stallmeister: einen Jäger hat die Cracauische, Posnische Siradische und Łęczyczer Woywodschaft: die Sendomirische aber und Masurische deren Zwey: diese sind die von Wisna und Łomża; jene die von Sendomir und Radom. In dem Land-Striche von Oświęcim so wohl als in dem von Zator ist zu jedem ein Richter. Auch in Severien wird einer vom Bischoffe gesetzt. In Schlesien sind keine andere Land-Beamten, als Staroſten; von welchen wir jetzo handeln wollen. Der Staroste, den wir auch einen Schloß-Vogt, oder Amtmann nennen können, Die Staroſten.

hat nicht allein die Aufsicht und Besorgung wegen des Königlichen Schlosses, sondern auch wegen des Friedens und der öffentlichen Ruhe in seiner Staroſtey über sich, indem er selbige vor Gewalt schützen und vertheidigen, und vor Diebe und Räuber in Sicherheit setzen muß. Diesemnach erstrecket sich sein Amt sehr weit, indem er nicht allein Landleute und Bürger, sondern auch Adeliche richten und bestraffen kan: wovon wir an seinem Orte mit mehrerer Weitläuftigkeit gedencken werden. Überdem vollstrecket er zuletzt, wann kein anderer es thun will oder kan, das Urtheil, so andere Richter, sie mögen Geistlich oder Weltlich seyn, gefället haben. Auch besorget er den Nutzen und die Einkünfte des Fürsten, welche aus der Wirthschaft und aus denen Schatzungen, oder Lieferungen derer Land- und Städtischen Leute ihm zufliessen. Die Schlösser, Dörffer und Bauer-Höffe hat er mit Dach und Fach, imgleichen die Fürstliche Flecken und Dörffer unter sich. Der einzige Cracauische Staroſte, ob er gleich ein weitläuftiges Gebiethe besitzet, hat dennoch mit dem Dach und Fach im Schlosse, und mit denen Fürstlichen Einkünften nichts zu thun. Denn in demselbigen Schlosse ist ein Ober-Verwalter, der

Freyheit des Cracauischen Staroſten.

Der Ober-Verwalter im Cracauischen Schloß

der diese beyderley Sachen besorget. Hingegen der Posnische Staroste, ob er gleich viel grössere Vorrechte hat und seine Gerichtsbarkeit über gantz Groß-Polen sich erstrecket, woher er denn auch der Ober-Staroste von Groß-Polen heisset, muß doch vor Dach und Fach, aber nur im Posnischen Schloß, und für die Königlichen Einkünfte in selbigem Striche sorgen. Denn die übrigen Bezircke, welche unter ihm stehen, haben fast alle ihre Verweser, die man, jedoch nicht in eigentlichem Verstande, gleichfals Starosten nennet: wir wollen hernach ihrer gedencken. Ein Staroste aber muß ein Edelmann seyn, und eigene Aecker und Güter in derjenigen Starostey, worüber er gesetzet wird, haben. Es ist auch nicht erlaubt, daß die Starostey an einen Fremden, oder an einen solchen, der vom Königlichen oder Hertzoglichen Geblüthe abstammet, vergeben werde. Keiner darff zwey Starosteyen besitzen. Auch nicht einmahl eine, die ansehnlich ist und eine Gerichtsbarkeit hat, zugleich mit einer ansehnlichen Castellaney oder Woywodschaft aus demselbigen Bezircke verknüpffen, die Posnische und Krakauische

Der Ober-Staroste von Groß-Polen.

Gesetze wegen derer Starosteyen.

sche ausgenommen, allwo man dasselbe Recht nicht hat. In Schlesien bindet man sich gleichfals nicht an dieses Gesetze.

Der Unter-Staroste.

Jeder Staroste hat seinen Verweser, den man insgemein den Unter-Staroſten oder Burg-Grafen nennet. Wir wollen ihn stets den Unter-Staroſten heissen: Derselbige verwaltet die gantze Woywodschaft, und bringet die Richterlichen Sprüche zur Erfüllung. Er hat auch noch einen Verweser bey denen ordentlichen und auf eine gewisse Zeit angesetzten

Der Grod-Richter.

Gerichten, den man einen Grod- oder Schloß-Richter nennet. Beyde wehlet er, und dancket auch selbige nach seinem Gefallen ab. Doch muß ein jeder von beyden, so wohl als der Staroste unterm Eyde stehen, ein Edelmann seyn, und gewisse Land-Güter in selbiger Staroſtey haben. Auch darf keiner ein Richter und Unter-Staroste, und ein Land- oder Grod-Richter zugleich seyn. Jedwede Staroſtey hat auch ihren geschwornen Gerichts-Schreiber, welcher ein

Der Grod-Schreiber.

Grod-Schreiber heisset. Die Staroſteyen sind nicht nach denen Woywodschaften, sondern meistentheils nach denen Schlössern, und nach denen Landes-

Stri-

Strichen, oder Bezircken unterschieden: Einige haben mehr als einen Bezirck unter sich. Die Starosteyen in gantz Polen sind aber folgende: In Groß-Polen ist nur eine allgemeine, die den Bezirck von Posen, Kosten, Fraustadt, Kalisch, Gnesen, Pysdr, Konin, Keyn, und Nakel in sich begreiffet; In Klein-Polen die von Cracau, welche nebst dem Cracauischen, auch die Bezircke von Proszowice, Xiąz und Lelowo enthält; Nechst dieser sind die von Sandecz und Biecz, welche ihre Gerichtsbarkeit haben In der Sendomirischen Woywodschaft sind: die von Sendomir, Radom, (welche lange den Bezirck von Stęzycz dazu gehabt; so aber jetzo seinen besondern Staroſten jederzeit bekömmt,) Korczyn, das auch Neustadt heisset, Chęcin, Opoczyn, Pilsno. In der Lubliniſchen ist die Starostey, welche einen gleichen Nahmen hat, und die von Lukowo. In der Siradischen die von Siradien, wozu auch die Bezircke von Szadkowo, Radomsk und Peterkau gehören; die von Wielun und Ostrzesowo. In der Lęczyczer ist nur eine, welche drey Bezircke, nemlich den von Lęczycz, Brzezinia, und Orlowa in sich begreiffet.

Die Staroſteyen in gantz Polen.

In

In Cujavien ist die von Brzest, welche mit denen Bezircken von Kruswicz, Kowal, und Przedecz; die von Jungenleßlau, so mit dem Bezircke von Bromberg verknüpffet ist, und die von Bobrowniki, so die Bezircke Dobrzyn, Ripin und Libna gleichfals begreiffet. In Reußland die von Lemberg, Przemysl, Sanok, Halicz, Chelmno und Krasnostawo. In Podolien die von Kamieniec und Trzebowla. In der Belzer Woywodschaft die von Belz, Busk, Hrodlo und Hrabowiec. In der Plockischen eine, so drey Bezircke hat, den von Zawkra, Mlawa, und Szrem. In Masuren die von Czyrn, Wizna, Warschau, worunter auch das Gebiethe von Nursk, die von Wyszegod, Zakroczym, Ciechanowo, Lomża, Rozan, (zu welcher man auch den Makowischen Bezirck rechnet) und Liwa. In der Rawischen sind drey, die von Rawa, Gostyn und Sochacziowo. In Schlesien die von Oswięcim und Zator. Ausser diesen Starosteyen sind auch andere, so von denen vorigen meistentheils abgegangen, und ins besondere Aempter, die Personhnen aber, so selbige haben, Amtleute heissen. Sie besitzen theils

Die Starosteyen ohne Gerichtsbarkeit oder Tenuten.

keine Bezircke, theils besitzen sie welche, doch haben sie keine Gerichtsbarkeit über den Adel. Denn diese ist bey denen würcklichen Starosten, welchen solche Aemter nach Belieben des Königes, entweder wegen des Nutzens oder wegen einer andern Ursach entzogen sind. Diese Amtleute sind aber nur Aufseher über die Königliche Land-Güter und Einkünfte, ingleichen über die Schlösser, und über das gemeine Volck welches darunter stehet, und haben ziemliche Gleichheit mit dem Ober-Aufseher des Cracauischen schlosses. Bey denen haben die Gesetze, welche wegen derer Starosten angeführet sind, keine Statt. Die Einkünfte von allen Starosteyen rühren theils von der Acker- und Vieh-Zucht, theils von denen Korn-Mühlen und Wäldern, theils von denen Lieferungen und Steuren derer Stadt- und Land-Leute her, und werden denen Starosten entweder unter einen gewissen Vergleich vom Fürsten vermiethet, oder ihnen also anvertrauet, daß sie davon Rechnung ablegen müssen. Zuweilen werden sie auch wegen einiger besondern Verdienste weggeschenckt. Ingleichen ist es gebräuchlich, daß die Starosteyen, besonders solche, welche keine Gerichtsbarkeit haben, und die in der Woywodschaft nicht die obersten sind, verpfändet werden.

Die Einkünfte und Verwaltung von allen Starosteyen.

Doch ist es nur auf diese weise erlaubet, wann nemlich ein gewisses Theil derer Einkünfte jährlich von der Haupt-Schuld abgezogen wird. Und da selbiges in denen vorigen Zeiten ins Stecken gerahten, so ist es nunmehro durch einen Reichstäglichen Schluß wieder aufgekommen. Wann solche Starosteyen dem Staate zum Besten verpfändet werden sollen, die eine Gerichtsbahrkeit haben so wird dazu der Beyfall derer Räthe auf dem Reichs-Tagt nothwendig erfordert. Die von Sendomir kan allein vermöge eines besonderen Vorrechts, weder verpfändet, noch auf ewig vermiethet werden. Auch einige Bischöffe, grosse Herren und begüterte Edelleute haben ihre Schlösser und Starosten. Doch sind diese deswegen dem Fürsten gar nicht unterworffen. Im Krakauischen Schlosse sind zehen besondere Wachtmeister, welche Burggrafen heissen, und keine Gewalt haben, sondern unter dem Starosten gehören: Selbige müssen bey den ruhigen und unruhigen Zeiten die Nacht-, auch wann es nöthig ist, die Tag-Wachen entweder selbst, oder durch ihre Leute besorgen; dörffen auch nicht in den Krieg ziehen: daher sich denn viele um dieses Amt, welches der König vergie-

Vorrecht der Sendomirischen Woywodschafft.

Andere als Königliche Starosten.

Die Crac. Wachtmeister.

giebet, Mühe geben. Bey denen Saltz-Gruben und andern Bergwercken sind einige Aufseher und geschworne Bediente, welche Rechnung ablegen müssen. Über die Saltz-Gruben zu Bochna und Welisk, über die Leute, so darinnen arbeiten, und über ihre Verrichtungen ist ein Aufseher, welcher der Krakauische Inspector oder Saltz-Gruben Aufseher heisset. Auch bey der Reußischen ist einer, welcher der Reußische genennet wird: und sind solche beyde Aemter im Ansehen. Sie werden aber weder unter die Reichs- und Hoff- noch auch unter die Land-Beampten gerechnet: So wie es gleichfals mit denen Zoll-Einnehmern und Steuer-Einnehmern zugehet. Diese müssen aber alle beyde ihre Rechnungen ablegen. Die Zoll-Einnehmer thun solches, wenn sie ihren Zoll-Pacht nicht entrichten, welches sich insgemein zuträget. Wir haben diese alle hier bey denen Land-Aemtern anführen wollen; weil ihre Aufsicht mit der Bedienung eines Staroſten einige Aehnlichkeit hat. Auch den Königlichen Schatz-Schreiber, welchen der König selbst macht, und ihm den Schatzmeister an die Seite setzet,

Die Saltz-Gruben Aufseher.

Die Zoll-Einnehmer

Der Schatz Schreiber.

setzet, können wir hinzu fügen. Ingleichen
Der Feld-Schreiber. giebt es einen Muster- oder so genanten Feld-Schreiber, der die in Besoldung stehende Soldaten aufzeichnet, und ihnen den Sold auszahlet. Von denen Land-Aemtern sind gleichfals einige Verrichtungen am Fürstlichen Hofe wenig unterschieden, die man Hoff-Bedienungen nennet. Diese Bedienten haben am Fürstlichen Hofe die gewöhnliche Verrichtungen derer meisten Land- und Krohn-Beamten (mit welchen sie auch gleiche Benahmen führen) auf sich, und legt ein jeder dem Fürsten wegen seiner Bedienung einen Eyd ab. Es sind selbige: Der Marschall, Schatz-Meister, oder Unter-Schatz-Meister, Unter-Cämmerer, zwey Referendarii, der Mund-Schencke, Tafeldecker, Unter-Truchses, Truchses, Küchen- und Wagen-Meister. Vor kurtzen ist hierzu der Fähndrich, und Befehlshaber von der Hoff-Wache gekommen. Selbige werden insgesamt von denen vorigen Beamten und Bedienten durch das Wort: Hoff, so bey ihrer Benennung noch gesetzet wird, unterschieden: daß sie nemlich der Hoff-Marschall, Hoff-
Hoff-Bedienungen.
Schatz-

Schatz-Meister und so die folgende heissen. Ich weiß auch nicht, ob die Secretarii nicht in diese Zahl gehören, ob ihnen gleich keine besondere und gewisse Verrichtung aufgeleget ist, indem sie auf Fürstlichen Befehl bereit sein müssen, Gesandschaften in seinen Nahmen auf sich zu nehmen, Königliche und andere Schriften, die den Staat angehen, zu schreiben, und fürzulesen, fürnehme Fremdlinge und Fürstliche Gesandten zum Könige einzuladen, und zu bringen oder in den Rath zu führen; die ansehnlichsten Räthe, wann sie kranck sind, und der Berathschlagung nicht beywohnen können, wegen ihrer Meinung zu befragen, und selbige zu hinterbringen; statt des Fürsten diejenigen Streitigkeiten, welche besonders unter Königlichen Beamten, und deren ihren Bedienten gegen einander, oder aber zwischen diesen und ihren Ober-Herren wegen eines Platzes, einer Handlung, oder wegen anderer Ursachen fürgefallen, zu verhören, und andere Bedienungen, welche Ehre und Ansehen bringen, zu verwalten. Ihre Zahl ist nicht fest gesetzet. Unter ihnen hat einer, welcher der Erste oder Ober-Schreiber genennet wird, den Vorzug. Dieser vertritt bey Hofe und bey der Fürstlichen Hofstatt derer Cantz-

Die Verrichtungen derer Secreterien.

Die Verrichtung des Ober-Schreibers.

Cantzler ihre Stellen, wenn sie abwesend sind. Doch hat er nicht so, wie jene, das Königliche Siegel bey sich, sondern bittet sich vom Könige den Siegel-Ring so oft aus, als es nöthig ist, und siegelt alsdenn so wohl die Urkunden, als auch die Briefe in seiner Gegenwart. Wann er auch abwesend ist, so thut solches derjenige von denen andern Schreibern, welchem der König es befiehlet. Der Ober-Schreiber hat das Vorrecht, daß er nach dem Cantzler und Unter-Cantzler öffentliche Ehren-Aemter und Bedienungen, die ledig geworden, sich aussehen kan: allein der König kan selbiges einschräncken. Er hat auch den Rang über alle Land-Beamte und Hoff-Bediente, ausser über den Marschalck nicht. Der Hoff-Marschalck thut, wenn der Krohn-Marschalck nicht da ist, alles dasjenige, was demselben obliget. Wann derselbe auch gegenwärtig ist, so pfleget er doch, wie es denn seine Schuldigkeit ist, ihn als einen Mithelffer bey denenjenigen Sachen zu nehmen, welche wichtig sind, und träget einer so gut, wie der andere vor dem Fürsten den Stab vorher. Imgleichen vertritt der Schatzmeister des abwesenden

Des Hoff-Marschalcks

Des Hoff-Schatzmeisters.

Krohn-

Krohn-Schatzmeisters seine Stelle, und wird von demselben, wenn er gegenwärtig, mit zu denen meisten Sachen gezogen. Der Unter-Kämmerer hat die Aufsicht über das Fürstliche Schlaff-Zimmer, und über die Pagen oder Leib-Knaben, auch über andere Bediente des Fürstlichen Hauses: Unter seiner Gewalt ist auch das Geräthe, welches zu dem Bette, und zum Schlaffzimmer des Fürsten, ingleichen zur Bekleidung des Leibes genommen wird. Über die Thürhüter hat er gleichfals zu gebiethen. Die Referendarien haben mit denen Bitt-Schreiben zu thun, hören die Klagen derer Leute an, und hinterbringen selbige der Cantzeley. Auch in der Abhandlung derer Städtischen Streitigkeiten sind dieselben bey der Cantzeley, und tragen, wann sie daselbst die Erlaubniß erhalten haben, dem Könige und denen Räthen die Sachen und Streitigkeiten derer Parten für. Vor kurtzem hat man allerdings angefangen in denen Königlichen Gerichten ihre Stimmen dazu zu nehmen. Es sind aber Zwey, die eine gleichmäßige Gewalt besitzen, davon der Eine ein Geistlicher, der Andere ein Weltlicher ist. Was die Heerführer, Stallmeister, Küchen

Des Unter-Kämmerers.

Derer Referendarien

chen- und Wagen-Meister für Bedienungen haben, kan man schon aus ihren Benennungen schliessen. Derer übrigen ihre Aemter sind bereits bey denen Land-Aemtern und Bedienungen abgehandelt worden. Denn diese sind eben so eingerichtet als jene. Wann aber jene selbst in ihren Starosteyen oder Bezircken gegenwärtig sind, so stehen diese zurück. Diese Bedienungen nun sind alle ansehnlicher als die Bedienungen des Auffsehers über das Schlaff-Cabinet, des Bett-Ausgebers, und des Schaffners. Ubrigens werden diejenige, so beym Fürsten im Solde stehen, u. nebst denen Fürstlichen Hoffleuten beritten sind, die Prediger und Meß-Pfaffen nicht unter denen Beampten mitgerechnet, ob sie gleich im Ansehen sind: Vielweniger die von der Leibwacht, die Cammer-Diener und Leib-Knaben. Denn diese sind beständig in der Bedienung beym Fürsten, und müssen fertig stehen, wann er reiset, oder an einem Orte sich aufhält. Die Meß-Pfaffen lesen täglich die Messe wechselweise in Gegenwart des Königes. In denen Feyertagen singen sie und beten bey der Königlichen Tafel nach Christlichem

Andere Hof-Bedienungen.

lichem Gebrauche. Der Prediger hält seine Predigten. Die Hoffleute zu Pferde aber, oder Hoff-Ritter verdienen sich ihren Sold zu Pferde, indem sie den König zu seiner Sicherheit, und zum Staate, wenn er reutet oder fähret, meistentheils zu Pferde begleiten. Von diesen Reutern sind viel, welche sich wohl anführen, und aus jungen Edelleuten bestehen. Es giebt darunter einige die nicht allein Hoff-Aemter und Hoff-Bedienungen, sondern auch Land-Aemter haben. Die Marschälle haben über sie zu gebiethen. Die übrigen Bedienten haben nicht nöthig Pferde zu halten. Demnach begleiten sie den Fürsten, wann er unter denen Leuten sich zeiget, zu Fusse. Doch ist es bey prächtigen Aufzügen nicht ungewöhnlich, daß auch die Hoff-Ritter vor dem Fürsten, wann er reutet, zu Fusse hergehen. Diejenigen aber, welche nicht zu Pferde dienen, haben auf einer weiten Reise entweder Königliche oder gemiethete oder Verleg-Pferde und Wagen, worauf sie reuten oder fahren. Unter diesen sind die Trabanten um den Fürsten, zu seiner Sicherheit. Allein dieses ist in Polen etwas neues, und erhöhet das Königliche Ansehen nicht wenig. Die Cammer-Diener

Hoffleute zu Pferde.

Die Trabanten.

Cammer-Diener und Pagen.

ner und Leib-Knaben müssen bey denen häußlichen Bedienungen in Bereitschaft stehen. Doch werden die Cammer-Diener auch insbesondere dazu gebraucht, daß sie die Räthe in den Rath zum Könige beruffen, und die Königlichen Briefe, Befehle und Ausschreiben an die gehörigen Oerter hinbringen. Hiezu bekommen sie auf Fürstlichen Befehl in denen Städtchen und Dörffern verlegte Pferde, die man im Polnischen Podwody nennet: bey denen Lateinern nennet man es cursum publicum. (Im Frantzösischen heissen die Leute so es verrichten: Couriers.) Wenn der Fürst sich öffentlich zeiget, so kommen die Hoff-Leute vorher; an seinen Seiten gehen die Trabanten mit Helleparten, so wie einige deutschen Fusgänger zu gehen pflegen, und die Cammer-Diener folgen mit denen Leib-Knaben hinten nach: doch so, daß die Hofleute so wohl denen grossen Herren, und weltlichen Räthen, als auch die Cammer-Diener mit denen Leib-Knaben denen Bischöffen und geistlichen Secretarien Ehren halber, den nähesten Platz beym Fürsten lassen: es wäre denn, daß die Königin nach dem Könige folgte. Denn alsdenn gehen die Bischöffe und Secretarien nebst denen fürnehmsten Herren

Die Podwoden.

ren gleichfals vorher. Nach der Königin komt eine ziemliche Reyhe von Adelichen Frauen und Fräuleins. Und dieses wäre also die Beschaffenheit des Königlichen Hoffes und der Hoffstatt. Denn von denen Sängern, von dem, der über den Schenck-Tisch, und über das Tisch-Zeug, auch von denen, die über die Jagt-Hunde, und über die Ausgeber gesetzet sind; von denen Thür-Hütern, Pfeiffern, Trompetern, Handwerckern, und anderen geringeren Bedienten wollen wir nicht handeln, ob gleich von denenselben eine ziemliche Anzahl ist, die auf Fürstliche Unkosten unterhalten werden: doch weil wir alles berühren, (wenigstens wollen wir nicht gerne was auslassen,) so erinnern wir, daß die Königin auch ihre Hofstatt hat, so nicht allein in Kammer-Fräuleins und Frauens, sondern auch in Leib-Knaben, Hoff-Leuten, und darunter in besondern Beamten, oder Bedienten bestehet. Von denen fürnehmsten ist einer der Hof-Meister, welcher über alle ist, und vor der Königin, wann sie öffentlich ausgehet, mit einem Scepter vorhergehet; ingleichen die Hofmeisterin, so über das Frauenzimmer gese-

Geringere Bedienten.

Die Hoffstatt der Königin.

Der Hoffmeister.

Die Hoffmeisterin.

Der Cantzler oder Ober-Schreiber.

tzet ist: hernach der Cantzler, oder Ober-Schreiber; dessen sein Amt bestehet darinnen, daß er im Nahmen der Königin Briefe schreibet, siegelt, und lieset, auch an diejenigen, welche ihr geschrieben, die Antwort ausfertiget. Doch weiß ich nicht, ob er nicht solches mit dem Hoff-Meister auch gemeinschaftlich verrichtet. Es ist aber zwischen dem Cantzler und zwischen dem Ober-Schreiber annoch dieser Unterschied, daß jener das Siegel der Königin bey sich hat, dieser aber nicht; indem er selbiges, so offt als er es brauchet von Ihr bekömt. Die Königin hat gleichfals ihren Schatz-Meister, und Mund-Schencken, Tafel-Decker, Unter-Truchses, Truchses, Küchen- und Stall-Meister, aber alle eintzeln: Ingleichen jemanden der über die Ausgeber, über den Schenck-Tisch, und über das Tisch-Zeug gesetzet ist, auch ihre Thür-Hüter, die eben also wie die Königlichen untereinander unterschieden sind. Selbigen giebt der König insgesamt ihre Kost, Kleidung und Besoldung. Von ihm werden auch nebst der Tafel der Königin, die Kleider, der Frauenzimmer-Putz, und die

Die Bedienten von der Königin.

die Pferde bezahlet. Wann sie den König überlebet, so unterhält sie sich nebst ihrer gantzen Hofstatt als Wittwe von dem ihrigen, und von denen Nutzungen und Einkünften aus denenjenigen Gütern, welche der König ihr auf Bewilligung des gantzen Raths zu einer Morgen-Gabe verschrieben. Und hiermit wollen wir der Abhandlung von denen Krohn- Land- und Hoff-Beamten ein Ende machen. Von denen Aemtern, Ehren-Stellen, Bedienungen und Verwaltungen derer Geistlichen, wollen wir uns nicht die Mühe machen viel zu sprechen. Nach denen Ertz Bischöffen und Bischöffen hat man die Bischöfliche Verweser oder Suffraganeen, Aebte, Pröbste, Dechanten, Ertz-Caplæne, Schul-Bedienten, Vorsinger, Aufseher, Cantzler, die Verweser in Geistlichen Sachen, den Official, die Commissarien, die Bedienten, Priors, Thür-Ober-Aufseher oder Guardians, Beichthörende, und Pfarr-Herren so auch Plebans heissen. Wir wollen auch nicht an die Gesellschaften derer Dohm-Herren, an die Münchs- und Nonnen-Orden,

Die Geistlichen Ehren-Stellen und Aemter.

an die Kloster- oder Convents-Brüder, Vicarien, Psalter-Sänger, Kost-Gänger und andere gedencken. Denn bey denen Polen haben sie für andern Christlichen Ländern und Völckern nichs besonderes voraus, gehören auch nicht zum gemeinen Wesen, ausgenommen die Ertz-Bischöffe und Bischöffe, und andere, welchen etwa einige Aemter in der Respublique aufgetragen worden, deren wir schon oben Erwehnung gethan haben. Doch bezeuget man ihnen und allen Geistlichen grosse Ehrerbietigkeit, auch schon deswegen, weil sie Geistliche sind. Vormals war diese Ehrfurcht noch stärcker, welches aus alten schrifftlichen Urkunden erhellet. Sie stehen aber alle unter denen Bischöffen und Ertz-Bischöffen, müssen sich auch von ihnen richten lassen, es wäre denn, daß der Pabst, welcher eine ausnehmende Macht besitzet, einige abgesondert hätte. Der gemeine Mann in denen Städten, Städtchen, Flecken und Dörffern ist theils unter dem Fürsten, theils unter denen grossen Herren und Edelleuten, theils unter einer gewissen Geistlichkeit. Er wird von seinen Herren, oder deren ihren Auffsehern und Verwesern mehr nach Recht und Billigkeit

Die Hochachtung des Geistlichen Standes.

Das Polnische gemeine Volck.

keit, oder vielmehr nach Gutachten, als nach gewissen Gesetzen beherrschet. Doch haben die Gemeinen auch ihre Gesetze, welche aber nicht einerley sind, so wie wir es hernach anzeigen wollen. Ausser denen Herren, und ihren Starosten und Aufsehern hat der gemeine Mann in jedem Städtchen, Flecken und Dorfe seine Oberen. In denen Dörffern nennet man den Obern einen Schultzen oder Erb-Verwalter, welcher die Dorffschaft anführet und vertheidiget; dieser richtet entweder selbst, oder durch seinen Verweser, welcher auch ein Verwalter, oder ein Gerichs-Verwalter heisset, nebst einigen Schöppen, (so heissen die Richter, oder Beysitzer im Gerichte;) die von denen übrigen Acker-Leuten dazu genommen sind, die fürkommende Sachen. In denen Städten und Marck-Flecken sind nebst diesen auch Rath-Männer; (So nennen wir diejenigen, welche bey denen Alten Zehener heissen:) Diesen kömmt das Regiment und die Aufsicht über ihre Stadt, die Bestraffung derer Missethäter, die Verwaltung derer gemeinen Einkünfte, und die Sorge vor die Gebäude und Wohnungen zu. Unter denenselben hat Ein Bürgermeister den Vorsitz: Solcher

Die Oberen vom gemeinen Manne.

Der Schultz oder Erb-Verwalter.

Gerichts-Verwalter.

Die Schöppen.

Die Rathmänner oder Zehener.

Der Bürgermeister.

beruft sie, so oft als es nöthig ist, und berathschlaget sich mit ihnen. Kleinigkeiten macht er für sich selbst ab. Von denen Rath-Männern ist die Anzahl nicht allenthalben gleich. Auch die Handwercker und Zünfte haben in einer jeden Stadt ihre besondere Gewercks-Herren und Aelter-Leute, so ihnen gleichfals fürstehen. In denen grösseren Städten sind auch einige Bau-Herren, welche von denen Rath-Männern gewehlet werden, Cämerey-Herren und Vorraths-Herren. In denen kleinen Städten und Dörffern wird dieses insgemein von denen Zehenern besorget. Diese Obrigkeitliche Personen müssen besonders in denen Städten unterm Eyde stehen, ausser denen Erb-Verwaltern nicht. Die Dörffer aber so wohl als die Städte haben untereinander keine gemeinschaftliche Obrigkeit. So viel von denen Oberen derer Gemeinen und des Pöbels. In Polen hat man nicht einerley Art die Obrigkeiten zu wehlen, und die Ehren-Stellen zu vergeben. Vormals wurden die Bischöffe nach der Vorschrift derer Geistlichen Gesetze, von denen Versammlungen oder Collegiis derer fürnehmsten Geistlichen, die man insgemein Dohm-Capitul nennet, erwehlet.

Gewercks-Herren.

Bau-Herren.

Die Art Beamten zu wehlen.

Die Wahl derer Bischöffe.

Nun-

Nunmehro aber haben dieselbe gleichsahm nur eine Schein-Wahl, und auch diese nicht einmal behalten, denn der Fürst schläget einen nach seinem Gutdüncken zum Bischoffe für, und empfiehlet ihn dem Römischen Pabste, (welches vormals auch von denen Versammlungen geschahe,) damit derselbige durch dessen Macht angenommen und fürgesetzet, auch von andern Bischöffen eingeweihet werde. Man hat aber solchen ernannten oder nominirten Bischöffen diese Nachsicht und Erlaubniß zugestanden, daß sie zu denen öffentlichen Rathschlägen genommen werden, ehe sie noch der Pabst bestätiget hat. Doch gilt dieses nicht bey denen Geistlichen Verrichtungen, oder bey der Gerichtsbarkeit, und bey der Verwaltung derer Kirchen-Güter. Denn wann der Bischoff gestorben ist, so verwaltet die Geistliche Versammlung die entledigten Güter, deren Besorgung unter ihnen vertheilet wird. Ausser der Gnesnische Sprengel hat seinen besondern Verwalter oder Haushalter schon bey des Ertz-Bischofs seinen Lebzeiten. In demselbigen, so wohl als in andern Sprengeln, wann das Bißthum ledig ist, besorget einer, den die Versammlung zu einen Verweser auf eine Zeitlang geordnet hat, die

Die Benennung.

Der Gnesnische Verwalter.

Der Verweser oder Administrator.

Die Vergebung derer Geistlichen Stellen.

Die Wahl derer Aebte

Gerichts-Sachen. Die Versammlungen oder Collegia derer Münche haben bißhero das Recht die Aebte und Pröbste zu wehlen gehabt. Nunmehro aber verlieh-ren sie es beynahe, da es erstlich die Bischöffe, hernachmahls aber die Könige geschwächet, und übertreten haben. Wenigstens muß bey der Wahl der Beyfall des Königes, und die Macht des Bischofs nicht an die Seite gesetzet werden. Bey denen Bettel-Brüder-Orden und Gesellschaften ist dieses übrigens nicht nöthig, wie auch nicht in denen geringern, und gleichsam zugeordneten Verwaltungen derer einträglichen Klöster, welche Bedienungen auch sonst Probsteyen oder Prioreyen heissen.

Die Vergebung derer Geistlichen Stellen.

Die Prälaten und Dohm-Herren werden einen Monath um den Andern theils vom Pabste, theils von ihren Bischöffen gemacht. Doch ist denen Königen durch die Bewilligung derer Päbste das Recht zugestanden worden, die Prälaten in einer jedweden Kirchen, welche nach denen Bischöfen die fürnehmsten sind, und einige Dohm-Herren zu benennen, oder fürzuschlagen, oder wie es insgemein heisset, zu præsentiren. Dieses Recht ist auch einigen Privat-Personen, besonders denen Bischöflichen

Ver-

Verwesern, bey einigen andern Geistlichen Stellen gegeben worden. Die Pfarr- und andere geringere Kirchen-Stellen betreffend, so ist es gebräuchlich, daß diejenigen, welche selbige gestiftet, und sie, oder auch ihre Einkünfte auf ihren Gütern haben, das Recht besitzen selbige durch ihre Benennung zu versorgen, doch also, daß der Bischof die Macht hat den Ernannten zu bestätigen, oder wann selbiger ungeschickt ist, zu verwerffen, oder wenn mehrere benennet werden, einem die Stelle zuzusprechen. Welches auch bey denenjenigen also muß genommen werden, die vom Könige oder von einem andern, der weltlichen Standes ist, fürgeschlagen oder præsentiret werden. Diejenigen, welche das Recht zu benennen und zu præsentiren haben, heissen nach denen Geistlichen Gesetzen zu reden Patroni, so auch bey denen Deutschen angenommen ist. Diesen kan vermöge derer Gesetze, auch aus Päbstlicher Macht nicht einmahl ein Priester oder Geistlicher, wenn sie ihm nicht haben wollen, aufgebürdet werden: Wo sie nicht dieses Rechtes sich selbst unwürdig gemacht, oder selbiges zur gesetzten Zeit sich anzumassen versäumet haben. Denjenigen, wel-

wercher aufgedrungen wird, bestraft man mit dem Banne: welches wir hier nur obenhin, indem es fast zu unserer Abhandlung nicht gehöret, angemercket haben. Wir wollen aber wiederum zu denenjenigen Beamten, welche zu Polen wurcklich gerechnet werden, uns wenden. Die Woywoden, Castellane, und den übrigen Rath wehlet der Fürst, und nimt sie wegen der Respublique und wegen des Staates in Eyd und Pflicht. Derselbe vergiebt auch die Starosteyen, und die übrigen Aemter, Ehren-Stellen und öffentliche Bedienungen. Bey denen Reichs-Beamten ist diese Gewohnheit, daß sie nur auf dem Reichs-Tage bekandt gemacht werden. Was den Land-Richter, Unter-Richter und Land-Schreiber betrift, so ist hiebey die Macht des Fürsten durch die Gesetze also eingeschräncket, daß der Adel aus derjenigen Woywodschaft, oder aus dem Bezircke, allwo ein Richter, Unter-Richter oder Schreiber fehlet, unter des Woywoden seiner Anführung und Beforgung eine Zusammenkunft hält, und auf selbiger Vier von Adel, die angesessen sind, erwehlet; aus welchen der Fürst einem, der ihm anste-

Die Art den Rath u. Adeliche Beamten zu wehlen.

Die Wahl eines Richters, Unter-Richters u. Schreibers

stehet, die entledigte Stelle geben kan. das Amt oder die Ehren-Stelle kan niemanden genommen werden, es wäre denn daß derselbe seiner Freyheit und des Bürger-Rechts, oder aber seines Adels und guten Nahmens verlustig ginge, oder wann er ein anderes Amt oder Ehren-Stelle bekömmt, die er bey dem ersten nach denen Rechten nicht behalten kan. Ein jedweder kan nach seinem Gutdüncken abdancken. Von der Starostey, und von der Aufsicht über die Bergwercke und Zölle kan der Fürst einen jeden absetzen, wann er will, wo er ihm nicht versprochen, und durch eine Schrift die Versicherung gegeben, daß er auf eine gewisse Zeit, oder so lange als er lebet, nicht abgesetzet werden solte. Auch die Hoff-Bedienung und Hoff-Ehren-Stelle kan der König einem jeden nehmen. Doch thut er dieses nicht so leicht, es wäre denn daß die Gesetze es verordneten, und denn geschiehet es nicht ohne des andern merklichen Schimpf. Die Zoll-Einnehmer werden meistentheils vom Könige, oder durch einen Reichstäglichen Schluß genommen. Die Obrigkeiten über die Gemeinen werden theils von denen Herren oder Starosten, theils von denen Bür-

Die Aemter und Ehren-Stellen bleiben beständig.

Die Wahl von denen Bürgerlichen Obrigkeiten.

Die Wahl derer Rath-Männer in Cracau.

Bürgern und Städtischen selbst gekohren, ausser in Cracau nicht, allwo der Woywode das Recht hat, den Rath zu wehlen, aber nicht abzusetzen. Denn dieses Amtes wird ein solcher nicht anders als durch den Todt, oder durch die Einbussung seiner Freyheit und Ehren verlustig: aus der gantzen Zahl, die in 24. Rath-Männern bestehet, setzet der Woywode jährlich Acht, welche dasjenige, was da fürfält, verwalten müssen; diese nennet man Præsidenten: Von selbigen wird immer einer auf 6. Wochen Bürgermeister. In einigen andern Städten und Städtchen gehen die Rath-Männer nicht viel von diesen ab; ausser daß von denen Staroſten ein jeder in dem Städtchen, so unter ihm stehet, die Macht hat einen oder den andern zu wehlen. Zu Kazimierz, Kleparz und Prossowa vertritt der Ober-Aufseher über das Krakauische Schloß so wohl bey der Wahl derer Rath-Männer, als auch bey andern Sachen die Stelle eines Staroſten. Eben derselbe macht auch den Anwalt und die

Die Wahl derer Richter beym Ober-Gerichte.

Schöppen zum Deutschen oder Magdeburgischen Ober-Gericht. Die übrige Schöppen aber werden von denen Rath-Männern oder Zehenern selbst in ihren Städ-

Städten und Städtchen gewehret und in Eyd genommen: Auch den geistlichen Anwalt in Cracau machen dieselben.

Der Schulz oder Erb-Verwalter

Übrigens pflantzet ein Schultz- oder Erb-Verwalter in einem Städtchen, Flecken oder Dorffe, der einmahl vom Herrn gesetzet ist, dieses Amt, wegen welches er seinem Herrn zu Pferde zu Dienste stehen, und dem gemeinen Wesen bey dem Krieges-Zuge dienen muß, auch auf seine Nachkommen fort. Ja er kan auch mit seines Herrn Bewilligung es an einen Frembden überlassen. Der Herr hat aber doch die Freyheit einen hartnäckigen und unnützen Schultzen oder Erb-Verwalter abzudancken, wenn er ihm ein gewisses Stück Geldes, das ihm in seiner Urkund verschrieben ist, oder das nach dem Werthe derer Nutzungen und Gebäude eingerichtet wird, auszahlet. Es wäre denn, daß er etwas grosses, welches seine Verjagung nach sich zöge, verbrochen hätte. Diese Freyheit haben einige dermassen gemißbrauchet, daß sie den Schultzen und Erb-Verwalter ohne alles Verschulden gäntzlich ausgetrieben, oder eingeschräncket dagegen aber die Aecker von selbigen zu ihren Gütern geschlagen, u. über die Gerichte nach ihrem Gutdüncken Gerichts-

richts-Verwalter gesetzet haben. Die Einkünffte, welche die Krohn-Bedienten haben, sind schlecht; und derer Land- oder Hof-Beampten ihre Einkünfte bestehen fast gar in nichts. Die Polen haben die Ehre für eine reichliche und völlige Belohnung ihrer Verdienste und aufrichtigen Bemühungen, auch ohne Einnahme gehalten: Gemüther, die nicht so edle Triebe besitzen, sehen mehr auf das Letzte. Doch giebt es einige Einkünffte oder Straf-Gelder, welche die streitende Partheyen denen Richtern und Gerichts-Bedienten zahlen. Einige von denen fürnehmsten Woywoden und Castelläneu haben zwar Einkünffte, die aber sehr mager sind, theils von denen Aeckern und Meyerhöfen, theils aus denen Saltzgruben und Zöllen, oder von andern Sachen, die der Fürst von Alters her ihnen auf ewig zugestanden hat. Auch einige Bischöffe haben sehr reichliche Einkünffte, so daß sie nicht allein davon bequehm und Standesgemäß leben, und was zum Amt eines Reichs-Raths gehöret, überflüßig schaffen, sondern auch Geistliche vom geringern Stande, so ihre Mithelffer und Mitarbeiter, gut unterhalten und versorgen, das gantze Kirchen-Wesen nach Würden ver-

Die Einkünfte derer Beamten.

Die Einkünfte derer Bischöffe und anderer Geistlichen.

verwalten, und endlich Armen mit Freygebigkeit unter die Arme greiffen können. Ihnen sind auch die Zehenden von aller Saat durch einen allgemeinen Beyfall derer Fürsten und mit Bewilligung von gantz Polen schon vom Anfang des daselbst angenommenen Christenthums zugestanden, und hernach mit andern Einkünfften entweder vermehret oder verwechselt worden; von welchen sie einigen andern Kirchen-Bedienten und Geistlichen, auch denen Pfarren, Prälaten und Dohm-Herren von Alters her gewisse Theile ausgesondert haben. Sie besitzen auch ansehnliche Gründe, Güter, Dörffer, Städtchen, Schlösser und Ländereyen, die ihnen theils durch die Guttähtigkeiten derer vormaligen alten Fürsten und Könige, theils durch Privat-Personen zugeflossen sind. Und diese Mildigkeit, hat nebst dem Triebe zur Frömmigkeit auch für die Unterhaltung derer Aebte, und derer übrigen, besonderes derer fürnehmsten Geistlichen, welche Prälaten heissen, imgleichen vor die Klöster und Pfarren sehr gut gesorget. Selbst die Bischöffe, Aebte und Geistlichen haben in denen vorigen Zeiten ihren Nachfolgern und Nachkommen vieles zufliessen lassen,

Die Begierde derer alten Polen dem Gottes Dienste aufzuhelffen.

da sie ihre erbliche, oder andere angekaufte Güter, und Zinser der Geistlichkeit zugewendet, und das Ansehen derer Kirchen durch prächtigen Bau oder allerhand Geschencke vermehret haben, damit sie den GOttes-Dienst desto mehr verherrlichen möchten. Und dieses alles ist nebst denen Geistlichen Personen vermöge derer Gesetze, so die Vorfahren gegeben, und Kraft der Mildthätigkeit derer Fürsten, von denen allermeisten Bedienungen, und allgemeinen Auflagen frey. Je gröſſer aber vormals derer Leute ihre Freygebigkeit gegen den Geistlichen Stand war, um so viel mehreren Uberfluß besassen sie auch selbst, da sie von dem Ihrigen sich mildthätig bezeigten, ob sie gleich damals wenig Mühe und Fleiß auf ihre Wirthschaft wendeten. Jetzo thut man einen Eingrif in fremde Vermächtnüsse und Zehenden, und hat davon mehr die Schande, daß man aus Geitz alles an sich gerasset, als eine würckliche Hülffe gegen seinen Mangel. Doch haben viele aus diesem Stande keine gewisse Einkünfte, sondern erhalten ihr Leben theils von demjenigen was ihnen die Bischöffe und nicht allein begüterte Geistliche, sondern auch Personen weltlichen Standes zustehen, theils von denen Wohlthaten und

Die Gutthätigkeit Gottes gegen die Frommen.

gleich-

gleichsahm Almosen, so sie von denen übrigen Leuten geniessen. Dergleichen sind beynahe die Bettel-Münche und ihre Orden. Doch da wir alle Arten von Ehren-Aemtern und Bedienungen durchgegangen sind, so wollen wir uns auch zu denen Gerichten wenden. Diese sind aber in Polen sehr unterschieden und verwickelt. Die Gerichte.

Der Geistliche Stand hat hier, so wie bey andern Christlichen Völckern, seine Gerichte, unter welchen die übrigen als Adlichen und Gemeine einiger massen stehen, besonders geschiehet dieses in solchen Sachen, die zum theil mit der Religion, und mit Geistlichen Personen und Gütern auf einige Art und Weise eine Verknüpfung haben: Als nemlich, wann die Rede ist von denen Lehren des Glaubens, von denen Kirchen-Gebräuchen, und was diesem entgegen ist, von der Gottlosigkeit, Kötzerey, Trennung oder Absonderung, Schwartzkünstlerey, Zauberey, vom Wucher, von der Erschleichung derer Geistlichen Aemter, so man Simonie nennet: Ingleichen von denen Zehenden, Geistlichen Gütern, allerhand Zinsern und Einkünf-

Die Geistlichen Gerichte.

Die Sachen so zum Geistlichen Gericht gehören.

künften, vom Todtschlage, Gewalt und Unrecht, so mit einem Menschen, der sich dem Geistlichen Stande gewidmet hat, oder aber bey einer geweyheten Sache, Platze oder Geistlichen Grunde fürgefallen ist. Auch alle Streitigkeiten, die wegen des Kirchen-Herren- oder Kirchen-Vater-Rechtes, so man das Jus Patronatus nennet, oder wegen derer Pfarr-Rechtsahme, ingleichen wegen des Ehestandes, der Geburth, des Unrechtes, so elenden und armen Leuten widerfahren, und wegen dererjenigen Verträge entstehen, die für einem Geistlichen Gerichte bestanden sind. Wann der letzte Wille nicht in denen Gerichten beygeleget ist, so werden die Testaments-Sachen von weltlichen Personen so wohl für diesen als für denen weltlichen Gerichten abgehandelt. Sonsten aber komen sie in dem Gerichte für, wo sie beygeleget sind: Es wäre denn, daß darinnen etwas aus guthertziger und frommer Absicht zu Christlicher Ausspendung oder ad pias causas, das ist, denen Kirchen, Geistlichen und Armen vermacht wäre, da solche Sache eigentlich

lich an das geistliche Gerichte gehöret.
Die Haupt-Einrichtung vom Geist- Die Geistli-
lichen Gerichte haben aber die Bischöfe; che Richter.
deren Stelle diejenigen vertreten, welche sie
in Geistlichen Verweser oder Vicarien
nennen, ingleichen die Cantzler und
Officiale: Unter welchen einer, welcher
der fürnehmste ist, der Haupt- oder Allge-
meine Official heisset. Die übrigen werden
Kreys-Officiale genennet. Von de-
nen Bischöffen, und von denen, welche ihre
Stellen vertreten, beruffet man sich auf
die Ertz-Bischöfe, und zwar thut man
solches auch von dem Lembergischen Ertz-
Bischof an den Gnesnischen. Dieses ge-
schiehet daher, weil dieser ein beständiger
Abgeordneter oder Legatus Natus des
Päbstlichen Stuhles ist. Zu seinem Die Ge-
Gebiethe oder Provintz gehören folgen- richtsbar-
de Bischöffe: der von Cracau, Cujavien, keit des Gnes
Posen und Plocko in Polen: der von nischen Ertz-
Breßlau in dem Theile von Schlesien, Bischoffs.
so unter Böhmen stehet: der von Lubusz
in der Marck Brandenburg: der von
Wilna in Litthauen: der von Mednicz
in Samoyten: Vormahls waren auch un-
ter ihm der Culmische in Preussen, und
der von Kamin in Pommern, allein sie

wurden hernach von ihm getrennet. Unterm Lembergischen sind: der von Przemysl, Chelmno, Kamieniec, Luka oder Luceorien und Kiow. Zuletzt beruft man sich endlich auf den Römischen Pabst nach alter Gewohnheit der Christlichen Kirchen. Es richten aber alle Geistliche Richter, oder sollen vielmehr richten nach der Vorschrift derer Geistlichen und Päbstlichen Rechte: Nechst dem Banne, Kirchen-Busse und Verboth haben sie auch einiges Recht die Schuldigen zu bestraffen, welches gegen Leute ihres Standes weit gehet, gegen weltliche aber eingeschränket ist, indem sie gegen dieselben zur Vollstreckung des Urtheils den Beystand derer Stadt- und Land-Beampten zuletzt sich ausbitten müssen. Und diese können und dörffen ihnen von Rechtswegen solchen nicht abschlagen. Die Weltlichen, nemlich die Adlichen so wohl als die Gemeinen haben auch vor sich ihre Gerichte, denen ein Geistlicher oder Priester nicht fürstehen kan. Der Adel stehet besonders unter denen Land Gerichten, welche vom Land-Richter, Unter-Richter und Schreiber,

Wie die Urtheile derer Geistl. Richter vollstrecket werden.

Die Land-Gerichte.

ber, an einigen Oertern Viermal, an andern Sechsmal im Jahr, und wieder an andern auch alle Monath einmahl gehalten werden: Es sey denn, daß der Richter, Unter-Richter oder Schreiber fehlet, oder ein Krieges-Zug, Reichstag, oder auch daß Unterredungen (von welchen wir bald handeln wollen) dazwischen kommen. Denn alsdenn sind die Adelichen nicht allein Land- sondern auch andere Gerichte still. Es giebt aber in jeder Woywodschafft gewisse kleine Städte, allwo denen Adelichen, welche in demselben Bezircke ihre Güter und Aecker haben, nach dem Land-Rechte gesprochen wird. Ferner kan keiner aus seiner Landschafft weggeladen werden, wo er nicht ausdrücklich in einer gewissen Verbindung sich dieses Vorrechtes begeben hat. Derjenige, der keine Land-Güter besitzet, kan übrigens auch nach diesem Rechte nicht belanget werden; Auch kein Geistlicher, ausser in Grentz-Sachen, und wegen eines frembden Leibeigenen, der entweder zu ihm gelauffen, oder getödtet, oder verwundet ist: imgleichen wo er auf einen andern Fuß, als wegen der Geistlichkeit die Land-Güter besitzt. Die Städtchen aber und Bezircke, welche ein Gericht

Die Plätze zum Land-Gericht.

haben, sind folgende: In der Cracauischen Woywodschafft das Cracauische Schloß, Prossowo, Xiąs, Lelowo, Biecz, Cichowo, in welchem Städtchen auch der Strich von Sandecz gerichtet wird: In der Posnischen Posen, Kosten und Fraustadt: In der Sendomirischen Sendomir, Radom, Opoczyn, Chęczyn, Wyslicz, Pilzna: In der Kalischer Kalisch, Gnesen, Pysdr, Konin, Keyn, Nakel: In der Siradischen Siradien, Szadkowo, Peterkau, Radomsk, ingleichen Wielun und Ostreszowo: In der Lęczyczer Lęczycz, Brzezinia und Orlowo: In der Brzester Brzest, Kruszwicz, Kowal und Przedecz: In der Jungenleßlauer die Stadt gleiches Nahmens, und Bromberg; Ingleichen Dobrzyn, Rypin und Lipno: In der Reußischen Lemberg, Przemysl, Sanok, Halicz und Chelmno: In der Podolischen Kamieniec und Trzebowlo: In der Lubliner Lublin und Lukow: In der Belzer Belz, Busk, Grodlo: In der Płocker Płocko, Plonsko, Bielsko, Raciąz, Zawkrzo, Mlawa und Srensko: In der Masurischen Czersko, Wisna, Warschau, Nur, Wyszegrod, Zakroczym, Ciechanowo, Łomża, Zębrowo,

browo, Rożan und Liwa: In der Rawischen Rawa, Gostyn und Sochaciowo. In Schlesien haben die Landschafften Oświęczim und Zator ihre besondere Richter, welche mit denen, die aus dem Adel dazu genommen sind, Gerichte sitzen, wobey der Staroste den Vorsitz hat oder præsidirt. Auf gleiche Art hat auch der Strich von Sewerien, so dem Bischoffe von Cracau zugehöret, seinen Richter. Vormals præsidirten die Hertzoge selbst in Schlesien bey denen Gerichten in ihrem Gebiethe. In diesen Gerichten werden die meisten privat- und civil- oder bürgerliche Sachen, welche der Adel hat abgehandelt. Die Grentz-Streitigkeiten werden zwar anfänglich, wenn sie entweder zwischen Adliche oder zwischen einem von Adel und Geistlichen entstehen, hier anhängig gemacht, aber zuletzt an den Unter-Cämmerer verwiesen: Welcher die Sache an sich untersucht, und hernach entweder selbst oder durch seinen Cämmerer aus denenselbigen Bezircken selbige abmacht, und die streitige Grentzen durch gewisse Mahle und Zeichen von einander sondert Und dieses ist das eintzige, was der Unter-Cämmerer richtet. Wenn aber ein Edelmann mit denen Königlichen

Die Sachen in denen Land-Gerichten.

Des Unter-Cämerers Gericht.

Gütern einen Streit hat, so wird solche Sache nicht im Land-Gerichte oder durch den Unter-Cämmerer entschieden; Sondern der Fürst benennet einige aus dem Rath von denen Land-Beampten oder von denen Bedienten aus selbiger Staroſtey, in welcher der Streit ist, damit sie selbigen untersuchen: diese nennen wir Commissarien. Unter selbigen pfleget auch der Unter-Cämmerer zu seyn; und sie kommen an den streitigen Ort, um das Gericht zu halten, zusamen. Dieses geschiehet gleichfals, wann ein Geistlicher Grund mit einem Königlichen streitige Grentzen hat: Ausser daß alsdenn der Bischoff von demselbigen Sprengel zu denen vom Fürsten ernennten Commissarien noch einen oder den andern derer Seinigen hinzufüget. Auf gleiche weise werden auch Commissarien vom Fürsten bey der Erbschafftlichen Theilung erbethen, wann selbige zwischen Brüder oder Verwandte soll fürgenomen werden. Doch kan dieses auch der Staroste richten. Die Peinliche oder Criminal Sachen, als: Hurerey, Brand, Strassenraub und Gewalt, die in frembden Häusern geschiehet, gehören unter das Gerichte derer Staroſten, welche in ihrer Staroſtey

Die Commissorial-Gerichte.

Das Gerichte von denen Staroſten.

stey dasselbe halten. Auch Bürgerliche oder civil Sachen werden dazu gerechnet, welche solche Edelleute betreffen, die keine gewisse Aecker oder Landgüter besitzen, oder sich, wann sie gleich selbige besitzen, dennoch durch ihre Verbindung diesem Gerichte unterworffen haben, oder auch solche, die für öffentlichen Sold dienen, oder einem geweyheten Menschen Schaden oder Schimpf angethan haben, auch wenn sie einen verlauffenen Knecht bergen, oder die freye Fahrt auf denen Flüssen durch etwas hindern; imgleichen wann jemand die Vollstreckung des Urtheils zu hintertreiben suchet. Der Staroste aber hält auf dem Schlosse, oder an einem andern öffentlichen Orte in seiner Starostey entweder selbst, oder durch seinen Verweser den Grod-Richter alle 6. Wochen das Gerichte. Dieses wären also die Sachen, so zum Schloß- oder Grod-Gerichte gehören. Zu seinem Amte aber wird dieses gerechnet, daß er die Urtheile vollstrecket; Die Wittwen, welche von ihren Gütern, so ihnen als eine Morgen-Gabe zugeschrieben worden, vertrieben, auch andere, so beraubet sind, zu dem ihrigen bringt; und diejenigen, welche auf frischer That ergriffen werden, oder

Das Schloß Gerichte.

Schloß-Amt.

oder die eine frembde Sache, so sich bey ihnen findet, dem Eigener, ob er sie gleich zurück fordert, nicht wiedergeben; imgleichen solche, so die Landtäge und Gerichte stöhren, und verbothene Waffen gebrauchen, oder die über ein Jahr lang die Kirchen-Bussen ausstehen; ungerechte Zoll-Einnehmer, und Geistliche, welche derer Weltlichen ihr Jus Patronatus schmälern, oder die Weltlichen ohne Recht vors Gericht ausladen, bestraffet. In diesen Sachen muß der Staroste mit seiner Hülfe selbst, oder durch seinen Unter-Staroste, für einem jedweden, der ihn suchet, zu aller Zeit bereit seyn. Der Unter-Staroste richtet die Sachen, welche zu des Staroste seinem Amte gehören, wann er selbst nicht Gerichte hält. Endlich hat der Staroste und sein Unter-Staroste die Macht, diejenigen, welche wegen Diebstahls im Verdacht sind, greiffen zu lassen, die Schuldigen zu richten und zu bestraffen. Doch ist ihm dieses nicht bey Edelleuten erlaubet, es wäre denn, daß sie dreymahl von solchen, die dieses Lasters schuldig erkannt worden, angegeben, und in das Diebes-Verzeichnüß oder Protocol eingezeichnet wären. Wann ferner ein Zweiffel über jemandes Geschlecht entstehet, wenn andere Sachen, (ausser denen,

von

von welchen wir angemercket haben, daß sie schon längst denen Staroſten überlassen sind,) fürkommen, welche den Verlust der Ehren, die Einziehung derer Güter, und eine Lebens-Straffe nach sich ziehen, ingleichen, wann ein Edelmann todtgeschlagen ist, so kommt es dem Fürsten alleine zu, darüber zu richten. Er entscheidet selbiges mit denen Räthen auf dem Reichstage: Doch wo ein Verbrechen an dem Orte, allwo der Fürst sich aufhält, und vor seinen Augen begangen wird: so kan der Fürst, wann der Verbrecher auf frischer That ergriffen wird, ihn ohne einiger Ausladung entweder selbst oder durch den Marschalck richten. In denen Persöhnlichen oder auf die Persohn haftenden, Bürgerlichen und auf Bürgerliche Art anhängig gemachten Sachen, die sonst zum Land- oder Schloß-Gerichte gehören, richtet der Fürst auch mit denenjenigen Räthen die er bey sich hat den ausgeladenen zu aller Zeit und aller Orthen. Diese Ausladung nennet man nach Hofe. Doch ist selbige dermassen eingeschränckt, daß sie bey einem solchen, der in Groß-Polen nur seine Güter hat und wohnet, in Klein Polen nicht gilt: und so auch nicht von der andern Seiten. Das Gerichte

Die Ausladung nach Hofe.

Die Königlichen Termine.

te hat von denen Königlichen Terminen seinen Nahmen: allwo auch der Fürst sich selbst, und einem jeden, der es verlanget, auf des Gerichtlichen Instigators Ansuchen gegen die Staroſten und gegen die Verwalter über seine Güter und Einkünfte, sie mögen seyn wie, oder wo sie wollen, Recht spricht; Ingleichen die Sachen, worinnen man von Schloß-Gerichte auf ihn sich beruffen hat, abmachet.

Die ungerechten Zoll-Einnehmer, wo sie belanget werden.

Einen ungerechten Zoll-Einnehmer kan man auch beym Bischof, Woywoden oder Castellan desselben Orthes mit Rechte belangen. In Krieges Zeiten aber und wann ein rechter Feldzug ist, da alle obige Gerichte geschlossen sind, hat der Fürst

Die Krieges Gerichtsbahrkeit.

allein die Macht zu sprechen, und diejenigen Verbrechen, welche im Lager oder auf dem Zuge begangen werden, zu bestraffen. Die Woywoden und Castellæne sprechen gleichfals einem jeden, der über die Leute aus ihrer Woywodschaft oder aus ihrem Bezircke, die ihm entweder Unrecht oder Schaden gethan haben, eine Klage hat, in denen unruhigen Zeiten Recht. Will aber jemand sich widersetzen, so melden sie ihn dem Fürsten. Ferner

Die Appellationen.

kan man sich von allen Adelichen Gerichte auf den Fürsten beruffen. Doch

wenn

wenn solches auf denen Land-Gerichten geschiehet, so pflegt man sich erstlich darüber hernach in einer Unterredung zu besprechen. Es heisset aber das besondere Gericht, so der Woywode mit denen Ansehnlichsten und Land-Beamten hält, eine Unterredung: welche alle Jahr in einer jeden Woywodschaft einmahl zur Herbst-Zeit muß gehalten werden, um die Sachen, worinnen man sich von denen Land- und Schloß-Gerichten in derselbigen Woywodschaft weiter beruffen hat, furzunehmen. Sie nennen solches Gericht auch die Allgemeinen Termine. Daselbst können gleichfals die Veräusserungen und Verschreibungen derer Land-Güter sehr wohl geschehen. Von demselben beruft men sich gleichfals auf dem König. Die eintzige Schlesier haben keine Unterredungen, beruffen sich auch nicht auf den Fürsten, sondern auf die Gerichte in denen benachbahrten zweyen oder dreyen Fürstenthümern, wobey sie es bewenden lassen. Doch kommt dieses auch schon ab, da der meiste Adel sich zum Polnischen Land-Rechte gegeben hat. Man hat einmahl auf dem Reichs-Tage den Vorschlag gehabt, in Polen ein neues Gerichte von 10, Mäßtern zu stiften, welche alle

Die Unterredungen oder allgemeine Termine.

Die Appellationes derer Schlesier.

alle Sachen, darinnen man appelliret hätte, also entscheiden solten, daß von ihnen nicht könte appelliret werden, dergleichen Gerichte denn auch in Franckreich das Parlament ist. Allein man hat das Ober-Gerichte niemanden, als dem Fürsten lassen wollen. Dahero denn die Streitigkeiten, weil der Fürst mit sehr vielen und verschiedenen Gerichten belästiget, auch mit schweren und weitläufftigen Gerichts-Geschäfften verwickelt ist, auf viele Jahre lang sich schleppen, welches bey vielen Leuten Empfindlichkeit und Seufzen verursachet, besonders da die unrechtmäßige Begierde derer Menschen tagtäglich zunimmt, und da so wohl diejenigen, welche ohne einiges Recht Klagen führen, unbillige Sachen anhängig machen, und sich auf höhere Gerichte beruffen; als auch ungerechte Richter gar nicht oder doch geringe Straffe leiden. Diesemnach entstehen unter denen Bluts-Freunden und Verwandten Todtfeindschafften, es gehen unzehlbahre Todschläge für, und man findet, daß sie Leute zusammen raffen, und fast mit gantzen Armeen gegen einander ziehen, indem ein jeder, der durch den langen Auffschub des Gerichtes in den Harnisch gebracht ist, sein Recht selbst mit gewaffneter Hand zu suchen und

Die Zögerung derer Gerichte.

zu

zu vertheidigen sich bemühet. Doch wir wollen wieder zu denen Appellationen uns wenden. Diese sind zweyerley. Die Appellirung ist, wann allein zwischen denen streitenden Partheyen ein Zweiffel bleibet, ob es recht oder unrecht gesprochen ist. Bey der Verlassung des Gerichts aber, oder bey der Motion hat der Richter, von welchem man sich wegbegeben hat, nöthig seinen Spruch zu vertheidigen, weil er sonst, wann selbiger ungerecht und wieder die Gesetze erfunden würde, sich schämen, und Strafe geben müste; so aber jetzo beynahe schon abgekommen. An beyden Oerthern, nemlich im Königlichen und in dem Gerichte, so eine Unterredung heisset, wird ein unbilliges Urtheil umgestossen, oder geändert, und die gantze Sache abgehandelt und gerichtet, wann man sich gleich anfänglich bey denen Interlocuten vom andern Gerichte beruffen hat. Doch wird dergleichen Appellation nicht so leicht angenommen. Der Fürst macht die Appellationen auch nicht auf einerley Art ab. Denn diejenigen, welche von denen Unterredungen geschehen, auch die andern, welche von denen Land-Gerichten herrühren,

Die Appellation.

Die Motion.

Von denen Appellationen, wo sie abgethan werden.

kommen auf dem Reichs-Tage in der völligen Raths-Versamlung für. Denn der König kan dieselben auf dem Reichs-Tage, wann er eher angehet, als die Unterredungen gehalten werden, mit gutem Fuge fürnehmē. Dahero man auch ohne Unterscheid sich auf die Unterredung oder auf den Reichs-Tag beruffet. Die übrige Appellationen, welche von andern Gerichten geschehen; macht er auch ausser dem Reichs-Tage zu aller Zeit und aller Orthen mit denenjenigen Räthen ab, die er bey sich hat: doch geschiehet dieses nur binnen Landes. Denn ausser Landes darff kein Edelmann für dem Fürsten in einigen Sachen, wo sie nicht die Fürstliche Kammer angehen, das ist fiscal sind, sich stellen. So wohl auf dem Reichs-Tage, als auch ausser demselben werden die Aufseher über die Bitt-Schreiben, oder die Referendarien in denen Königlichen Gerichten mit zu Rathe gezogen: Imgleichen kömmt der Richter, Unter-Richter und Schreiber aus derjenigen Woywodschaft, worinnen das Gericht gehalten wird, mit dazu, wo nur nicht eine Appellation, die von ihrem Gerichte geschehen ist, fürkömmt: Sie geben nach denen andern zuletzt ihre Stimmen. An diesen Oertern nun, ingleichen auf diese wei-

Die Referendarien, der Land-Richter, Unter Richter u. Schreiber sind bey denen Kön. Gerichten.

weise werden die Adelichen Gerichte gehalten. Denn die Barbarische, und von der Vorschrift der Christlichen Religion abweichende Gewohnheit, da man seinen Feind zum Zweykampf ausfordert, und mit der Klingen (dadurch der andere entweder kalt hingestrecket, oder sich zu unterwerffen gezwungen wird) das Recht oder Unrecht, die wahre oder falsche Umstände der Sachen außmachet, hat mit dem Gerichte nichts gemein. Doch ist es einmahl bey unsern Zeiten, vom Könige SIGMUND dem Aelteren nachgegeben worden. Ob der Polnische Adel sich gleich frey derer Waffen bedienen kan, so dorfte doch vor alten Zeiten niemand gewaffnet ins Land- und Schloß-Gericht oder auf den Reichs-Tag kommen. Nunmehro wird dieses Gesetze fast gar nicht beobachtet. Der Adel wird aber nach seinen Gesetzen, von welchen sehr wenige sind, so da Reichs-Gesetze oder Reichs-Satzungen genennet werden, (doch haben die Masuren für sich einige besonders;) oder nach der Gewohnheit, oder nach der Billigkeit und folglich nach dem Gutdüncken derer Richter gerichtet. Doch giebt ein Exempel, oder ein Spruch, der in einer gleichen Sache vom Fürsten gefället ist, in denen Gerichten ein grosses

Das Duel oder der Zweykampf

Die Reichs und Masurische Satzungen.

Præjudicata.

Gewichte ab. Noch einen grössern, und ich möchte fast sagen, einen zu grossen Nachdruck schaffet der Eyd. Man gebrauchet auch starck die Ausruffer oder Land-Bothen, und wird ihnen so viel Glauben, als denen Brief-Trägern in dem Bürgerlichen Römischen und Päbstlichen Rechte beygeleget. Es sind selbige insgemein ungelehrte, aus dem Pöbel, und Land-Leute, welche der Woywode, oder ein Königlicher Abgeordneter nach seinem Belieben, und nicht allezeit mit genauer Ueberlegung nimmt. Doch müssen sie bey allen ihren Verrichtungen einen oder den andern Edelmann nothwendig zum Zeugen haben. Der Kläger wird nicht bestraft, wann er seiner Sache verlustig gehet, oder dieselbe nicht biß zu Ende forttreibet: bezahlet auch nicht einmahl die Gerichts-Kosten, wann er für schuldig erkandt wird. Wo der Beklagte das, so ihm zuerkandt ist, nicht bezahlt, so wird er gestraft und ausgepfändet. Dem Kläger aber wird in einer bürgerlichen Sache so viel zugesprochen, als wie er eydlich seine Anfoderung schätzet. Doch kan der Richter vor dem Eyde seine Schätzung mildern. Wann der Beklagte dem Spruche sich nicht unterwirft, so wird ihm

Der Ausruffer oder Landbothe.

Die Vollstreckung des Urtheils

ihm die Straffe zwiefach zuerkandt, welches sie in denen Gerichten Perlucrum, gleichsahm einen grossen Vortheil nennen: Denn die erste Straffe heisset: Lucrum. Wenn er die zwiefache Straffe auf den gesetzten Tag nicht bezahlet, so bittet der Kläger den Königlichen Staroſten in demselben Bezircke, wo der Beklagte seine Güter hat oder wohnhaft ist, um seinen Beystand. Da wird er alsdenn durch den Spruch des Staroſten in des Beklagten seine Güter eingewiesen, und wann derselbe sich wiedersetzet, so ist darauf eine gewisse Straffe, die Vadium heisset, gesetzet. Wann es noch einmahl geschiehet, so ist sie zwiefach, und zum dritten mahl dreyfach, wird auch das zwiefache und dreyfache Vadium genennet. Doch sind diese beyde letzte Straffen bereits abgekommen, und wird Beklagter, wann er nach der ersten Straffe oder Vadio hartnäckig bleibet, in die Acht erkläret. Wenn er als ein Verbanneter dennoch sich und seine Güter mit Gewalt vertheidiget, wird der gantze Adel aus der Staroſtey gegen ihn aufgebothen. Er selbst wird darauf festgesetzet, und seine Güter so lange vom Staroſten in Beſitz genommen, biß daß die

Anwendung derer Einkünfte durch einen Spruch festgesetzet ist, und biß die Straf-Gelder abgemacht sind. Es kan aber keine Obrigkeit, ja der Fürst selbst nicht einmahl einen Edelmann, der nur ein wenig Land besitzet, ohngefragt, das ist, ohne Ladung und Uberführung gefänglich setzen, es wäre denn derselbe ein Dieb, den andere Diebe, so deswegen ihre Straffe erlitten, dreymahl angegeben hätten, oder wo er in einem andern Verbrechen ergriffen ist, ingleichen wo er entweder keinen Bürgen setzen will, oder kan.

Die Gefangennehmung derer Edelleute.

Wenn der Staroste saumselig ist das Urtheil zu vollstrecken, so verliehret er zur Straffe seine Starostey: wo er sie nicht unter einer Pfand-Gerechtigkeit besitzet; denn alsdenn straft ihn der Fürst um 100. Marck, die von der Haupt-Summe so oft abgezogen werden, als er sein Amt nicht beobachtet. Die Städtische aber und geringere Obrigkeiten können einen Edelmann, wann er gleich im Verbrechen ergriffen wird, dennoch ohne des Starosten Zuthun nicht richten. Dieses mag von denen Adelichen Gerichten genug seyn. Denn wir haben uns nicht fürgenommen, alle Arthen und

Die Straffe des nachläßigen Starosten.

Ein-

Einrichtungen derer Gerichte durchzugehen. Der gemeine Mann hat seine besondere Gerichte, die auf denen Dörffern gantz natürlich und schlecht sind, indem sie entweder von denen Gerichts-Anwalden, und Schöppen, oder von denen Schultzen, oder Starosten und Herren oder von ihren Verwaltern und Bedienten ohne der Weitläuftigkeit oder Einrichtung, die sonsten bey Gerichte ist, gehalten werden. In denen Städten und Städtchen sind sie ordentlicher. Selbigen sind auch die Edel-Leute, so darinnen wohnen und das Bürger-Recht geniessen, aber nur in Bürgerlichen Sachen unterworffen. Das Gericht wird theils vom Richter und von denen Schöppen, theils von denen Zehenern oder Rathmännern und Bürgermeistern, theils von denen Gerichts-Herren gehalten. Die Rath-Männer und Gewercks-Herren richten ohne einem gehegten Dinge, und zwar so richtet von diesen einjeder für sich mit Zuziehung derer Fürnehmsten im Gewercke, oder derer Aelter-Leute in einem jeden Gewercke die geringe Sachen:

Die Gerichte des gemeinen Mannes.

Die Dorff-

Stadt-

und die Gerichte derer Gewercks-Herren.

Die Gerichtsbarkeit derer Rathmänner.

Die Rathmänner aber richten alle Sachen, ausser die nicht, welche die Zueignung und den Besitz eines Grundes und eine Erbschaft betreffen, oder eine Lebens- und Leibes-Straffe nach sich ziehen, indem diese dem Richter und denen Schöppen allein zukommen. Kleinigkeiten kan auch der Bürgermeister für sich abmachen. Von diesem und von denen Gewercks-Herren beruft man sich auf den gantzen Rath; und von diesem weiter an den König. Doch ist an vielen Oertern die Gewohnheit aufgekommen, daß man vorher sich auf den Starosten, oder den, der seine Stelle vertritt, beruffet; und hernach erstlich an den König gehet: allein es ist dieses von denen Königlichen Städtchen zu verstehen.

Das Schöppen-Gerichte.

Die Städtchen so dem Adel u der Geistlichkeit zugehören sind nicht unter Königlicher Gerichtsbahrkeit.

Denn in solchen, welche unter eines andern Bothmäßigkeit stehen, beruft man sich auf die Herren des Orthes, und von diesen werden die Sachen ohne weitere Appellation gerichtet. Wann aber jemand gegen einen andern, der unter ihm nicht stehet, entweder selbst, oder durch seinen Verweser und Verwalter ein ungerechtes Urtheil gesprochen hat, so kan er deswegen für dasjenige Gericht, dem

er

er unterworffen ist, ausgeladen werden. Die Unterthanen von denen Bischöfen und andern Geistlichen, können sich auch eines Bischofs, Ertz-Bischofs, und des Pabstes, welcher nemlich unter diesen über ihren Herren zu gebiethen hat, seinen Beystand gegen die Gewalt und gegen desselben unrechtmäßiges Verfahren ausbitten. Im Geeidigten Gerichte, (so heisset dasjenige, worinnen Geeydigte Schöppen nebst dem Richter sitzen) wird das Gerichtliche Verfahren mit grösserer Ordnung beobachtet; und wird selbiges unter denen Mitbürgern insgemein alle 14. Tage gehalten, wo alsdenn nicht ein Feyertag einfält: Für Fremdlingen und Gästen muß es, so oft als es nöthig ist, und sie es fordern, eröfnet werden. Dieses heisset das bezahlte, jenes das gewöhnliche Gerichte. Noch ist die dritte Art des Gerichtes, welches das grosse genennet, und drey mahl im Jahre zu gewissen Zeiten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters wegen recht wichtiger Sachen gehalten wird. Von dem Geeydigten Gerichte kan man sich nach Recht auf ein ander Gerichte in denen grösseren Städten beruffen. Dieses ist zwiefach: auch die Gesetze, deren sich die Bür-

Das geeydigte Gerichte.

Die Appellationen u. Gesetze, welche die Städtische haben.

Bürger und Bauren bedienen sind zweyerley. Denn sie haben mit dem Adel nicht einerley Recht. In Masuren beruft man sich an dem Orte, wo das Culmische Recht gilt, auf die Obrigkeit in Warschau und Ploeko, und von da gieng man hormals weiter nach Culm, heut zu Tage aber nach Thorn in Preussen, und von hier endlich an den König. In denen übrigen Strichen von Polen, wo das Deutsche Magdeburgische Recht gebräuchlich ist, berief man sich vor Alters nach Magdeburg. Allein der König CASIMIRUS der Grosse hat in dem Krakauischen Schlosse ein ander Gericht angestellet, daß er zum Deutschen oder Magdeburgischen Ober-Rechte nennete. In demselben richtet der Richter mit sieben Schöppen, (wobey der Ober-Aufseher über das Schloß die Aufsicht behält oder præsidirt, aber mit denen Urtheilen nichts zu schaffen hat;) die Appellationen, welche von denen Geendigten Gerichten derer Städte und Städtchen dahin gelanget sind. Von diesem kan man auf ein ander Gerichte, das von Sechs Städten den Nahmen führet, sich beruffen. In selbigem sprechen laut des

Das Culmische Recht.

Das Magdeburgische

Das Gericht zum obersten deutschen Rechte.

Das Sechs Städter Gericht.

des CASIMIRI Verordnung die Rathmänner, welche zu zweyen aus gewissen Städtchen nach Krakau kommen, auf dem Schlosse über die Appellationen; wovon wir in der Geschichte weitläuftiger gehandelt haben. Der Fürst aber spricht an allen Orthen auch ausser dem Reiche, und mit denen Räthen welche er dazu nehmen will, in denenjenigen Appelirungen, welche von denen Stadt- und Dorff-Gerichten geschehen, ingleichen in allen Streitigkeiten, so die gemeinen Leute aus seinem Gebiethe haben, wie auch in denen Klagen, welche sie über ihre Starosten anbringen. Oft träget er auch denen Räthen und Referendarien oder Ober-Schreibern auf, die Sachen abzumachen, doch also, daß er dennoch zuletzt, wann sie ihm alle Umstände der Sache fürgetragen haben, den Schluß giebt; besonders, wo die Sache einen von Adel angehet. Die einzige Krakauische Bürger haben dieses Vorrecht, das von dem Stadt-Rath nicht anders, als an den König appelliret werden, und daß selbiger so wohl ihre als auch die Sachen von denen Städten Kazimierz und Kleparz nicht anders als in Cracau richten kan. Auch die Schultzen oder Erb-Richter

In der Geschicht im 12. B.

Wo der Fürst in denen Appellirungen, so von Stadt-Gerichten geschehen, spricht.

Das Vorrecht der Krakauischen Stadt

Die Schultz-Gerichte.

Richter in denen Dörffern und Städtchen haben an einigen Oertern ihre besondere Gerichte: Von welchen gleichfals an das Oberste Deutsche Recht, und von da an die Sechs Städte oder an den Fürsten appelliret wird. Ein jedweder wird nach seinem Rechte gerichtet;

Die Beurtheilung u. Strafe des Todtschlags

Doch richtet man den Todtschlag und die Verwundungen, nach dem Polnischen Rechte. Nach selbigem wird der Beklagte durch den Eyd des Klägers überführet. Derjenige, der auf frischer That ergriffen wird, muß den Todtschlag mit seinem Kopfe büssen: Wann nur erstlich 24. Stunden vorbey sind, so wird ihm eine gewisse und in dem Gesetze verordnete Straffe, nach welcher der Entleibte geschätzet wird, aufgeleget, die aber bey dem Todtschlage eines Edelmanns und Gemeinen unterschieden ist. Von einem Geringen bekömt so wohl der Herr, als auch des Entleibten Kinder und Erben die Straffe: Vor dem Edelmañ wird selbige allein an die Kinder und Erben gezahlet. Doch muß der Edelmann, wann er einen andern von Adel umgebracht hat, noch nechst der Geld-Busse zur Straffe ins Gefängniß auf ein Jahr gehen.

hen. Hingegen vermöge derer Masurischen Gesetze ist derjenige vom Gefängniß frey, der auf ein Jahr aus dem Lande flüchtet. Einem Gemeinen kostet es den Kopf, wann er einen Edelmann todt geschlagen hat, und sich mit dem Kläger nicht vergleichet. Die Verwundungen werden auch auf eine gewisse Art geschätzet. Die Zänckereyen und Todtschläge nehmen aber von Tage zu Tage zu, weil man diese Straffen gering achtet, und durch die Straffgelder sich etwas erwerben will. In einer jedweden Stadt kan die Obrigkeit, so darinnen ist, gegen die Bürger und Klein-Städter sich der Vollstreckung des Urtheils bedienen, ist sie aber darinnen saumselig, so wird hiebey der Herr oder Staroste um seinen Beystand angesprochen. So viel von denen Gerichten. Von denen Reichstägen müssen wir aber auch anitzo handeln. Selbige werden aus zweyerley Ursachen gehalten: nemlich wegẽ derer Rathschläge so das gemeine Wesen betreffen, und wegen derer Gerichte. Denn da denen Polen, wie wir oben erwehnet haben, besonders diese Regierungs-Art anständig gewesen, daß zwar einer die oberste Gewalt

Die Vollstreckung des Urthels in denen Stadt-Gerichten.

Die Art derer Reichstäge.

walt in denen Gerichten, und in allen Sachen so wohl bey Krieges- als Friedens-Zeiten besässe, selbige hingegen also eingeschräncket wäre, daß er auch diejenigen Dinge, welche fürgenommen oder gerichtet werden solten, mit Zuziehung derer meisten Räthe überlegte; und da zugleich diese theils wegen ihrer andern öffentlichen Bedienungen, theils wegen ihrer Wirthschaffts-Sorge nicht allezeit dem Fürsten an der Seiten seyn konten, so hat man beliebet, daß diese an einem gewissen Orte und an einem dazu gesetzten Tage von dem Fürsten zusammen beruffen würden, damit sie mit ihm Gericht sitzen, und wegen des gemeinen Wesens sich berathschlagen könten.

Die alten Reichstäge

Dieses heisset alsdenn ein öffentlicher Reichstag, oder die allgemeine Landes-Zusammenkunfft. In denen vorigen besseren und aufrichtigeren Zeiten kahm er in zweyen oder dreyen Tagen zum Ende. Als aber hernach die Gerichte und Rechts-Sachen sich häuffeten, währete der Reichstag länger, doch so, daß *Johannes Dlugoſſus* es als etwas ungewöhnliches angemercket hat, als derselbe einmahl bis in den neunten Tag fortgesetzet wurde. Und dieses war die alte Beschaffenheit des Reichstages. In denen neuern Zeiten,

das

das ist dem vorigen Jahrhundert, wurde der gantze Adel, und unter allen Städten die eintzige Stadt Krakau zum Reichs-Tage genommen; man fing auch an die Abgeordneten von Adel oder die Land-Bothen aus denen Woywodschaften und Bezircken, und von der Stadt Krakau anfänglich nur zu einer Sachen, (wie wir aus dem *Dlugoss* in der Geschichte angemercket haben,) nemlich, wann der Tribut zum Kriege zu bewilligen war, zu nehmen. Hernach aber, als es schien, daß viele Dinge, die zum Besten und zur Verherrlichung des gemeinen Wesens dieneten, aus der Acht gelassen, und daß die Vorrechte des Adels bey der Nachläßigkeit derer Fürsten, oder aus Nachgeben derer Reichs-Räthe geschmälert würden, so kahmen sie auch zu andern Berathschlagungen, die wegen des gemeinen Wesens gehalten wurden, doch nicht als Räthe, sondern als solche, die den Fürsten und die Räthe vermahnen, und die Freyheit, auch die Vorrechte des Adels nebst denen Reichs-Gesetzen zu unterstützen, bemühet seyn solten. Diese Verfassung ist sehr löblich, und dem Polnischen Volcke, wo sie recht angewendet wird, besonders heylsahm, kömmt auch

Die Landbothen.

Gesch. 7. B.

der

der Beschaffenheit des alten wohl eingerichteten Römischen und Lacedæmonischen Staates sehr nahe. Denn in dem letzten waren die Zunft-Meister, und in dem ersten die Aufseher und Obersten des gemeinen Volckes gesetzet, welche auf die Ausschweiffungen, so der Fürst und die Mächtigen in Lande begingen, ingleichen auf die nachläßige und schädliche Verwaltung des gemeinen Wesens acht haben musten. Es wird also heut zu Tage ein ordentlicher Reichs-Tag ohne Land-Bothen nicht gehalten. So oft als selbiger für sich gehen soll, setzet der König vorher dem Adel Land-Tage oder besondere Zusammenkünfte an gewissen Tagen und in gewissen Städtchen an. Die Groß-Polen, das ist der Adel aus der Woywodschaft Posen und Kalisch, kommen in Sroda: der Cracauische Adel kömt in Prossowo: der Sendomirische in Radom: der Siradische in Szadkowo; doch hat der Wielumische Bezirck seine besondere Zusammenkunft in Wielun: der Lęczyczer in Lęczycz: der Cujavische in Radzieiow; (auch hier kömmt der Dobrzynische in Rypin besonders zusammen:) der Reußische in Wisna, ausser

Die Land-Täge.

ausser dem Chelmnischen, der in Chelmno sich einfindet: der Podolische in Kamieniec: der Lublinische in Lublin: der Belzer in Belz: der Plocker in Raciąz, so in demselbigen Bezircke liegt: der Masurische in Warschau: der Rawische in Rawa: der Sochaciower in Sochaciow: und der Gostyner kommt in Gambyn zusammen. An diesen Oertern nun findet sich (wo nicht eine rechtmäßige Ursach daran hinderlich fället,) der Adel nebst denen Land-Räthen und Beamten, oder mit denen Standes-Personen aus derselben Woywodschaft oder Bezircke im Tempel ein, wartet vorhero den Gottes-Dienst ab, und bittet sich den Göttlichen Beystand aus, höret darauf von der Königlichen Gesandschaft, wo, wann und warum der Reichs-Tag soll gehalten werden: Wehlet hernach, wann die Räthe zu erst ihre Meinung gesagt, seine Abgeordneten oder Land-Bothen, und giebt ihnen entweder besondere Befehle auf den Reichs-Tag mit, oder stehet ihnen überhaupt die Macht zu, dasjenige zu beobachten, was dem gemeinen Wesen für zuträglich gehalten werden möchte. Derje-

nige, welcher ein privat-Geschäfte oder eine Sache für sich selbst, und eine Streitigkeit auf dem Reichs-Tage abzumachen hat, kan vermöge derer Gesetze keinen Land-Bothen abgeben. Die Macht derer Land-Bothen erstrecket sich nur auf einen Reichs-Tag. Man hat auch nicht in allen Woywodschaften von ihnen eine gleiche Anzahl. Doch heisset es, daß sie nach der Zahl derer Bezircke eingerichtet ist. Wann die Land-Bothen also auf denen besondern Zusammenkünften, oder kleinen Land-Tägen gewehlet sind, so werden andere Zusammenkünfte, so die allgemeinen heissen, oder auch General-Land-Tage genennet werden, angestellet: Nemlich in Groß-Polen zu Kolo, und in Klein-Pohlen zu Korczyn, so auch Neustadt heisset. Zu diesem kommen die fürnehmsten Beamten, die neu erwehlte Land-Bothen, und diejenigen Edelleute, welche dazu Lust haben, aus der Cracauischen, Sendomirischen, Reußischen, Podolischen, Belzischen, und Lubliniſchen Woywodschaft: auf jenem aber erscheinen sie aus denen übrigen Woywodschaften, und zwar an einem Tage, den der Fürst gleich-

Die General-Land-Täge.

gleichfals angesetzet hat, da sie denn die Königlichen Befehle aufs neue anhören, und die Ausfertigung des Adels, wie auch das gemeine Beste weiter unter sich genau prüfen. Von da gehen sie zum Reichs-Tage. Wann sie daselbst sich eingestellet haben, so wird der Gottes-Dienst gleichfals in der Kirchen öffentlich abgewartet, und hernach erscheinet man bey Hofe. Hier sitzet der Fürst und die Reichs-Räthe in einem Kreyse, und die Ober-Schreiber stehen nebst denen Land-Bothen hinter ihnen, worauf denn der Groß- oder Unter-Cantzler im Nahmen des Fürsten dasjenige fürträget, worüber man sich berathschlagen soll. Hernach entdecken die Räthe nach der Ordnung, wobey der Anfang von denen Ertz-Bischöfen und Bischöfen geschiehet, ihre Meinungen. Nach diesem beurlauben sich die Land-Bothen beym Könige, und treten in eine andere Stube, um wegen eben derselbigen Sachen zu Rathe zu gehen. Wann sie entweder denselbigen oder auf einen andern Tag zurücke kommen, so lassen sie durch einen ihre Meinung fürbringen, welcher dasjenige was sie überhaupt beschlossen, und entweder gebilliget, oder ausgesetzet haben, für-

Der Reichs-Tag.

träget. Zuweilen tragen sie einigen, wann mehr als ein Geschäffte fürkömmt, es auf; da denn ein jeder das seinige anbringet. Sie bleiben nicht allein bey denen Sachen, die ihnen im Nahmen des Fürsten sind fürgeleget worden, sondern verlangen auch andere Dinge, die den Staat angehen, wann sie ihnen in den Sinn kommen, und thun deswegen eine Erinnerung. Wann selbige nun eine Berathschlagung erfordern, und mit ihrer Ausfertigung oder Verrichtung nicht zu streiten scheinen, so stimmen die Reichs-Räthe hierüber, allein sie schliessen die Landbohten aus: doch bleiben sie auch zuweilen beym rathschlagen. Ubrigens sagt der Fürst bey allen Rathschlägen zuletzt sein Gutdüncken; Da denn dasjenige, was demselben gefället, die Krafft eines Reichstäglichen Schlusses und Gesetzes hat, wo es nur nicht mit denen vorigen Gesetzen und mit denen Vorrechten des Adels oder der Geistlichkeit streitet. Denn auf diesem Fall hat der Rath nebst denen Land-Bothen die Erlaubnüß, dem Schlusse des Fürsten sich zu wiedersetzen. Diesemnach hält der König in dergleichen Berathschlagungen seinen Schluß meistentheils so lange zurück, biß daß die Land-Bothen und Reichs-Räthe, oder

der

der gröste Theil davon, in der Sachen einig geworden. Doch ist dieses nunmehro bereits anders eingerichtet. Die übrige Staats-Angelegenheiten, welche in denen Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesetzet sind, und denen Vorrechten des Adels keinen Nachtheil verursachen, handelt der Fürst mit dem Rath allein ab. Wie er denn auch die Gerichte mit keinem mehr, als mit denen Räthen hält, und geschiehet dieses währenden Reichstages wenigstens zwey oder drey mahl in der Wochen. Zuweilen übergiebt er sie auch einigen, die von denen Räthen dazu genommen werden. Und diese richten fast alle Tage, wenn man die Feyertage ausnimmt. Von selbigen Beysitzern (denn so heissen solche Richter) berufft man sich auf den König. Sie tragen in der völligen Raths-Versammlung die Beschaffenheit derer streitigen Sachen und ihren Spruch für. Doch geben sie nicht aufs neue ihre Stimmen. Der König entscheidet und vergleichet die Streitigkeiten, welche zwischen denen Geistlichen, Krieges-Bedienten und Edelleuten fürfallen. Wo nicht eine Hinderniß dazwischen kommt, so ist es gebräuchlich, daß der Reichstag alle Jahre gehalten wird.

Die Reichs-täglichen Gerichte.

Der König entscheidet die Sachen der Geistlichkeit und des Adels.

Doch kan er auch mehr oder weniger angestellet werden. Denn die Menge derer Gerichtlichen Sachen, und derer Appellationen, welche abzumachen sind, erfordert, daß der Reichstag auch öffter gehalten werde. Doch pfleget man ihn zuweilen bis in den Vierten und Fünfften, ja fast biß in den Sechsten Monath zu schieben. Vormals war der Reichstag nicht an einem gewissen Orte, sondern wurde an dem Orte, welcher dem Fürsten beliebte, auch unterm freyen Himmel und in denen Bezircken gehalten. Hernach ist er durch ein Gesetze an eine Stadt, die fast mitten im Lande lieget, nemlich Peterkau verwiesen. Auch von hier hat man ihn denen Litthauern zu gute *) nach Warschau ver-

Der Ort zum Reichstage.

*) Diese haben es endlich auch so weit gebracht, daß vermöge derer Reichs-Gesetze von 1673. 1677. und 1685. ꝛc. immer der dritte Reichstag zu Grodno muß gehalten werden. Und da 1703. dieser Litthauische Reichstag wegen derer damaligen Umbstände in Lublin gehalten wurde, so versprach man ihnen in einem besonderen Gesetze, daß dieses der alten Verfassung keinen Abbruch thun solte.

verleget. Doch kan der König mit Bewilligung des Rathes, wegen einer rechtmäßigen Ursach ihn auch an einem andern Orte anstellen. Man muß dieses noch bemercken, daß einem jeden Landbothen zu Anfange des Reichtags ein gewisses Stück Geldes zu ihrer Unterhaltung aus dem allgemeinen Beutel gezahlet wird, welches die Reichs-Räthe nicht bekommen. Ubrigens wird demjenigen Reichs-Rathe, welcher den Reichstag ohne einer gegründeten Ursach versäumet, vermöge des Gesetzes eine Straffe aufgelegt, die aber der König niemalen abfordert.

Die allgemeine Versamlungen derer Geistlichen

Auch der Geistliche Stand hat in Polen seine allgemeine Zusammenkunfft, welche im lateinischen Synodus heisset, so aber eigentlich aus dem Griechischen herstammet. Wer ihre Beschaffenheit überhaupt und die Ursachen, so dazu Gelegenheit geben, wissen will, findet davon die Nachricht im Päbstlichen Rechte. Hier bemercken wir dieses, daß der Ertz-Bischoff von Lemberg, ob er gleich seine besondere Landschafft und Bezirck hat, so von dem Gnesnischen unterschieden ist, dennoch nebst seinen Mitarbeitern, oder wie man spricht, Suffraganeen, unter

Das Vorrecht des Gnesnischen Ertz-Bischoffs.

dem Ertz-Bischoff von Gnesen in denen Appellationen, Gerichten, und Geistlichen Versammlungen stehe: welcher sie dann auch zu denen Versammlungen berufft. Es ist aber Rechtens, und bringet es die Gewohnheit so mit sich, daß alle drey Jahr zu Peterkau, Lęczycz oder Lowicz eine Versammlung aus der gantzen Provintz oder ein Provincial-Synodus gehalten werde, es wäre dann, daß derselbe wegen einer Nothwendigkeit eher, auch mit der Bewilligung derer Bischöffe an einem andern Orte angehen müste. Auf dieser Versammlung kommen die Aebte, die Pröbste aus denen Klöstern, und aus einem jedweden von denen fürnehmsten Collegiis (so man Dohm-Capitul nennet) Zwey Abgeordnete, oder auch nur Einer zum Rathschlagen zusammen. Wir wollen aber von denen Geistlichen Zusammenkünfften, und von denen Reichstägen uns zum Kriege wenden. Dieser wird, so wie es von Alters her gebräuchlich, und auch billig ist, bey diesem Volcke vom Adel geführet; der überhaupt zu Pferde, welches wir bereits angemercket haben, in den Krieg ziehet, und solches nach dem

Wie der Krieg geführet wird.

Be-

Betrag seiner Güter und Einkunffte zu thun verpflichtet ist. Doch da die Güter niemals öffentlich geschätzet sind, so ist die Einrichtung, welche man auf Treu und Glauben einem jeden überlassen hat, nicht ohne Nachtheil und Schaden des gemeinen Wesens, bey dem Verfall der Krieges-Zucht, und bey der wenigen Aufrichtigkeit dahin gediehen, daß man sie nach eigenen Belieben gemacht hat. Die Art derer Waffen ist gleichfals willkührlich. Die Armen, welche kein Pferd halten können, dienen zu Fusse. Auch die Schultzen, oder Erb-Anwalde, und diejenigen, welche erbliche Land-Güter haben, sind vom Krieges-Dienste nicht frey. Wenn ein Haus-Vater sich zum Kriege nicht einstellet, oder einen erwachsenen Sohn oder Bruder, der selbst keine abgesonderte Güter besitzet, und für sich nicht nöthig hat in den Krieg zu kommen, an seine Stelle nicht schicket, so gehet er seiner Aecker und Güter verlustig. Unmündigen Wayfen, Krancken, Alten Leuten und Wittwen stehet es frey ihre Bekandten und Bedienten in den Krieg zu schicken. Die Land-Rottmeistere, die Befehls-

Die Strafe derer, so nicht zum Kriege kommen.

Wer von dem Krieges-Dienste frey ist.

habere über die Grentz-Festungen, die Verwesere von denenjenigen Starosten, welche eine eigene Gerichtsbarkeit haben, die Unter-Starosten, Burggrafen und diejenigen, welche wegen derer Landes-Geschäfte weggeschicket sind, dörffen nicht in den Krieg ziehen. Auch die gantze Geistlichkeit ist frey, ausser diejenigen nicht, welche Land-Güter entweder zu Erb-Recht, oder unter einem andern Rechte und Nahmen, so nicht zu der Geistlichkeit gerechnet wird, besitzen. Der Adel wird zum Kriege nach der alten Arth beruffen, indem aller Orthen durch die Starosteyen die Brieffe, so mit dem Königlichen Petschaft gesiegelt sind, geschicket werden: welche hernach der Ausruffer oder Land-Bothe, wenn er sie an einer Stangen mit einem Seile fest geknüpfet, (dahero sie auch im lateinischen Restes heissen,) zu denen Standes-Personen und Beamten, oder Obrigkeiten, und zu denen fürnehmsten von Adel in einer jeden Woywodschaft bringet, selbige in die Höhe hält, damit sie von allen gesehen werden können, und auf dem Marckte in denen grossen und kleinen Städten gantz laut ablieset. Dieses muß aber drey-

Restes oder die gebundene Briefe

dreymahl geschehen, so daß immer vier Wochen dazwischen sind: es wäre denn, daß ein Reichstäglicher Schluß diese Zeit verkürtzet, und 2. solche Aufboth-Schreiben zusammen verbindet. Nach dem dritten Aufboth bricht erstlich ein jeder von seinem Hause auf, und begiebt sich auf die Zusammenkunft, welche in seiner Woywodschaft an einem gewissen Orthe, und an einem bestimmten Tage angesetzet ist. Von da gehen sie unter der Anführung des Woywoden, wobey ein jeder Castellan seine Landschaft unter sich besonders hat, in Ruhe und Frieden an den Orth, welchen der Fürst bey denen Grentzen bestimmet hat: Allein so wohl diese Gewohnheit, als auch andere löbliche Verordnungen von unsern Vorfahren sind, da der Ubermuth derer Edel-Leute von Tage zu Tage zunimmt, und die Obrigkeiten zustarck durch die Finger sehen, abgekommen, wovon die Geistliche, Königliche, und Adeliche Güter, ingleichen die Bauren grossen Uberlast und Schaden haben. Der Fürst muß die Edelleute, so vom Feinde im Kriege gefangen genommen sind, auslösen, und den Schaden oder Verlust derer Pferde, den sie auser denen Grentzen des

Kriegs-Gesetze.

des Landes erlitten haben, ersetzen. Dagegen übergiebet derjenige, der einen Feind, besonders einen vom Adel gefangen bekommen, selbigen dem Fürsten, und bekömmt von ihm dafür zwey Gulden. Es trifft sich zuweilen, daß der Fürst die Völcker mit Bewilligung derer Räthe theilet, da denn der Adel aus der einen oder andern, oder auch aus vielen Woywodschaften, wo es nöthig ist, zur Bedeckung eines Bezirckes gelassen wird, bey welchem man in Furchten stehet, daß er etwa vom Feinde angegriffen werden dörfte; die übrigen aber ziehen gegen den Feind. Dieses ist bey denen Polen die Weise, nach welcher sie den Krieg führen. Hierinnen bestehet ihre Mannschaft, und ihre Reuterey. Dieses ist der Reichthum und die Stärcke von diesem Volcke. Dieses sind die Soldaten, welche denen Auswärtigen so unbegreiflich scheinen, und doch mit der Macht und mit der Stärcke derer gröſten Völcker verglichen werden können. Mit diesen haben die vormalige Fürsten grosse und herrliche Thaten verrichtet, indem sie nicht allein den Krieg von ihrem Lande abgewehret, sondern auch an ihren Feinden ausser Landes sich gerächet, die Reichs-Grentzen ungemein er-

erweitert, und Fremden so wohl als Bundes-Genossen Hülffe geleistet haben. Weil aber die Fürsten zuweilen die Bereitwilligkeit des Adels mißbrauchten, und demselben mit öfteren, langwührigen und ohne Noth geführten Kriegen zur Last fielen, so ist in denen letzten 200. Jahren dem Könige durch ein Gesetz die Macht genommen worden, einen Krieg für sich selbst anzufangen. Er muß ihn auf dem Reichs-Tage bekandt machen, und die Räthe müssen dazu ihre Bewilligung geben. Der Adel ist zwar verpflichtet die Reichs-Grentzen so oft, und an dem Orthe wo es nöthig ist, ohne einigen Sold zu vertheidigen, allein der Fürst muß auch gegenwärtig und selbst bey dem Adel seyn, es wäre denn im Interregno, das heißt, wann der Thron entlediget ist. Der Adel kan auch wieder seinen Willen nicht über die Grentzen gegen den Feind geschicket werden, wo der König nicht einem jeden, der Waffen führet, und zu Pferde ist, 5. Marck auszahlet, welche zu dieser Zeit so viel ausmachen, als 5. Frantzösische oder Italiænische Krohnen. Die Polen haben fast kein ander Fuß-Volck, als das, welches der Fürst in Sold angenommen hat. Die Städtischen schicken ihm zwar die mit Proviant beladene Wagen

Der Kriegs-Zug kan nicht anders als auf dem Reichstage zum Stand kommen.

Die Pflicht des Adels.

Die Verrichtungen gen derer

Städtische bey Kriegs-Zeiten.

Wagen in der Begleitung einiger Mannschaft zu Fusse; allein selbige ist geschickter, die Wege zu bessern und zu besetzen, als mit denen Waffen umzugehen. Doch wann die Noth sehr groß, und der Krieg sehr schwehr ist, so müssen die Städtische, wann der Adel aufgebothen wird, den zehenden Mann zu Fusse stellen und ausrüsten, welches denn durch einen Reichs-Täglichen Schluß ihnen aufgetragen wird. Weil es aber mit dieser allgemeinen Heerfahrt etwas langsahm hergehet, und selbige zuweilen denen Einwohnern und Freunden grösseren Nachtheil verursachet, als denen Feinden, so hat man eine andere Art gefunden, da man Mannschaft zu Fuß und zu Pferde unter einem gewissen Solde hält, welche geschickter und williger ist, die unvermuthete Einbrüche derer Tattarn und anderer Feinde abzuhalten, die Festungen zu bestürmen, und andere Soldaten Arbeit auf sich zu nehmen. Uber diese Mannschaft und über ihre Unter-Officiers, Haupt-Leute, Ritt-Meister und Obristen hat einer von denen Feld-Herren weit mehr zu befehlen, und hält sie auch in schärfferer Zucht, als bey einem Krieges-Zuge mit denen andern geschehen kan. Der Reuter bekömmt alle

Soldaten so im Solde stehen.

Der Sold

alle 3. Monath Sechs, und der so zu Fusse dienet, von alters her Vier Gulden. Der Sold wäre fast zu gering, wann die Krieges Gesetze nicht bey dem grossen Uberfluß, und bey dem ohnedem wohlfeilen Preise aller Dinge, die zur Nahrung und zum Lebens Auffenthalt nothwendig sind, noch einen geringeren Preiß auf diejenigen Dinge, welche zu Marckte kommen, setzten, und wann auch nicht die Liebe des Vaterlandes, die Bemühung ihren Muth sehen zu lassen, und vielen Ruhm sich zu erwerben, und die Hoffnung zu öffentlichen Ehren-Stellen die zahlreiche und müßige Jugend mehr als der gröste Sold zum Soldaten-Leben aufmuntern möchte. Zu diesem Solde wird das Geld auf diese Art gesammlet, daß eine Steuer ausgeschrieben wird, die man einen Tribut heisset, welche die Bauren und Bürger, sie mögen unter dem Könige oder unter dem Adel stehen, bezahlen müssen. Sie kauffen dadurch mit guten Willen ihren Aeckern und Hausern den Uberlast ab; wiewohl es kaum das Ansehen hat, als ob sie damit frey wären; indem die Ausschweiffungen und Begierde zu rauben, bey denen im Solde stehenden Soldaten, die

von der Reuterey und vom Fußvolck.

Die Tribute oder Steuren.

mit

mit ihren Solde nicht zufrieden sind, von Tage zu Tage grösser wird, so daß sie nicht einmahl derer Geistlichen und des Adels, auch nicht die Königlichen Güter verschonen. Dieser Tribut wird auf dem Lande von der Hufen, die ein gewisses Theil vom Acker ausmachet, in denen kleinern Städten aber von denen Häusern bezahlet. Auch giebt man selbigen so wohl in denen Städtchen als auf denen Dörffern von allem Getränckе, das verkauffet wird. Die Müller bezahlen gleichfals von ihren Mühlen ein gewisses: ingleichen die Schultzen oder Anwalde von ihren Aeckern, und diejenigen Edelleute, welche keine Bauren unter sich haben, wie auch die Bürgerlichen Leute, welche weder Häuser noch Aecker besitzen, sondern eine Kunst treiben, oder von ihrer Hände Arbeit sich nehren, müssen selbige Steuer bezahlen. Die Doctores, Magistri und Schul-Bedienten, auch diejenigen, welche dem Studieren obliegen, sind frey. Man hat auch eine andere Auflage, die bey einer dringenden Noth zuweilen dem gemeinen Manne aufgeleget wird, wovon nur diejenigen, welche bey denen Schulen sich befinden, ausgenommen sind:

Die-

Diese heisset das Kopf-Geld, weil sie von allen Köpfen bezahlet wird. Wann die Noht und die Zeit es erfordert, so legen die Edel-Leute, der König und die Standes-Personen sich zuweilen eine Schatzung auf, die von ihren Aeckern oder Zinsern gezahlet wird. Diese Auflagen werden aber nicht anders als auf dem Reichs-Tage und zwar mit Bewilligung derer Reichs-Räthe und derer Land-Bothen angesetzet. Ubrigens ist der Geistliche Stand in Polen mit seinen Gütern und Leuten, schon von der Zeit an, da die Christliche Religion eingeführet worden, nicht allein beständig, wie wir oben erwehnet haben, von dem Krieges-Wesen, sondern auch von denen öffentlichen Anlagen frey geblieben. Vor einigen Zeiten hat derselbe freywillig dem Lande zum Besten seine Bürger und Bauren diejenige Steuren gleichfals zahlen lassen, welche denen andern aufgeleget waren: Allein dieses wird jetzo für ein Recht gehalten; daß also selbige nicht frey bleiben, wann die Königliche und Adliche Unterthanen die Steuren entrichten müssen. Zuweilen geben auch die Geistlichen nebst denen Bischöfen, wann sie

Das Kopf-Geld.

Der Geistliche Stand ist frey.

darum ersucht worden, bey einer recht grossen Noth, und aus Liebe zum Vaterlande einen Theil von denen Einkünften aus ihren geistlichen Pfründen ab. Diese Steuer heisset eine Contribution. Sie haben das Recht sie auf einer allgemeinen Kreyß-Zusammenkunft derer Geistlichen, oder in dem Provincial-Synodo selbst zu verordnen. Eingenommen wird sie von denenjenigen, welchen die Bischöffe nebst dem Obersten Collegio in ihren Sprengeln die Bemühung auftragen. Hingegen die Einnahme derer vorigen Anlagen, welche der gemeine Mann und der Adel tragen muß, übergiebt der König insgemein einigen in denen Woywodschaften theils nach seinem Gutdüncken, theils auch nach der Verordnung derer Räthe und Land-Bothen. Diese Bedienung währet nicht länger, als die Anlage selbst. Uber das Geld hat meistentheils der König und der Kron-Schatz-Meister die völlige Macht, selbiges zu vertheilen und anzulegen: doch wird die Einrichtung auch dann und wann durch einen Schluß auf dem Reichstage verordnet. Indem wir diese Beschreibung unter Händen haben, so hat man eine neue Art erfunden, das Geld

zur

zur Vertheidigung des Landes und für die im Solde stehende Soldaten zusammen zu bringen. Denn der Allergnädigste König SIGMUND AUGUST hat zu dieser Ausgabe dem gemeinen Wesen auf ewig das Vierte Theil von allen Einkünften aus denen Königlichen Gütern zugestanden: welches zu Friedens-Zeiten in die Land-Schatz-Kammer, so auf dem Rawischen Schlosse angeleget ist, gebracht wird. So viel haben wir bißhero von denen Kriegen, und von dem gantzen Polnischen Staate beybringen können. Wenn ausser diesem noch mehrere Nachricht erfordert wird, so muß man sie aus denen neueren Reichs-Gesetzen * holen. Nunmehro ist das Königliche Preussen noch übrig: denn ob dasselbige gleich mit denen Polen ein Königreich ausmachet, so hat es dennoch von alten Zeiten her seine besondere Berathschlagungen, besondere Gesetze, besondere Gerichte und Land-Täge, eine besondere Schatz-Kammer, und eine besondere Art zu kriegen, worinnen es von denen Polen abgehet. Wir wollen also jetzo davon gleichfals ohne Vermischung

Die Quarte aus denen Königlichen Einkünften.

Von Preussen.

(*) Auch der Hartknoch de Republ. Polonica kan zu einer guten Erläuterung dienen.

handeln. Doch wird es vielleicht nicht undienlich seyn, wann wir auch etwas vom Hertzoglichen Preussen erwehnen.

Das Hertzogliche Preussen.

Dieses Theil von Preussen, welches heut zu Tage das Hertzogliche genennet wird, hat von der Zeit an, da die Barbarischen und Heydnischen Völcker überwunden, und zum Christenthum gebracht worden, nebst dem Bischofe von Samland und Pomesanien biß an unsere Zeiten unter denen Creutz-Herren oder unter dem deutschen Ritter-Orden, welcher von dem Hospital der H. Jungfrauen Marien zu Jerusalem seinen Nahmen hatte, gestanden. Der Oberste von diesem Orden hieß der Hohmeister, und diejenigen, welche ihm in der Verwaltung hülfreiche Hand leisteten, oder über die Landschaften gesetzet waren, nennete man Großgebiethiger * und Compthurs **. Als diese derer

*) Derer waren Fünffe: 1) Der Groß-Compthur. 2) Der Oberste Marschalck. 3) Der Oberste Spittler. 4) Der Trappierer, (welcher über die Kleider war, und 5) der Treßler. (oder Schatzmeister.) Der Stadthalter war auch so zu sagen, nebst denen Landmeistern unter die Groß-Gebiethiger zu rechnen, allein es wird ihrer jederzeit besonders gedacht.

derer Polen ihre Feinde wurden, da sie

**) Hartknoch setzet im Neuen Preussen im 2. Th. 2. Hauptst. 9. §. auf der 612. Seite, daß diese in Thorn, Straßburg, Rheden, Graudentz, Schwetz, Mewa, Schlochau, Dantzig, Elbing, Holland, Christburg, Osterode, Ortelsburg, Lycke, Brandenburg, Papau, (so vielleicht Tapiau bedeuten soll) Rein, Labiau, Königsberg, Ragnit, Memel und Balga gewesen. Ausser diesen wird aber auch eines Compthurs über Engelsburg von Hennebergern; eines andern über Brettchen, ingleichen über Frauenburg, wie auch über Liebstadt und Morungen von eben diesem Hartknoch gedacht Und in Liefland waren gleichfals einige, als: 1) in Felin, 2) Pernau, 3) Newal, 4) Marienburg, 5) Dünaburg, 6) Goldingen, 7) Winda, 8) Dobbeln, welches Kelch in der Liefländischen Historie im 3. Th. auf der 190 Seite berichtet. Nechst denen Groß-Gebiethigern und Compthurs sind auch geringere Ordens-Beampten vormals gewesen, als nemlich: Die Speise-Compthurs, die Unter-Spittler, Pfleger in denen Ordens-Häusern oder Schlössern, Haus-Vögte, Fischmeister, Mühlmeister, der Schildknechtmeister, der Bruder vom Sattel-Hause, der Bruder von der kleinen Schmiede, der Turcopelier, der Compan des Hohmeisters, und die Compans derer Compthuren, deren Verrichtungen man beym Hartknoch am ged. Orte auf der

vorhero ihre Freunde und Bundesgenossen gewesen waren, so zwang man sie einmahl * mit Gewalt, daß sie nebst denen Bischöfen dem Könige von Polen eydigten, und ihn für ihren Ober-Herren erkanten. Da sie aber hernach einige mahl, und zuletzt bey unsern Zeiten auf Anstiften des Marckgrafen von Brandenburg ALBRECHTS, so damals ihr Hohmeister, ein Mann von hohem Geiste, und in der Krieges-Wissenschaft sehr geübet

Margaraff Albrecht Hertzog in Preussen.

614. Seite findet. Von diesen Beampten aber war zu der Zeit, wie der Orden sein grosses Ansehen hatte, nicht eine geringe Anzahl. Denn man zehlete vor der Tannenbergischen Schlacht zu Anfang des 15ten Jahrhunderts nebst dem Hohmeister, Groß-Compthur, Marschalck, 3 Bischöfen, 28 Compthurs und 46 Haus-Compthurs, annoch 81. Spittler, 35 Convents-Herren, 65 Kellermeister, 40 Küchenmeister, 37 Pfleger, 18 Vögte, 39 Fischmeister, 94 Mühlmeister ꝛc. welches wir ausser denen gedruckten auch in geschriebenen Büchern angemercket finden.

* Dieses geschahe unter Ludwig von Erlingshausen beym Ende des 13 jährigen Krieges im Jahre 1466. wovon Waisselius und Schütz in ihren Chronicken weitläufftig handeln.

bet war, sich wegerten den Eyd zu leisten, so hat König SIGMUND der Aeltere, um sich und seine Nachkommen von der immerwährenden Unruhe, welche der öftere Abfall nebst denen Kriegen machte, zu befreyen, und dem Lande Polen so wohl als Litthauen mehrere Ruhe zu verschaffen, da die Preussen durch den Krieg geschwächet waren, und sich genöthiget fanden, weil einige aus dem Lande weggingen, andere hingegen ihre Kleidung und Religion änderten sich zu unterwerfen, aus besonderer Gnade eben diesen ALBRECHT seiner Schwester Sohn statt eines Hohmeisters zum Hertzoge von Preussen gemacht, und dieses Hertzogthum ihm nebst seinen Brüdern und ihren Männlichen Nachkommen mit diesem Bedinge gegeben, daß sie dem Könige von Polen öffentlich huldigen, so oft, und an welchen Orthe es nöthig sein würde, mit 100. gerüsteten Pferden zu Dienste seyn, und eben also ihren Sitz, als der Hohmeister ihn vormahls gehabt, im Reichs-Rathe haben solten. Den Vergleich hat man im Druck.* Von dieser Zeit nun an

*) Er stehet beym Schützen im 10. Buche auf dem 495. 96. und 97. Blate.

hat dieses weitläuftige und fruchtbahre Theil von Preussen, welches dadurch, daß 2. Bißthümer * eingiengen, noch stärcker würde, angefangen unter einem Hertzoge zu seyn, welcher in allen Dingen die Ober-Herrschaft, so aber dem Könige von Polen annoch unterworffen ist, hat, nach seinem Gefallen sich Räthe wehlet, auch die Aemter und Bedienungen austheilet. Es wäre zu wünschen, daß er auch in Geistlichen Sachen keine Veränderung fürgenommen hätte. Mehr wollen wir vom Hertzoglichen Preussen nicht melden. Das Königliche aber ist zwar, nachdem es vor 100. Jahren von denen Creutz-Heren sich zu denen Polen (davon es fast gäntzlich abgekommen) gewendet, in die Gemeinschaft derer Rechte und des Polnischen Staates aufgenommen worden, doch hat es seine eigene Gesetze und Satzungen, die von denen Deutschen meistentheils herrühreten, oder aus Deutschland zu der Zeit, wie die alten und Heydnische Preussen ausgerottet wurden, durch die Colonien hereinkahmen, behalten. Es erlangte

Der Staat vom Königlichen Preussen.

*) Nemlich das Samländische und Pomesanische.

te auch seinen eigenen Rath, der von dem im Reiche abgesondert ist. Anfänglich hatte es gleichfals seinen Regenten oder Gubernator, den der König setzte. Hernach aber wurde diese Bedienung aufgehoben. In der Gesch. im 27 B.

Fast ganz Preussen, das Hertzogliche so wohl als das Königliche bedienet sich des Stadt-Rechtes, welches das Culmische heisset: so aber biß auf den heutigen Tag noch nicht recht zum Stande gekommen. Die Preußischen Gesetze. Das Culmische Recht.

Es wird selbiges zwar aus seiner Ungewißheit herausgerissen, und gesammlet, ist aber noch nicht vollendet geworden.* Die Stadt Elbing, Braunsberg und Frauenburg haben allein das Lübische Recht angenommen, oder vielleicht mit hereingebracht, und weil beyde Rechte wenig abhandeln, so wird in allen fürfallenden Sachen das Sächsische und Magdeburgische zu Hülffe genommen: wann aber weder im Cul- Das Lübsche. Das Magdeburgische und Sächsische.

*) Wie es endlich nach vielen Zusammenkünfften zum Stande gekommen sey, kan man in des Curicken Dantz. Chron. im 2 B. 20 Hauptst. im Hartknoch im 7 Hauptst. des Neuen Preussen, und besonders in des Herrn D. Lengnichs Preuß. Geschichte im IV. Bande finden.

Culmischen und Lübischen, oder Magdeburg- u. Sächsischen Rechte noch auch in denen Stadt-Willkühren, und in denen Königlichen Verordnungen an einige Umstände gedacht ist, so kömmt man auch wohl zum Römischen Rechte.

Die Königliche Verordnungen

Der Höchstweise König SIGMUND der Aeltere hat gewisse Verordnungen und Gesetze theils dem gantzen Königlichen Preussen, theils der Stadt Dantzig ins besondere gegeben, und sein unvergleichlicher Sohn SIGMUND AUGUST, als er vor 22. Jahren in dieser Stadt war, hat selbige vermehret. Wir waren selbst bey der Abfassung. Vor einiger Zeit haben auch einige ansehnliche, und geschickte Reichs-Räthe, welche der König vermöge eines Reichstäglichen Schlusses mit uneingeschrenckter Macht an die Stadt Elbing und Dantzig schickte, um daselbst einige Fehler und Mißbräuche in Ordnung zu bringen, etliche Gesetze verordnet, die sich auf die Sachen, Oerter und Zeiten damals schickten. Selbige hat neulich das Haupt von dieser Gesandschaft der Bischof von Cujavien Stanislaus Karnkowski* ans Licht gegeben. Die Königs-

Stanislaus Karnkowski, Bi-

*) Diese Satzungen wurden 1568. gemacht,

niglichen Einkünfte sind in Preussen nicht sehr reichlich. Selbige werden meistentheils von denen Stadt-Zinsern, von denen Aeckern, Werderischen Höfen, und Starosteyen gezahlet: und sind sie durch verschencken, verkauffen, oder dadurch, daß sie wegen derer Krieges Unkosten verpfändet wurden, gröstentheils vormals vermindert, oder gar veräussert worden. Welches denn mit andern Auflagen, so denen Städten zugeflossen sind, gleichfals also gegangen ist. Doch hat man diesen Verlust in denen vorigen Zeiten mit denen öfteren Steuren, die überhaupt dem Könige zu gefallen gesetzet und gezahlet wurden, ersetzet. Bergwercke hat dieses Land eben nicht. Der Ackerbau aber, Flachß und Hopfen geräth allda nicht übel, und werden diese Sachen über See verschicket. Auch Schiff- und Bau-imgleichen zu andern Gefässen dienliches Holtz, Wachs, Asche, Leder und Fleisch wird ausgeführet. Doch kommt dieses meistentheils aus Reußland, Samoy-

schoff von Cujavien.

Die Königl. Einkünffte in Preuffen.

Was in Preussen wächset.

Der Preussen ihr Gewerbe.

und verursachten einige Weitläufftigkeiten, bis sie unter Stephano wieder abkahmen. siehe den 2. und 3. Band von D. Lenguichs Preuß. Gesch.

moyten und Litthauen: diese Länder geben auch nebst Masuren und gantz Polen noch einen grösseren Vorrath vom Getreyde, und von andere Dingen, die zum Lebens Unterhalt gehören, her, welches auf Gefässen und Kähnen heruntergeschaffet wird. Dagegen kommen über See dahin allerhand Weine, Oehl, Gewürtze, Zucker, Saltz, und andere Zubehöre zum Tische und zu denen Speisen, ingleichen Garn, Wollene und Seidene Zeuge, und die wohlschmeckende Sachen die aus Portugal und Indien gebracht werden. Dieses alles wird aus Preussen nach Polen und Litthauen geschicket. Daher so wohl der gemeine Mann, als auch der Adel daselbst herrlicher lebt, und in ihren Kleidern und Wohnungen sinnlicher sind. Im Essen wird die alte Mäßigkeit noch beybehalten. Es wäre nur zu wünschen, daß auch das Trincken so mäßig gehalten würde. Allein dieses ist bey denen Mitternächtigen Völckern ein gemeines Ubel. Doch stellen die Preussen ihre Sauf-Gelage meistens mit Gersten-Biere, das ziemlich starck ist, an. Nach dem Weine fragen sie nicht viel. Die Preussen werden so gut

Derer Preussen Art zu lebe

gut als die Polen, durch den Geist- und Weltlichen Stand, durch den Adel und Gemeinen Mann unterschieden. Doch ist in Preussen der gemeine Mann in etwas besseren Umständen, als in Polen. Er hat zwar mit dem Adel einerley Recht und Gesetze, doch ist er in einigen Freyheiten schlechter, wird aber von ihm weder in dem Besitz derer Land-Güter, noch auch in denen Ehren-Stellen und Bedienungen, noch auch von Geistlichen Aemtern und von dem öffentlichen Rathe ausgeschlossen. Der bescheidene und häußliche Adel verachtet ihn auch nicht: sondern vergiebt zuweilen nebst der Geistlichkeit in etwas seine Vorrechte, um dadurch zu helffen, dem Staate und die Einigkeit zu befördern. Denen Geistlichen wird besonders von denen Catholischen schuldige Ehrfurcht bewiesen. Doch weil die Münche und Nonnen zu unserer Zeit nach dem Beyspiele Lutheri ihre Zellen und Klöster verlassen haben, so bleiben selbige noch jetzo fast ledig, und verfallen ziemlicher massen, ausser einigen, die aber schlecht besetzt, und nur der Verachtung unterworffen sind. Des Königes Gewalt ist in Preussen weniger als anderer Orthen eingeschräncket. Der

Der Adel und Gemeine Mann in Preussen.

Der Geistl. Stand in Preussen.

Rath

Der Rath in Preussen

Rath bestehet aus zweyen Bischöfen, dreyen Woywoden, eben so vielen Castellænen, so viel Unter-Cämmerern, und aus denen dreyen Städten, deren ihre Macht nicht gering ist. Von diesen werden zwey Abgeordneten vor Einen gehalten, und sagen sie wechselweise ihre Meinung. Die Bischöfe sind: der Ermelländische, welcher das Haupt und der Fürnemste im Rathe ist. In diesem Bißthum hat der Pabst Pius der V. mich, da der König SIGMUND AUGUST Höchstsel. Andenckens ihn freywillig darum angesprochen, dem Hochwürdigsten Cardinal Staniſlao Hoſio (welcher sehr wohl damit zu frieden war,) zu einem Coadiutor, wie man es nennet, oder Verweser gegeben, auch zu dessen Nachfolger ernennet, und das Ehrwürdige Collegium hat mich gleichfals angenommen. Allein wir wollen in unserm Vorhaben fortfahren.

Der Bischof von Ermland und Culm.

Der Bischof von Ermelland ist also das Haupt von dem Preußischen Rathe. Nach ihm kömmt der Culmische, so vormals über ihn war. Dieser wurde vor einigen Zeiten durch die Bemühung derer Deutschen Creutz-Herren von dem Gnesnischen

nischen Sprengel abgezogen, und dem Rigischen unterworffen: da denn die Einkünfte sehr geschmälert, und der Bischöfliche Sitz nebst der Kirchen unter des Ordens Bothmäßigkeit gebracht wurde. Jener aber, nemlich der Ermländische, hat zwar anfänglich den Rigischen Ertz-Bischof für seinen Geistlichen Ober-Herrn erkandt: allein jetzo wird er seith vielen Jahren zu keinem Sprengel gerechnet, und stehet in Geistlichen Sachen allein unter dem Pabste. Den Hohmeister und Orden hat er niemahls für seinen Herrn erkandt, aber doch allezeit mit ihm, da er selbst meistentheils von deutscher Abkunft war, gute Freundschaft und Einigkeit gehalten, und dabey so wohl für sich selbst, als auch bey seiner Kirchen nicht geringen Schaden und Nachtheil empfunden. Er hat sich vor 100. Jahren * unter einem gewissen Vergleich, den er mit dem König CASIMIREN aufgerichtet, zum Polnischen Reiche gegeben. Der Cujavische Bischof hat in Pomerellen ansehnliche Güter. Ja dieses Stück Landes gehöret fast gäntzlich zu seinem Spren-

Der Cujavische oder Pomerellische Bischof

*) Paul von Legendorff damahliger Bischoff hat dieses im Jahr 1466.

Sprengel, dahero er sich auch einen Bischof von Pomerellen nennet: doch gehöret er nicht zum Preußschen Rathe. Die Woywoden sind: der Culmische, Marienburgische, welcher vormahls der Elbingsche hieß, und der Pomerellische. Die Castellæne: der Culmische, Elbingsche und Dantziger: die Unter-Cämmerer sind so wie die Woywoden: die Städte sind Thorn, Elbing und Dantzig, wovon in jeder Woywodschaft eine ist, welche dieselbe Ordnung im Rathe unter sich haben, die unter denen Woywoden gehalten wird. Dieses ist der Preußische Rath, und dieses sind die Räthe der Lande Preussen. Selbige müssen nun gleich denen andern auch unter einem Eyde stehen. Doch ist des Bischofs von Ermeland sein Eyd vermöge eines Vergleiches mit denen andern, so wohl nach seinem Inhalt, als auch nach seiner Ablegung nicht gleich. Denn wann der König in Preussen ist, legt er ihn in seiner Gegenwart, sonsten aber im Marienburgischen Schlosse * vor einigen Preußischen Ab-

Der Bischof von Ermland eydigt.

*) Daß dieses keine Nothwendigkeit sey, hat

Abgeordneten, die dazu gewehlet sind, ab, und ein anderer Bischof stabet ihm den Eyd für. Die Abgeordneten aus denen Städten werden ohne Eyd in den Rath gelassen: Ob dieses wegen eines Vorrechtes, oder aus einer übelen Gewohnheit herrühre, weiß ich nicht. **

Es haben aber die Preußischen Räthe ihren Sitz, und das Recht im Polnischen Rathe ihre Stimmen zu geben. Allein ihre Stellen sind vor einigen Jahren, als der Rath durch die Litthauer, welche mit darzu gezogen wurden, sich vermeh-

Die Preuß. Räthe gebören zum Rathe im Königreiche.

R

man in denen neueren Zeiten erfahren. Siehe die Abhandlung des gelahrten Herrn D. Lengnichs von dem heutigen Zustande der Preußischen Regiments-Verfaßung in 5ten Th. der Preuß. Gesch. § 17.

(**) Im Jahr 1626. bezeugte Johann Dzialinski Staroste zu Engelsburg sein Mißvergnügen, daß man die Abgeordnete derer grossen Städte ungeschworen zu denen Rathschlägen liesse, da denen Adelichen Räthen der Eyd abgefordert würde. Worauf ihm der beständige Gebrauch, und daß die Raths-Personen aus denen Städten jährlich in ihrem Kühr-Eyde dem Könige getreu zu seyn, und des Landes Beste zu befördern, schwören, vorgehalten wurde. s. Lengnichs Preuß. Gesch. V. Band. 180. Seite.

mehrete, in etwas verändert worden, doch bleibet es so, daß die Bischöfe zwischen denen Bischöfen, die Woywoden zwischen denen Woywoden, und die Castellæne zwischen denen Castellænen sitzen. Am Ende des Werckes haben wir sie nach der Verfassung des Reichstäglichen Schlusses untereinander gesetzet.

Die Macht derer Woywoden.

Die Gerichtsbarkeit und Macht derer Woywoden ist in Preussen grösser als derer andern ihre in Polen. Ihnen kommen die Straf-Gelder, die Verurtheilung derer Verbrecher, und die Vollstreckung des Urtheils zu. Auch besorgen sie die öffentliche Ruhe auf dem Lande und ausser denen Städten. Die Castellæne und Unter-Cämmerer haben hier eben so viel Recht, wie die Polnischen. Von denen Bischöffen wollen wir bald handeln. Ausser diesen Ehren-Stellen haben die Preussen einen Schatzmeister, Starosten, Schwerdt-Träger, Richter und Schöppen: doch gehören diese nicht in den Rath.

Die Preuß. Beamten.

Der Schatz-meister.

Der Schatz-Meister nimt alles Geld ein, und fordert die Rechnung von denen Starosten und Verwaltern derer Königlichen Güter und Einkünfte, auch von de-

denen Zoll-Einnehmern ab, und verwaltet es entweder selbst, oder giebt selbiges dem Krohn-Schatz-Meister. Vormals war er Marienburgischer Oeconomus oder Ober-Aufseher. Die Culmische und Pomerellische Woywodschaft hat eine jede ihren Schwerdt-Träger. Derer Richter sind Neune: Einer in der Culmischen, und einer in der Marienburgischen; in der Pomerellischen aber Sieben, weil daselbst auch so viel Bezircke sind, nehmlich in Schlochau, Tuchel, Schwetz, Dirschau, Zukau, Putzig und Mirchau: und hat ein jeder Richter im Gerichte seine geschworene Schöppen. Von denen Starosten hat ein jeder in seiner Starostey die Besorgung und Verwaltung über die Schlösser und Königlichen Einkünfte. Sie besitzen fast keine Gerichtsbahrkeit, besonders über den Adel; auch über die Bürger haben sie wenig, desto mehr aber über die Bauren zu gebiethen. Der einzige Staroste von Marienburg hat weder über die Königlichen Einkünfte die Verwaltung, noch auch über die Bauren eine Gerichtsbarkeit; er hat nur über

Die Schwerdt-Träger.

Die Richter

Die Bezircke von Pomerellen.

Die Starosten.

Der Marienburgische Staroste.

das Schloß und über die Besatzung die Aufsicht, welches stets so bleibet. Doch hat er vermöge einer gewissen Verordnung grössere Vorrechte als andere Starosten und Beamten, weil er gleichsahm des Königes sein Stadthalter in Preussen ist. Hingegen hat der Schatzmeister über die Königlichen Unterthanen und Einkünfte und über die Schloß-Wohnungen die Aufsicht. Diesemnach ist die Marienburgische Starostey in gantz Preussen die führnemste: worüber von Alters her ein Pole gesetzet wird. * Der jetzige ist der erste Preusse, so aber doch aus Polen herstammet, welcher ein sehr wackerer und mit allen Tugenden begabter Mann, auch mein sehr guter Freund ist; Er heisset Johann Kostka, und ist vor kurtzen, da wir dieses Werck übersahen, vom neuen Könige HENRICH zum Woywoden von Sendomir gemachet worden. ** Nach dieser Staroste sind in

Johann Kostka Woywode von Sendomir.

(*) So aber vermöge des Einzöglings-Rechtes nicht seyn solte.

(**) Er starb 1581. im Monath May als Land-Schatz-Meister, Staroste von Marienburg, Dirschau und Putzig, u. als Sendomirischer Woywode. Dieser war der erste, welcher

in eben dieser Woywodschaft die von Stum, Mewa, Neuenburg, und Stargard. In der Culmischen, die von Strasburg, Graudentz, Rheden, Golub, Roggenhausen, Bretchen, Schönsee, Engelsburg: In Pomerellen, die von Schlochau, Schwetz, Tuchel, Dirschau und Putzig. Die Thornische, Elbingische, und Dantziger Staroſtey haben die Städte selbst mit Königlicher Erlaubniß und vermöge eines Vertrages sich angemasset, und verwalten sie durch die Stadt-Obrigkeit. Die Bischöffe haben nebst ihren Collegiis gleichfals ihre Verwalter über die Schlösser und Bezircke, die sie Burggrafen nennen, ingleichen ihre Richter, Anwalden, und Stadt-Obrigkeiten. Die beyden Bischöffe haben auch ihre Cantzler und Officiale in denen Kirchen-Sachen. Denn ihre Ge- Die Preuß. Staroſteyen.

als ein Preusse die Preußischen Vorrechte bestritte; daher ihn auch die Polen in zweyen Interregnis zum Königlichen Throne fürschlugen, und der Krone würdig hielten. Lengnich im III. B. der Preuß. Gesch. 415. Seite.

Gerichtsbarkeit und Gewalt ist über die Ihrigen sehr ansehnlich. Das Ermländische Bißthum wird zu keiner Woywodschaft gerechnet; hat aber in einem Bezircke, der ohne Vermischung fortgehet und einem Fürstenthume nichts nachgiebet, seine Güter, welche durch gewisse Grentzen besonders abgetheilet sind, ist auch mit Schlössern und Städtchen wohl bebauet. Die Eintheilung ist also gemacht, daß der Bischof von dem Bezircke 2. Theile, und das Collegium oder Capitul den dritten Theil hat. Beyden ist der Adel, so in ihren Strichen wohnet, unterworffen, und haben sie eine freye Gerichtsbarkeit, die von allen Ansprüchen derer Königlichen Richter loß ist. Uberdehm gehöret auch die Stadt Elbing mit ihren Ländereyen zum Ermländischen Bezircke: doch suchet sie bereits seith einiger Zeit, da die Kötzerey daselbst sich eingeschlichen, von der Geistlichen Gerichtsbahrkeit derer Bischöfe sich abzuziehen, wobey die Könige durch die Finger sehen. Man findet auch, daß vor 200. Jahren Bartenland und Natangen dieses Bischofs seiner Herrschaft unterworffen gewesen, und daß die Creutz-Herren damahls dem Bischoffe von

Das Recht und Vorzug des Ermländischen Bißthums.

von Ermland über 6000. Morgen mit List und unrecht entzogen haben. Des Bischofs und des Ermländischen Collegii Unterthanen bedienen sich eben desselben Land-Rechtes, das die übrige Preussen haben: doch haben sie auch besondere Satzungen, die unter ihnen überhaupt gelten, welche sie Landes-Ordnungen nennen. Auch haben sie gemeinschaftliche Land-Täge. Zu diesen werden die Edelleute, Städte und Schultzen, nebst denen Freyen, (von welchen wir hernach gedencken wollen) beruffen, die für sich aus jedem Bezircke Zwey oder auch mehr Abgeordnete oder Vollmächtigte schicken, welche mit dem Bischof und mit denen Abgeordneten aus dem Collegio in denen Sachen, die zu berathschlagē sind, sich einigen. Übrigens verpflichtē sich alle Edelleute, imgleichen der Anwalt und die Städte ausser dem Eyde, den sie theils dem Bischofe, theils dem Ehrwürdigen Capitul schwören, dem neuen Könige, und geschiehet dasselbe auch noch alle zehen Jahre beym Könige vermöge eines Vergleiches besonders. Doch ist das letztere wegen derer 10. Jahre abgekommen, weil die Gelegenheit und Ur-

sach dazu gehoben ist, indem Preussen zur Ruhe gekommen, und der Deutsche Ritter-Orden zu Ende ist. Auch die Geistlichen, wann sie eine gewisse Geistliche Stelle erhalten, legen einen Eyd ab: die Fürnehmsten, welche Prælaten und Dohm-Herren heissen, thun solches binnen Monaths Frist, allein dieses ist vielleicht aus Königlichen Nachsehen, da alles in Preussen still ist, weggefallen.

Wie die Ermländische Dohm-Herren und Prälaten gewehlet werden.

Selbige macht der Pabst, doch wehlet das Collegium mit dem Bischoffe auch wechselweise in denen Monathen: Nur der Probst wird vom Könige fürgeschlagen oder præsentirt, und vom Bischofe angenommen. Doch hat weder dieser, noch die übrige 3. Prælaten Sitz und Stimme in dem Collegio oder Capitul, wo sie nicht zugleich Dohm-Herren sind. Das Collegium der Culmischen Kirchen bestehet nur in vier Dohm-Herren; welche von dem Bischof und von denen übrigen gewehlet werden.

Wer die Preuß. Bischöffe setzet

Der Bischof wird vom Könige allein ernennet, und vom Pabste gesetzet. Ubrigens wird vermöge eines neueren Vergleichs auß vier Dohm-Herren, welche Einzöglinge sind, und vom Könige für-

ge-

geschlagen werden, einer von demselben Collegio zum Bischof von Ermland genommen: Auch diesen nimmt hernach der Pabst an, und bestätiget ihn. Alsdenn wird er erstlich nach der Vorschrift derer Kirchen-Gesetze eingekleidet. Die Land-Beamten werden in Preussen so wohl als in Polen vom Könige gemacht: doch nimmt er den Richter aus der Zahl von einigen, die der Woywode mit denen Beamten und mit dem übrigen Adel aus denen Schöppen fürgeschlagen; Die Schöppen werden allein nebst denen Beamten von dem Woywoden in seinem Bezircke gemacht. Auch die Preussischen Ehren-Stellen hat ein jedweder auf Lebenslang, die Starosten ausgenommen, welche nach des Königes Gutdünken verändert werden können, wo sie sich nicht durch einen Königlichen Freyheits Brief oder Schrift in Sicherheit gesetzet haben. Die Städte werden von denen Zehenern oder Rathmännern, die von Deutscher Art und Zungen seyn müssen, (denn sie halten die Polen für Fremde, nehmen sie auch nicht gern beym Handwerck in die Lehre) regieret: davon nicht aller Orthen einerley, aber

Das Recht die Preuß. Beamten zu machen.

Die Obrigkeit in denen Preußischen Städten u. ihre Verwaltung.

Die Rathmänner. doch eine gewisse Anzahl ist. Diese haben das Recht, so oft als eine Stelle ledig geworden, selbige zu besetzen, und besitzen alsdenn eine recht grosse Macht und Ansehen, wann der gemeine Mann ihnen sehr zugethan ist. Uber selbige sitzen die Bürgermeister, die aus der Zahl derer Rathmänner genommen werden. Diese haben nebst denen Rathmännern ein Amt, so ihnen beständig bleibet, und sind ihrer in denen grossen Städten Vier, und in denen übrigen Städtchen zwey,* welche wechselweise die Regierung führen. Eine jedwede Stadt hat auch ihre geschworene Richter oder Schöppen, welche von denen Rathmännern gewehlet werden. Auch diese bleiben zeitlebens, wo sie nicht in den Raths-Stand erhoben werden. Denn einer kan nicht zugleich Rathmann und Schöppe seyn, ausser in Elbing und Braunsberg, allwo ein Theil von denen Rathmännern statt derer Schöppen das Gericht abwartet. Ubrigens wird über sie ein Rathmann gesetzet, welcher der Schultze oder Richter heisset. Die grossen Städte haben auch

Die Bürgermeister.

Die Schöppen.

Die Richter

(*) In denen kleinen Städten sind eigentlich Drey Bürgermeister.

auch ihre so genannten **Burggrafen** welche meistentheils nur **ein Jahr** bleiben. Diese besorgen die Ruhe in denen Städten, und in dem gantzen Bezircke, richten die Verdrießlichkeiten derer privat-Personen, wann dabey auch Blut vergossen ist, und legen dafür eine Straffe auf. Ihre Stelle wird in denen Städten durch den **König allein** besetzet, doch nimmt er einen von sechs oder **acht** Obrigkeitlichen Personen, die ihm das Collegium aus derselben Stadt fürgetragen hat. Diese Rathmänner wehlen überhaupt aus der Zahl derer Bürger in **Dantzig Hundert-Männer**, anderer Orthen aber **weniger** Personen, die gleichsahm als die Fürnehmsten der Gemeine und als ihre Aufseher anzusehen sind: mit welchen zuweilen die Rathschläge wegen derer Sachen, so den Staat angehen, überleget, und alsdenn die gemeinschaftlichen Schlüsse, welche die **Schlüsse sämtlicher Dreyer Ordnungen** heissen, abgefasset werden. Denn man verhütet die Zusammenkünfte des gemeinen Mannes, da es sehr viele Fremdlinge von unterschiedener Lebens-Art giebt, und also ein Aufruhr entstehen könte, wie zuweilen auch geschehen ist. **Die Adelichen Gerichte** wer-

Die Burggrafen in denen Städten.

Die Fürnehmsten aus der Gemeine.

Die Einrichtung derer Gerichte.

werden jährlich von denen Landrichtern u. ihren Schöppen zweymal in gewissen Städtchen gehalten, wobey denn der Woywode den Vorsitz hat, oder præsidirt. Doch gehöret so wohl die Absprechung der Ehren, als auch die Abmachung der Haupt-Sache, so wie es in Polen gebräuchlich ist, an das Königliche Gerichte. Von denen Land-Gerichten beruffet man sich auf die Preußischen Räthe, * und hernach an den König.

Die Stadt-Gerichte

In denen Städtchen richten die Rathmänner die meisten Sachen, davon nur diejenigen, deren wir schon längst gedacht haben, und andere, welche an die Burggrafen und Woywoden gehören, ausgenommen sind. Was aber die Streitigkeiten derer Privat-Personen betrift, so haben die Rathmänner selbige an das Geeydigte Gerichte, dessen vorhin Erwehnung geschehen ist, übergelassen.

Die Art derer Appellationen.

Von diesem Gerich-

(*) Vormals da die Rechts-Sachen auf denen Land-Tägen abgemacht wurden, war dieses wohl so gebräuchlich, allein wie der Adel 1585. das Tribunal zu Peterkau annahm; u. wie die ordentlichen Land-Täge seith 1649. ins stecken geriethen, so berief man sich gleich in denen Land-Gerichten aufs Tribunal.

richte berufft man sich in denen grossen Städten auf die Rathmänner in einer jeden Stadt, in denen übrigen Städtchen aber auf die Räthe von Preussen,* und alsdenn von beyden Seiten auf den König. Der König entscheidet die Appellationen an allen Orthen, und mit wem es ihm gefält: Vielmals überlässet er auch denen Cantzlern und Rechts-Gelehrten die Entscheidung. Sonsten aber kan der König keine Privat-Persohn ausser Preussen ausladen lassen, wo es nicht Sachen betrift, welche die Königliche Schatz-Kammer angehen, und der Königlichen Beurtheilung allein unterworffen sind. Die Land- und Stadt-Beamten ladet er nur in solchen Sachen aus, darinnen sie bey ihrem Amte sich versehen, und wider ihre Pflicht gehandelt haben, oder überlässet selbige lieber denen Preußischen Räthen, daß sie darüber auf dem Land-Tage sprechen können. Er überträget auch denenselben, oder andern, die er dazu nimmt, die Commissorial-Gerichte.

(*) Auch dieses ist nunmehro abgekommen, indem die Abpellation in denen kleinen Städten gleichfals an das Königliche oder sogenannte Assessorial-Gericht geschiehet.

die Sachen, so seine Schatz-Kammer, die Grentz-Scheidungen mit seinen Gütern und die Vertheilung der Erbschaft zwischen Brüder und Verwandte angehen, ingleichen andere Sachen, darinnen man von denen ordentlichen und ersten Richtern sich auf ihn beruffen hat. Der Land-Tag wird alle Jahr zweymahl in Preussen zur gewissen Zeit gehalten, * nem-

Der Preuß. Land-Tag.

(*) Die Land-Täge werden in ordentliche und ausserordentliche abgetheilet. Von jenen redet der Verfasser. Diese heissen die Ante- und Post-Comitiales, oder solche, die vor und nach dem Polnischen Reichs-Tage gehalten werden, davon der Hr. D. Lengnich die ersten ins Jahr 1568., die andern 10. Jahr später setzet. Vor dem grossen Land-Tage gehen die kleinen vorher, welche in der Culmischen Woywodschaft zu Schönsee, in der Marienburgischen zu Stum und in der Pomerellischen zu Stargard gehalten werden. In der letzten werden vor dem kleinen Land-Tage noch besondere Zusammenkünfte in Dirschau, Schwetz, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Putzig angestellet, weil diese Woywodschaft sehr weitläuftig ist und ihre besondere Bezircke hat. Daß der König den Land-Tag ansetzet, auch von der Zeit wenn er angehen, und wie lang er stehen soll, und andere wichtige Sachen mehr findet man in dem heutigen Zustande

nemlich zu Marienburg im Monath May, und zu Graudentz zu Ende des Septembers. Doch ist der Graudentzer jetzo nach Thorn verleget, weil die Stadt bequehmer liegt. Es können aber diese Oerther aus billigen Ursachen verändert werden. ** Auf diesen Land-Tage halten die Räthe entweder von freyen Stücken, oder nach der Königlichen Vorschrift, allgemeine Berathschlagungen, entscheiden die Appellationen, welche von denen Land- und Stadt-Gerichten geschehen, und machen die Sachen ab, welche entweder vom Könige an sie kommen, oder sonsten fürgefallen sind. Zuweilen werden auch an einem angesetzten Tage in Elbing oder Marienburg mit denen Hertzoglichen Preussen, oder mit denen Abgeordneten des Hertzogs vermöge eines Vertrages† Zusammen-

der Preußischen Regiments-Verfassung so der Hr. D. Lengnich dem 5. Bande der Preuß. Gesch. vorgesetzet.

(**) Doch ist es dabey geblieben, und der eine allezeit, wann es dazu kahm, auf Stanislai, der andere aber auf Michaelis gehalten worden.

(†) Der Hr. Verfasser hat dieses aus dem 17. Articul des ewigen Friedens von 1526. ge-

menkünfte gehalten, und alsdenn Berathschlagungen wegen derer Gesetze und wegen anderer gemeinschaftlichen Dinge angestellet. Vor kurtzen hat man auch in Preussen angefangen die Land-Bothen und die Abgeordneten aus denen kleineren Städten * bey dem Land-Tage zu der Ansetzung derer Auflagen mit zu nehmen: und nimmt der König sich nicht die Macht selbige anzuordnen, auch thun solches die Räthe nicht allein. Auf den Polnischen Reichs-Tag hat man neulich ** gleichfals angefangen die Land-Bothen zu schicken. Insgemein wird aber die Bier-Anlage zum gemeinen Gebrauch, oder dem Könige zu gefallen angesetzet, welche nicht allein die Schencken, sondern auch diejenigen, die zu ihrem Gebrauch und für ihre Familie Bier brauen, bezahlen müssen. Sie heisset die Accise. Zuweilen werden auch die Zinser, Aecker, Häuser, Güter und Vermö-

Land-Bothen.

Die Auflage bey denen Preuß. so Accise heisset.

schlossen; es ist aber dieses hernach nicht beobachtet worden.

(*) Selbigen ist endlich vom Adel dieses Vorrecht allmählich geschmälert worden. s. Lengnich an ged. Ortt. §. 27. auf der 14. Seite.

(**) Nemlich 1568.

mögen geschätzet, und davon ein gewisses Theil gezahlet. * Die Unterthanen des Bischofs von Ermland haben mit dem Land-Tage nichts zu thun. Der einzige Bischof ist allein dabey, und hat allda den Vorsitz, oder præsidiret daselbst, trägt auch dasjenige, was da bestanden ist, insonderheit was die Auflagen angehet, in der besonderen Zusammenkunft denen Seinigen für. Doch pflegen sie nicht so leicht von ihres Bischofs und des Preußischen Landes Meinung abzugehen. Nichts destoweniger können sie auch auf ihr Gutbefinden mit Genehmhaltung des Bischofs und des Capituls besondere Gesetze, oder Ordnungen, wie sie selbige nennen, abfassen, und Anlagen verordnen. Auch die Obrigkeiten in denen grossen Städten legen ihren Bürgern zuweilen eine besondere Schatzung und Scharwercke, auch andere Beläſtigungen auf, um damit der Aufnahme derer Städte zu helfen,

Die Freyheit derer Ermländer

S

(*) Das heisset in denen Städten der Hunderste Pfenning, so aber auf dem Lande beym Adel nicht genommen wird. Denn daselbst ist in denen vormaligen Zeiten das Hufen- Horn- Kopf- oder Tonnen-Geld gezahlet worden.

fen, doch nehmen sie dazu die Fürnehmsten aus der Gemeine mit zu Hülffe. In Preussen sind drey See-Häfen, nemlich im Königlichen der Dantziger und Elbinger, davon dieser ins Haf, und jener gerade zu ins Meer gehet; im Herzoglichen aber der Königsberger Hafen, da wo der Pregel ins Haf sich ergießt. Dieser stehet nebst denen Zöllen, der Gerichtsbahrkeit, und nebst denen dazu erforderlichen Unkosten unter dem Hertzoge, die beyde andere aber unter denenjenigen Städten, wobey sie liegen, und unter deren ihren Obrigkeiten. Doch hat die Obrigkeit nicht die Macht den Hafen ohne Königliche Bewilligung oder Befehl zu schliessen und zu öffnen. Welches auch vor kurtzen, wegen derer Anlagen gesetzet ist.* Was den Krieg anlanget, so wird die feindliche Macht, wann selbige Preussen angreiffet, gemeinschaftlich durch den Adel und durch den ge-

Die Häfen in Preussen

Die Art zu kriegen bey denen Preussen.

(**) Der Verfasser zielet damit auf das 1572. Jahr, da sie vermöge eines Königl Schlusses oder Decrets die zu Lublin bestandene Contribution erlegen solten. Siehe des geschickten Herrn D. Lengnichs Preuß. Gesch. 2. Band; 418 und 419. S.

gemeinen Mann abgewiesen. Der Adel ziehet nebst denen Fürnehmsten Herren zu Pferde in den Krieg, desgleichen thun auch die Schultzen und Freyen: (welche deswegen also genennet werden, weil sie vom Scharwercken, das die Bauren ihren Herren thun müssen, durch ihre Herren aus freyen Willen eine Befreyung erlanget haben, daher sie auch einiger massen zwischen denen Edelleuten und Bauren die mittelste Stelle vertreten können: doch tragen sie eine und andere ausserordentliche Beschwerde mit.) Die Städte schicken Mannschaft zu Pferde und zu Fusse, die Land-Leute aber geben Fuß-Volck ab. Dieses haben wir vor der angestellten Vereinigung (welche noch nicht wie es scheinet völlig zum Stande gekommen *) von Preussen und überhaupt von Polen zur einigen

*) Der Lublinische Schluß von 1569. konte Preussen, das seine besondere Vorrechte sich von Anfang an vorbehalten hatte, zu nichts nöthigen: daher auch die Einverleibung einen beständigen Widerspruch fand, obgleich die Gemüther derer Preussen durch unterschiedene Kunst-Griffe immer mehr und mehr gewonnen wurden.

Nachricht ohne allen Wörter-Pracht aufgesetzet: Und leben wir des Vertrauens, daß selbiges so wohl denen Einheimischen als auch Ausländern angenehm seyn werde. Denn auf diese weise wird ihnen unsere Geschichte nicht mehr so fremde seyn.

ENDE.

Statt

Statt eines Anhanges haben wir die Ordnung und die Einrichtung des Ansehnlichen Königlichen Rathes mit beygefüget, so wie selbige vor vier Jahren auf dem Reichs-Tage zu Lublin bestanden ist, und von der alten (deren wir im 1. Buche gedacht haben) in einigen wenigen Stücken abgehet; welches daher rühret, daß hernach die Litthauer sich mit denen Polen gäntzlich vereinigten, und einen Staats-Cörper ausmachten. Doch wird diese Ordnung nicht so genau im Sitzen, als vielmehr im Stimmen beybehalten.

Die Stellen und die Ordnung derer Polnischen Reichs-Räthe, nebst ihren Benennungen, so wie selbige nach dem Reichs-Gesetze, das in Lublin 1569. abgefasset wurde, eingerichtet worden. *

2. Ertz-Bischöfe.

Der von Gnesen: *Christoph. Ant. Szembek.*
Lemberg: *Nicolaus Wyżycki.*

15. Bischöfe.

Der von Krakau in Klein-Polen: *Johann Alexander Lipski.* ein Cardinal.
Cujavien in Groß-Polen; *Valentin Czapski.* ist nominirt.
Posen in Groß-Polen: *Theodor* Fürst *Czartoryski.*
Wilna in Litthauen: *Michael Ziękowicz.*
Płocko: *Anton Dębowski.*
} wechseln mit ihren Stellen.

Der

*) Wir haben allhier nicht allein diejenigen Stellen mit beygefüget, welche nach der Zeit noch dazu gekommen sind, sondern auch die Reichs-Räthe selbst, welche jetzo selbige Stellen bekleiden, genennet. wo also kein Nahme zu finden ist, da ist die Würde meistentheils entlediget. So gehet es zum Exempel mit der Castellaney von Krakau, welche der Fürst Januszius Wisniowiecki vormals besaß, der vor kurtzer Zeit gestorben ist.

Der von Ermeland: *Adam Stanislaus Grabowski.* ist nominirt.
Luceorien in Wolhynien: *Franciscus Kobielski.*
} wechseln mit einander.

Przemysl in Roth Reußland: *Wenceslaus Sierakowski.*

Samoyten oder Mednicz: *Ant. Tyszkiewicz.*

Culm in Preussen: *Andr. Załuski,* Krohn-Groß-Kantzler.

Chelmno in Roth Reußland: *Joseph Szembek.*

Kiowu. Czernichowien: *Samuel Ozga.*

Kamieniec in Podolien: *Nicolaus Dębowski,* ist nominirt.

Liefland: *Joseph Puzyna*
Smolensko in Weiß Reußland: *Boguslaus Gosiewski.*

37. Woywoden nebst andern Reichs-Räthen, die zwischen ein geschoben sind.

Der Castellan von Cracau;

Der Woywode von Cracau: *Theodor* Fürst *Lubomirski.*
Posen: *Anton Poninski.*
Wilna: *Michael* Fürst *Wisniowiecki.*
Sendomir: *Johann Tarlo.*
} wechseln.

Der

Der Castellan von Wilna: *Casimir* Fürst *Czartoryski.*
Der Woywode von Kalisch: *Matthias Koźminski*
Trocko: Fürst *Michael Radziwil.*
Siradien: *Alex. Szembek.*
Der Castellan von Trocko: *Alex. Pociey.*
Der Woywode von Lęczycz: *Franc. Skarbek.*
Der Ober-Staroste von Samoyten:
Der Woywode von Brzest in Cujavien: *Anton Dąmbski.*
Kiow: *Joseph Potocki.*
Jungenleßlau: *Ludwig Szołdrski.*
Reußland: Fürst *Aug. Czartoryski.*
Wolhynien: *Mich. Potocki.*
Podolien: *Wenceslaus Rzewuski.*
Smolensko: *Stan. Potocki.*
Lublin: *Adam Tarło.*
Połocko.
Belsk: *Anton Potocki.*
Nowogrod: Fürst *Nicolaus Radziwil.*
Płocko: *Nicolaus Podoski.*
Witepsk: *Marcyan Oginski.*

Der

Der Woywode von Masuren: *Stan. Poniatowski*
Podlachien: *Carl Odrowąz Siedlnicki.*
Rawa: *Stan. Jablonowski.*
Brzesc: *Adam Chodkiewicz.*
Culm: *Michael Bielinski.*
Mseislaw: *Mich. Massalski.*
Marienburg: *Peter Przebendowski.*
Braclaw: *Anton Swidzinski.*
Pomerellen: *Jacob Nærzemski.*
Minsk: *Johann Zaba.*
Liefland: *Franc. Szembek.*
Czernichowien: *Peter Miaczynski.*

33. Grössere Castellæne.

Der Castellan von Posen: *Matthias Mycielski.*
Sendomir: *Mich. Konarski.*
Kalisch: *Stephan Garczynski.*
Woynicz: *Peter Stadnicki.*
Gnesen: *Melchior Gurowski.*
Siradien: *Joseph Mycielski.*
Lęczycz: *Matthias Poniatowski.*
Samoyten: *Joseph Tyszkiewicz.*

Der Castellan von Brzest in Cujawien: *Franc. Moszczynski.*
Kiow: *Casimir Stecki.*
Jungenleßlau: *Chrysostomus Radoiewski.*
Lemberg: *Johann Sieminski.*
Wolhynien: *Czacki.*
Kamieniec:
Smolensko: *Casimir Niesiolowski.*
Lublin: *Matthias Suchodolski.*
Połocko: *Valerian Zaba.*
Belsk: *Joseph Lipski.*
Nowogrod: *Joh. Rdułowski.*
Płocko: *Mich. Nieborski.*
Witepsk: *Stanisl. Oginski.*
Czern: *Casimir Rudzynski.*
Podlachien: *Adam Miączynski.*
Rawa: *Wenceslaus Trzcinski.*
Brzesc: *Stephan Tarkowski.*
Culm: *Stanisl. Konarski.*
Mscislaw: *Adam Szczyt.*
Elbing: *Barthol. Bagniewski.*
Braclaw: *Johann Potocki.*
Dantzig: *Ignatius Czapski.*
Minsk: *Josefowicz.*

Der

Der Castellan von Liefland: *Johann Strutynski.*
Czernichowien: *Franc. Godzki*

49. Kleinere Castellæne.

Der Castellan von Sandecz: *Andr. Morsztyn.*
Miedrzizecz: *Caspar Modlibowski.*
Wislicz: *Morsztyn.*
Biecz: *Franc. Konarski.*
Rogozno: *Franc. Rozdrazewski.*
Radom: *Stanislaus Kochanowski.*
Zawichost: *Hier. Ankwitz.*
Landen: *Lucas Kwitecki.*
Szrem: *Hieron. Kolaczkowski.*
Zarnowo: *Jacob Stępkowski.*
Malogost: *Stanislaw Rupniewski.*
Wielun: *Franc. Siemianowski.*
Przemysl: *Nicol. Sotyk.*
Halicz: *Mich. Kurdwanowski.*
Sanok: *Joseph Grabinski.*

Der

Der Castellan von Chelmno: Graff *Johann Krasicki.*
Dobrzyn:
Polanicc: *Alex. Czyzewski.*
Przemęcz: *Johann Tworzyanski.*
Kriwino: *Franc. Wilkonski.*
Czechowo: *Joseph Zboroski.*
Nakel: *Anton Szembek.*
Rozpirz: *Casimir Rychłowski.*
Biechowo: *Adam Pawłowski.*
Bydgoszcz: *Stanislaus Koscielski.*
Brzezinia: *Casimir Walewski.*
Kruszwicz: *Joh. Głębocki.*
Oświęcim: *Czerny.*
Kamien: *Steph. Brodzicki.*
Spicimierz: *Albrecht Maczynski.*
Inowłodz: *Stanislaw Stezinski.*
Kowal: *Albertus Bninski.*
Santok: *Barth. Szotdrski.*
Sochaciowo:
Warschau: *Albrecht Wessel.*

Der

Der Castellan von Gostyn: *Albrecht Lanckoronski.*
Wisna: *Hyacinth Strinski.*
Raciąz: *Stanislaw Nyszczycki.*
Sieprz: *Adeodatus Mostowski.*
Wyszogrod: *Johann Staniszewski.*
Rypin: *Adam Trzcinski.*
Zakroczym: Łopacki.
Ciechanowo: *Ladislaw Grzegorzewski.*
Liwa:
Slon: *Andreas Uminski.*
Lubaczowo:
Konar in Siradien.
Konar in Lęczycz: *Joseph Lasocki.*
Konar in Jungenleßlau oder Cujawien: *Sebastian Wyżycki.*

Die 10. Reichs-Beampte.

Der Krohn-Groß-Marschalck: *Joseph Mniszech.*

Der

Der Groß-Marschalck von Litthauen: Fürst *Paul Sanguszko.*

Der Krohn-Groß-Cantzler: *Andreas Zaluski*, Bischoff von Culm.

Der Groß-Cantzler von Litthauen: *Johann Fridrich Sapieha.*

Der Krohn-Unter-Cantzler: *Johann Malachowski.*

Der Unter-Cantzler von Litthauen: Fürst *Michael Czartoryski.*

Der Krohn-Schatzmeister: *Johann Anlgarius Czapski.*

Der Schatzmeister von Litthauen: *Johann Sollohub.*

Der Krohn-Hoff-Marschalck: *Franciscus Bielinski.*

Der Hoff-Marschalck von Litthauen: *Scipio.*

Verzeichnüß
derer merckwürdigen Sachen.

A.

Abgeordnete derer grossen Städte eidigen nicht im Preuß. Rathe. 257.
Accise eine Auflage in Preussen. 272.
Adel in Polen 89. hat grosse Vorzüge 89. 132. 204. 210. 214. worinnen er bestehet 91. wie er gegeben wird 91. Neuer darf keine Land-Güter besitzen 92. wie er verlohren gehet 92. ist gantz gleich 92. wie er in Polen lebet 99. hält auf prächtige Begleitung 101 schätzet seine Ehre hoch 104 wehlet nebst dene Räthen den König 124. 125. wie er im Kriege dienet 232 aufgebothen wird 235. darf nicht mit Waffen für Gericht erscheinen 211.
Adeliche Geschlechter 94 Nahmen 96-98. ihre Wappen 94 wie sie benennet werden 95.
Adelichen Frauenzimmers. Beschäftigung 101
Aemter derer Geistl. 181
Alle ein Fl. in Preuß. 39.
Allenburg eine Stadt 39.
Allenstein ein Schloß 39. 69.
Allesberg eine Stadt 39. 68. s. Heilsberg.
Andrzeiowo 70.
Appellationen 207. 216 was sie sind 209. wo und wie sie abgemacht werden 210. 219 230. in Preussen wie sie geben 269.
Armenianische Kaufleute 59.

Armenianer haben ihre Kirchen-Gebrauche 111. ihren Bischof 138
Auerochsen 49. ihre Jagd 51.
Ausladung nach Hofe 205.

B.

Bach ein sonderbahrer in Scepusium 46. 47.
Bäder warme in Polen 47 gebrauchen die Polen 72.
Bären-Jagd 53.
Balge 40.
Barthen-Land ein alter Preuß. Bezirck 18. hat unter dem Bischof von Ermland gestanden 262.
Barthenstein 39.
Belsk eine Woywodschaft in Roth-Reußland 20. 139.
Belz ein Fluß 37.
Belz eine Woywodschaft 140. Starostey 168. Stadt allwo ein Land-Gericht 200. auch Land-Tag. 225.
Berda ein kleiner Fluß 33. 41.
Berezina wo er fließt 32.
Bessarabien gehöret denen Türcken 7.
Bialer-See in Polen hat etwas besonderes 43.
Biechowo eine Castellaney 139.
Biecz ein Städtchen 63. Castellaney 139 in der Stadt wird Land-Gericht gehalten 200.
in Bielsko ist ein Land-Gerichte 200.
Bier 74.
Bischöffe in Polen 137. wie sie gewehlet werden 184. 185. ihre Einkünfte 192.
— Rußische sind drey 137.
— von Breßlau, Lubusz und Camin 138. sind unter dem Ertz-Bischof von Gnesen 197
Bischof von Wilna ist unter dem Ertz-Bischof von Gnesen 197

Bley giebt es in Polen 26
Bobrowniki 34. 168
Börnstein wird in Pr. bey der Ost-See gesammlet 30. seine Tugend 31
Bog ein Fluß wie er fließt 38
Boleslaus von Otto dem III. zum Könige gemacht 122
Borysthenes s. Dniper.
Brandenburg 40
Braunsberg 39 hier war erstlich der Dohm 68. hat jetzo ein Jesuiter Collegium 69. gebrauchet das Lübische Recht 249
Bressem 43
Brest 70
Brettchen eine Starostey 261
Briefe gebundene zum Aufboth des Adels 234
Brodnica s. Strasburg.
Bromberg 42. 108. eine Castellaney 139. hat ein Land-Gericht 200
Brczowo 35
Brzest eine Stadt in Cujavien 37. 65. eine Woywodschaft 15. 139. Castellaney 139. Starostey 168 hat ein Land-Gerichte 200
Brzezinia hat eine Castellaney 139. Starostey 167. Land-Gerichte 200
Büffel was es für ein Thier 48
Bug Fluß in Polen 31. 33. wie er fließt 37
Bürgerlichen ihre Lebens-Art in Polen 104. werden von ansehnlichen Geistl. Ehren-Stellen ausgeschlossen 113
Bürgermeister ihr Amt 184. 266
Burggrafen im Cracauischen Schlosse 170. in denen Städten. 267
Busk ein Städtchen 37 eine Starostey 168. hat ein Land-Gericht 200

Bydgoszcz s. Bromberg.
Bystrycz ein kleiner Fluß 36
Bziura ein kleiner Fluß. 33

C.

Cämmerer ihr Amt. 158
Cammerdiener Verrichtung 178
Carfunckel in denen Poln. Saltzgruben 28
Carpatisches Gebürge 22
Castelläne in Polen 139 140. ihre Ordnung 140. 141. Verrichtung. 148. Einkünffte. 192. werden von Fürsten gewehlet 188
Castore 49
Chęcin eine Starostey 167. hat ein Land-Gerichte 200
Chelmno die Stadt 43 64. hat ein Land-Gerichte 200. allda wird der Landtag gehalten 225
— — der Strich wo er liegt 20. hat einen Bischof 137. oder unter dem Ertz-Bischof von Lemberg ist 198. hat einen Castellan 139. Starosten 268
Choczin 36
Ciechanowo eine Castellaney 140. Starostey 168. hat ein Land-Gerichte 200
Compthurs in Preussen und Liefland 245
Commissarien 202
Conitz 41. 69
Contribution derer Geistlichen Unterthanen 241
Criminal-Sachen gehören an den Starosten 202
Cromerus (Mart.) ist von Adel. 98. sein Wappen 98. 99. wird von Hosio zum Coadjutor genommen 254
Cujavien ein Stück von Polen 12. hat 2 Woywodschafften 15. einen

nen Bischof. 137. 197. 255
Culm eine Stadt an der Weichsel. 33. 66. hat einen Bischof 66. 254. Der vormals unter dem Ertz-Bischof von Gnesen war 197. Woywoden 256
Castellan 256
Culmischer Strich hat zu Polen gehöret 19
Culmisches Collegium hat nur vier Dohm-Herren 264
Culmisches Recht woher es den Nahmen hat 66. gilt in Masuren 218. in Preussen 249. kommt zum Stande 249
Culmsee ein Bischöflicher Sitz 67
Czechowo 139. hat ein Land-Gericht 200
Częstochowo ein Kloster liegt auf dem Berge 23. 35. 70
Czernichovien hat einen Woywoden 281
Castellan 283
Czerſko hat ein Land-Gericht 200
Czerwenſk 34. 70
Czerwon 36
Czeſzibieſz 36
Czyrn eine Castellaney 140. Starostey 168

D.

Dantzig eine Stadt in Preussen an der Weichsel 34. 65. hat einen Hafen 274. gehöret zum Preußischen Rath 256
Dantziger Castellan 256
Starostey 261
Deutsche Leute sind viel in Polen 57
— — Sprache lieben die Polen 57. ist in Preussen gebräuchlich 58
Dirschau eine Stadt 34 69. 259. Starostey 261
Dnieper wo er fließt 32 ist der Borysthenes 32
Dnieſter-Fluß in Polen 31.

31. 35. wie er fließt 36
Dobrzyn ein Stück von Jungenleßlau 16. 168 hat einen Castellan 139. eine Stadt 34. woselbst ein Land-Gerichte 200
Dörffer in Polen wie sie beschaffen 71
Donaiecz Fluß in Polen 31. 33. wie er fließt 34
Drausener See 41
Drewancz ein Fluß 33. 40
Dreypölcher eine Müntze in Polen 115
Drohyczyn ein Städtchen 37
Drzen 36
Drzewicz ein kleiner Fluß 33
Ducaten in Polen 114
Düttchen eine kleine Müntze in Polen 116
Dybow 34

E.

Elend ein Thier 48
Elbing ein Fluß 41. eine Stadt 40. 67. hat einen Hafen 40. 274. gehöret zum Preußischen Rath 256. gebrauchet das Lübische Recht 249. gehöret zum Ermländischen Sprengel 262
Elbingische Castellaney 256. Staroſtey 261
Engelsburg eine Staroſtey 261
Ermland wie es liegt 17 ist eine alte Preußische Landschafft 18. ist ein Bißthum 262
Ermländischer Bischoff 254. unter wem er gehöret hat 255. ist frey 255. wie er eydiget 256. geweh.et wird 264. præsidirt auf dem Preußischen Landtage 273
Ertz ist in Polen 26
Ertz-Bischöffe zwey in Polen 137
Ertz-Bischof von Gnesen ist Legatus Natus

tus und Primas 146.
seine Verrichtung 147

F.

Fährgeld 133
Fähndriche ihr Amt in Polen 157
Feldherren ihr Amt 154
Feld-Schreiber ihr Amt 172
Ferding eine alte Müntze in Polen 115
Fische in Polen 44.45.46
Fischerey wie sie beschaffen 44
Fischhausen 40
Fischteiche in Polen 43
Flüsse schifbahre wenig in Polen 31
Frauenburg hat einen Dohm 40. 68. bedienet sich des Lübischen Rechtes 249
Fraustadt 63. 167. hat ein Land-Gericht 200
Friedland ein Städtchen 39
Fuß-Volck bekommt bey denen Polen Sold 238

G.

Gambyn hat einen Landtag 225
Gebürge in Polen 22
Geistliche wie sie unterschieden sind 112. in der Kleidung 113. sind von Tribut und Krieges-Dienste frey 241. müssen schwören 264. Ehren-Aemter in Preussen 261
Gemeinen wer sie sind 105. wie sie in Polen beschaffen 182. was sie für Obern haben 183. sind in Preussen in bessern Umbständen 253.
General-Landtäge 226
Gerichte derer Adelichen in Polen 198. in Preussen 268. was darinnen fürkömmt 201. wohin man sich von da beruft 207. das Geeydigte 217. zum deutschen Ober-Rechte 218. derer Geist-

Geistlichen 195. was es für Sachen entscheidet 195. von wem es verwaltet wird 197. zu Krieges-Zeiten 206. derer Bürgerlichen 215. 268. das Sechs-Städter 218. das Schultzen 220. auf dem Reichstage 229
Gerichts-Verwalter 183. 192
Gesetze vormals hatte Polen keine geschriebene 135. neue werden oft geändert 136
Gewercks-Herren 184. ihre Gerichte 216
Gnesen eine Stadt 63. 167. hat einen Ertz-Bischof 137. was dieser für einen Bezirck hat 197. einen Castellan 139. dessen sein Rang 140. ein Land-Gerichte 200
Golub eine Starostey 261
Gopler-See 42
Gostyn eine Castellaney 140. Starostey 168 Land-Gerichte 201
Grafen in Polen 93
Graudentz eine Stadt an der Weichsel 33. 69. hat einen Staroſten 261
Grentz-Streitigkeiten Entscheidung 201
Grodek ein Städtchen 37
Grodlo ein Städtchen 37. s. Hrodlo.
Groono hier soll der dritte Reichstag seyn 230
Grod-Richter 166
—— Schreiber 166
Groschen eine kleine Müntze in Polen 115
Großgebiethiger in Preussen 244
Gröss-Polen ein Stück von Polen 12. hat 2 Woywodschafften 12 einen Staroſten 167 seine Lage 12
Gubernator vormals in Preussen 249

Gutt-

Guttstadt ein Städtchen 39. 69

H.

Häfen drey in Preussen 274
Haff ein See 40. das frische 40. das Curische 41
Halicz eine Stadt 36. hat einen Castellan 139. Staroſten 168 ein Land-Gericht 200
Heiligenbeil 34
Heilsberg 39. 68
Hertzoge in Polen 93
Hertzogliche Nachkommen aus Reußland 21
Hochstein ein Städtchen 39
Hof-Bedienungen 172. können niemanden so leicht genommen werden 189
Hofleute zu Pferde 177
Hof-Marschals sein Amt 174
Hofmeister bey der Königin 179
Hofmeisterin bey der Königin 179
Hof-Schatzmeisters sein Amt 175. einen hat die Königin 180
Hofstatt von der Königin 179
Hohe Schule in Krakau 62. 81. in Posen 63
Hohmeister hat vormals dem Könige geeydiget 7. wird ein Hertzog in Preussen 247
Hrabowiec eine Staroſtey 168
Hrodlo eine Staroſtey 168. hat ein Land-Gericht 200
Hufen-Gelder 127. von Geistlichen und Adelichen Unterthanen 131
Hundert-Männer in Dantzig 267

J.

Jaczwingen vormals in Podlachien 4
Jägermeisters sein Amt 157

Janowo ein Städtchen 37
Jaroslaw 35
Ilkusz ein Städtchen 63
Inowłodz eine Castellaney 139
Italiänische Kaufleute in Polen 59
Juden sind viele in Polen 59. behalten ihre Religion 111
Jungenleßlau eine Woywodschaft in Cujavien 15. 139. Castellaney 139. Staroſtey 168 hat ein Land-Gericht 200
Jus Patronatus ist unverletzlich 187

K.

Kalisch eine Woywodschaft in Groß-Polen 12. 139. ihre Lage 12 ein Bißthum 137 eine Castellaney 139. eine Stadt 63. 167. hat eine Land-Gerichte 200
Kamieniec eine Castellaney 139. ein Städtchen 37. 64. hat ein festes Schloß 64. der Land-Tag wird in der Stadt gehalten 225
Kaminische Bischof war vormals unter dem Ertz-Bischof von Gnesen 197
Karnkowski Satzungen 250
Kazimierz eine Stadt bey Krakau 33. 61
Kege eine Stadt 167 allwo ein Land-Gericht 200
Kiow eine Stadt 38 hat ein Land-Gericht 200. ein Bißthum 137 davon der Bischof unter dem Ertz-Bischof von Lemberg 198. eine Castellaney 139 Staroſtey 168
Kleidung derer Polen 73
Kleparz eine Stadt bey Krakau 61
König der erste in Polen 122. seine Macht 123 ist eingeschrencket 123

von

von wem er gewehlet wird 124. 125. muß eidigen 125 wo er gekröhnet wird 125 schläget einige zu Rittern 126 ihm wird geeydiget 127. reisete vormals im Lande herum 129 hat die Zölle 133 darf sie nicht veräusern 134 wie er sich öffentlich zeuget 178 richtet die Appellationen 207 folg. stimmet auf dem Reichs-Tage zuletzt 228. ihm wird von denen Ermländern geeydiget 263
Königin wie sie gekröhnet wird 127
Königliche Titul höret auf 122 fängt wieder an 122 Einkünfte in Polen 128. 129. 132. in Preussen sind schlecht 251
Königsberg eine Stadt in Preussen 40. 67 hat einen Hafen 274
Kötzereyen in Polen 107 108
Kolo eine Stadt 35 allwo der General-Land-Tag 226
Kolomey 39
Konar in Cujawien eine Castellaney 139
— — Leczycz 139
— — Siradien 139
Konin eine Stadt 35 hat ein Land-Gericht 200 ein Bezirck 167
Kopf-Geld 241
Kopriwniko 70. s. Pokrzywno
Korczyn ein Schloß 34 allwo eine Staroste 167 und ein General-Land-Tag 226
Kosteno ein Städtchen 64. 167. hat ein Land-Gericht 200
Koska Staroste von Marienburg 260. bestreitet die Preußische Vorrechte 261. wird daher zum Könige fürgeschlagen 261
Kowal eine Castellaney 139. ein Bezirck 168

allwo ein Land-Gericht 200
Krakau eine Stadt in Klein-Polen 33. 60 hat ein Schloß 61 allwo ein Land-Gericht 200 eine hohe Schule 62. 81. ist der Krönungs Orth des Königes 125. appelliret nur an den König 219 wurde vormals zum Reichs-Tage genommen 223 eine Woywodschaft 12. 138. ihre Lage 13. was dazu gehöret 13. ein Bißthum 137. 197. Castellaney 139 sein Vorzug 149
Krakauische Stadt-Obrigkeit eydiget dem Könige 127
Krasnostawo ein Bischöflicher Sitz 64 eine Starostey 168
Krieg wie er in Polen geführet wird 232 wer davon frey 233. Krieges-Gesetze 235. 236 wie er in Preussen geführet wird 275
Krinitzer See hat was merckwürdiges 43. 44
Krohn-Bedienten ihre Einkünfte 192
— Cantzler sein Amt 151. 152
— Marschalls sein Amt 150
— Schatzmeisters sein Amt 153
Kromolowo ein Städtchen 35
Krosno eine Stadt 64
Kruszwicz ein Städtchen in Cujavien 36. 168 hat ein Land-Gerichte 200 eine Castellaney 139
Krzeziki gewisse Thiere 50
Krzywno eine Castellaney 139
Kurnik 35

L.

Labyszyn 36
Lächse sind Strohm- und See-Fische 45
Land-Beamten in Polen 156 wie viel in jeder

der Woywodschaft 159. in Preussen 259 welche der König macht 265
Landhothen werden gebrauchet 212. 224. 272. bekommen Geld 231. wer es nicht seyn kan 226
Land-Gerichte ihre Einrichtung 198. wann 199. und wo sie gehalten werden 200. 201
Land-Richters sein Amt 158. Wahl 188
— Schreibers sein Amt 158. Wahl 188
Landtäge 224. 226. wie sie gehalten werden 225. derer Ermländer 263. in Preussen 270
Landen 70. hat einen Castellan 139
Landes-Ordnung ist im Ermländischen gewöhnlich 263
Landskron 70
Lateinische Sprache ist sehr gebräuchlich in Polen 58
Lęczycz eine Woywodschafft 15. 139. eine Castellaney 139. Starostey 167. in der Stadt wird das Land-Gericht 200. Der Landtag 224. der Provincial-Synodus gehalten 232
Lelowo 167. hat ein Land-Gericht 200
Lemberg eine Stadt in Roth-Reußland 64. hat einen Ertz-Bischof 137. der unter dem Gnesnischen stehet 232. einen Bischof 137 ist in des Ertz-Bischofs seinem Sprengel 198. eine Woywodschafft 20. 139. Castellaney 139. Starostey 168
Leniwke ein Arm von der Weichsel 33
Lezaisko 35
Liefland gehöret zum theil an Polen. 6. hat einen Bischof 143

279. Woywoden 143
281. Castellan 143. 282
Liesk 35
Lipno 168. hat ein Land-Gericht 200
Lipowiec ein Schloß 34. 70
Lippe ein kleiner Fluß 36
Lipstadt 39
Litthauer vereinigen sich mit Polen 5
Liwa eine Castellaney 140. eine Staroſtey 168. hat ein Land-Gericht 201
Lochstetten ein Schloß 41
Lomza eine Stadt 65. Staroſtey 168. ein Land-Gerichte 200
Lowicz der Provincial-Synodus 232
Lubaczowo eine Castellaney 141
Lubin 70
Lublin eine Woywodschafft in Klein-Polen 12. 139. Was dazu gehöret 13. Castellaney 140. Staroſtey 167. eine Stadt 43. 62. worinnen ein Land-Gericht 200. ein Landtag 225. ein Reichs-Tag gewesen 230
Lubomlo ein Städtchen 37. 38
Lubowle ein Schloß in Scepusium 15
Luceorien der Bischof ist unter dem Ertz-Bischof von Lemberg 198
Lucrum 213
Lubau ein Städtchen 69
Lübisches Recht wo es in Preussen gilt 249
Luchse 49
Lukowo eine Staroſtey 167. hat ein Land-Gericht 200
Lyssek 70
Lysseker-Gebürge 22 23

M.

Makowiec 168

Malogost eine Castellaney 139
Marck eine Müntze in Polen 115
Marder 49
Marienburg eine Stadt 34. 67. eine Woywodschafft in Preussen 17. 256
Marienwerder eine Stadt an der Weichsel 33. 69
Marmor und Alabaster in Polen 29
Masuren ein Stück von Polen 2. seine Lage 16. hat 2. Woywodschafften 16. 139 bleiben bey ihrem alten Glauben 109. haben besondere Satzungen 211. kömt an Polen 16
Mednicz von Samoyten hat einen Bischof der unter dem Ertz-Bischof von Gnesen stehet 197
Mehlsack ein Städtchen in Preussen 69
Meilen Polnische wie groß 8
Melsztyn 34. 70
Memel ein Fluß 41
Meß-Pfaffen ihr Amt 176
Mestowo 35
Meth 74. 75
Mewa eine Stadt 34. 69. Starostey 261
Mezichod 35
Michelauische Strich woran er stößt 17
Miechowo 70
Miedzyrzecz eine Castellaney 139
Mirchau 259
Mława 168. hat ein Land-Gericht 200
Mnichewo 34
Mogilno 70
Mohylow 70
Moldau hat ihren Woywoden 7. heisset auch Multa 7
Moraka ein kleiner Fluß 36
Morungen 39
Motion vom Gericht was sie ist 209

Motlau ein kleiner Fluß 33
Muchawiec ein Fluß 37
Müntzen vormals rahr in Polen 114. Böhmische 114. goldene 114
Muſztyn 34

N.

Nadrauen eine alte Preußiſche Landſchaft 18
Nackel 36. hat ein Land-Gericht 200. eine Caſtellaney 139
Narwa-Fluß in Polen 31. 33. wie ſie fließt 37. duldet nichts vergifftetes 37
Natangen eine alte Preuß. Landſchaft 18 hat unter dem Biſchof von Ermland geſtanden 262
Nehring eine Inſul 40 die Curiſche 41
Nepolomiec ein Schloß 34
Neuburg eine Stadt an der Weichſel 33. 69. eine Staroſtey 261
Neumarck ein Städtchen 69
Neuſtadt ſ. Korczyn.
Nida ein kleiner Fluß 33. 45
Niemen ſ. Memel.
Nieſzowa 34
Nogat ein Arm von der Weichſel 33
Noteſz ein Fluß in Polen 31. wie er fließt 36. 63
Nowydwor ein Städtchen 37
Nurſk 168. hat ein Land-Gericht 200
Nyr ein kleiner Fluß 35

O.

Ober-Auffeher übers Land 155. 164. iſt in Kazimierz, Kleparz und Proſſowo ſo viel als Staroſte 190
— Mund-Schencke 156
Oborniki 35
Obra ein kleiner Fluß 35

Obrigkeiten ihre Wahl 189. 190. in Cracau 190
Obstgärten in Polen 25
Ociech 70
Oczakow hat vormals denen Polen zugehöret 8
Oder wo sie fließt 31
Officiale 197
Ogrodenek 70
Oleſko ein Städtchen 37
Oliva ein Kloſter 70
Olſztyn, Olſztyniec 35 39. 70
Opatowiec ein Dorff 34
Opoczyn eine Staroſtey 167. die Stadt hat ein Land-Gericht 200
Ordens-Beampte geringere 245
Orlowa 167. hat ein Land-Gericht 200
Oſſa ein kleiner Fluß 33
Oſtrzeſowo eine Staroſtey 167. die Stadt hat ein Land-Gericht 200
Oſwięczym ein Bezirck von Schleſien wird zur Krakauiſchen Woywodſchafft gerechnet 14. hat einen Staroſten 168. beſondere Richter 201. einen Caſtellan 140. iſt ein Städtchen 33. 63
Otto der III. macht Boleſlaum zum Könige 121

P.

Pakoſz 36
Paſſarie ein Fluß in Preuſſen 39
Paradys ein Kloſter 70
Peplin ein Kloſter 70
Perlucrum 213
Peterkau 167. daſelbſt wird das Land-Gericht 200 der Reichs-Tag 230 der Provincial-Synodus gehalten 232
Pila 36
Pilcza 70
Pilsno eine Staroſtey 167 hat ein Land-Gericht 200

Płocko eine Stadt 33. 65. worinnen ein Land-Gericht 200 ein Bißthum 137. 197 eine Woywodschaft 16 139. eine Castellaney 140. Starostey 168
Płonsko hat ein Land-Gericht 200
Podlachien ist zu Polen vormals gerechnet 4. wieder dazu gekomen 4. von denen Russen abgenommen 4. vereinigt sich mit Polen 5. woher es den Nahmen führet 13
Podolien 20. hatte vormals seine eigene Hertzoge 20. hat an Polen gehöret 4. ist wieder an Polen gekommen 4. vieles nehmen die Russen weg 5. vereinigt sich mit Polen 5. ist ein Stück von Polen 12. hat eine Woywodschafft 20. 139
Podwoden 178
Pölcher eine Müntze in Polen 115
Pogesanien eine alte Preußische Landschaft 18
Pokrzywno 70
Połaniec eine Castellaney 139
Polen stammen von Slaven und Sarmatiern her 1. ihre alte Grentzen 1. sind nicht allezeit einerley geblieben 4. wo sie vormals sich niedergelassen haben 1 woher ihre Benennung 2. 3. welche nicht alt ist 3. sollen von Lech heissen 3. oder von denen Feldern und vom Jagen 3. wie groß das Land 8. wie breit 8. ist in der Lage einem gespannten Bogen gleich 9. die neue Grentzen davon 10. 11. – 21. das Land ist eben 21. hat auch Gebürge 22. 23. war vormals voll Wäl-

Wälder 23. hat sie noch 24 ist fruchtbahr 23. 26. duldet grosse Kälte 25 hat Berg-Wercke 26. 27 Saltz-Gruben 27. andere Sachen 28. 29 wenig schifbahre Flusse 31. mehr Seen 42. 43. vielerley Art Fische 44 Wildpreth 47. zahm Vieh 54 Vögel 54 ihre Sprache 56 lieben die Deutsche Sprache 57 lernen sehr die Lateinische 59 wie sie wohnen 59. 71. 72 ihre Schlösser 70 Dörffer 71 Klöster 72 Kleidung 73 Art zu leben 73 Leibes-Beschaffenheit 75 Gemüths-Art 76 sind gastfrey u. höflich 76 nehmen sich nicht sehr der Erziehung an 76 reisen gerne 77 kösten bald was lernen 78 sind wirthlich 83 die alten waren besser 84 sind tapfer 85 untereinander lustig 85 übermüthig in Gelagen 86 zu prächtig in Kleidern 87 werden abgetheilet in Adeliche und Gemeine 88 in Geist- und Weltliche 88 ihr Adel beschrieben 89-99 wie er lebet 99 des Frauenzimmers Lebens-Art 100 Begleitung 101 die Gemeinen wie sie leben 104 werden Christen 107 haben unter sich Kötzer 107 ihre Religion 108 geistlichen 112 ihr Müntzwesen 114 haben gute Handlung 116. mit was für Völckern 119. 120. ihr Reich ist eine Monarchie 121. haben Könige 122. 123. Zölle 128. Gesetze 135. ihr Rath 136. ihre Bischöfe 137. Woywoden 138. Castellane 139. Reichs-Beampten 141 Land-Beamten 155. Staro-

rosten 164. Hofstatt 177. gemeine Mann 182. Gerichte 195. Reichs-Täge 221. Land-Täge 224. wie sie ihre Kriege führen 232
Polowken ein Gothisches Volck 21
Pomerellen der Strich hat zu Polen gehöret 19. hat einen Bischof 137. einen Woywoden 17. 256. gehöret dem Bischof von Cujawien 356
Pomesanien eine alte Preußische Landschaft 18
Pommern und Caschuben von Polen abgekommen 4 die Hertzoge bekomen Lauenburg und Bütau zur Lehn 6
Poprut ein kleiner Fluß 34
Posen die Stadt 35. 63 hat eine hohe Schule 63 Schloß 63 ein Bezirck 167 ein Bißthum 137. 197 eine Woywodschaft 12. 138 ihre Lage 12. eine Castellaney 139 hat ein Land-Gericht 200
Prælaten wie sie geweh-let werden in Polen 189 in Ermland 264
Pregel ein Fluß in Preussen 40. 67
Premse ein kleiner Fluß in Polen 33
Preussen hat zum theil an Polen gehöret 4 ist wieder dazu gekommen 4. hat mit denen Polen nicht einerley Sprache und Gesetze 6. 243. 249. wie es vor Alters gewesen 18 hat Hügel und ist fruchtbar 22. hat Börnstein 31. alte hatten ihre eigene Sprache 58. sind Lutherisch 253. 109. wie sie leben 252. hat seinen Rath 254. auch Häfen 274. ihre Art zu kriegen 275. das Hertzogliche ist mit dem Königlichen verwickel

wickelt 11. seine Grentzen 18. hat Groß-Gebiethiger und Compthurs gehabt 244. das Königliche ist ein Stück von Polen 12. was es für Recht hat 249. ihr Gewerbe 251
Probsteyen was sie sind 189
Pröbste in Ermland ihre Wahl 264
Prosno ein kleiner Fluß 35
Prossowo hat ein Land-Gericht 200. einen Landtag 224
Proszowice 167
Pruth Fluß in Polen 31. wie er fließt 38. 39
Przedecz 168. hat ein Land-Gericht 200
Przemęcz eine Castellaney 139
Przemysl 35. 64. ein Bißthum 137. so unter dem Ertz-Bischof von Lemberg stehet 198. Castellaney 139 Starostey 168. ein Land-Gericht 200
Przypecz ein Fluß in Polen 31. wie er fließt 38
Pultowsk Stadt und Schloß 65
Putzig 259. Starostey 261
Pyzdr ein Bezirck 167. eine Stadt 35. allwo ein Land-Gericht 200

Q.

Quarta aus denen Königlichen Einkünften zur Bezahlung derer Soldaten 243

R.

Raciąz 34. eine Castellaney 140. ein Land-Gericht 200. ein Landtag 225
Radom eine Castellaney 139. Starostey 167 hat ein Land-Gericht 200. einen Landtag 224
Radomsk 167. hat ein Land-Gericht 200
Radymno 35

Radzieiow hat einen Landtag 224
Rata Swinia ein Fluß 37
Rath derer Polen nebst dem Adel wehlet den König 124. 125. worinnen er bestehet 136 137. 142. derer Preussen 254
Rathmänner ihr Amt 183. Gericht 216. Wahl 266. können an einigen Orten zugleich Schöppen seyn 266
Rawa eine Woywodschafft 15. 139. hat zu Masuren gehöret 16. eine Castellaney 140. Starostey 168. bey der Stadt ist ein Land-Gericht 201. Landtag 225
Recht das Magdeburgische 218. 249
Referendarien ihr Amt 144. 175
Reichs Beamte in Polen 141. ihre Benennung 149
Reichs-Räthe müssen eydigen 137. sind grosse und kleine 142. wie sie Berathschlagung halten müssen 145. sollen den Reichstag nicht versäumen 231. Preußische sitzen im Polnischen Rath 257
Reichs-Satzungen 136
Reichstäge warum sie gehalten werden 221 waren vormals kurtz 222. ihre alte Einrichtung 223. wie 227. und wo sie gehalten werden 230
Resen ein Städtchen 69
Ressel ein Städtchen in Preussen 69
Reußland eine Woywodschafft s. Lemberg.
Rheden eine Starostey 261
Richter in denen Städten 267
Roggenhausen eine Starostey 261
Rogocno eine Castellaney 139. s. Roggenhausen

Rop ein kleiner Fluß 33
Rospirz eine Castellaney 139
Roth-Reußland wo es liegt 19
Rottmeister ihr Amt 157
Rożan 168. hat ein Land-Gericht 201
Russen haben die Griechische Religion 109 110
Rußland hat zum theil an Polen gehöret 4. nahm Podlachien, Wolhynien und vieles von Podolien weg 5. vereiniget sich mit Polen 5
Rypien eine Castellaney 139. ein Bezirck 168 eine Stadt allwo ein Land-Gericht 200. ein Landtag 224

S.

Salniden eine alte Preußische Landschaft 18
Saltz wird in Reußland aus Wasser gekocht 27. auch bey Oswięczym 28. kömmt von einer See, wann sie die Sonne starck bescheinet 29. davon hat der König Einkünffte 132. kan der Adel wohlfeil kauffen 132
— Gruben in Polen 27. haben ihren Aufseher 171
Samland eine alte Preußische Landschaft 18
Sandecz 34. 63. wo es gerichtet wird 200. eine Castellaney 139
Sanok 35. hat ein Land-Gericht 200. eine Castellaney 139. Starostey 168
Santok eine Castellaney 139
Sarmatischen Gebürge sind hoch 22. lange bekannt gewesen 22
Sarnowko 70
Schatzmeisters in Polen sein Ampt 157. in Preussen sein Ampt 259. 260

Schatz-Schreibers Amt 171
Scepusium was es für ein Strich Landes 14
Schilling eine kleine Müntze in Polen 115
Schippenbeil 39
Schlavonien eine alte Preuß. Landschafft 18
Schlesien von Polen abgekommen 4. kömt zum theil wieder an Polen 4. ist von der Krakauischen Woywodschafft umbgeben 14
Schlochau 41. 259. eine Starostey 261
Schnee-Vögel 55
Schnepfen 55
Schock eine Müntze in Polen 115
Schönsee eine Starostey 261
Schöppen ihr Amt 183 266. Wahl 191. Gericht 216. wie die zum Ober-Gericht gewehlet werden 190
Schultzen ihr Amt 183 Beschaffenheit 191. Recht 229. sind nicht frey vom Krieges-Dienste 233
Schwalben stürtzen sich in die Wässer 55. 56
Schwetz 34. 259. eine Starostey 261
Schwerdträgers Amt 157
Scot eine alte Müntze in Pulen 115
Seciechowo 70
Secretarien ihre Würde 144. Verrichtung 173
Seeburg ein Städtchen in Preussen 69
Seehäfen drey in Preussen 274. derer Städte Macht wie groß sie darüber 274
Seen sind in Preussen 40. grosse 40. 41. kleine 41. 42. auch in Polen 42. 43. eine wann sie die Sonne starck bescheinet, wird zu Saltz 29
Sendomir eine Stadt in Polen 33. 63. eine Woywodschafft in Klein-

Klein-Polen 12. 139 ist etwas bergigt 22 Castellaney 139. Starostey 167. welche nicht kan verpfändet werden 170. die Stadt hat ein Land-Gericht 200
Seroczek ein Dorff 37
Severien ein Bezirck von Schlesien wird zur Krakauischen Woywodschafft gerechnet 13. stehet unter dem Bischof von Krakau 14. hat seine Rechte 201
Sieprz eine Castellaney 140
Sierakowo 35
Siradien 35. hat ein Land-Gerichte 200. eine Woywodschafft 5. 139. eine Castellaney 139. Starostey 167
Skiritz eine Landschafft gehöret zur Krakauischen Woywodschaft 13
Slaven wie sie vor alters mehr geheissen haben 2. ihre verschiedene Nahmen 2
Slon eine Castellaney 139
Sluko ein Fluß 38
Slupko ein Städtchen 64
Sluszowa 34
Smolensko hat einen Bischof 279
Smotrik ein kleiner Fluß 36
Sniatyn 39
So Fluß in Polen 31. 33. 36. wie er fließt 34
Soben 35. 70
Sochaciowo 34. allwo ein Land-Gericht 200 Landtag 225. Castellaney 140. Starostey 168
Sol ein kleiner Fluß 33
Sorsztyn 34. 70
Spicimierz eine Castellaney 139
Sprache derer Polen 56
Strensko hat ein Land-Gericht 200
Städte nicht viel feste in Polen 59. wie sie be-

beschaffen 71
Stadt-Gerichte 215
Stallmeisters sein Amt 157
Stanantko 70
Stand-Gelder 131
Stargard ein Städtchen 34. 69. Starostey 261
Starosten wie sie müssen beschaffen seyn 165 können abgesetzet werden 189. ihr Gericht 102. Amt 203. Strafe 214. die von Groß-Polen und Krakau gehöreten vormahls zum Rath 142. was ihr Amt 164. des von Marienburg seine Verrichtung 260. der von Posen heisset der Ober-Staroste 165
Starosteyen in Polen 167. ihre Einkünfte 169
Stężycz 167
Steuer s. Tribut.
Stobnica 35
Stöhre sind Strohm- und See-Fische 45
Stradamo ein Dorff 61
Straßburg Stadt 69. Starostey 261
Stuben wie sie in Polen beschaffen 72
Stuhm ein Städtchen 69. Starostey 261
Stworzoganacer-See 41
Styr ein Fluß 38
Sudauen eine alte Preußische Landschaft 18. ist die stärckste 19
Sulkowo 70
Swiślok ein Fluß 70
Synodus s. Zusammenkunfft.
Szadkowo 167. hat ein Land-Gericht 200 einen Land-Tag 224
Szereth ein kleiner Fluß 36
Szrem 35. 168. eine Castellaney 139
Szroda allwo ein Land-Tag 214
Szrodka ein Städtchen 63. s. Szroda.

T.

Tafeldecker s. Vorschneider.

Tarnowka ein Städtchen 63
Tartarn in Polen haben ihre Kirchen-Gebräuche 111
Tęczyn 70
Tenuten 168
Termine Königlichen 206. allgemeinen 207
Thorn eine Stadt an der Weichsel 33. 40. 66. gehöret zum Preußischen Rath 256 hat die Starostey 261
Todtschlag wird nach dem Polnischen Rechte gerichtet 220
Töpfe wachsen in Groß-Polen aus der Erden 29
Tolkemit 40
Trabanten 177.
Tremesna 70
Tribunal zu Peterkau 268
Tribut wird ausgeschrieben 239. von wem er gezahlet wird 240. wer davon frey 240. 241. von wem derselbe eingenommen wird 242. wer darüber die Einrichtung hat 242. wird auch in Preussen gezahlet 251. von wem er allda gesetzet wird 272. auch in denen Städten gebräuchlich 273
Trocko allhie ist ein Götzen-Tempel 111
Truchses sein Amt 157
Trzebowla eine Starostey 168. hat ein Land-Gericht 200
Tuchel 41. 69. 259. eine Starostey 261
Türckische Schäfer zahlen dem Könige von Polen Tribut 11
Tur ein Fluß 38
Tybisk ein kleiner Fluß 36
Tynec 70

V. U.

Vadium 213
Verwalter im Gnesnischen Bezircke 185
Verweser vom Schultzen 183. im Gnesnis. Bezircke 186

Vieh zahmes in Polen 54
Vitriol in Polen 29. heisset Kupfferwasser 29
Unter-Cämmerer ihr Amt 144. 158. 175. Gericht 201. von Krakau ihr Vorzug 159
Unter-Cantzlers sein Amt 151. 152
Unter-Mundschenck 157
Unter-Richters Amt 158. Wahl 188
Unter-Staroste 166
Unter-Truchses 157
Vögel in Polen 54
Vorschneiders Amt 157
Urtheil wie es vollstrecket wird 221
Uszcze 36
Uszcz ein kleiner Fluß 36
Vuloinen haben mit dem Polnischen Nahmen eine Aehnligkeit 2

W.

Wachteln mit grünen Füssen so schädlich sind 55
Wälder in Polen 24
Wahren, so aus Polen ausgeführet werden 116. 117. so herein kommen 117. 118
Wald-Esel 48
Wallisczewo ein Städtchen 63
Wallachey hat ihren eigenen Woywoden, der ein Lehns-Mann vom Könige ist 7
Wangrowka 70
Warschau eine Stadt in Polen 33. 64. hat ein Land-Gericht 200 einen Land-Tag 225 einen Reichs-Tag 230. ist eine Castellaney 140. eine Starostey 168
Warta Fluß in Polen 31. wie er fließt 35. ein Städtchen 35
Wartenberg ein Städtchen in Preussen 39. 69
Waweliſche Gebürge 22
Weichsel-Fluß in Polen 31, wo sie fließt 32. theilt

theilt sich in zwey Arme 33
Weinstöcke in Polen 26 auch auf denen Grentzen 26
Wela 40
Welin ein kleiner Fluß 35
Werder das grosse 33. 68. das kleine 68
Wiar ein kleiner Fluß 35
Wielun eine Castellaney 139. Starostey 167. hat ein Land-Gericht 200. einen Landtag 224
Wieprz Fluß in Polen 31. 33.
Wildpreth in Polen 47 in Litthauen 51
Wildschurs 50
Wilna hat einen Bischof 197
Wislicz ein Städtchen 63. hat ein Land-Gericht 200. Castellaney 139
Wislok ein kleiner Fluß 35
Wisloka ein Fluß 33
Wisna eine Castellaney 140. Starostey 168. hat ein Land-Gericht 200. Landtag 224
Wisnica 70
Witowo 70
Wladislaw eine Stadt in Polen 33. 65
Wneowo 35
Wolborz ein kleiner Fluß 33
Wolhynien nehmen die Russen weg 5. vereiniget sich mit Polen 5
Wolodaroa ein Fluß 37
Wormdit ein Städtchen in Preussen 69
Woynicz eine Castellaney 139. ihr Rang 140
Woywoden in Polen 138. 139. ihre Verrichtung 147. Einkünffte 192. werden vom Fürsten gewehlet 188
Woywodschafften in Groß-Polen 2. 12. in Klein-Polen 12
Wreszno ein kleiner Fluß 35

Wronki 35
Wschowa oder Fraustadt 63
Wyskitki 49
Wyszegrod 34. allwo ein Land-Gericht 200. Castellaney 140 Starostey 168

X.

Xiąz 167. allda ein Land-Gericht 200

Z.

Zakroczym 34. hat ein Land-Gericht 200 eine Castellaney 140. Starostey 168
Zarnowo eine Castellaney 139
Zator ein Bezirck von Schlesien wird zur Krakauischen Woywodschaft gerechnet 11. Starostey 168 hat besondere Rechte 201 eine Stadt 33
Zawichost ein Schloß 34. Castellaney 139
Zawkra 168. hat ein Land-Gericht 200
Zbruco ein klein Fluß 36
Zębrowo hat ein Land-Gericht 200
Zölle alte 128. 133 neue 127. 133 bringen dem Könige was gewisses 132. wer davon frey 133 gehören dem Könige 133 welcher sie nicht veräussern kan 134. wozu sie gebraucht werden 134
Zukau 71. 259
Zusammenkünfte derer Geistlichen 231. wo sie gehalten werden 232. mit denen Hertzoglichen Preussen sind abgekommen 271
Zweykampf 211
Zydaczowo 36.

(O)

Nöthigste Druck-Fehler so in Lengnichs Poln. Gesch. zu verbessern.

Pag. 3. Lin. 26. Cusmus liß Cosmas. p. 6. l. 3. Clugniac l. Clugny. l. 21. nach sich l. 1077. p. 11. l. 22. aufs künftige l. wegen derer Nachkommen. p. 12. antepen. von l. vor. p. 13. pen. des II. l. des III. p. 15. l. 11. als ein l. allen. p. 16. l. 27. Gnesen l. Gansau. p. 19. l. 18. des II. l. des I. p. 20. l. 21. nach der kleine l. ein Bruder Lesco des II. p. 22. l. 2. Ruhsa l. Richsa. ult. Landeck l. Sandeck. p. 25. l. 28. dieses eine l. Seine. p. 28. l. 1. einigen Ländereyen l. einiger Ländereyen in Reußland. l. 20. wurde l. wurde 1359. p. 30. l. 1. nicht l. vergeblich. l. 5. Sarg l. Grab. l. 8. sehr l. ein. p. 31. l. 7. Huben l. Hufen. l. 15. Lesco l. Lasco. p. 32. l. 28. Radom l. Radomsk. p. 33. l. 27. Verstand l. Vorstand. p. 38. l. 4. Polen l. Litthauen. p. 39. l. 19. Belsk l. Belz. p. 45. l. 15. es gefiel einer l. man beliebte in einer. l. 16. und der l. und in der. p. 46. l. 1. ein l. zu Brest in Cujavien ein. p. 48. l. 1. Hitze l. Hitze, da er mehr einen Soldaten als Heerführer abgiebt. p. 52. l. 11. Städt l. Städte. l. 13. denen Landwegen l. Ländereyen. p. 53. l. 23. Pas l. Pac. p. 54. l. 23. Oswiesim vor Oświęczym. l. 24. 50. l. 50000. p. 55. l. 15. Printzen l. Printzen 1469 l. 24. Casimiri l. Casimir. p. 57. l. 5. Tyra l. Tyra oder Dniester. p. 58. l. 8. Moscau l. Moscau Johann Basilides. p 62. l. 20. Borysthenes l. Borysthenes oder Dniper. p. 63. l. 3. Boyda l. Boydan. p. 64. l. 2. nach Stillstande l. 1521. l. 6. den l. mit ihm den. l. 21. Vapor l. Va-

pou. p. 68. l. 9. Starodul l. Starodub. p. 71. l. 21 oft l. vergeblich. p. 74. l. 2. Potocko l. Połocko. p. 81. l. 21. nach zwar l. die Stände. p. 82. l. 17. nach Primas l. so er zur Zeit des Interregni hat. p. 84. l. 1. nach legen l. daher man auf diesen allgemeinen Rahmen nicht achtete. l. 6. Grotswo liß Grosowo. p. 90. l. 4. der 22. l. der 12. p. 92. l. 8. die l. die Bischöfe als die. l. 19. Belsk l. Belz. p. 93 l. 16. oft l. vergeblich. p. 109. l. 26. Zborowski l. das Geschlechte von Zborowski. p. 113. l. 9. über l. auf sie. p. 116. l. 25. nach Printzen l. getheilet. p. 119. l. 5. nach beybehalten l. einige Schulden zu bezahlen. p. 122. l. 6. mehr unglücklichen als glücklichen.

Der Buchbinder beliebe dieses Blat abzuschneiden und nach dem Register Longnichs Polnischen Geschichte zu binden.

Folgende Bücher sind bey diesem Verleger auch zu bekommen.

Accurate Nachricht von der Rußisch- und Sächsischen Belager- und Bombardirung der Stadt Dantzig, nebst einem nöthigen Anhang derer Manifeste, Edicte, Briefe und anderer Schrifften, mit K. Cölln 1735. 4.

- - Kurtzer Auszug alter und neuer Polnisch-Preußischer Kriegs-Geschichte, oder 2ter Theil der accuraten Nachricht von der Rußisch-Sächsischen Belagerung der Stadt Dantzig, mit Kupfern, ib. 1741. 4.

Das in Norden aufs neue angegangene Krieges-Feuer, welches bey der Freyen Stadt Dantzig in volle Flamme gerathen, als solches bey dem gut angefangenen Interregno sich an der Grentze gezeiget, nach vollbrachter erster Wahl aber um sich gegriffen hat. Warschau 1735. 4.

Acta Lyszynskiana, oder ausführliche Nachricht von dem Leben, Schrifften und Schicksalen des berüchtigten Polnischen Atheisten Casimir Lyszynski, aus glaubwürdigen Documenten zusammen getragen, und gegen Gottfried Arnolds Ausflüchte ins Licht gestellet von George Daniel Seyler. Königsb. 1740. 8.

Adelts (Martin.) Historia de Arianismo olim Smiglam infestante, oder Historische Nachricht von des ehemaligen Schmieglischen Arianismi Anfang und Ende, nebst einer Kirchen-Historie der Stadt Schmiegel in Groß-Polen, bis auf gegenwärtige Zeit. Dantz. 1741. 8

Lauterbachs (Sam. Frid.) Ariano-Socinismus olim in Polonia, oder der ehemalige Polnische Arianische Socinismus. ib. 1725. 8.

Leben Stanislai I. Königes von Polen, mit nöthigen Anmerckungen, Urkunden und Müntzen erläutert von S*** nebst dem Leben des Cardinals Mich. Radziejowski, mit K. Stockh. 1741. 8.

Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Grossen, aus Medaillen und Müntzen erläutert von Ge. Dan. Seyler, mit Kupfer, Dantz. fol.

Sey-

Seylers (Ge. Dan.) 500jähriges Andencken von Erbauung der Königl. Stadt Elbing in Preussen, mit K. Elb. fol.

Leben und Thaten des Burggrafen und Grafen zu Dohnau Fabiani des ältern, worinnen einige Preuß. Geschichte so zu seiner Lebens Zeit vorgefallen enthalten Elb. 738. 8.

Brauns (Dav.) Ausführlich Historischer Bericht vom Polnisch- und Preußischen Müntz-Wesen, aus Urkunden, Reichs- und Landes-Recessen, auch Actis publicis zusammen getragen. Elb. 1722. 4.

Beckers (Joh. Gottl.) gründlicher Unterricht von der Computatione Graduum und Successione ab intestato, nebst Dan. Gralaths Erbfolge nach dem Preußischen, Lübischen, Culmischen und dem Adelichen Land-Rechte, Dantz. 1728. 8.

Der See- und Handels-Stadt Dantzig Rechte oder Willkühr, so in- und ausserhalb Gericht von allen und jeden zu beobachten. Dantzig 1732. 4.

- - Neueste Wechsel- und Banqverouter-Ordnung. ib. eod. 4.

Gründliche Erörterung, wer die Belau und Kladau zu graben, zu reinigen, und deren Tämme zu unterhalten schuldig sey, aus alten Urkunden, denen gemeinen, und dieser Lande (nehmlich Dantzig) besondern Rechten vorgestellet, mit Kupf. Dantz. 1733. 4.

Glaubens-Bekänntniß derer der unveränderten Augsp. Confeßion zugethanen Stände und Gemeinen in Polen, Preussen und Litthauen, durch Sam. Günther von neuen edirt. Dantzig 1735. 4.

Hanow (Mich. Christ.) Erläuterte Merckwürdigkeiten der Natur, nach den Grund-Sätzen der neuesten Physicor. Dantzig 1737. 4.

Nachricht von dem Durchzuge und der Bewirthung einigen Saltzburgischen Emigranten in Dantzig, nebst M. F. Hauckens u. M. Z. Monerens, vor dieselben gehaltene Predigten 1732 4to.

Leutmanns (J. Ge.) Geometria repetita, oder kurtz gefaßte Grund-Lehren zu der Geometria, Trigonometria plana und Æreometria, nebst einer Anweisung zur Mechanica und Beschreibung einer richtigen Probir-Wage, mit Kupf. Dantzig 1739. 8.

S 50A 8 / E 22 / 1

AD 50A 8 / E,22

X2694804

Martin Cromers,
Bischoffs von Ermland,

Beschreibung
Des

Königreichs Polen,

Mit einigen Anmerckungen
herausgegeben
von
Andreas Schott.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimeters 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-39526/fragment/page=0347